ANNE HERRMANN

Sicherungsabtretung und Verpfändung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer

Ein Vergleich der Verfügungen und ihrer Wirkungen

Juristische Reihe **TENEA**/ www.jurialWeife.com Bd. 32





Lebensversicherungen werden häufig zur Kreditsicherung eingesetzt. Sie bieten gegenüber anderen Kreditsicherungsmitteln den Vorteil, sowohl das Todesfallrisiko des Kreditnehmers für den Kreditgeber absichern und die Angehörigen im Todesfall vor Kreditschulden bewahren zu können, als auch Sicherung durch die Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche im Erlebensfall zu ermöglichen

Im Zuge des Steueränderungsgesetzes von 1992 haben Lebensversicherungen aber deutlich an Bedeutung in diesem Bereich verloren. Die Berechtigung, die Prämien als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abzuziehen, wurde eingeschränkt, um die Versorgungsfunktion der Lebensversicherung wieder in den Vordergrund zu rücken. Es sollte den inzwischen zahlreich vertretenen Steuersparmodellen Einhalt geboten werden. Die Lebensversicherung spielt seither hauptsächlich noch zur Absicherung des Todesfallrisikos und zur Sicherung von Darlehen, die zu privaten Zwecken aufgenommen werden, eine Rolle.

Wird der Kredit nicht vom Versicherungsunternehmen selbst gewährt, ist die Sicherungszession gegenüber der Verpfändung die weitaus gebräuchlichere Art der Kreditsicherung. Bereits im Vorfeld der Insolvenzrechtsreform wurde wegen der neuen Verwertungsregeln, die den Pfandgläubiger privilegieren, vermutet, daß die Banken sich zukünftig häufiger die Lebensversicherungsansprüche verpfänden lassen würden, als dies bisher der Fall war. Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1.1.1999 hat sich dies jedoch nicht im erwarteten Maße bewahrheitet. Viele Kreditinstitute lassen sich auch weiterhin die Lebensversicherungsansprüche abtreten und nicht verpfänden. Dieser Umstand wurde nun zum Anlaß für eine Gegenüberstellung der beiden Kreditsicherungsarten genommen, um festzustellen, welche der Verfügungen tatsächlich vorzugswürdig ist.

TENEA

Juristische Reihe **TENEA**/www.**Jurawelt.com** Bd. 32



Tenea († Τενέα), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit […]

Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

ANNE HERRMANN

Sicherungsabtretung und Verpfändung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer

Ein Vergleich der Verfügungen und ihrer Wirkungen



Anne Herrmann:

Sicherungsabtretung und Verpfändung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer

Ein Vergleich der Verfügungen und ihrer Wirkungen

(Juristische Reihe TENEA/www.jurawelt.com; Bd. 32)

Zugleich Universität Mannheim Dissertation 2003

© Tenea Verlag für Medien
Berlin 2003
Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.
Digitaldruck und Bindung:
Digital-Print-Service · 10119 Berlin
Umschlaggestaltung: nach Roland Angst, München
Tenea-Graphik: Walter Raabe, Berlin
Printed in Germany 2003

ISBN 3-936582-86-6

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2002/2003 von der juristischen

Fakultät der Universität Mannheim als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Egon

Lorenz für die Betreuung der Arbeit. Von ihm stammt die Anregung, einen Vergleich

der beiden Kreditsicherungsmittel aufgrund der aktuellen Rechtslage nach

Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 vorzunehmen. Er wußte die Arbeit

stets durch konstruktive Anmerkungen zu fördern. Herrn Professor Dr. Volker Rieble

danke ich für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Herzlich danken möchte ich auch meinen Eltern für die Ermöglichung des

Promotionsvorhabens und meinen Freunden, die mich auf verschiedenste Weise

unterstützt haben.

Edingen-Neckarhausen, im März 2003

Anne Herrmann

Ш

Inhaltsübersicht

AbkürzungsverzeichnisXI\
LiteraturverzeichnisXVI
Einleitung
1. Teil - Sicherungszession
A. Allgemeines
B. Voraussetzungen
C. Auswirkungen der Sicherungszession auf die verschiedenen Beteiligten 79
2. Teil - Verpfändung137
A. Allgemeines
B. Voraussetzungen
C. Auswirkungen der Verpfändung auf die verschiedenen Beteiligten 169
3. Teil - Vergleich23
A. Gegenüberstellung von Sicherungsabtretung und Verpfändung 23
B. Vorzugswürdige Verfügung
Anhang I: Abtretungsvertrag276
Anhang II: Verpfändungsvertrag278
Anhang III: Abtretungsanzeige280
Anhang IV: Verpfändungsanzeige282
Anhang V: Informationsblatt zur Finanzierung mit Lebensversicherungen 284
Anhang VI: Änderungsvereinbarung zur Abtretung/Lebensversicherung 285

Inhaltsverzeichnis

AbkürzungsverzeichnisXI	V
LiteraturverzeichnisXV	Ш
Einleitung	1
1. Teil - Sicherungszession	3
A. Allgemeines	3
I. Definition	3
II. Kautelarische Sicherheit	
III. Entwicklung	4
IV. Abhängigkeit der Sicherheit	
V. Treuhänderische Ausgestaltung	
VI. Verwertbarkeit	
VII. Umfang der Sicherungszession	
VIII. Realsicherheit	
IX. Subsidiarität des Rückgriffes auf die Sicherheit	9
X. Besonderheiten bei der Abtretung von Ansprüchen aus der	^
Lebensversicherung1 1. Bedeutung des Steueränderungsgesetzes von 1992 für die	U
Abtretungspraxis von Lebensversicherungsansprüchen1	Λ
a) Kurze Darstellung der Rechtslage vor dem Steueränderungsgesetz	
von 19921	
b) Die für die Thematik der Arbeit relevanten Veränderungen1	
aa) Überblick1	
bb) § 10 l Nr. 2b) i.V.m. II S.2 EStG - Sonderausgabenabzug für	
Versicherungsprämien1	2
cc) § 20 l Nr. 6 S.2 und 3 EStG - Steuerfreiheit für Zinserträge1	
dd) Einzelheiten1	
c) Auswirkungen dieser Veränderungen1	7
2. Sicherheitenbewertung1	
Erscheinungsformen der Lebensversicherung	
a) Deckungskapital und Rückkaufswert1	
b) Todesfallversicherungen2	
aa) Risikotodesfallversicherung2	
bb) Lebenslängliche Todesfallversicherung	1
cc) Zweifel an der Abtretbarkeit bei Identität von Versicherungsnehmer	_
und versicherter Person	
c) Reine Erlebensfallversicherung	
d) Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall29 e) Termfix-Versicherung29	
aa) Allgemeines2	
bb) Rückkaufsfähigkeit2	
cc) Eignung als Kreditsicherheit	
f) Zeitrentenversicherung	
g) Leibrentenversicherung3	
h) Zusatzversicherungen3	

aa) Unfall-Zusatzversicherung	34
bb) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	35
4. Abtretungsberechtigte	37
5. Bestellung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung als Alternat	ive zur
Abtretung	37
B. Voraussetzungen	30
-	
I. Gesetzliche Normierung	
II. Abtretungsverbote	
1. § 399 BGB	
a) Inhaltsänderung	
b) Vertraglicher Ausschluß	
2. § 400 BGB	
III. Unterteilung in die verschiedenen Rechtsgeschäfte	
1. Kreditvertrag	
2. Abtretungsvertrag	
3. Sicherungsvertrag	
IV. Formerfordernisse	
V. Zeitpunkt der Abtretung	
Bereits bestehende Forderungen	
2. Vorausabtretung	
VI. Bestimmtheitsgrundsatz	
Bestehende Forderungen	
a) Parteien des Bestimmtheitsgrundsatzes	
b) Teilabtretung	
2. Zukünftige Forderungen	
VII. Abtretungsanzeige	
1. Regelung in den ALB	
Sinn und Zweck der Vorschrift	
a) Übertragung des Schuldnerschutzes der §§ 407 ff. BGB	47
b) Echte Wirksamkeitsvoraussetzung und Verstärkung des	
Schuldnerschutzes	
3. Streit um die Wirkung der fehlenden Anzeige	
a) Relative Unwirksamkeit	
b) Absolute Unwirksamkeit	51
aa) Auslegung des § 399 2. Hs. BGB im Sinne einer relativen	
Unwirksamkeit	52
bb) Auslegung des § 399 2. Hs. BGB im Sinne einer absoluten	
Unwirksamkeit	
cc) Stellungnahme	
dd) Konsequenz für das Anzeigeerfordernis	
4. Die Entwicklung in der Rechtsprechung	
a) Reichsgericht	57
b) BGH bis zum Jahre 1990	
c) Entscheidung des OLG München von 1986	
d) Urteil des BGH von 1990	
5. Stellungnahme	
6. Anzeigeberechtigter	
7. Verhältnis von Abtretungsanzeige zu Inhaberklausel	
VIII. Übergabe des Versicherungsscheins	65

Klassifizierung des Versicherungsscheins	65
2. Die Übergabe als Wirksamkeitsvoraussetzung	66
IX. Widerruf der bestehenden Bezugsberechtigung eines Dritten	67
1. Allgemeines	
Unwiderrufliche Bezugsberechtigung	
Widerrufliche Bezugsberechtigung	69
X. Rückübertragung	
Anspruch auf Rückübertragung	
Durchführung der Rückübertragung	
Mögliche Akzessorietät	
XI. Einwilligung der Gefahrperson gem. § 159 II VVG	74
C. Auswirkungen der Sicherungszession auf die verschiedenen Beteiligten	.78
I. Zedent	
1. Verhältnis zum Versicherer	78
a) Prämienschuldner und Erklärungsgegner	78
b) Forderungsrechte	
c) Gestaltungsrechte	
Pflichten gegenüber dem Zessionar	
Verfügungsbefugnis gegenüber Dritten	
II. Zessionar	80
Verhältnis zum Versicherer	
a) Prämienzahlung	
b) Nebenpflichten gegenüber dem Versicherer	
c) Einziehungsrecht	
d) Kündigungsrecht und Anspruch auf den Rückkaufswert	83
aa) Abtretung aller Rechte und Ansprüche aus dem	
Lebensversicherungsvertrag	
aaa) Risikotodesfallversicherung	
bbb) Kapitallebensversicherung auf den Todesfall	
α) Umfang der Abtretung	
β) Generelle Übertragbarkeit des Kündigungsrechtes	
χ) Vermögenswert des Kündigungsrechtes	87
δ) Einordnung des Kündigungsrechtes in das System der	
Gestaltungsrechte	88
bb) Abtretung nur der Ansprüche im Todesfall	
aaa) Problemstellung	
bbb) Kündigungsberechtigter	
ccc) Bisherige Lösungsansätze	
α) Die Auffassung von Lind/Stegmann	
β) Die Auffassung von Stegmann; Urteil des BGH vom 17.2.1966	
χ) Die Auffassung von Wagner	
δ) Die Auffassung von Baroch Castellví	
ddd) Eigener Lösungsweg	
α) Vorüberlegung	
β) Strenge Fortführung der Identitätstheorie	
χ) Relativierung der strengen Betrachtungsweise	
δ) Einordnung der übertragbaren Rechte	
eee) Auswirkungen auf andere Rechtsinstitute	
α) Verpfändung	104

β) Bezugsberechtigung	
fff) Schlußfolgerungen für die lebenslängliche Todesfallversicherung	107
ggg) Schlußfolgerungen für die Kündigungsberechtigung	107
e) Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie	108
2. Verhältnis zum Zedenten	109
3. Verhältnis zu Dritten	110
a) Bestellung einer Bezugsberechtigung	110
aa) Widerrufliche Bezugsberechtigung	
aaa) Vorgriff auf heutige Rechtslage zum Widerruf der	
Bezugsberechtigung	110
bbb) Frühere Rechtslage zum Umfang des Widerrufs	111
ccc) Berechtigung im Außenverhältnis	111
ddd) Berechtigung im Innenverhältnis	112
eee) Eigener Lösungsvorschlag zur Übertragung auf die heutige Lage	115
fff) Kritische Betrachtung	
bb) Unwiderrufliche Bezugsberechtigung	
cc) Zusammenfassung	
b) Rechtsstellung in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	122
aa) Einleitung	
bb) Rechtsstellung nach der Konkursordnung	
cc) Rechtsstellung nach der Insolvenzordnung	
III. Versicherer	
1. Verhältnis zum Zedenten	126
2. Verhältnis zum Zessionar	
IV. Etwaige Bezugsberechtigte	127
1. Unwiderrufliche Bezugsberechtigung	
2. Widerrufliche Bezugsberechtigung	
a) Notwendigkeit eines Widerrufs	
b) Umfang des Widerrufs	129
aa) Figur des "Wiederauflebens"	
bb) Schwächen dieser Ansicht	
cc) Lösungsvorschlag von Bayer und Änderung der Rechtsprechung	131
c) Auswirkungen des Widerrufs auf die Erben des	
Versicherungsnehmers	132
2. Teil - Verpfändung	12/
2. Tell - Verprandung	134
A. Allgemeines	134
-	
I. Definition	
II. Gesetzliche Sicherheit	
III. Praktische Bedeutung	
IV. Abhängigkeit der Sicherheit	
V. Verwertbarkeit	
1. Zwangsvollstreckung	
2. Einziehung	
3. Privatverkauf	
VI. Umfang der Verpfändung	
VII. Realsicherheit	
VIII. Subsidiarität des Rückgriffes auf die Sicherheit	142

IX. Besonderheiten bei der Verpfändung von Ansprüchen aus der	
Lebensversicherung	
1. Bedeutung	
a) Allgemeines	
b) Bedeutung des Steueränderungsgesetzes von 1992 für die Prax	
der Verpfändung von Lebensversicherungsansprüchen	
2. Sicherheitenbewertung	145
3. Der Verpfändung zugängliche Erscheinungsformen der	
Lebensversicherung	146
4. Verpfändungsberechtigte	146
5. Bestellung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung als Alternative	
Verpfändung	147
B. Voraussetzungen	148
I. Gesetzliche Normierung	1/12
II. Verpfändungsverbote	
1. § 399 BGB	
a) Inhaltsänderung	
b) Vertraglicher Ausschluß	
2. § 400 BGB	
III. Unterteilung in die verschiedenen Rechtsgeschäfte	
1. Rückblick auf die Sicherungszession	
2. Kreditvertrag	
3. Pfandrechtsbestellungsvertrag	
4. Sicherungsvertrag	
IV. Formerfordernisse	
V. Bestimmtheitsgrundsatz	153
1. Bestehende Forderungen	153
2. Zukünftige Forderungen	
VI. Verpfändungsanzeige gem. § 1280 BGB und § 14 IV ALB 94	154
1. § 1280 BGB	
2. § 14 IV ALB 94	
Kritische Betrachtung der Rechtsfolge	
4. Erstattung der Anzeige durch eine mit dem Verpfänder nicht identische	
Person	157
5. Umdeutung bei fehlender Anzeige	158
6. Verhältnis von Verpfändungsanzeige zu Inhaberklausel	
VII. Übergabe des Versicherungsscheins	
VIII. Widerruf der bestehenden Bezugsberechtigung eines Dritten	
IX. Bedeutung der Akzessorietät für das Erlöschen des Pfandrechtes	
X. Einwilligung der Gefahrperson gem. § 159 II VVG	162
XI. Rangverhältnis der Sicherheiten	103
C. Auswirkungen der Verpfändung auf die verschiedenen Beteiligten	165
I. Vor Eintritt der Pfandreife	165
1. Verpfänder	
a) Vorüberlegung	
b) Verhältnis zum Versicherer	
c) Verhältnis zum Pfandgläubiger	
d) Verfügungsbefugnis gegenüber Dritten	167
2. Pfandgläubiger	

a) Verhältnis zum Versicherer	168
aa) Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag	168
bb) Kündigungsrecht	
b) Verhältnis zum Verpfänder	
aa) Zustimmungsrecht nach § 1276 BGB	
bb) Einziehung nach §§ 1281, 1285 I BGB	
cc) Vereinbartes alleiniges Einziehungsrecht	
c) Verhältnis zu Dritten	
aa) Verfügung über das Pfandrecht	
bb) Recht zur Bestellung eines Bezugsberechtigten	
cc) Rechtsstellung in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	
aaa) Rechtsstellung nach der Konkursordnung	
bbb) Rechtsstellung nach der Insolvenzordnung	
α) Allgemeines	
β) Keine analoge Anwendung des § 166 II InsO	
χ) Gegenansicht	
δ) Stellungnahme	
(1) Verweis in § 50 I InsO	183
(2) Erst-recht-Schluß	184
(3) Das Anzeigeerfordernis als Differenzierungskriterium bei der	
Regelung der Sicherungszession	184
(4) Motive für die Neuregelung der Verwertungsbefugnisse des	
Verwalters	185
(5) Ergebnis	
3. Versicherer	
a) Erklärungsgegner	
b) Leistungspflicht	
aa) Allgemeines	
bb) Geltung von Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag auch	101
gegenüber dem Pfandgläubiger	192
aaa) Rechtslage im Versicherungsverhältnis ohne Verpfändung	
bbb) Rechtslage bei Leistung nach Pfandreife	
ccc) Rechtslage bei Leistung vor Pfandreife	
cc) Rechtsfolge bei Zahlung nur an einen Berechtigten	
a) Unwiderrufliche Bezugsberechtigung	
b) Widerrufliche Bezugsberechtigung	
II. Nach Eintritt der Pfandreife	
1. Verpfänder	
2. Pfandgläubiger	
a) Einziehungsrecht	
aa) Zwangsvollstreckung und Privatverkauf	
bb) Einziehung gem. § 1282 BGB	
aaa) § 1282 S.2 BGB	
bbb) § 1282 I S.3 BGB	205
ccc) Verfügungsverbot gem. § 1282 II BGB	
b) Kündigungsrecht	
aa) Übersicht über den Meinungsstand	208
bb) Einordnung des Kündigungsrechtes als vertragsbezogenes	
Gestaltungsrecht	209

cc) Auswirkungen auf die verschiedenen Ansichten	210
aaa) Kündigungsrecht als höchstpersönliches Recht	210
bbb) Begründung des Kündigungsrechtes aus § 1283 III BGB	211
dd) Lösungsvorschlag	212
ee) Anspruch auf den Rückkaufswert	214
c) Rechtsstellung in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	214
3. Versicherer	215
a) Leistungspflicht	215
b) Streit um die Rechtsfolge bei überhöhter Zahlung an den	
Pfandgläubiger	215
aa) Anwendung des Surrogationsprinzips	215
bb) Herrschende Meinung	216
cc) Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten	217
dd) Ergebnis	222
c) Prüfungspflicht hinsichtlich der Leistungsbefugnis an den	
Pfandgläubiger	222
4. Etwaige Bezugsberechtigte	224
3. Teil - Vergleich	226
o. ron vergioloit	220
A. Gegenüberstellung von Sicherungsabtretung und Verpfändung	226
I. Gesetzliche Regelung	
1. Gegenüberstellung	
2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
II. Abhängigkeit der Sicherheit	
1. Gegenüberstellung	
2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
III. Treuhänderische Ausgestaltung	
1. Gegenüberstellung	
2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
IV. Verwertbarkeit der Sicherheit	
1. Gegenüberstellung	
2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
V. Umfang der Sicherheiten	
1. Gegenüberstellung	
2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
VI. Subsidiarität des Rückgriffes auf die Sicherheit	
1. Gegenüberstellung	
2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	232
VII. Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes von 1992 auf die	000
Kreditsicherung mit Lebensversicherungsansprüchen	
VIII. Sicherheitenbewertung	233
IX. Zur Kreditsicherung geeignete Erscheinungsformen der	00.4
Lebensversicherung	234
X. Zur Kreditsicherung Berechtigte	
XI. Abtretungs- und Verpfändungsverbote	
XII. Der Abtretung und Verpfändung zugrundeliegende Rechtsgeschäfte.	
XIII. Abtretung und Verpfändung zukünftiger Forderungen	
XIV. Anzeigeerfordernis	
1. Schriftliche Anzeige	
Anzeigeberechtigte	237

3. Verhältnis der Inhaberklausel zum Anzeigeerfordernis	. 237
XV. Übergabe des Versicherungsscheins	. 238
XVI. Widerruf der bestehenden Bezugsberechtigung eines Dritten	. 238
XVII. Einwilligung der Gefahrperson gem. § 159 II VVG	
XVIII. Rechtsstellung der Beteiligten nach der Verfügung	. 239
1. Sicherungsgeber	
a) Verhältnis zum Versicherer	
aa) Gegenüberstellung	
bb) Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
b) Verhältnis zum Sicherungsnehmer	
aa) Gegenüberstellung	
bb) Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
c) Verhältnis zu Dritten	
aa) Gegenüberstellung	
bb) Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
2. Sicherungsnehmer	
a) Verhältnis zum Versicherer	
aa) Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag	
bb) Einziehungsrecht	
cc) Kündigungsrecht und Anspruch auf den Rückkaufswert	
aaa) Zessionar	
bbb) Pfandgläubiger	
ccc) Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten	
dd) Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie	
b) Verhältnis zum Sicherungsgeber	
aa) Besitz des Versicherungsscheins	
bb) Zustimmungserfordernis nach § 1276 BGB	
cc) Einziehungsrecht	
c) Verhältnis zu Dritten	
aa) Verfügungsbefugnis	
aaa) Befugnis im Allgemeinen	
bbb) Befugnis zum Widerruf und zur Bestellung einer	. 200
	. 254
bb) Rechtsstellung in der Insolvenz des Sicherungsgebers	
3. Versicherer	
a) Verhältnis zum Sicherungsgeber	
b) Verhältnis zum Sicherungsnehmer	
aa) Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag	
bb) Leistungspflicht	
cc) Einwendungen	
4. Bezugsberechtigte	
B. Vorzugswürdige Verfügung	
I. Aus Sicht des Versicherers	
II. Aus Sicht des Sicherungsgebers	
III. Aus Sicht des Sicherungsnehmers	. 266
Anhang I: Abtretungsvertrag	. 270
Anhang II: Verpfändungsvertrag	. 272

Anhang III:	Abtretungsanzeige	274
Anhang IV:	Verpfändungsanzeige	276
Anhang V:	Informationsblatt zur Finanzierung mit Lebensversicherungen	278
Anhang VI:	Änderungsvereinbarung zur Abtretung/Lebensversicherung	279

Abkürzungsverzeichnis

A. Aufsatzteil (der HansRGZ)

a.A. andere Ansicht

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite)

a.F. alte Fassung

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALB Allgemeine Versicherungsbedingungen

ALB 32 Allgemeine Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall

von 1932

ALB 57 Musterbedingungen für die Großlebensversicherung von 1957 ALB 75 Musterbedingungen für die Großlebensversicherung von 1975 ALB 81 Musterbedingungen für die Großlebensversicherung von 1981

ALB 86 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung

von 1986

ALB 94 Musterbedingungen des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen von 1994

Alt. Alternative
Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
Aufl. Auflage

BAG Bundesarbeitsgericht

Bd. Band

BetrAV Betriebliche Altersversorgung (Jahr und Seite)

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGH Bundesgerichtshof

BGH LM Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von

Lindenmaier und Möhring (Gesetzesstelle und Entscheidungsnummer)

BGHZ Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen (Band und Seite)

BK Berliner Kommentar zum VVG
BMF Bundesministerium der Finanzen

BR Bundesrat

BStBl. Bundessteuerblatt

BT Bundestag

BUZ Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung; auch: Bedingungen für die

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

BUZ 93 Musterbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung von 1993

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

d.h. das heißt

Diss. jur. Juristische Dissertation

DR Deutsches Recht (Jahr und Seite)
DStR Deutsches Steuerrecht (Jahr und Seite)

Einf. Einführung Einl. Einleitung

EStG Einkommensteuergesetz

etc. et cetera evtl. eventuell

f. folgende ff. fortfolgende Fn. Fußnote FS Festschrift

gem. gemäß

HansRGZ Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (Jahr, Aufsatzteil Spalte)

HGB Handelsgesetzbuch HinterlO Hinterlegungsordnung h.M. herrschende Meinung

Hs. Halbsatz

InsO Insolvenzordnung i.V.m. Insolvenzordnung mit

JA Juristische Arbeitsblätter (Jahr und Seite)
JuS Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JW Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)

KO Konkursordnung

lat. lateinisch LG Landgericht

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
MüKo Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NB Normativbedingungen für die Todesfallversicherung

n.F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Jahr und Seite)

Nr. Nummer

ÖOGH Oberster Gerichtshof der Republik Österreich

OLG Oberlandesgericht

Pkw Personenkraftwagen

RegE Regierungsentwurf

RegElnsO Regierungsentwurf zu einer Insolvenzordnung

RGRK Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer

Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des

Bundesgerichtshofes, Kommentar

RGZ amtliche Sammlung der Reichsgerichtsrechtsprechung in Zivilsachen (Band und

Seite)

RJA Reichsjustizamt Rn. Randnummer

Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger (Jahr und Seite)

Rz. Randziffer

S. Seite; Satz Sp. Spalte str. streitig

u.a. unter anderem

UZB 92 Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung von 1992

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz

VerAfP Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für die Privatversicherung; bis 17.1918:

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für die Privatversicherung (Jahr

und Seite)

VerBAV Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen; bis

21.1972: Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und

Bausparwesen (Jahr und Seite)

VersR Versicherungsrecht, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

(Jahr und Seite)

vgl. vergleiche

VΝ Versicherungsnehmer

Vorbem. Vorbemerkung

VVG Versicherungsvertragsgesetz

VW Versicherungswirtschaft (Jahr und Seite)

WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Jahr und Seite)

z.B. zum Beispiel

ZEV

Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Jahr und Seite) Zeitschrift für Wirtschaftsrecht; bis 1982: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und ZIP

Insolvenzpraxis (Jahr und Seite)

zit. zitiert als

Zivilprozeßordnung ZPO

ZVersWiss Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Jahr und Seite)

ZVG Zwangsversteigerungsgesetz

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß (Band und Seite)

Literaturverzeichnis

Arnold, Hans / Gottwald, Peter: Insolvenzrechtshandbuch München 1990

Asmus. Werner:

Lebensversicherung - Zessionar, Pfandgläubiger, Pfändungspfandgläubiger, Eintrittsberechtigter, Policeninhaber

in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer (A.I.D.A.- Kongreß)

in: ZVersWiss 1970, S. 17 ff. (S. 49 ff.)

Bähr, Gerhard:

Akzessorietätsersatz bei der Sicherungszession in: NJW 1983, S. 1473 ff.

Baroch Castellví, Manuel:

Zuordnung des Anspruchs auf den Rückkaufswert bei geteiltem Bezugsrecht in der gemischten Lebensversicherung in: VersR 1998, S. 410 ff.

Baur, Jürgen F. / Stürner, Rolf:

Sachenrecht 17. Auflage, München 1999

Bayer, Walter:

Die Sicherungszession der Rechte aus einer Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung in: VersR 1989, S. 17 ff.

Beer, Hubert:

Die relative Unwirksamkeit: Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen- und Wertungsjurisprudenz Diss. jur., Berlin 1975 (Universität München 1973)

Beeser, J.:

Abtretung des Bruchteils einer Mehrheit wechselnder Forderungen in: AcP 156 (1957), S. 414 ff.

Benkel, Gert Andreas / Hirschberg, Günther:

Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung ALB- und BUZ-Kommentar

München 1990

zit.: Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ

Berliner Kommentar zum VVG

herausgegeben von Heinrich Honsell Berlin, Heidelberg, New York 1999

zit.: Bearbeiter in BK, VVG

Bette, Klaus:

Praxis und Rechtsnatur des Factoring-Geschäfts in Deutschland im Vergleich zu anderen Formen der Forderungsfinanzierung Diss. jur., Köln 1972 (Universität Köln 1971)

Blaum, Matthias:

Das Abtretungsverbot nach § 399 2. Alt. BGB und seine Auswirkungen auf den Rechtsverkehr

Diss. jur., Frankfurt am Main 1983 (Universität Freiburg im Breisgau 1983)

Blomeyer, Jürgen:

Die Umformung des Eigentumsverschaffungsanspruchs durch Verpfändung in: Rpfleger 1970, S. 228 ff.

Blomeyer, Wolfgang:

Die Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen an Versorgungsanwärter der betrieblichen Altersversorgung

in: VersR 1999, S. 653 ff.

Bork, Reinhard:

Die Errichtung von Konten- und Depotsperren in: NJW 1981, S. 905 f.

Bruck, Ernst / Dörstling, Theodor:

Das Recht des Lebensversicherungsvertrages

Ein Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf den Todesfall (Lebensversicherung)

2. Auflage, Mannheim, Berlin, Leipzig 1933

zit.: Bruck/Dörstling, ALB

Bruck, Ernst / Möller, Hans:

Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechtes

1. Band (§§ 1-48 VVG und Versicherungsvermittlerrecht)

bearbeitet von Hans Möller

8. Auflage, Berlin 1961

zit.: Möller in Bruck/Möller, VVG

5. Band, Zweiter Halbband: Lebensversicherung (§§ 159-178 VVG) bearbeitet von Gerrit Winter

8. Auflage, Berlin, New York 1988

zit.: Winter in Bruck/Möller, VVG

Bülow. Peter:

Recht der Kreditsicherheiten - Sachen und Rechte, Personen 5. Auflage, Heidelberg 1999

Canaris, Claus-Wilhelm:

Die Rechtsfolgen rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote in: Festschrift für Rolf Serick, S. 9 ff. herausgegeben von Ulrich Huber und Erik Jayme Heidelberg 1992

Claussen, Carsten Peter:

Bank- und Börsenrecht 2. Auflage, München 2000

Denck, Johannes:

Die Relativität im Privatrecht in: JuS 1981, S. 9 ff.

Drews, Norbert:

Die Zustimmung des Versicherten in der Lebensversicherung in: VersR 1987, S. 634 ff.

Enneccerus, Ludwig / Lehmann, Heinrich:

Recht der Schuldverhältnisse

aus der Reihe: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Band

15. Bearbeitung, Tübingen 1958

Erman, Walter:

Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar Band I (§§ 1-853 BGB) Band II (§§ 854-2385 BGB) herausgegeben von Harm Peter Westermann 10. Auflage, Münster, Köln 2000 zit.: Bearbeiter in Erman, BGB

Frels, Harro:

Mitteilungspflichten des Lebensversicherers gegenüber dem Begünstigten oder einem Zessionar, Pfandgläubiger und Pfändungsgläubiger des VN? in: VersR 1970, S. 984 ff.

Gernhuber, Joachim:

Die Erfüllung und ihre Surrogate (sowie das Erlöschen der Schuldverhältnisse aus anderen Gründen)

Handbuch des Schuldrechts, Band 3

2. Auflage, Tübingen 1994

Gilbert:

Zur Zwangsvollstreckung in den Lebensversicherungsanspruch in: DR 1941, S. 2356 ff.

Goll, Hans P. / Gilbert, Walter:

Handbuch der Lebensversicherung

10. Auflage, Karlsruhe 1984

zit.: Goll/Gilbert, Handbuch der Lebensversicherung, 10. Aufl.

Goll, Hans P. / Gilbert, Walter / Steinhaus, Hans-Joachim:

Handbuch der Lebensversicherung

11. Auflage, Karlsruhe 1992

zit.: Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung

Gottschalk, Alfred:

Die Abtretung des Versicherungsanspruchs

in: HansRGZ 1928, A. Sp. 7 ff.

Das Recht des Pfandgläubigers zur Kündigung des

Lebensversicherungsvertrages

in: HansRGZ 1929, A. Sp. 665 ff.

Gottwald, Peter:

Die Rechtsstellung dinglich gesicherter Gläubiger

in: Insolvenzrecht im Umbruch; herausgegeben von Dieter Leipold

München 1991

S. 197 ff.

zit.: Gottwald in Leipold, Insolvenzrecht im Umbruch

Hadding, Walther:

Vorüberlegungen zu einem allgemeinen Teil des Rechts der

Kreditsicherheiten

in: Festschrift für Gerhard Frotz, S. 495 ff.

herausgegeben von Michael Enzinger

Wien 1993

Hadding, Walther / van Look, Frank:

Vertraglicher Abtretungsausschluß

Überlegungen de lege lata und de lege ferenda

WM Sonderbeilage Nr. 7/1988

Hagelschuer, Paul B.:

Lebensversicherung

1. Auflage, Wiesbaden 1983

Hasse, Bodo:

Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter

Diss. jur., Karlsruhe 1981 (Universität Hamburg 1979)

Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung

Heidelberg 1999

zit.: Bearbeiter in Heidelberger Kommentar, InsO

Heilmann, Hans:

Die Begünstigung in der Kapitallebensversicherung

in: VersR 1972, S. 997 ff.

Hörstmann, Jürgen:

Der echte Vertrag zugunsten Dritter als Rechtsgeschäft zur Übertragung einer Forderung: Ein Beitrag zur Dogmatik des echten Vertrages zugunsten Dritter Diss. jur., Münster 1982 (Universität Münster 1982)

Hofmann, Edgar:

Privatversicherungsrecht 2. Auflage, München 1983

Horlemann, Heinz-Gerd:

Die Kapitallebensversicherung und ihre Erträge im deutschen Einkommensteuersystem Karlsruhe 1995

Hülsmann, Christoph:

Zur Abtretung aller Ansprüche aus einer Lebensversicherung mit eingeschlossener Berufsunfähigkeitszusatzversicherung Zugleich Anmerkung zum Urteil des OLG Saarbrücken vom 9.11.1994 (abgedruckt in VersR 1995, S. 1227 ff.) in: VersR 1996, S. 308 ff.

Jakobs. Horst Heinrich:

Die Verlängerung des Eigentumsvorbehalts und der Ausschluß der Abtretung der Weiterveräußerungsforderung Entscheidungsrezension zu BGHZ 56, S. 228 ff.

in: JuS 1973, S. 152 ff.

Jakobs, Horst Heinrich / Schubert, Werner:

Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches Recht der Schuldverhältnisse I (§§ 241-432 BGB) Berlin, New York 1978

Jauernig, Othmar:

Zur Akzessorietät bei der Sicherungsübertragung in: NJW 1982, S. 268 ff.

Joseph, Ulrich:

Lebensversicherung und Abtretung Diss. jur., Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1990 (Universität Hamburg 1989)

Kalischko, Norbert:

Das Schriftformerfordernis des § 13 III ALB in: VersR 1988, S. 118 ff.

Keltenich, Manfred:

Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB in: VersR 1965, S. 412 ff.

Kilger, Joachim / Schmidt, Karsten:

Konkursordnung mit Gesamtvollstreckungsordnung, Kommentar

16. Auflage, München 1993

zit.: Kilger/Schmidt, KO

Kloth, Jörg-Peter:

Anmerkung zum Urteil des OLG Oldenburg vom 22.3.1974 (abgedruckt in

VersR 1975, S. 415 f.)

in: VersR 1975, S. 416 f.

Knochenhauer, Wolfgang:

Das Recht der Lebens- und Unfallversicherung

Leipzig, Berlin 1936

Koenig, Willy:

Schweizerisches Privatversicherungsrecht

2. Auflage, Bern 1960

Kollhosser, Helmut:

Die Verfügungsbefugnis bei sogenannten Sperrkonten

in: ZIP 1984, S. 389 ff.

Kollhosser, Helmut / Jansen, Christina:

Konfusion

in: JA 1988, S. 305 ff.

Kühlmorgen, Karl Wilhelm:

Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter

Leipzig 1927

Kuhnert, Barbara:

Die Funktion der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung gem. § 13 IV

(V D

Analyse des Urteils des OLG München vom 13.6.1986 (abgedruckt in VersR

1987, S. 810 f.)

in: VersR 1988, S. 1218 ff.

Anmerkung zum Urteil des OLG Karlsruhe vom 16.3.1988 (abgedruckt in

VersR 1989, S. 34)

in: VersR 1989, S. 613 f.

Larenz, Karl:

Lehrbuch des Schuldrechts

Erster Band, Allgemeiner Teil

13. Auflage, München 1982

zit.: Larenz, Schuldrecht I

Larenz, Karl / Wolf, Manfred:

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

8. Auflage, München 1997

Lederle, K.:

Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht Heidelberg 1913

Lind, Thorsten Patric / Stegmann, Achim:

Der Anspruch auf den Rückkaufswert bei der Abtretung des Todesfallanspruchs einer kapitalbildenden Lebensversicherung in: VersR 1998, S. 433 ff.

Lorenz, Egon:

Zur Kapitallebensversicherung für den Todesfall - Umfang und Art des Rechtserwerbs durch den bei Vertragsschluß ohne besondere Abreden bezeichneten Bezugsberechtigten

in: Festschrift für Robert Schwebler - Staat, Wirtschaft, Assekuranz und Wissenschaft, S. 349 ff.

herausgegeben von Rudolf Henn und Walter F. Schickinger Karlsruhe 1986

Lwowski, Hans-Jürgen:

Das Recht der Kreditsicherung

8. Auflage, Berlin 2000

Marotzke, Wolfgang:

Die dinglichen Sicherheiten im neuen Insolvenzrecht in: ZZP 109 (1996), S. 429 ff.

Medicus, Dieter:

Bürgerliches Recht

18. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1999

Durchblick: Die Akzessorietät im Zivilrecht

in: JuS 1971, S. 497 ff.

Meyer, Carsten:

Der Rückkaufswert in der Lebensversicherung: Eine Untersuchung aktueller Kritik an dem Recht des Lebensversicherungsvertrages unter Berücksichtigung des AGB-Gesetzes und des Aufsichtsrechts Diss. jur., Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1989 (Universität Hamburg 1988)

Meyer-Scharenberg, Dirk:

Finanzierung mit Lebensversicherungen

2. Auflage, München 1996

Möller, Hans:

Die besonderen Folgen der Nichtzahlung einer Folgeprämie bei Abtretung des Hauptanspruchs gegen den Versicherer in: HansRGZ 1930, A. Sp. 87 ff.

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich

Band III, Sachenrecht

Amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888

Motive zum Versicherungsvertragsgesetz

Neudruck

herausgegeben vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen Berlin 1963

Mueller, Eckart:

Die Lebensversicherung im Konkurs des Versicherungsnehmers in: VW 1971, S. 522 ff.

Mueller. R.:

Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag in: ZVersWiss 1911, S. 13 ff.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 2, Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241-432 BGB)

3. Auflage, München 1994

Band 4, Sachenrecht (§§ 854-1296 BGB), Wohnungseigentumsgesetz, Erbbaurechtsverordnung

3. Auflage, München 1997

zit.: Bearbeiter in MüKo, BGB

Nöbel. Hellmut:

Das Deckungskapital in der Lebensversicherung: Insbesondere sein Rechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer Nachdruck - Leipzig 1970 (Original Leipzig 1930)

Obermüller, Manfred:

Auswirkungen der Insolvenzrechtsreform auf Kreditgeschäft und Kreditsicherheiten

Teil II

in: WM 1994, S. 1869 ff.

Oefner, Gerhard:

Abtretungsverbote in Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Das pactum de non cedendo als Auslegungsproblem des § 9 AGBG unter besonderer Berücksichtigung der Interessen Dritter

Diss. jur., Frankfurt am Main 1988 (Universität Frankfurt am Main 1987)

Oertmann, Paul:

Die rechtliche Natur der Aufrechnung

in: AcP 113 (1915), S. 376 ff.

Palandt, Otto:

Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar

60. Auflage, München 2001

zit.: Bearbeiter in Palandt, BGB

Paschek, Winfried:

Fragen zur Insolvenzsicherung bei nicht gesetzlich geschützten betrieblichen Versorgungen

in: BetrAV 1987, 10 ff.

Pfalzgraf, Heinrich / Meyer, Bernd:

Abtretung von Ansprüchen aus kapitalbildenden Lebensversicherungen - Steuerschädlichkeit trotz Begrenzung auf die Todesfalleistung ? in: DStR 1994, S. 964 ff.

Planck, Gottlieb:

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Kommentar Dritter Band, 2. Hälfte, Sachenrecht 5. Auflage, Berlin und Leipzig 1938

Prölss. Erich R.:

Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz

13. Auflage, München 1962

zit.: Prölss, VVG, 13. Aufl.

Prölss, Erich R. / Martin, Anton:

Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar zum VVG und EGGVG sowie Kommentierungen wichtiger Versicherungsbedingungen

24. Auflage, München 1988

zit.: Bearbeiter in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl.

26. Auflage, München 1998

zit.: Bearbeiter in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl.

Raape, Leo:

Das gesetzliche Veräußerungsverbot des Bürgerlichen Gesetzbuchs Berlin 1908

Raible, Adalbert:

Vertragliche Beschränkung der Übertragung von Rechten: Eine Untersuchung zum Verhältnis von §§ 413, 399 2. Alt. BGB zu § 137 S.1 BGB Diss. jur., Tübingen 1969 (Universität Tübingen 1968)

Reichsgerichtsräte

Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes Band III, 3. Teil, §§ 1204-1296; WEG 12. Auflage, Berlin, New York 1996

zit.: Bearbeiter in RGRK, BGB

Reinicke, Dietrich / Tiedtke, Klaus:

Kreditsicherung: durch Schuldbeitritt, Bürgschaft, Patronatserklärung, Garantie, Sicherungsübereignung, Sicherheitsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Poolvereinbarungen, Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten, Hypothek und Grundschuld

3. Auflage, Neuwied, Kriftel, Berlin 1994

Reuter, Hans-Peter:

Die Lebensversicherung im Steuerrecht

6. Auflage, Herne, Berlin 1962

Richter, Arnt:

Privatversicherungsrecht Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980

Römer, Wolfgang / Langheid, Theo:

Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz

München 1997

zit.: Römer/Langheid, VVG

Schaarschmidt, Wilhelm:

Die Sparkassenkredite - Die rechtlichen Grundlagen des Kredits, seiner Sicherung und Einziehung

von Heiko Engelken; Reinfried Fischer; Gerhard Herbst; Dietrich Lang; Herbert Sühr

8. Auflage, Stuttgart 1991

zit.: Bearbeiter in Schaarschmidt, Sparkassenkredite

Schimansky, Herbert / Bunte, Hermann-Josef / Lwowski, Hans-Jürgen:

Bankrechts-Handbuch Band II (§§ 69-103)

München 1997

zit.: Bearbeiter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch

Schnepp, Winfried:

Nochmals: Zur Wirkung der nicht angezeigten Abtretung von Lebensversicherungsforderungen

Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 31.10.1990 (abgedruckt in

VersR 1991, S. 89 f.)

in: VersR 1991, S. 949 ff.

Scholz, Hellmut:

Die verbotswidrige Abtretung - Ein Beitrag zur Problematik des pactum de non cedendo

in: NJW 1960, S. 1837 ff.

Serick. Rolf:

Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung

Band II, Die Einfache Sicherungsübertragung - Erster Teil 2. Auflage, Heidelberg 1986

Skoufis, Panayotis:

Der Versicherungsschein und Rechtsgeschäfte über die versicherte Sache oder über die Versicherungsforderung in: VersR 1962, S. 492 ff.

Soergel, Hans Theodor:

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 1 - Allgemeiner Teil (§§ 1-240 BGB) 12. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988

Band 2 - Schuldrecht I (§§ 241-432 BGB) 12. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1990

Band 6 - Sachenrecht (§§ 854-1296 BGB) 12. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1990

Band 7 - Familienrecht I (§§ 1297-1588 BGB) 12. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1989

zit.: Bearbeiter in Soergel, BGB

Staub, Hermann:

Handelsgesetzbuch, Großkommentar Band III/3, Bankvertragsrecht 3. Auflage, 2. Bearbeitung, Berlin 1981

zit.: Bearbeiter in Staub-Großkommentar, HGB, Band III/3

Staudinger, Julius von:

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 328-361 BGB)

13. Auflage, Berlin 1995

zit.: Bearbeiter in Staudinger, BGB, 13. Aufl.

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 397-432 BGB)

13. Bearbeitung, Berlin 1999

zit.: Bearbeiter in Staudinger, BGB, 13. Aufl.

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 398-432 BGB)

12. Auflage, Berlin 1994

zit.: Bearbeiter in Staudinger, BGB

Buch 3 - Sachenrecht (§§ 1018-1296 BGB)

12. Auflage, Berlin 1981

zit.: Bearbeiter in Staudinger, BGB

Buch 3 - Sachenrecht, 2. Teil (§§ 1018-1296 BGB)

11. Auflage, Berlin 1963

zit.: Bearbeiter in Staudinger, BGB, 11. Aufl.

Stegmann, Achim:

Lebensversicherung als Kreditsicherung im Rahmen der neuen InsO in: VersR 2000, S. 1467 ff.

Steinbeck, Anja Verena:

Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten Diss. jur., Berlin 1994 (Universität Mainz 1992)

Tischbein, Heinz-Jürgen:

Kreditsicherung durch Lebensversicherungsansprüche - Ein steuerrechtlicher Leitfaden

3. Auflage, Wiesbaden 2000

Uhlenbruck, Wilhelm:

Das neue Insolvenzrecht - Insolvenzordnung und Einführungsgesetz mit Praxishinweisen Herne, Berlin 1994

Ulmer, Peter / Brandner, Hans Erich / Hensen, Horst-Diether:

AGB-Gesetz, Kommentar

7. Auflage, Köln 1993

zit.: Bearbeiter in Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG

Wagner, Eberhard:

Die formlose Abtretung eines Postsparguthabens in: NJW 1987, S. 928 ff.

Zur Wirkung der nicht angezeigten Abtretung von Lebensversicherungsforderungen Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 31.10.1990 (abgedruckt in VersR 1991, S. 89 f.) in: VersR 1991, S. 622 ff.

Wagner, Rüdiger:

Wem steht der Anspruch auf den Rückkaufswert einer kapitalbildenden Lebensversicherung bei Vorliegen einer Abtretung (nur) der Todesfallansprüche zu - dem Zessionar oder dem VN bzw. dessen Pfandgläubigern?

in: VersR 1998, S. 1083 ff.

Weber, Hansjörg:

Kreditsicherheiten - Recht der Sicherungsgeschäfte 6. Auflage, München 1998

Westermann, Harry:

Sachenrecht - Ein Lehrbuch

Band I - Grundlagen und Recht der beweglichen Sachen von: Harm Peter Westermann, Karl-Heinz Gursky, Winfried Pinger 6. Auflage, Heidelberg 1990

Sachenrecht - Ein Lehrbuch

von: Harm Peter Westermann, Karl-Heinz Gursky, Dieter Eickmann

7. Auflage, Heidelberg 1998

Wieling, Hans Josef:

Sachenrecht

3. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, Tokio 1997

Winter, Gerrit:

Ausgewählte Rechtsfragen der Lebensversicherung in: ZVersWiss 1991, S. 203 ff.

Lebensversicherung - Der Bezugsberechtigte

in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer (A.I.D.A.-Kongreß)

in: ZVersWiss 1970, S. 17 ff. (S. 39 ff.)

Wolf, Manfred / Horn, Norbert / Lindacher Walter F.:

AGB-Gesetz, Kommentar

2. Auflage, München 1989

zit.: Bearbeiter in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 2. Aufl.

4. Auflage, München 1999

zit.: Bearbeiter in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 4. Aufl.

Wolff, Martin / Raiser, Ludwig:

Sachenrecht

10. Auflage, Tübingen 1957

Zeiss, Walter:

Die Forderungsabtretung insbesondere zur Kreditsicherung in der Bundesrepublik Deutschland und in ausländischen Rechtsordnungen Zeiss für die BRD: S. 49-78

herausgegeben von Walther Hadding und Uwe H. Schneider Berlin 1986

zit.: Zeiss, Die Forderungsabtretung

Ziegler, Kurt F.:

Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung Berlin 1964

Einleitung

Lebensversicherungen werden häufig zur Kreditsicherung eingesetzt. Dies hat verschiedene Ursachen. Es kann zunächst das Todesfallrisiko abgesichert werden, d.h. der Kreditgeber ist vor der Gefahr geschützt, daß das Darlehen wegen des Todes des Kreditnehmers nicht mehr vollständig zurückgezahlt werden kann. Daneben werden auch dessen Angehörigen davor bewahrt, bei seinem Tod mit Kreditschulden konfrontiert zu sein. Mit der Doppelfunktion der gemischten Kapitallebensversicherung oder mit einer reinen Erlebensfallversicherung kann außerdem noch eine Sicherung anderer Art erreicht werden. So können auch die Erlebensfall abgetreten oder Die Ansprüche im verpfändet werden. Erlebensfall, oder Versicherungssumme im praktisch bedeutsamer der Rückkaufswert, können zur Tilgung des Kredites herangezogen werden.

Häufig wurde außerdem vereinbart, daß der Kreditnehmer nur die Zinsen des die Bank zu zahlen Parallel dazu wurde Darlehens an habe. Lebensversicherung abgeschlossen, die letztlich den Kredit tilgen sollte. Während der Kreditlaufzeit mußten also neben den Zinsen an die Bank noch die Prämien für die Lebensversicherung entrichtet werden. Da sich der Kreditgeber regelmäßig alle Ansprüche aus dieser Lebensversicherung abtreten oder verpfänden ließ, lag zusätzlich eine Sicherung für den Todesfall vor, wenn es sich um eine gemischte Lebensversicherung handelte. Für den Kreditnehmer hatte diese Art der Kreditsicherung den Vorteil, daß die Prämien der Lebensversicherung als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer abgezogen werden konnten. Da sich diesen Umstand jedoch zahlreiche Steuersparmodelle zu Nutze machten, die mit der Versorgungsfunktion der Lebensversicherung nicht mehr im Zusammenhang der Gesetzgeber einer Änderung standen. sich zu Einkommensteuergesetzes veranlaßt. Demnach ist die Abzugsberechtigung für die Prämien an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Im Zuge Steueränderungsgesetzes von 1992 hat daher auch der Einsatz von Lebensversicherungen als Kreditsicherungsmittel deutlich an Bedeutung verloren. Die Lebensversicherung spielt seither hauptsächlich noch zur Absicherung des

Todesfallrisikos und zur Sicherung von Darlehen, die zu privaten Zwecken aufgenommen werden, eine Rolle.

Wird der Kredit nicht vom Versicherungsunternehmen selbst gewährt, ist die Sicherungszession gegenüber der Verpfändung die weitaus gebräuchlichere Art der Kreditsicherung. Bereits im Vorfeld der Insolvenzrechtsreform wurde wegen der neuen Verwertungsregeln, die den Pfandgläubiger privilegieren, vermutet, daß die Banken sich zukünftig häufiger die Lebensversicherungsansprüche verpfänden lassen würden, als dies bisher der Fall war. Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1.1.1999 hat sich dies jedoch nicht im erwarteten Maße bewahrheitet. Viele Kreditinstitute lassen sich auch weiterhin die Lebensversicherungsansprüche abtreten und nicht verpfänden. Dieser Umstand wurde nun zum Anlaß für eine Gegenüberstellung der beiden Kreditsicherungsarten genommen um festzustellen, welche der Verfügungen tatsächlich vorzugswürdig ist.

1. Teil - Sicherungszession

A. Allgemeines

I. Definition

Unter einer Sicherungszession oder Sicherungsabtretung versteht man die als vorübergehend gedachte Abtretung einer Forderung gegen einen Dritten oder eines sonstigen Rechtes durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer zur Sicherung von Forderungen¹. Der Sicherungsgeber wird als Zedent, der Sicherungsnehmer als Zessionar bezeichnet. In der Regel, aber nicht notwendigerweise, handelt es sich beim Sicherungsgeber auch gleichzeitig um den Kreditnehmer. Der Sicherungsnehmer ist mit dem Kreditgeber identisch. Der Schuldner der abgetretenen Forderung wird auch nach der Abtretung weiterhin als Schuldner bezeichnet.

II. Kautelarische Sicherheit

Kreditsicherheiten lassen sich. beruhend entwicklungsgeschichtlichen auf Gesichtspunkten, in gesetzliche oder geboren und kautelarische² oder gekorene Sicherungstypen unterteilen. So finden sich z.B. für Pfandrechte und Bürgschaft gesetzliche Regelungen bezüglich Inhalt und Durchsetzung im BGB. Demgegenüber wurde die Sicherungszession, wie auch die Sicherungsübereignung, Forderungsgarantie und der Schuldbeitritt durch vertragliche Kautelen geschaffen³, da die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mit dem engen Rahmen der gesetzlich geregelten Sicherungsrechte auskam⁴. Sicherungszession, wie auch die übrigen kautelarischen Sicherheiten, hat ihre

¹ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 1; Baur/Stürner, Sachenrecht, § 58 Rn. 1 (S. 730).

² Von lat.: cautela = Vorsichtsmaßregel.

³ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 40; bzgl. Sicherungsübereignung: BGHZ 124, 371, 373; BGHZ 124, 380, 383.

⁴ Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 5 (S. 34).

Ausgestaltung erst durch Rechtsprechung und Wissenschaft erfahren⁵. Sie ist inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkannt⁶.

III. Entwicklung

Da es sich um eine gesetzlich nicht geregelte Sicherungsform handelt, stellt sich die Frage nach den Beweggründen, die zur Schaffung neuer Sicherungsformen führen. Ausgelöst wurde dies durch die Unzufriedenheit der Wirtschaftspraxis mit den gesetzlichen Kreditsicherungstypen⁷. So entsprach das Erfordernis der Übergabe bzw. der Anzeige beim Pfandrecht nicht immer den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Im Interesse des Sicherungsgebers liegt vielmehr die weitere Nutzung des Sicherungsgegenstandes bzw., daß die Forderungsverpfändung nicht an den Schuldner bekanntgegeben wird. Die Einlagerung der Sicherungsgegenstände bei der Sachverpfändung zieht für den Sicherungsgeber zusätzliche Arbeit nach sich. Eine Vollrechtsübertragung ist gegenüber einer Übertragung lediglich von Verwertungsrechten vorteilhafter. Diesen Anforderungen wurde durch die Schaffung der Sicherungsübereignung und der Sicherungsabtretung genüge getan.

Aus den genannten Gründen ist die Bedeutung der Verpfändung sowohl von Sachen als auch von Rechten durch die Sicherungsübereignung und -abtretung in erheblichem Maße zurückgedrängt worden. Insbesondere im Bankrecht jedoch besitzt die Verpfändung von Rechten noch einen gewissen Stellenwert, was nicht zuletzt auf die AGB der Banken zurückzuführen ist. Danach lassen sich die Banken zur Sicherung ihrer Forderungen gegen den Bankkunden ein Pfandrecht an den "in den Besitz oder die Verfügungsgewalt irgendeiner Stelle der Bank gelangten oder noch gelangenden Sachen und Rechten, einschließlich der Ansprüche des Kunden gegen die Bank selbst" einräumen⁸.

Bei der Kreditsicherung durch Ansprüche und Rechte aus der Lebensversicherung ist die Verpfändung im Vergleich zur Abtretung dieser Ansprüche und Rechte in den

4

 ⁵ Bzgl. Sicherungsübereignung BGHZ 124, 371, 373; BGHZ 124, 380, 383.
 ⁶ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 40.

⁷ *Ganter* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 40.

⁸ Weber, Kreditsicherheiten, § 15 vor I. (S. 272 f.); vgl. Nr. 19 II AGB-Banken a.F., Nr. 14 AGB-Banken n.F.

Hintergrund getreten⁹. Ob dies berechtigt ist, und ob sich eventuell eine Verschiebung zugunsten der Verpfändung vollzieht, wird im Laufe der Arbeit noch näher zu untersuchen sein.

IV. Abhängigkeit der Sicherheit

Akzessorisch ist eine Sicherheit, wenn sie eng mit der gesicherten Forderung verbunden ist, und zwar dergestalt, daß sie bezüglich Entstehung, Erlöschen und Umfang von dieser abhängig ist¹⁰. Wenn eine solche Abhängigkeit fehlt, spricht man von abstrakten Sicherheiten. Grundsätzlich kann Akzessorietät nur durch Gesetz hergestellt werden¹¹. Daher kann es sich bei der gesetzlich nicht geregelten Sicherungszession nicht um ein akzessorisches Recht handeln. Sie ist vielmehr eine abstrakte Sicherheit.

V. Treuhänderische Ausgestaltung

In den meisten Fällen sind abstrakte Sicherheiten zugleich treuhänderisch, d.h. fiduziarisch ausgestaltet. Die treuhänderischen Sicherheiten sind dadurch gekennzeichnet, daß dem Sicherungsnehmer mehr Befugnisse durch das Sicherungsrecht gewährt werden, als nach dem Sicherungszweck notwendig wäre¹². Grund hierfür ist die sich durch die Sicherungsabtretung vollziehende Vollrechtsübertragung, im Gegensatz zu der bloßen Übertragung Verwertungsbefugnis z.B. bei der Verpfändung von Rechten. Denn gem. § 398 S.1 BGB tritt durch die Abtretung der Zessionar an die Stelle des alten Gläubigers, des Zedenten. Dem Sicherungszweck entsprechend würde aber ein auf die Höhe der gesicherten Forderung beschränktes Verwertungsrecht im Sicherungsfall ausreichen¹³. Um den Zedenten vor ihn schädigenden Handlungen des Zessionars zu schützen, wird die Rechtsstellung des Zessionars durch die Sicherungsabrede schuldrechtlich eingeschränkt¹⁴. Im Innenverhältnis sind ihm so lediglich Handlungen

_

⁹ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 263.

Bassenge in Palandt, BGB, Einl. vor § 854 BGB Rn. 8; *Ganter* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 25.

¹¹ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 932 (S. 312).

¹² Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 30.

¹³ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 16.

¹⁴ Reinicke/Tiedtke, Kreditsicherung, 2. Kapitel, II. 2. (S. 188 f.).

entsprechend des Sicherungszwecks erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen ist zwar seine Verfügung wirksam, er macht sich jedoch gegenüber dem Zedenten schadensersatzpflichtig¹⁵.

VI. Verwertbarkeit

Kreditsicherheiten werden nach ihrer Struktur in unmittelbar und mittelbar verwertbare Sicherheiten unterteilt. Von einer mittelbar verwertbaren Sicherheit wird gesprochen, wenn diese durch Beitreibung bzw. Einziehung verwertet wird, also nicht das Sicherungsrecht, sondern das Sicherungsmittel zur Erfüllung des Sicherungszwecks in Geld umgesetzt wird¹⁶. Bei einer mittelbar verwertbaren Sicherheit ist der Sicherungsnehmer auf die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruches angewiesen, bevor er gegen den Anspruchsgegner vorgehen kann. So bedarf es beispielsweise bei der Grundschuld eines Titels auf Duldung der Zwangsvollstreckung¹⁷.

Wird hingegen das Sicherungsrecht selbst zur Erfüllung des Sicherungszwecks in Geld umgesetzt, so spricht man von einer unmittelbar verwertbaren Sicherheit¹⁸. Außerdem sind solche Sicherheiten unmittelbar verwertbar, bei denen das Sicherungsmittel ein Recht ist, kraft dessen von einem Dritten eine Leistung verlangt werden kann, die Sicherheit also im Wege der Einziehung des Sicherungsmittels realisiert werden kann¹⁹. Voraussetzung ist ein selbständig verkehrsfähiges Sicherungsrecht²⁰. Daher fallen hierunter grundsätzlich abstrakte Sicherheiten. Die Sicherungszession als abstrakte Sicherheit ist mithin unmittelbar verwertbar, d.h. der Sicherungsnehmer kann sich unmittelbar durch Einziehung der fälligen Forderung beim Schuldner befriedigen, ohne zuvor einen Titel erwirken zu müssen.

¹⁵ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 16.

¹⁶ Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 25 (S. 47).

Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 25 (S. 48).
 Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 26 (S. 48).

¹⁹ *Lwowski*, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 26 (S. 49).

²⁰ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 39.

VII. Umfang der Sicherungszession

Gegenstand der Sicherungszession können grundsätzlich alle Rechte und Forderungen sein, die nach §§ 398, 413 BGB abtretbar sind, vorausgesetzt sie sind hinreichend bestimmt oder bestimmbar und abtretungsfähig²¹. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um gegenwärtige oder künftige, bedingte oder befristete Forderungen und Rechte handelt²². Dies bedeutet, daß auch Ansprüche und Rechte aus Lebensversicherungen generell abgetreten werden können. Es gelten für diese grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für all diejenigen Forderungen, über die eine Urkunde erstellt wurde²³.

Es kann zunächst der Anspruch auf die Hauptleistung des Versicherers abgetreten werden. Dieser umfaßt das Recht auf Auszahlung der Versicherungssumme im Versicherungsfall. Abtretbar ist auch der Anspruch auf den Rückkaufswert, sofern die Versicherung rückkaufsfähig ist²⁴. Aus dem Lebensversicherungsvertrag ergeben sich zusätzlich zu dem Hauptleistungsanspruch auch noch eine Reihe von Nebenansprüchen. Selbständige Nebenansprüche können auch ohne den Hauptleistungsanspruch abgetreten werden, wobei dies bei der Sicherungszession in der Regel ohne besondere Bedeutung ist²⁵. In Betracht kommt die Abtretung von Ansprüchen auf Verzugszinsen oder anderweitigen Verzugsschaden, auf sonstige Schadensersatz. auf oder Aufwendungsersatz, Kostenerstattung. Überschüsse. Prämienrückgewähr und -rückveraütuna und auf Versichertendividende²⁶.

Davon zu unterscheiden sind die unselbständigen Nebenrechte, die regelmäßig mit dem Hauptleistungsanspruch abgetreten werden. Fehlt es an einer eindeutigen Vereinbarung, sind diese Ansprüche im Zweifel als von der Abtretung umfaßt

_

²¹ Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 688 (S. 558).

²² Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 9.

²³ *Lwowski*, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 692 (S. 560).

²⁴ Zu der Rückkaufsfähigkeit der einzelnen Erscheinungsformen der Lebensversicherung in diesem Teil unter A. X. 3.; Zu der Problematik der Anspruchsberechtigung des Zessionars bezüglich des Rückkaufswertes in diesem Teil unter C. II. 1.d).

Der Kreditnehmer muß mit den im Versicherungsvertrag garantierten Summen kalkulieren. Er wird sich regelmäßig dennoch alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten lassen, um so besonders bei Ausfall der Versicherungsleistung zumindest einen Ersatz zu bekommen.

²⁶ Möller in Bruck/Möller, VVG, § 15 VVG Anm. 5 i.V.m. Anm. 8.

anzusehen. Umgekehrt können diese unselbständigen Nebenrechte aber nicht alleine abgetreten werden²⁷. Zu diesen Rechten zählt in erster Linie der Anspruch aus § 3 I S.1 VVG auf Aushändigung des Versicherungsscheins ²⁸.

Als Sonderfall sind die Gestaltungsrechte, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben, anzusehen. Diese können, wenn auch nur im Verbund mit der Hauptforderung, abgetreten werden²⁹. An erster Stelle ist das Kündigungsrecht nach § 165 I VVG zu nennen, das die Einziehung des Rückkaufswertes ermöglicht³⁰. Weitere Gestaltungsrechte ergeben sich aus § 174 I VVG, das Recht auf Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, und aus § 166 I VVG, das Recht zur Bezeichnung oder zum Widerruf eines Bezugsberechtigten³¹. Diese werden in der Regel auch stillschweigend mitabgetreten.

VIII. Realsicherheit

Die Kreditsicherheiten werden in "Personal- und Realsicherheiten" unterteilt. Um eine Personalsicherheit handelt es sich dann, wenn für den Sicherungsnehmer durch Rechtsgeschäft ein zusätzlicher, schuldrechtlicher Anspruch gegen einen Dritten begründet wird, der neben die zu sichernde Forderung tritt³². Diese Ansprüche bestehen typischerweise gegen einen Bürgen oder Garanten. Bei Realsicherheiten hingegen wird dem Sicherungsnehmer ein dingliches Recht einem Vermögensgegenstand eingeräumt. Handelt sich bei diesem es Vermögensgegenstand um eine Sache, so spricht man von "Sachsicherheiten". Hierunter fallen die Grundpfandrechte, das Pfandrecht an beweglichen Sachen und das Sicherungseigentum. Ist der Vermögensgegenstand aber ein Recht, so liegt eine "Rechtssicherheit" vor. Um eine solche handelt es sich beim Pfandrecht an Rechten und bei der durch Sicherungszession verschaften Inhaberschaft an Rechten.

-

²⁷ Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 103; Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 49.

²⁸ *Möller* in Bruck/Möller, VVG, § 15 VVG Anm. 5 i.V.m. Anm. 8. ²⁹ *Möller* in Bruck/Möller, VVG, § 15 VVG Anm. 6 i.V.m. Anm. 8.

Bezüglich der sich hier ergebenden Problematik vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter C. II. 1.d).

³¹ Bezüglich des Umfangs und der Voraussetzungen der Abtretung dieser Rechte vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter C. II. 1.d) und e) und C. II. 3.a).

³² Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 20; Hadding, Vorüberlegungen zu einem allgemeinen Teil des Rechts der Kreditsicherheiten, in FS für Frotz, 495, 497.

Die durch die Sicherungszession begründeten Rechte gehören also zu den Unterfall Realsicherheiten. Rechtssicherheiten als der Bei letztgenannten unterscheidet man weiter. ob der Sicherungsnehmer "Vollrechts-Teilrechtsinhaber" wird. Da der Zessionar durch die Abtretung in Gläubigerstellung eintritt, und ihm so die volle Inhaberschaft an der Forderung verschafft wird³³, handelt es sich bei der Sicherungsabtretung um eine Vollrechtsübertragung.

IX. Subsidiarität des Rückgriffes auf die Sicherheit

Zwar wird der Zessionar, wie bereits erörtert, durch die Abtretung Vollrechtsinhaber. Aus dem Sicherungszweck ergibt sich jedoch, daß er sich zunächst um die Tilgung seiner Forderung durch den Zedenten³⁴ bemühen muß. Erst wenn dies nicht gelingt, ist er entsprechend dem Sinn einer Kreditsicherheit berechtigt, auf die Forderung bzw. deren Erlös zur Deckung seiner Ansprüche zurückzugreifen³⁵. Die Sicherheit fungiert damit nur als Ersatz für die nicht erfolgte Leistung des Zedenten. Es muß daher sicher sein, daß der Zedent seiner Leistungspflicht nicht mehr nachkommen wird, bevor ein Zugriff auf die Forderung erfolgen kann. Dieses Prinzip der Subsidiarität erfordert es, daß der Zessionar vor Zugriff auf die Forderung eine erfolglose Leistungsaufforderung an den Zedenten ausgesprochen haben muß, oder daß ein vereinbarter Leistungstermin verstrichen ist³⁶. Im Regelfall wird bereits der Kreditvertrag den Fälligkeitstermin festgelegen. Wenn diesem ein genaues Datum zu entnehmen ist, erübrigt sich eine Zahlungsaufforderung seitens des Zessionars. Ist eine Aufforderung dennoch notwendig, oder erfolgt sie zusätzlich zu einem festgelegten Leistungstermin, wird das Zugriffsrecht des Zessionars häufig erst bei Verzug des Zedenten entstehen, wenn die Aufforderung den Voraussetzungen einer Mahnung entspricht³⁷.

-

³³ Die schuldrechtlich wirkende Einschränkung durch die Sicherungsabrede bleibt für die Einteilung außer Betracht.

³⁴ In seiner Eigenschaft als Schuldner der gesicherten Forderung.

³⁵ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 2.

³⁶ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 51c (S. 19 f.).

³⁷ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 51c (S. 20).

Die Subsidiarität der Sicherheit ist negative Anspruchsvoraussetzung für den Zugriff des Zessionars auf die Forderung. Daher trifft ihn bei Uneinigkeit die Beweislast, daß der Zedent die gesicherte Forderung trotz Aufforderung oder verstrichenen Termins nicht erfüllt hat³⁸. Bei der Sicherungszession ist allerdings die treuhänderische Ausgestaltung zu beachten. Danach können die vorstehenden Ausführungen nur im Innenverhältnis zwischen Zedent und Zessionar Geltung haben³⁹. Als Gläubiger der Versicherungsforderung ist der Zessionar im Außenverhältnis jederzeit zum Zugriff auf die Sicherheit berechtigt.

X. Besonderheiten bei der Abtretung von Ansprüchen aus der Lebensversicherung

Bedeutung des Steueränderungsgesetzes von 1992 für die Abtretungspraxis von Lebensversicherungsansprüchen

 Kurze Darstellung der Rechtslage vor dem Steueränderungsgesetz von 1992

Lebensversicherungen werden im Einkommensteuersystem unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt. Trotz ihrer Zugehörigkeit zum Bereich Lebenshaltung⁴⁰ sind die Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen gem. § 10 EStG als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsberechtigt. Wegen des Versorgungscharakters von Lebensversicherungen und ihrer Bedeutung für den Kapitalmarkt⁴¹ sind Beiträge zu Risikotodesfallversicherungen, Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, mindestens zwölf Jahre laufenden Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragszahlung und zwölf Jahre laufenden Kapitalversicherungen gegen laufende mindestens Beitragszahlung dennoch als Sonderausgaben abzugsberechtigt.

10

³⁸ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 51d (S. 20).

³⁹ Z.B. wenn der Zedent eine Schadensersatzforderung gegen den Zessionar wegen verfrühten Zugriffs geltend macht.

⁴⁰ Die für die Lebenshaltung aufgewendeten Beträge sind gem. § 12 Nr.1 EStG nicht vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsberechtigt.

⁴¹ Vgl. *Reuter*, Die Lebensversicherung im Steuerrecht, II. Teil A. I. 1. (S. 30) m.w.N.

Die Versicherungssumme selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig, da sie keiner der in § 2 EStG genannten Einkunftsarten zuzuordnen ist. Die Leistung des Versicherers erschöpft sich in der Regel aber nicht in der Zahlung der vereinbarten Kapitalsumme oder Rente, vielmehr wird der Versicherungsnehmer auf verschiedenste Art am Gewinn des Unternehmens beteiligt. Diese Dividenden, Zinsen, Gewinn- oder Überschußbeteiligungen unterfallen gem. § 20 I Nr. 6 S.1 EStG den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind so einkommensteuerpflichtig. Hiervon sind gem. § 20 I Nr. S.2 **EStG** die Zinsen aus den in Ş 10 **EStG** genannten sonderausgabenabzugsberechtigten Versicherungen ausgenommen.

Diese steuerlichen Begünstigungen waren unter anderem Ursache für die Beliebtheit von Lebensversicherungen als Kreditsicherheiten.

b) Die für die Thematik der Arbeit relevanten Veränderungen

aa) Überblick

Vorweggenommen sei ein Überblick über die Gesetzesänderungen. Es besteht künftig nicht mehr die Möglichkeit, die in § 10 l Nr. 2b) bb) bis dd) EStG aufgeführten Beiträge zu Lebensversicherungen als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abzuziehen, soweit sie während ihrer Dauer im Erlebensfall zur Darlehenssicherung oder -tilgung eingesetzt werden, wenn die Finanzierungskosten des Darlehens Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Praktisch sind somit nur noch die Finanzierungskosten des Darlehens als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wobei es unerheblich ist, ob diese tatsächlich geltend gemacht werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß somit die Fälle nicht erfaßt werden, in denen das durch Lebensversicherungsansprüche zu tilgende oder zu sichernde Darlehen zur Finanzierung eines Wirtschaftsgutes genutzt wird, "das nicht zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG eingesetzt wird",42. Dient das Darlehen Finanzierung privater Güter, ist also der der Einsatz von Lebensversicherungen weiterhin steuerunschädlich.

Das Motiv für die Schaffung dieses Abzugsverbotes ist in dem eigentlichen Sinn der Steuerbegünstigung für Lebensversicherungsprämien und -zinsen zu finden. Durch die Steuerbegünstigung sollte die durch die verschiedenen Arten Lebensversicherung ermöglichte private Altersvorsorge oder die Versorgung der Hinterbliebenen des Versicherten unterstützt werden. Es haben sich aber auch eine Reihe von Finanzierungsmodellen diesen steuersparenden Aspekt zunutze gemacht. Da in diesen Fällen die Lebensversicherung von Anfang an lediglich zur Tilgung oder Sicherung des Darlehens abgeschlossen wird, ohne daß dies dem eigentlichen Ziel privaten Altersversorgung oder Hinterbliebenenversorgung unmittelbar⁴³ förderlich gewesen wäre, sah sich der Gesetzgeber dazu veranlaßt⁴⁴, den sogenannten Zinsaufblähungsmodellen entgegenzuwirken. Es sollte künftig nicht mehr möglich sein, im Rahmen einer Kreditaufnahme sowohl durch die Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten als auch durch die eigentliche Darlehenssumme in Form der Tilgung durch Lebensversicherungsbeiträge als Sonderausgaben steuerbegünstigt zu werden. Erreicht wurde dies zum einen durch das bereits erwähnte Abzugsverbot für Sonderausgaben und zum anderen dadurch, daß die Zinsen auf Sparanteile zum Kapitalvermögen gerechnet werden, welches der Einkommensteuer unterliegt.

bb) § 10 I Nr. 2b) i.V.m. II S.2 EStG - Sonderausgabenabzug für Versicherungsprämien

Zunächst soll auf das Abzugsverbot für Sonderausgaben näher eingegangen werden. Die entscheidenden gesetzlichen Vorschriften finden sich in § 10 I Nr. 2b) i.V.m. II S.2 EStG. Nach § 10 I Nr. 2b) EStG gelten als Sonderausgaben, soweit sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen, Beiträge zu

- aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,

⁴² Erlaß des BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in der Fassung vom 19.5.1993 zur steuerlichen Behandlung der Verwendung von Lebensversicherungen zur Sicherung oder Tilgung von Darlehen in NJW 1993, 1841 (Rz. 4).

44 BT-Drucksache 12/1108, S. 55 f.

12

⁴³ Es ist natürlich denkbar, daß durch das Darlehen Immobilien etc. finanziert wurden, die so mittelbar einer Alters- bzw. Hinterbliebenenvorsorge dienten. Diesem Aspekt wird durch die Neuregelung insofern Rechnung getragen, als die Anschaffung solcher Güter auf privatem Wege ohne weiteres durch Finanzierung mit Lebensversicherungen möglich bleibt.

cc) Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gegen laufende⁴⁵ Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß ausgeübt werden kann

dd) Kapitalversicherungen gegen laufende⁴⁶ Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist. Nach § 10 II S.2 EStG sind die unter bb) bis dd) aufgeführten Beiträge dann nicht als Sonderausgaben abzugsberechtigt, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Daraus folgt zum einen, daß die Abzugsberechtigung bestehen bleibt, wenn das Darlehen privaten Zwecken dient, da die Finanzierungskosten dann keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Zum anderen wird die Verwendung von Todesfallansprüchen ausgenommen. Dies ergibt sich aus den in § 10 II S.2 EStG nicht aufgeführten Beiträgen zu Todesfallrisikoversicherungen nach § 10 I Nr. 2b) aa) EStG. Außerdem gilt das Abzugsrecht dann weiter, wenn die Ansprüche aus den Lebensversicherungsverträgen nur im Todesfall der Kreditsicherung oder -tilgung dienen, denn in § 10 II S.2 EStG wird ausdrücklich auf den Erlebensfall abgestellt.

cc) § 20 I Nr. 6 S.2 und 3 EStG - Steuerfreiheit für Zinserträge

Die Steuerschädlichkeit der Zinsen auf Sparanteile ergibt sich aus § 20 I Nr. 6 S.2 und 3 EStG. Grundsätzlich zählen die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Prämien zur Erlebensoder Todesfallversicherung enthalten sind, dann nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn es sich um eine der unter § 10 I Nr. 2b) EStG aufgeführten Versicherungen handelt. Weitere Voraussetzung ist, daß die Zinsen mit den Prämien verrechnet werden oder im Versicherungs- bzw. Rückkaufsfalle nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluß ausgezahlt werden. Fallen diese Zinsen somit nicht

und die Steuerfreiheit der Zinserträge gem. § 20 I Nr. 6 EStG.

46 Auch hier gilt bei Zahlung einer Einmalprämie nicht die Sonderausgabenabzugsberechtigung und die Steuerfreiheit für Zinserträge.

⁴⁵ Bei Zahlung einer Einmalprämie entfällt von vornherein die Sonderausgabenabzugsberechtigung

unter das Kapitalvermögen im Sinne des § 2 I Nr. 5 EStG, unterliegen sie nicht der Einkommensteuer, sind also steuerfrei. Um eine Harmonisierung mit dem Abzugsverbot für Sonderausgaben zu erzielen, wird diese Steuerfreiheit nicht für den in § 10 II S.2 EStG vorgesehenen Fall der Darlehenssicherung oder -tilgung im Erlebensfall gewährt. Die Ausnahmen des § 10 II S.2 a) bis c) EStG gelten Die Zinsen entsprechend. müssen demnach parallel der zu Sonderausgabenabzugsberechtigung der Versicherungsprämien dann nicht versteuert werden, wenn das Darlehen für persönliche Zwecke verwendet wird oder eine Darlehenssicherung oder -tilgung nur für den Todesfall vorgesehen ist.

dd) Einzelheiten

Es soll nur auf die für die Arbeit wesentlichen Punkte eingegangen werden⁴⁷. Zusammenfassend ist zunächst festzuhalten, daß der steuerschädliche Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen zum Verlust des Sonderausgabenabzugs für die Versicherungsprämien nach § 10 I Nr. 2b i.V.m. II S.2 EStG und der Steuerfreiheit der in der späteren Versicherungsleistung enthaltenen Zinsen nach § 20 I Nr.6 EStG führt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Das gilt auch dann, wenn es sich um eine Drittsicherheit handelt, der Kreditnehmer also nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist⁴⁸.

Die Sicherung oder Tilgung durch Lebensversicherungsansprüche ist während der gesamten Dauer bzw. Laufzeit des Versicherungsvertrages steuerschädlich. Demnach ist der nach Ende der Vertragslaufzeit getroffene Entschluß des Versicherungsnehmers, die Versicherungsleistung zur Tilgung des Darlehens einzusetzen, unschädlich. Dies gilt sogar dann, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer bei Vertragsende auf Anfrage mitteilt, die Versicherungssumme solle auf das Konto des Kreditgebers überwiesen werden⁴⁹. Obwohl es sich hier um eine Vorausverfügung handelt, soll diese nur dann steuerschädlich sein, wenn mit dem

⁴⁷ Eine ausführliche Darstellung bieten *Horlemann*, Die Kapitallebensversicherung und ihre Erträge im deutschen Einkommensteuersystem; Meyer-Scharenberg, Finanzierung mit Lebensversicherungen; *Tischbein*, Kreditsicherung durch Lebensversicherungsansprüche.

48 *Tischbein*, Kreditsicherung durch Lebensversicherungsansprüche, Rn. 14 (S. 23), Rn. 19 (S. 26).

Kreditinstitut zuvor eine Sicherungsabrede getroffen wurde, oder eine Tilgungsaussetzung im Hinblick auf die zu erwartende Versicherungsleistung vereinbart wurde⁵⁰.

Eine solche Abrede kann sowohl ausdrücklich als auch konkludent getroffen werden. Unproblematisch ist das Vorliegen einer ausdrücklichen Abrede, wobei hier mündliche⁵¹ und schriftliche Vereinbarungen möglich sind. Den Voraussetzungen einer solchen Abrede genügt auch die Unterzeichnung einer sogenannten Negativklausel durch den Kreditnehmer, in der er sich verpflichtet, die Lebensversicherung auch an keinen anderen Gläubiger abzutreten⁵². An das Vorliegen konkludenter Sicherungs- oder Tilgungsabreden sind verschiedene Voraussetzungen zu knüpfen, über deren Umfang aber keine Einigkeit herrscht. Zumindest ist aber eine rein wirtschaftliche Verknüpfung von Darlehen und Lebensversicherungsvertrag nicht ausreichend, um der Sicherung oder Tilgung eines Darlehens zu "dienen"⁵³.

Da die Sicherung und Tilgung nur im Erlebensfall steuerschädlich ist, kann eine isolierte Abtretung nur der Todesfallansprüche nicht zur Steuerschädlichkeit der Verfügung führen. Dies ist insbesondere bei der Abtretung der Ansprüche aus einer Risikotodesfallversicherung problemlos. Werden Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung auf den Todesfall abgetreten, stellt sich die Frage, wie sich die Abtretung gestalten muß, um nicht steuerschädlich zu sein. Zunächst dürfen nur die Ansprüche im Todesfall abgetreten werden. Es ist jedoch höchst streitig, ob dies auch den Anspruch auf den Rückkaufswert umfaßt⁵⁴. Dies ist deshalb von

⁴⁹ BMF-Schreiben vom 2.11.1993, Rz.1, BStBl. 1993 I, 901.

⁵⁰ BMF-Schreiben vom 2.11.1993, Rz.1, BStBl. 1993 I, 901.

⁵¹ Hinsichtlich der Nachweisschwierigkeiten und des Problems der zivilrechtlichen Wirksamkeit von mündlichen Abreden vgl. die Ausführungen bei *Meyer-Scharenberg*, Finanzierung mit Lebensversicherungen, Rn. 61 (S. 19).

Horlemann, Die Kapitallebensversicherung und ihre Erträge im deutschen Einkommensteuersystem, S. 88 f.; *Meyer-Scharenberg*, Finanzierung mit Lebensversicherungen, Rn. 48 (S. 17) jeweils m.w.N. Vgl. bezüglich der Voraussetzungen einer konkludenten Tilgungsvereinbarung die Darstellung bei *Meyer-Scharenberg*, Finanzierung mit Lebensversicherungen, Rn. 62 ff. (S. 20 f.).

Diese Problematik wurde von *Pfalzgraf/Meyer*, Abtretung von Ansprüchen aus kapitalbildenden Lebensversicherungen - Steuerschädlichkeit trotz Begrenzung auf die Todesfalleistung?, DStR 1994, 964, 965 f. aufgezeigt, die im Gegensatz zu der damals herrschenden Meinung eine Parallele zur Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sahen, welche steuerschädlich ist. Das von ihnen gefundene Ergebnis, daß die Abtretung der Todesfallansprüche den Anspruch auf den Rückkaufswert beinhaltet, und daher zur Steuerschädlichkeit führt, ist aber nicht haltbar, vgl. die Ausführungen in

großer praktischer Bedeutung, weil das Bundesfinanzministerium den Rückkaufswert als vorgezogenen Anspruch auf die Erlebensfalleistung sieht⁵⁵. Der Anspruch des Zessionars auf den Rückkaufswert führt demnach zur Steuerschädlichkeit. Eine Beschränkung der Abtretung der Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung auf die Todesfallansprüche ist demnach lediglich für den Fall unschädlich, daß der Anspruch auf den Rückkaufswert ausgenommen ist⁵⁶.

Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen ist nur dann steuerschädlich, wenn die Finanzierungskosten des Darlehens Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen⁵⁷. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob die Finanzierungskosten durch den Kreditnehmer tatsächlich geltend gemacht werden⁵⁸. Ausgenommen von der Steuerschädlichkeit sind daher Darlehen zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum⁵⁹. Zu beachten ist jedoch die Einrichtung eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers und einer Garage, da hier besondere Regeln gelten können. Auch die Finanzierung eines Pkws, der unter anderem für Fahrten zur Arbeit genutzt wird, gestaltet sich nicht unproblematisch. Nicht von der Steuerschädlichkeit betroffen sind hingegen Darlehen, durch die sonstige privat genutzte Gegenstände, die nicht zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden, finanziert werden⁶⁰.

Im übrigen gelten drei Ausnahmen von der schädlichen Verwendung von Lebensversicherungsansprüchen. Ein unschädlicher Einsatz von Lebensversicherungen ist dann möglich, wenn das Darlehen zur Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes dient, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, es sich bei der Lebensversicherung um eine

diesem Teil unter C. II. 1.d)bb). A.A. in der betriebswirtschaftlichen Literatur *Meyer-Scharenberg*, Finanzierung mit Lebensversicherungen, Rn. 76 f. (S. 26 ff.).

⁵⁵ BMF-Schreiben vom 6.5.1994, BStBl. 1994 I, 311.

⁵⁶ Dies ergibt sich auch aus den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums zur Steuerschädlichkeit der Bestellung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung für den Todesfall, die daraus resultiert, daß nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 45, 162 ff. = BGH VersR 1966, 359 f.) diesem bereits während der Vertragsdauer ein Recht auf den Anspruch auf den Rückkaufswert zusteht, BMF-Schreiben vom 6.5.1994, BStBl. 1994 I, 311.

⁵⁷ BMF-Schreiben vom 19.5.1993, Rz. 4, BStBl. 1993 I, 406.

⁵⁸ *Tischbein*, Kreditsicherung durch Lebensversicherungsansprüche, Rn. 30 (S. 33).

⁵⁹ Horlemann, Die Kapitallebensversicherung und ihre Erträge im deutschen Einkommensteuersystem, S. 101; *Tischbein,* Kreditsicherung durch Lebensversicherungsansprüche, Rn. 31 (S. 33).

Vgl. dazu und zu weiteren Einzelfragen die Darstellung bei *Horlemann*, Die Kapitallebensversicherung und ihre Erträge im deutschen Einkommensteuersystem, S.101 ff.

betriebliche Direktversicherung handelt oder die Lebensversicherungsansprüche insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlaßter Darlehen dienen⁶¹.

c) Auswirkungen dieser Veränderungen

Die Änderungen haben grundsätzlich nur Auswirkungen auf die sogenannten Neufälle, für Altfälle gilt eine Vertrauensschutzregelung. Zu den Altfällen zählen all diejenigen Darlehensverträge, bei denen die Valuta spätestens am 13.2.1992 vollständig ausbezahlt wurde, und die Verpflichtung des Versicherungsnehmers vorliegt, Ansprüche aus der Lebensversicherung zur Tilgung oder Sicherung einzusetzen⁶². Gem. § 52 XII S.3 EStG kommt es bei den Altfällen unabhängig vom Verwendungszweck der Darlehensvaluta nicht zu steuerschädlichen Folgen.

Da Abtretungserklärungen vor Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes in der Regel eine weite Sicherungszweckerklärung beinhalteten, nach der durch die Lebensversicherungsansprüche alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden gesichert werden sollten, kam es regelmäßig zu steuerschädlichen Konstellationen. Wurde die Zweckerklärung nicht bereits bis zum 13.2.1992 eingeschränkt, so wurden alle nach dem Stichtag entstehenden Ansprüche durch die Lebensversicherungsansprüche besichert. Eine Bereinigung dieser Konstellation war bis zum 31.12.1993 durch vollständige Rückabtretung der Erlebensfallansprüche bzw. nur in Höhe der steuerschädlichen Besicherung möglich. Die Tilgung des steuerschädlichen Teiles des Darlehens in Verbindung mit der Rückabtretung in Höhe der steuerschädlichen Besicherung oder die Einschränkung der weiten Zweckerklärung konnten zur Bereinigung ebenfalls vorgenommen werden⁶³.

Aufgrund der beschriebenen Veränderungen ist der Einsatz von Lebensversicherungen zur Kreditsicherung deutlich zurückgegangen. Die Banken

⁶¹ § 10 II S.2 EStG, § 20 I Nr. 6 S.3 EStG; BMF-Schreiben vom 19.5.1993, Rz. 5 ff., BStBl. 1993 I, 406, 407; bzgl. weiterer Einzelheiten: *Horlemann*, Die Kapitallebensversicherung und ihre Erträge im deutschen Einkommensteuersystem, S. 104 ff.; *Tischbein*, Kreditsicherung durch Lebensversicherungsansprüche, Rn. 35 ff. (S. 35 ff.).

⁶² BMF-Schreiben vom 19.5.1993, Rz. 26 ff., BStBl. 1993 I, 406, 409 f.

sind gehalten, die Kunden über die möglichen steuerschädlichen Folgen der geplanten Kreditsicherung aufzuklären⁶⁴, so daß bei erfolgter Beratung in der Regel von einer steuerschädlichen Kreditsicherung abgesehen wird. Dadurch nehmen die Banken oftmals bewußt in Kauf, nur das Risiko absichern zu können, daß der Kredit wegen des Todes des Kreditnehmers nicht getilgt werden kann. Es wird dann entweder auf eine weitergehende Sicherung im Erlebensfall verzichtet, oder aber bei Bedarf eine solche herangezogen, z.B. durch Bürgschaft oder Grundpfandrechte.

2. Sicherheitenbewertung

Bei der Bewertung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen ist zu beachten, daß hier nur dann die Versicherungssumme angesetzt wird, wenn lediglich abgesichert wird, oder die Lebensversicherung Todesfallrisiko rückkaufsfähig ist. Im übrigen richtet sich der Wert der abgetretenen Forderung nach dem jeweiligen Rückkaufswert⁶⁵. Gem. § 6 III ALB 94 entspricht der Rückkaufswert nicht den eingezahlten Beiträgen, sondern dem Deckungskapital abzüglich eines im Geschäftsplan des Versicherers festgelegten Abschlages. Da die Bank den Rückkaufswert deshalb nicht selbst berechnen kann, muß sie die Information direkt erfragen⁶⁶. bereits⁶⁷ Hierdurch findet eine Versicherer Durchbrechung des Prinzips der "stillen Zession" statt. In den meisten Fällen wird die Abtretung auch alle übrigen Geldleistungen aus dem Versicherungsvertrag umfassen, die sich aber, da es sich bei diesen lediglich um Nebenrechte handelt, nicht auf die Höhe des Rückkaufswertes auswirken⁶⁸.

3. Erscheinungsformen der Lebensversicherung

Der folgende Überblick soll Aufschluß darüber geben, welche Arten Lebensversicherung sich durch Abtretung als Kreditsicherung eignen. besonderes Augenmerk wird darauf gelegt werden, ob ein Deckungskapital gebildet wird und die Versicherung so rückkaufsfähig ist. Zum besseren Verständnis werden

⁶³ BMF-Schreiben vom 19.5.1993, Rz. 29, BStBl. 1993 I, 406, 409 f.; zur Bereinigung vgl. auch Anhang VI dieser Arbeit.

⁴ Vgl. aber zur Beratungspflicht durch einen Steuerberater Anhang V Ziffer 5 dieser Arbeit.

⁶⁵ Engelken in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2757 (S. 700); Die Bezeichnung Rückkaufswert stimmt mit dem Wortlaut des § 176 VVG überein.

Sühr in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2550 (S. 542).
 Zu weiteren Abweichungen in diesem Teil unter B. VII.

daher kurz die Grundlagen des Deckungskapitals und des Rückkaufswertes dargestellt.

a) Deckungskapital und Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist der Geldbetrag, der an den Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses herauszugeben ist, sofern es sich gem. § 176 I VVG um einen Lebensversicherungsvertrag mit unbedingter Leistungspflicht handelt⁶⁹. Dieser Geldbetrag ergibt sich aus dem um den Abzug gem. § 176 IV VVG verminderten Deckungskapital. Die Begriffe Prämienreserve und Deckungsrücklage werden bedeutungsgleich mit dem Ausdruck Deckungskapital verwendet. Das Recht auf den Rückkaufswert ist das durch die Kündigung des Versicherungsvertrages und die Ausübung des Rückkaufes quantitativ verminderte⁷⁰ Recht auf die Versicherungssumme⁷¹.

Das Deckungskapital wird aus einem Teil der entrichteten Prämien gebildet, den der Lebensversicherer zurückgelegt haben muß, um gemeinsam mit den noch fällig werdenden Prämien die in Zukunft zu erwartenden Versicherungsansprüche begleichen zu können⁷². Die übrigen Bestandteile der Prämien dienen der Deckung der Verwaltungs- insbesondere Abschlußkosten und der Begleichung der durch Tod fällig werdenden Versicherungssummen⁷³.

_

⁶⁸ Sühr in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2550 (S. 542).

⁶⁹ Bruck/Dörstling, ALB, § 6 Rn. 14; Hofmann, Privatversicherungsrecht, 4.1.11 (S. 218 f.); Richter, Privatversicherungsrecht, S. 134.

⁷⁰ Eine ausführliche Erläuterung, weshalb der Anspruch auf den Rückkaufswert dem mengenmäßig verringerten Anspruch auf die Versicherungssumme entspricht findet sich in diesem Teil unter C. II. 1.d)bb).

Gottschalk, Das Recht des Pfandgläubigers zur Kündigung des Lebensversicherungsvertrages, HansRGZ 1929, A. 665, 668; Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 48.

⁷² Bruck/Dörstling, ALB, Vor §§ 5-7 ALB Rn. 3; Meyer, Der Rückkaufswert in der Lebensversicherung, S. 8; Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 56.

⁷³ Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 56.

Todesfallversicherungen b)

Risikotodesfallversicherung aa)

Bei Todesfallversicherungen tritt die Leistungspflicht des Versicherers lediglich bei Ableben des Versicherten ein⁷⁴. Bei einer Risikoversicherung ist der Eintritt des Versicherungsfalles ungewiß, da er vor Ende der begrenzten Vertragslaufzeit eintreten muß, die oftmals nur fünf bis zehn Jahre beträgt⁷⁵. Die Leistung des Versicherungsnehmers kann je nach Ausgestaltung des Vertrages in der Zahlung einer Einmalprämie oder laufender Prämien bestehen. Die Gesamtheit der gezahlten Prämien wird zur Finanzierung der fälligen Versicherungsleistungen verwendet. Da der Versicherer also davon ausgehen kann, daß er nur für einen Teil der abgeschlossenen Verträge leistungspflichtig wird, er aber in seine Kalkulation alle Prämien zur Auszahlung der fälligen Versicherungssummen einbeziehen kann, scheidet die Möglichkeit des Rückkaufes aus. Dies würde seine Kalkulationsgrundlage zerstören⁷⁶. Die Ansammlung eines Deckungskapitals ist bei Risikoversicherung wegen der dargestellten Kalkulationsweise Versicherers nicht notwendig. Die §§ 174 - 176 VVG finden somit keine Anwendung, da die Risikoversicherung ohne Bildung von Deckungskapital zulässig ist". Die Möglichkeit des Rückkaufes muß aber auch aus einer praktischen Erwägung heraus versagt bleiben. Wäre der Rückkauf möglich, SO könnten Versicherungsnehmer, die den Eintritt des Versicherungsfalles vor Ende der Vertragslaufzeit als unwahrscheinlich ansehen, den Vertrag vorzeitig kündigen, um so zumindest den Rückkaufswert zu erhalten. Übrig blieben dann nur die Versicherten mit ungünstigen Prognosen. Dem Versicherer wäre so aber ebenfalls seine Kalkulationsgrundlage zerstört⁷⁸.

Obwohl es sich daher nicht um eine rückkaufsfähige Versicherung handelt, eignet sie sich dennoch zur Kreditsicherung. Der Kreditgeber kann durch die Abtretung der

⁷⁴ Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 1.2.1 (S. 2); Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., Vor §§ 159-178 VVG Rn. 1.

75 Winter in Bruck/Möller, VVG, B 29; Hagelschuer, Lebensversicherung, B. IV. 1. (S. 45).

⁷⁶ Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 54.

⁷⁷ Vgl. hierzu die §§ 65 ff. VAG; BGH VersR 1974, 127, 128; *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, Einl. Rn.

⁷⁸ *Ziegler*, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 54.

Ansprüche aus einer Risikotodesfallversicherung allerdings nur vor der Gefahr geschützt werden, daß der Kreditnehmer vor Rückzahlung des Darlehens verstirbt. Nicht erreicht werden kann hingegen eine Sicherung für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers, da die Versicherung zwar kündbar ist, aber kein Rückkaufswert entsteht. Infolge des Steueränderungsgesetzes von 1992 hat der Einsatz von Risikotodesfallversicherungen aber an Bedeutung zugenommen⁷⁹.

bb) Lebenslängliche Todesfallversicherung

Diese Variante der Todesfallversicherung zeichnet sich durch unbedingte Leistungspflicht des Versicherers aus. Die Vertragslaufzeit endet erst mit dem Tod der versicherten Person, der Eintritt des Versicherungsfalles steht somit fest. Dies kann nicht ohne Auswirkungen auf die Prämienkalkulation des Versicherers bleiben. Im Gegensatz zu der Risikotodesfallversicherung stehen ihm nicht die Prämien aus mehr Vertragsverhältnissen zu, als er am Ende tatsächlich erfüllen muß. Es ist daher erforderlich, daß er ein Deckungskapital ansammelt, um die zukünftigen, nur in ihrem Entstehungszeitpunkt ungewissen, Versicherungsleistungen erbringen zu können⁸⁰. Um eine ungerechtfertigte Bereicherung des Versicherers bezüglich des angesammelten Deckungskapitals zu vermeiden, muß er dem Versicherungsnehmer bei dessen Kündigung des Vertrages gem. § 165 I VVG den auf seine Versicherung entfallenden Rückkaufswert erstatten. Insoweit findet § 176 I VVG auch auf die lebenslängliche Todesfallversicherung Anwendung⁸¹.

Diese Versicherungsart erscheint zur Kreditsicherung geeigneter als die Risikotodesfallversicherung, da durch die Möglichkeit des Rückkaufes eine umfangreichere Sicherung des Kreditgebers erreicht werden kann. Ohne den nachfolgenden Ausführungen allzuweit vorgreifen zu wollen, sei aber bereits an dieser Stelle erwähnt, daß die lebenslängliche Todesfallversicherung im Rahmen der Kreditsicherung keine große Rolle spielt. Dies liegt zum einen daran, daß sie in ihrer generellen Bedeutung hinter der Kapitallebensversicherung auf den Todesfall

⁷⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter A. X. 1., da die Abtretung nur von Todesfallansprüchen nicht zur Steuerschädlichkeit führt.

⁸⁰ Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 55 f.; *Meyer*, Der Rückkaufswert in der Lebensversicherung, S. 36 f.

⁸¹ Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 55 f.; *Meyer*, Der Rückkaufswert in der Lebensversicherung, S. 36 f.

zurücktritt. Zum anderen kann die Abtretung der Ansprüche auf den Rückkaufswert zur Steuerschädlichkeit führen⁸².

cc) Zweifel an der Abtretbarkeit bei Identität von Versicherungsnehmer und versicherter Person

Ist die Todesfallversicherung auf das Leben einer mit dem Versicherungsnehmer nicht identischen Person abgeschlossen, so bestehen keine Zweifel an der Abtretbarkeit des Anspruches im Todesfall. Stirbt die versicherte Person, so steht, außer bei der Einsetzung Bezugsberechtigter, dem Versicherungsnehmer der Anspruch auf die Versicherungssumme zu. Diesen Anspruch kann er abtreten. Es bestehen auch keine Bedenken dahingehend, daß er das Recht auf diesen abtritt⁸³, vor Fälligkeit auch nicht Anspruch bereits im Falle Risikotodesfallversicherung, bei der der Eintritt des Versicherungsfalles nicht sicher ist.

Probleme bereitet hingegen die Konstellation, in der der Versicherungsnehmer mit dem Versicherten identisch ist⁸⁴. Die Besonderheit besteht hier darin, daß der Versicherungssumme Anspruch die Tod auf erst mit dem des Versicherungsnehmers zur Entstehung gelangt. Es stellt sich daher die Frage nach Zuordnung des Versicherungsanspruches zu dem Vermögen der Versicherungsnehmers. Sollte dies verneint werden, so stände dieser Umstand der Abtretungsmöglichkeit durch den Versicherungsnehmer entgegen. Mit der ganz ist die Zuordnung überwiegenden Auffassung zu dem Vermögen Versicherungsnehmers jedoch zu bejahen⁸⁵. Dafür spricht in erster Linie die Berechtigung des Versicherungsnehmers, auch für diese Ansprüche einen Bezugsberechtigten einsetzen zu dürfen⁸⁶. Selbst wenn er niemals den Anspruch in eigener Person geltend machen kann, so ist er dennoch berechtigt, einen Dritten als

_

⁸² Vgl. dazu die Ausführungen in diesem Teil unter A. X. 1. und C. II. 1.d)bb).

⁸³ Vgl. dazu die Ausführungen in diesem Teil unter B. V. 2.

⁸⁴ Ausführlich hierzu *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 49 ff.

⁸⁵ RGZ 66, 158, 160; BGHZ 32, 44, 46 f. = BGH VersR 1960, 339, 340; BGH VersR 1981, 926, 927; *Kühlmorgen,* Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 15 ff.; *Lederle,* Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht, S. 45.

⁸⁶ Vgl. BGH VersR 1981, 926, 927.

Anspruchsberechtigten zu bestimmen. Eine Ungleichbehandlung der Abtretung gegenüber der Bezugsberechtigung wäre schwerlich zu begründen.

Daneben spricht für eine Zuordnung zum Vermögen des Versicherungsnehmers die Tatsache, daß er Vertragspartner des Versicherers ist. Seiner Leistung, der Prämienzahlung, steht die Leistung des Versicherers gegenüber. Diese besteht bei der lebenslänglichen Todesfallversicherung in der Zahlung der Versicherungssumme, bzw. bei Kündigung in der Zahlung des Rückkaufswertes. Bei der Risikotodesfallversicherung besteht diese, je nach vertretener Auffassung, in der Gefahrtragung des Versicherers während der Vertragslaufzeit oder der durch den Todesfall Geldleistungspflicht. bedingten Die Zuordnung Versicherungsanspruches zum Vermögen des Versicherungsnehmers läßt sich, da Gegenleistung erbringen muß und außerdem die Person Anspruchsberechtigten bestimmen kann, rechtfertigen. Bei der lebenslangen Todesfallversicherung spricht hierfür zusätzlich noch die Möglichkeit, daß der Versicherungsnehmer kündigen kann und so den Anspruch auf den Rückkaufswert begründet. Eine Zuordnung zu seinem Vermögen ist hier demnach offensichtlich.

Bei der Risikotodesfallversicherung ist der Eintritt des Versicherungsfalles ungewiß. Es handelt sich daher bei dem Anspruch auf die Versicherungssumme um eine durch den Todesfall aufschiebend bedingte Forderung gegen den Versicherer. Bei der lebenslangen Todesfallversicherung ist der Eintritt des Versicherungsfalles sicher, ungewiß ist lediglich der Zeitpunkt. Die Forderung ist daher lediglich befristet⁸⁷. Die Möglichkeit der Abtretung bedingter und befristeter Forderungen ist anerkannt. Daher steht einer Abtretung der Ansprüche aus der Todesfallversicherung bei Identität des Versicherungsnehmers mit der versicherten Person nichts mehr im Wege.

c) Reine Erlebensfallversicherung

Bei der reinen Erlebensfallversicherung tritt der Versicherungsfall nur ein, wenn der Versicherte einen im voraus festgelegten Zeitpunkt erlebt. Verstirbt er aber zuvor, so

tritt, je nach Ausgestaltung des Vertrages, entweder Leistungsfreiheit des Versicherers ein, oder er muß die gezahlten Prämien zurückgewähren. Im ersten Fall handelt es sich um eine Risikoversicherung, im zweiten Fall um eine "Sparversicherung".

Die Risikoversicherung stellt das Gegenstück zur Risikotodesfallversicherung dar. Wie dort besteht auch hier keine unbedingte Leistungspflicht des Versicherers. Er kann in seiner Kalkulation die Prämien von mehr Versicherten zugrunde legen, als insgesamt Versicherungsfälle eintreten. lm Gegensatz Risikotodesfallversicherung ist die Ansammlung eines Deckungskapitals hier aber sinnvoll. Verstirbt ein Versicherter vorzeitig, so kann das auf ihn entfallende Deckungskapital auf die übrigen Versicherten übergehen. Es kann daher von einer niedrigeren Prämie ausgegangen werden, als bei einer unbedingten Leistungsverpflichtung, da das Deckungskapital am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht zur Deckung der gesamten Versicherungssumme ausreichen muß. Dennoch ist auch diese Art der Lebensversicherung nicht rückkaufsfähig, weil das Deckungskapital der versterbenden Versicherten in voller Höhe zur Erfüllung der Versicherungsfälle benötigt wird⁸⁸. Die Rückkaufsfähigkeit würde zudem dem Charakter einer Risikoversicherung widersprechen und z.B. einem todkranken Versicherten die Möglichkeit eröffnen, die Versicherung zu kündigen und den Rückkaufswert einzuziehen. Auch hier wäre die Kalkulationsgrundlage des Versicherers in Frage gestellt.

Die Risikoerlebensfallversicherung ist für die Kreditsicherung denkbar ungeeignet. Es wäre zwar vorstellbar, die Versicherungssumme am Vertragsende zur Kredittilgung einzusetzen, insbesondere wenn die Kredit- und die Versicherungsvertragslaufzeit angeglichen sind. Der Kreditgeber stände aber im Falle des vorzeitigen Ablebens des Versicherten gänzlich ohne Sicherheit da. Sinnvoll erscheint daher nur eine Kombination aus der Abtretung der Ansprüche aus einer Risikotodesfall- und einer Risikoerlebensfallversicherung. Dies kann aber

⁸⁷ Ebenso *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 62 mit Bezug auf *Lederle*, Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht, S. 45.

⁸⁸ Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 55.

wegen der geringen praktischen Bedeutung der Risikoerlebensfallversicherung gegenüber der gemischten Versicherung nur von theoretischer Bedeutung sein.

Hinsichtlich der Eignung als Kreditsicherheit besitzt die Sparversicherung gegenüber der Risikoversicherung den Vorteil, daß es im Falle des vorzeitigen Todes nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers, sondern zumindest zur Rückgewähr der bis dahin gezahlten Prämien kommt. Dies stellt sich aber nur dann tatsächlich als Vorteil dar, wenn die gezahlten Prämien zur Befriedigung der Kreditforderung ausreichen. Da aber hier, entgegen der Möglichkeit des Rückkaufes, bei der der Kündigungszeitpunkt selbst bestimmt werden kann, ein voluntatives Element fehlt, kann nicht gewährleistet sein, daß die Rückzahlungssumme zur Kredittilgung ausreicht. Der Sparversicherung ist demnach ebenfalls nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Kreditsicherheit zuzusprechen.

d) Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall

Die Kapitallebensversicherung auf den Todesfall, oder auch gemischte Versicherung, ist die wohl am weitesten verbreitete Form der Lebensversicherung⁸⁹. Es handelt sich eine Mischform zwischen Todesfallund um Erlebensfallversicherung, bei der der Versicherungsfall entweder bei Tod des Versicherten, spätestens aber mit Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit eintritt⁹⁰. Die Versicherungssumme wird somit entweder mit Ableben des Versicherten vor dem Ende der Vertragslaufzeit, oder aber für den Fall, daß er das vereinbarte Vertragsende erlebt, mit Ablauf des Vertrages fällig. Die Attraktivität dieser Versicherungsform resultiert daraus, daß durch die Ausgestaltung derselben sowohl Sicherung der Hinterbliebenen erreicht wird, als auch eine eigene Altersversorgung aufgebaut werden kann⁹¹.

Die Rückkaufsfähigkeit der gemischten Versicherung ist in § 176 I VVG gesetzlich festgeschrieben. Bei Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer

⁸⁹ Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 1.2.3 (S. 2); Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., Vor §§ 159-178 VVG Rn. 1; Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 55.

⁹⁰ Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 1.2.3 (S. 2); Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., Vor §§ 159-178 VVG Rn. 1.

nach § 165 VVG ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den Rückkaufswert zu erstatten. Dies gründet sich darauf, daß der Versicherer nicht um das auf die Versicherung entfallende Deckungskapital bereichert sein soll⁹². Ein Blick auf die Kalkulationsgrundlage des Versicherers einer gemischten Lebensversicherung läßt dies deutlich werden.

Es handelt sich um einen Vertrag mit unbedingter Leistungspflicht. Der Versicherer ausgehen, nicht davon daß er die Prämien Versicherungsnehmern zur Verfügung hat, als es später zu Versicherungsfällen kommen wird. Obwohl also feststeht, daß bei jedem Versicherungsnehmer der eintritt⁹³, Versicherungsfall ist doch Zeitpunkt der der Fälligkeit Versicherungssumme ungewiss. Es muß demnach eine Zweiteilung der Prämie stattfinden⁹⁴. Der Versicherer ist gehalten, einen Teil der Prämie, den "Sparanteil", als Deckungskapital anzulegen. Tritt der Versicherungsfall durch Erleben des Vertragsendes ein, so sollte das auf den einzelnen Versicherungsnehmer entfallende Deckungskapital soweit angewachsen sein, daß es zur Begleichung der fällig werdenden Versicherungssumme ausreicht. Tritt der Versicherungsfall jedoch durch das vorzeitige Ableben des Versicherten ein, so kann das Deckungskapital alleine noch nicht ausreichen, um die Versicherungssumme zu bilden. Die Prämie enthält daher einen weiteren Anteil, der dazu verwendet wird, die durch Tod fällig werdenden Versicherungssummen der Versichertengemeinschaft aufzustocken. Es handelt sich hierbei um den "Risikoanteil" der Prämie.

Kündigt nun der Versicherungsnehmer, so kann der Versicherungsfall nicht mehr eintreten, die Versicherungssumme wird nicht mehr fällig. Dem Versicherer stünde nun das auf den kündigenden Versicherungsnehmer entfallende Deckungskapital ohne Gegenleistung zu. Um eine Bereicherung des Versicherers zu vermeiden, wird

_

⁹¹ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 23; Hagelschuer, Lebensversicherung, B I 2 (S. 32); Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., Vor §§ 159-178 VVG Rn. 1.

⁹² Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 55.

Hierbei ist es unerheblich, ob der Versicherungsnehmer auch gleichzeitig versicherte Person ist, oder ob die Versicherung auf das Leben einer dritten Person genommen ist.

⁹⁴ Eigentlich handelt es sich um eine Dreiteilung, weil ein bestimmter Teil der Prämie die Verwaltungskosten, insbesondere die Abschlußkosten des Vertrages mit der an den Vermittler zu zahlenden Provision, deckt.

er gem. § 176 I VVG verpflichtet, den sich aus dem Deckungskapital ergebenden Rückkaufswert an den kündigenden Versicherungsnehmer auszuzahlen.

Die gemischte Lebensversicherung bietet als Abtretungsgegenstand verschiedene Vorteile für den Sicherungsnehmer. Vorausgesetzt es werden alle Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, so wird zunächst das Todesfallrisiko abgedeckt. Eine Sicherungsabtretung wird dann sinnvoll sein, wenn der Versicherte mit dem Kreditnehmer identisch ist, um das Risiko, daß der Kreditnehmer vor Zurückzahlung des Kredites verstirbt, abzusichern. Die Person des Versicherungsnehmers und damit des Sicherungsgebers ist hier zweitrangig. In der Regel wird zwar eine Personalunion von Versichertem, Versicherungsnehmer, Kreditnehmer und Sicherungsgeber vorliegen. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich, denn es ist auch denkbar ist, daß der Versicherungsnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Sicherung einer Schuld des Versicherten abtritt.

Daneben kann durch die Abtretung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag neben der Sicherung des Todesfallrisikos auch eine Sicherung im Erlebensfall erreicht werden. Im Idealfall endet der Versicherungsvertrag zeitgleich mit der Fälligkeit der Kreditforderung, SO daß bei Zahlungsschwierigkeiten Kreditnehmers auf die Versicherungsforderung zugegriffen werden kann. Liegt keine derartige zeitliche Übereinstimmung vor, so kann eine Sicherung durch Zugriff auf den Rückkaufswert erzielt werden, der durch Kündigung jederzeit fällig gestellt werden kann⁹⁵.

Dieser für den Kreditgeber umfassende Schutz muß durch die bereits aufgezeigten steuerlichen Konsequenzen⁹⁶ eine Einschränkung erfahren. Demnach führt eine Sicherung mit Erlebensfallansprüchen zur Steuerschädlichkeit, sofern der Kredit nicht ausschließlich zur Finanzierung privater Güter verwendet wird. In der Praxis findet sich daher weit seltener als bisher eine Sicherungsabtretung aller Rechte und

 $^{^{95}}$ Zu der sich hier ergebenden Problematik ausführlich in diesem Teil unter C. II. 1.d). 96 In diesem Teil unter A. X. 1.

Ansprüche aus der gemischten Lebensversicherung. Diese wird sich somit meistens auf die Abtretung der Ansprüche im Todesfall beschränken.

e) Termfix-Versicherung

aa) Allgemeines

Bei dieser Art der Lebensversicherung wird die Leistung des Versicherers zu einem bestimmten Termin fällig, unabhängig davon, ob der Versicherte noch lebt oder nicht⁹⁷. Es handelt sich daher um eine Versicherung mit unbedingter Leistungspflicht. Mit dem Tod des Versicherten endet die Prämienzahlungspflicht. Dennoch wird der Versicherungsvertrag bis zum vereinbarten Zeitpunkt beitragsfrei weitergeführt⁹⁸. Der Versicherte wird in der Regel mit dem Versicherungsnehmer identisch sein, da die Versicherung meist zur Versorgung nahestehender Personen abgeschlossen ist. Trotz des Versorgungscharakters ist die grundsätzliche Abtretbarkeit dieser Art der Lebensversicherung zu bejahen⁹⁹.

bb) Rückkaufsfähigkeit

Es stellt sich nun die Frage nach der Rückkaufsfähigkeit von Termfix-Versicherungen. Da es sich um einen Vertrag mit unbedingter Leistungspflicht handelt, läge zunächst gem. § 176 I VVG der Schluß nahe, bei Kündigung einen Anspruch auf einen Rückkaufswert entstehen zu lassen. Wegen der laufenden Prämienzahlungsverpflichtung ergibt sich die Kündigungsberechtigung aus § 165 I VVG. Daran vermag auch der Umstand, daß die Prämienzahlungspflicht bei Tod des Versicherten endet, nichts zu ändern.

Denkbar wäre aber, die Kündigung nur bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten zuzulassen, wodurch auch eine Übereinstimmung mit § 165 I VVG erreicht würde. Demgegenüber wird jedoch die Ansicht vertreten, die Kündigung sei

28

⁹⁷ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., Vor §§ 159-178 VVG Rn. 2; Römer/Langheid, VVG, § 159 VVG Rn. 2.

⁹⁸ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 25; Joseph, Lebensversicherung und Abtretung, S. 65; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., Vor §§ 159-178 VVG Rn. 2.

⁹⁹ Ebenso *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 65.

auch nach dem Tod des Versicherten zulässig¹⁰⁰. Betrachtet man allerdings den mit der Einräumung eines Kündigungsrechtes beabsichtigten gesetzgeberischen Zweck, bei langfristigen Verträgen auf persönliche und wirtschaftliche Veränderungen reagieren zu können, erscheint diese Auffassung zweifelhaft. Mit dem Tod endet in diesem Fall die Prämienzahlungspflicht, so daß ein Bedürfnis der Rechtsnachfolger, sich von finanziellen Verpflichtungen zu befreien, nicht erkennbar ist. Würde sich aus der Ausübung des Kündigungsrechtes ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes den Versicherer ergeben, so könnte gegen eine Kündigungsberechtigung dennoch gerechtfertigt erscheinen. Denn durch den Tod des Versicherungsnehmers kann ein verändertes Versorgungsbedürfnis derart auftreten, daß ein vorzeitiger Geldbedarf bei den Bedachten entsteht. Die Frage nach der Rückkaufsmöglichkeit spielt also bei der Lösung des Problems der Kündigungsberechtigung nach dem Todesfall eine entscheidende Rolle.

An einem Rückkaufsrecht ergeben sich aus § 176 I VVG aber dahingehend Bedenken, daß die Erstattung des Rückkaufswertes ausdrücklich nur bei Kapitallebensversicherungen auf den Todesfall vorgesehen ist. Eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherers zur Erstattung eines Rückkaufswertes kann somit nicht festgestellt werden ¹⁰¹. Zur Klärung der Frage, ob dieser Anspruch anderweitig hergeleitet werden kann, bedarf es zunächst einer genaueren Betrachtung der Kalkulationsgrundlage des Versicherers.

Bei dieser Versicherung steht die Höhe und der Auszahlungszeitpunkt der Versicherungssumme fest. Es ist aber nicht sicher, wie viele Prämien der einzelne Versicherungsnehmer erbringen wird. Eine "Selbstfinanzierung" der Versicherungssumme durch den Versicherungsnehmer scheidet mithin aus. Es wird also entsprechend der gemischten Lebensversicherung zu einer Aufteilung der eingezahlten Prämien derart kommen, daß gewisse Anteile allein für den Versicherungsnehmer bestimmt sind, so bemessen, daß diese bei Prämienzahlung

_

¹⁰⁰ Nöbel, Das Deckungskapital in der Lebensversicherung, S. 54.

Nach Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 176 VVG Rn. 2 bedarf es für alle Lebensversicherungsarten neben der Kapitallebensversicherung einer entsprechenden Vertragsabrede, um einen Anspruch auf den Rückkaufswert zu begründen. Nöbel, Das Deckungskapital in der Lebensversicherung, S. 53 befürwortet eine sinngemäße Anwendung auf

bis zum vereinbarten Vertragsende die Versicherungssumme ergeben. Bei den angesammelten Beträgen handelt es sich um das Deckungskapital, was für sich gesehen aber noch keinen Anspruch auf Auszahlung begründen kann. Die übrigen Anteile müssen als "Risikobeiträge"¹⁰² für die Aufstockung der Deckungskapitalien der Versicherungsnehmer dienen, die bereits vor dem vereinbarten Vertragsende versterben, deren angesammeltes Deckungskapital also nicht mehr die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme erreichen kann.

Würde man dem Versicherungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolgern im Falle einer Kündigung den Anspruch auf den Rückkaufswert versagen, so wäre der Versicherer von seiner Leistung frei, dürfte aber das vom kündigenden Versicherungsnehmer angesammelte Deckungskapital behalten. Nach seiner Kalkulation muß dieses aber nicht zur Deckung von anderen Verpflichtungen verwendet werden, da hierzu die "Risikobeiträge" verwendet werden. Der Versicherer wäre demnach um das Deckungskapital des kündigenden Versicherungsnehmers bereichert. Eine sinngemäße Anwendung des § 176 I VVG auf die Termfix-Versicherung ist somit zu befürworten 103.

Bejaht man folglich die Rückkaufsfähigkeit der Termfix-Versicherung, so muß dies auch für das Recht zur Kündigung des Vertrages nach Ableben des Versicherten gelten. Es würde dem Willen des Versicherten widersprechen, einerseits die Versorgung eines Begünstigten sichern zu wollen, ihm im Gegenzug aber den Zugriff vor dem vereinbarten Termin zu versagen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es nach dem Tod des Versicherten zu einer anderen wirtschaftlichen Bedarfssituation kommen kann, als sie bei Vertragsabschluß vorhersehbar war.

cc) Eignung als Kreditsicherheit

Die Termfix-Versicherung ist nun abschließend auf ihre Eignung als Kreditsicherheit zu überprüfen. Stimmen der Kredit- und der Versicherungsvertrag in ihrer Laufzeit

Erlebens-, Unfall- und Sparversicherungen. Wegen des eindeutigen Gesetzeswortlauts kann dies jedoch nicht ohne weiteres übernommen werden.

Das Risiko liegt in diesem Fall darin, daß durch den Tod des Versicherten die Prämienzahlungspflicht, nicht aber den Vertrag selbst, beendet wird.

überein, so kann der Kredit mit der Versicherungssumme getilgt werden. Der Nachteil ist hier aber darin zu sehen, daß die Versicherungssumme im Todesfall nicht fällig wird und somit der Kredit nicht getilgt werden kann. Das Todesfallrisiko ist aber dennoch abgesichert. Im Falle des Todes des Versicherten läuft die Versicherung prämienfrei weiter und die vereinbarte Versicherungssumme wird am Ende der Vertragslaufzeit unbedingt fällig. Der Kreditgeber kann demnach sicher sein, daß der Kredit auch im Falle des Ablebens des Kreditnehmers und Versicherten getilgt wird. Die Rückkaufsfähigkeit spielt nur dann eine Rolle, wenn das zum Zeitpunkt des Todes angesammelte Deckungskapital bzw. der sich hieraus ergebende Rückkaufswert bereits zur Tilgung der Kreditforderung ausreicht.

Die Termfix-Versicherung erscheint daher als Kreditsicherung gut geeignet. Dies muß allerdings insoweit eine Einschränkung erfahren, als durch diese Art der Kreditsicherung die steuerlichen Vorteile für den Kreditnehmer entfallen könnten 104. Die Termfix-Versicherungen zählen zu den Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragszahlung mit Sparanteil gem. § 10 l Nr. 2 b)dd) EStG deren Prämien als Sonderausgaben abzugsberechtigt sind, soweit die Versicherung eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren aufweist. Darüber hinaus sind die sich aus dieser Versicherung ergebenden Zinsen gem. § 20 I Nr.6 S.2, 3 EStG steuerfrei. Wird eine solche Versicherung jedoch gem. § 10 II S.2 EStG im Erlebensfall zur Kreditsicherung oder -tilgung verwendet, so scheiden die genannten Vorteile aus, soweit der Kredit nicht ausschließlich der Finanzierung privater Güter dient.

Eine Abrede zwischen Kreditgeber und -nehmer, daß die Versicherung in jedem Falle zur Kredittilgung verwendet werden solle, muß mithin zur Steuerschädlichkeit führen, da die Versicherung auch im Erlebensfall als Mittel zur Kredittilgung dient¹⁰⁵. Sinnvoll wäre daher eine Beschränkung dahingehend, die Versicherung nur im Falle des Todes zur Tilgung des Kredites einzusetzen. Mit dieser Einschränkung ist die Termfix-Versicherung aber weit weniger praktikabel. Auf Seiten des Kreditnehmers muß zusätzlich geklärt werden, wie der Kredit im Erlebensfall gesichert werden kann,

¹⁰³ Der Ansicht von *Nöbel*, Das Deckungskapital in der Lebensversicherung, S. 53, die Kündigung sei auch nach dem Tod des Versicherten zulässig, ist daher für den Fall der Termfix-Versicherung zuzustimmen. ¹⁰⁴ Vgl. dazu ausführlich in diesem Teil unter A. X. 1.

da eine unbedingte Tilgung durch die Versicherungssumme nicht mehr garantiert wird. Der Versicherungsnehmer muß seinerseits die Tilgung des Kredites unabhängig von der Prämienzahlung vorantreiben. Er kann sich nicht darauf verlassen, daß er mit der Zahlung der Prämien gleichzeitig den Kredit tilgen kann. Eine Sicherungszession der Ansprüche aus einer Termfix-Versicherung ist daher ausschließlich zur Sicherung privater Kredite empfehlenswert.

f) Zeitrentenversicherung

Bei der Zeitrentenversicherung wird nach Ablauf eines gewissen Zeitraums mit der Auszahlung des angesammelten Kapitals begonnen. Dies erfolgt nicht, wie bei den vorstehend beschriebenen Versicherungen, in einer Einmalzahlung Versicherungssumme, sondern in mehreren Teilsummen. In der Regel ist die Auszahlung vom Tod des Versicherten unabhängig, d.h. sie wird nach dessen Ableben für den vereinbarten Zeitraum an die Erben oder Bezugsberechtigten fortgesetzt106. Es handelt sich in diesem Fall eigentlich nicht um eine echte Lebensversicherung sondern eine Kapitalanlage, da sich in dieser Vertragskonstellation kein ungewisser Faktor findet. Der Zeitraum und die Höhe der Auszahlungen sind sicher und vom Tod des Versicherten unabhängig.

Da die Leistungspflicht des Versicherers gewiß ist, muß für die Auszahlung der vereinbarten Verträge eine Deckungskapital gebildet werden. Bei Kündigung des Vertrages wäre der Versicherer um das auf den kündigenden Versicherungsnehmer entfallende Kapital bereichert, weshalb von der Rückkaufsfähigkeit der Zeitrentenversicherung auszugehen ist¹⁰⁷.

Die Ansprüche aus der Zeitrentenversicherung sind grundsätzlich abtretbar. Für die Kreditsicherung erscheint diese Art der Lebensversicherung dennoch nicht sonderlich geeignet. Der Kreditgeber wird meist an einer vollständigen Zahlung der Versicherungssumme interessiert sein, um nicht durch Raten seine Forderung tilgen lassen zu müssen. In diesem Fall ist nur die Rückkaufsmöglichkeit für den Kreditgeber von Interesse.

¹⁰⁵ Immer vorausgesetzt es handelt sich nicht um einen Kredit zu ausschließlich privaten Zwecken.106 Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 37.

g) Leibrentenversicherung

Die Leibrentenversicherung weist gegenüber der Zeitrentenversicherung die Besonderheit auf, daß die Rentenzahlungen mit dem Tod des Versicherten eingestellt werden. Der für eine Versicherung typische Unsicherheitsfaktor besteht hiernach darin, daß die Leistungspflicht überhaupt oder in ihrem Umfang vom Erleben des Versicherten abhängig ist. Es handelt sich, da die Leistungspflicht mit Tode des Versicherten endet. einen Unterfall dem um der Risikoerlebensfallversicherung. Der Versicherer kann in seiner Kalkulation davon ausgehen, daß er nicht allen prämienzahlenden Versicherungsnehmern gegenüber leistungspflichtig wird. Er wird zwar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ein Deckungskapital ansammeln, dies aber, auf den einzelnen Versicherten gesehen. bei dessen Ableben zur Erfüllung der übrigen Verpflichtungen gegenüber der Versichertengemeinschaft einsetzen. Eine Auszahlung in Form des Rückkaufswertes muß daher ausscheiden 108.

Die Leibrentenversicherung ist in verschiedenen weiteren Abwandlungen möglich. So kann vereinbart werden, daß bei Ableben des Versicherten vor Beginn der vereinbarten Rentenauszahlungen die gezahlten Beiträge unverzinst, dafür aber zuzüglich angesammelter Überschußanteile zurückgezahlt werden. Stirbt er nach Beginn der Rentenzahlungen innerhalb einer vereinbarten Garantiezeit, können die Rentenzahlungen nach entsprechender Abrede an die Erben oder Bezugberechtigten erbracht werden¹⁰⁹. Wird so, unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung¹¹⁰, trotz Ablebens des Versicherten eine gewisse Rückgewähr vereinbart, muß hier von der Rückkaufsfähigkeit der Versicherung ausgegangen werden. Die Höhe des Rückkaufswertes darf sich hierbei aber nicht an dem angesammelten Deckungskapital orientieren, sondern muß sich nach garantierten Auszahlungssumme richten.

Auch hier ist von einer generellen Abtretbarkeit der Ansprüche auszugehen. Im Gegensatz zur Zeitrentenversicherung weist die Grundform der

¹⁰⁷ Im Ergebnis ebenso *Meyer*, Der Rückkaufswert in der Lebensversicherung, S. 39.

¹⁰⁸ So auch *Meyer*, Der Rückkaufswert in der Lebensversicherung, S. 39.

¹⁰⁹ *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 66.

¹¹⁰ Vgl. Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 31 ff.; Winter in Soergel, BGB, § 1587 a BGB Rn. 236 ff.

Leibrentenversicherung den Nachteil auf, daß die Versicherungsleistung vom Erleben des Auszahlungszeitpunktes abhängig ist, also keine Sicherung des Todesfallrisikos erfolgt. Auch die anderen Formen der Leibrentenversicherung eignen sich wegen der Auszahlungsmodalitäten nur eingeschränkt zur Kreditsicherung.

h) Zusatzversicherungen

aa) Unfall-Zusatzversicherung

Der Versicherungsfall in der Unfall-Zusatzversicherung tritt ein, wenn der Versicherte als Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres danach verstirbt¹¹¹. Bei der Unfall-Zusatzversicherung gilt die Besonderheit, daß die zum Versicherungsfall führende Ursache ausschlaggebend ist¹¹². Sie wird dennoch als Lebensversicherung behandelt, weshalb es zu einer ergänzenden Heranziehung der ALB und der §§ 159-178 VVG kommt¹¹³. Aus diesem Grund muß auch die isolierte Kündbarkeit der Zusatzversicherung entsprechend § 165 I VVG bejaht werden. Da es sich aber bei der Unfall-Zusatzversicherung rechtlich und rechnungsmäßig um eine Risikoversicherung handelt¹¹⁴, fällt bei der Kündigung kein Rückkaufswert an.

Ist mit einer Lebensversicherung eine Unfall-Zusatzversicherung abgeschlossen, so wird diese, vorbehaltlich anderslautender Abreden, regelmäßig als mitabgetreten anzusehen sein, da sie mit dem Hauptvertrag eine Einheit bildet¹¹⁵. Die Unfall-Zusatzversicherung ist für den Kreditgeber nicht von besonderem Nutzen. Er muß die Versicherungsansprüche als Sicherungsgrundlage stets ohne die Leistungen aus der Zusatzversicherung kalkulieren. Es wird daher in der Regel für den Versicherungsnehmer bzw. die Erben des Versicherten oder die Bezugsberechtigten von Vorteil sein, wenn die Leistungen aus der Zusatzversicherung von der Sicherungszession ausgenommen werden.

⁻

¹¹¹ § 1 I UZB 92, VerBAV 1992, 183.

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 53.

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 53.

Winter in Soergel, BGB, § 1587 a BGB Rn. 256; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 53.

¹¹⁵ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 53; Joseph, Lebensversicherung und Abtretung, S. 70 f.

bb) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Die Versicherungsleistung wird dann fällig, wenn der Versicherte während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise berufsunfähig wird. In § 2 I BUZ 84¹¹⁶ wird der Begriff der Berufsunfähigkeit definiert:

"Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht."

Versicherungsschutz wird auch bei teilweiser Berufsunfähigkeit gewährt, wenn die vorstehend "genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich dauernd erfüllt sind."¹¹⁷

Da die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung rechtlich als Lebensversicherung aufzufassen ist, finden sämtliche Vorschriften des Lebensversicherungsrechtes Anwendung¹¹⁸. Die Versicherungsleistung kann in der Auszahlung einer einmaligen Versicherungssumme oder einer Rente bestehen, soweit der Hauptvertrag eine kapitalbildende Lebensversicherung darstellt. Sie kann aber auch lediglich in einer Befreiung von der Prämienzahlungspflicht bezüglich des Hauptvertrages bestehen¹¹⁹. Die der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit Lebensversicherung, mit der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit¹²⁰. Der Lebensversicherungsvertrag Hauptvertrag bezeichnet. wird als Die Zusatzversicherung ist in ihrem Bestand von dem Hauptvertrag abhängig. Umgekehrt kann der Hauptvertrag aber ohne die Zusatzversicherung weiter bestehen. Tritt der Versicherungsfall des Hauptvertrages ein, so endet automatisch auch die Zusatzversicherung. Besteht der Versicherungsfall des Hauptvertrages in einem Erlebensfall¹²¹, so kann die Versicherungssumme bei entsprechender

¹¹⁶ VerBAV 1984, 152.

^{117 § 2} II BUZ 84.

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 52.

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 52.

^{120 § 9} I BUZ 84; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. B 53, 52.

¹²¹ Z.B. Versicherungsfall einer reinen Erlebensfallversicherung oder bei Erleben der vereinbarten Vertragslaufzeit in der gemischten Lebensversicherung.

Vertragsgestaltung um die zur Zusatzversicherung geleisteten Prämien erhöht werden, wenn bis dahin keine Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fällt isolierter trotz Kündigungsmöglichkeit kein Rückkaufswert an¹²². Dies erklärt sich aus der nur bedingten Leistungspflicht des Versicherers und aus dem mit der Vertragsdauer steigenden Berufsunfähigkeitsrisiko. Außerdem würde die Rückkaufsfähigkeit der Zusatzversicherung zu einer Gegenauslese der Versichertengemeinschaft führen, da Versicherte mit der Aussicht, nicht berufsunfähig zu werden, kurz vor Vertragsende kündigen könnten, um so zumindest in den Genuß des Rückkaufswertes zu kommen. In der Versichertengemeinschaft würden dann vorwiegend Versicherte mit ungünstigen Prognosen bezüglich des Eintritts des Versicherungsfalles verbleiben. Die Kalkulationsgrundlage des Versicherers wäre somit zerstört. Bei der Zusatzversicherung gegen Einmalprämie kann jedoch ein Rückkaufswert anfallen, soweit der Betrag zum Kündigungszeitpunkt nicht vollständig für Kosten und Risikotragung verbraucht wurde¹²³.

Gegen die Abtretbarkeit der Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken in Form gesetzlicher Abtretungsverbote. Es muß jedoch die Verbindung mit dem Hauptvertrag berücksichtigt werden. Da die Zusatzversicherung in ihrem Bestand von dem Hauptvertrag abhängig ist, muß eine isolierte Abtretung dieser Ansprüche ausscheiden. Werden sie jedoch im Verbund mit den Ansprüchen aus dem Hauptvertrag übertragen, so ist dies als zulässig zu erachten. Außerdem ist bei der Abtretung der Ansprüche aus einem verbundenen Lebensversicherungsvertrag von Mitabtretung der zusätzlichen Ansprüche auszugehen. ausdrücklicher Ausschluß dieser Ansprüche vereinbart wurde 124.

Dies entspricht auch dem besonderen Interesse des Kreditgebers. Er erhält dadurch Sicherung für den Fall, daß der Kreditnehmer aus Gründen der eine

¹²² § 9 II BUZ 84; In den letzten fünf Versicherungsjahren kann die Zusatzversicherung nur noch gemeinsam mit der Hauptversicherung gekündigt werden.

123 § 9 II BUZ 84; *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 9 BUZ Rn. 6.

124 So auch *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 74.

Berufsunfähigkeit zur Tilgung des Darlehens außerstande ist. Die bei Berufsunfähigkeit zu zahlende Versicherungssumme oder Rente ersetzt dann das fehlende Einkommen des Kreditnehmers.

4. Abtretungsberechtigte

Abtretungsberechtigt ist zuvorderst der Versicherungsnehmer selbst. Ist er nicht mit der Gefahrperson identisch, so ist dennoch er und nicht der Versicherte abtretungsberechtigt, da der Versicherte weder Vertragspartei noch Gläubiger der Versicherungsforderung ist. Hat der Versicherungsnehmer die Forderung bereits abgetreten, so ist alleine der neue Gläubiger zur Abtretung befugt. Auch wenn es sich um eine Sicherungszession handelt, ist die Verfügung des Zessionars wirksam, da er nur im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer beschränkt ist. Besteht eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung, bedarf der Versicherungsnehmer zur Abtretung der Ansprüche, für die der Bezugsberechtigte eingesetzt ist, dessen Zustimmung. Der Bezugsberechtigte selbst aber ohne Zustimmung kann Versicherungsnehmers seine Ansprüche aus der Bezugsberechtigung abtreten, da er bereits durch seine Einsetzung ein vermögenswertes Recht auf Leistung erworben hat¹²⁵. Verfügungen Nichtberechtigter können nicht zu einer wirksamen Abtretung führen, weil gutgläubiger Erwerb von Forderungen ausgeschlossen ist.

5. Bestellung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung als Alternative zur Abtretung

Als Alternative zur Sicherungsabtretung von Lebensversicherungsansprüchen besteht die Möglichkeit, dem Sicherungsnehmer eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung eintragen zu lassen. Nach einer Ansicht handle es sich um eine früher verbreitete Methode, die heute aber so gut wie bedeutungslos sei¹²⁶. Lwowski hingegen bezeichnet dies als eine neue Art der Kreditsicherung¹²⁷.

Die Einräumung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung bringt eine Reihe von Nachteilen mit sich, weshalb davon auszugehen ist, daß diese Alternative keine weite Verbreitung gefunden hat. So lassen sich die Rechte aus einer

¹²⁵ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 20.

¹²⁶ Sühr in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2553 (S. 544).

Lebensversicherung hier nicht wie bei der Sicherungsabtretung durch Kündigung realisieren. Schließlich würde auch das Recht, die Versicherung in eine beitragsfreie umwandeln oder eine sonstige Vertragsänderung herbeiführen zu können, beim Sicherungsgeber verbleiben¹²⁸. Daher ist trotz des Vorteiles, auch nicht abtretbare und verpfändbare Lebensversicherungen als Kreditsicherheit zu verwenden, von der Eintragung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung abzuraten.

Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 692 (S. 560).
 Sühr in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2553 (S. 544); Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 9.1.3.2 (S. 200).

В. Voraussetzungen

I. **Gesetzliche Normierung**

Die Sicherungsabtretung den Vorschriften über die richtet sich nach 413 Forderungsübertragung, den §§ 398 BGB. Spezielle versicherungsvertragsrechtliche Vorschriften sind auch im Abschnitt über die Lebensversicherung nicht zu finden. Lediglich § 14 IV ALB 94129 geht auf die Sicherungsabtretung ein, indem er zu Wirksamkeit derselben eine schriftliche Anzeige des bisherigen Verfügungsberechtigten an den Versicherer fordert. Auf dieses Erfordernis wird im folgenden noch näher einzugehen sein. Im übrigen ist aber auf die in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze der Sicherungszession zurückzugreifen.

II. **Abtretungsverbote**

1. § 399 BGB

a) Inhaltsänderung

Nach § 399 1. Hs. BGB ist eine Abtretung dann ausgeschlossen, wenn die Leistung an einen anderen als den bisherigen Gläubiger nicht ohne Inhaltsänderung der Forderung erfolgen könnte. Soweit ersichtlich spielt diese Alternative bei der Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen keine Rolle¹³⁰.

b) Vertraglicher Ausschluß

Gem. § 399 2. Hs. BGB ist es dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer möglich, die Abtretungsfähigkeit der Forderung zu beseitigen, indem sie ein entsprechendes Verbot vereinbaren. Ein solches Verbot ist selbst dann wirksam, wenn es in den AGB enthalten ist¹³¹. Ein Abtretungsverbot hat nach herrschender

¹²⁹ Entspricht § 13 IV ALB 86; Vorgängerklauseln: § 13 III ALB 57/75/81 und § 15 ALB 32. 130 So auch *Möller* in Bruck/Möller, VVG, § 15 VVG Anm. 30.

¹³¹ BGHZ 102, 293, 300; 108, 172, 175.

Meinung dingliche Wirkung¹³², d.h. es wirkt gegenüber jedermann, nicht nur zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer¹³³. Daraus folgt, daß eine Abtretung bei bestehendem Abtretungsverbot nicht wirksam werden kann. Da es sich um eine Individualabrede handelt, kann das Verbot aber auch wieder abbedungen werden, indem der Drittschuldner in die Verfügung einwilligt oder sie nachträglich aenehmiat¹³⁴. Die Genehmiauna wirkt aleichwohl nicht zurück¹³⁵.

2. § 400 BGB

Unpfändbare Forderungen sind nicht abtretbar. Für die Lebensversicherungen gewinnt dies im Falle der Kleinlebensversicherung auf den Todesfall an Bedeutung. Soweit diese nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen ist und die Versicherungssumme 3.579 Euro nicht übersteigt, ist sie gem. § 850 b I Nr. 4 ZPO unpfändbar¹³⁶ und deshalb nicht abtretbar.

III. Unterteilung in die verschiedenen Rechtsgeschäfte

Die Sicherungsabtretung setzt sich aus drei verschiedenen Rechtsgeschäften zusammen aus dem Kreditvertrag, dem Sicherungs- und dem Abtretungsvertrag. Es handelt sich um rechtlich selbständige Verträge, die aber eine wirtschaftliche Einheit bilden¹³⁷, d.h. sie werden alle im Rahmen eines Kreditgeschäftes abgeschlossen.

1. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag stellt lediglich den Anlaß des Sicherstellungsgeschäftes dar und nicht etwa den Rechtsgrund desselben. Obwohl er für die Abtretung ursächlich ist. läßt sich aus ihm keine Verpflichtung zur Abtretung herleiten¹³⁸. Es liegt vielmehr im Ermessen des Kreditgebers, ob er sich zur Sicherung des Darlehens überhaupt einen Anspruch abtreten lassen will oder das Darlehen auf andere Weise sichern

¹³² Dies ist höchst umstritten und wird in diesem Teil unter B. VIII. 3.b) noch zu untersuchen sein.

¹³³ BGHZ 40, 156, 159 f.; 108, 172, 176.

¹³⁴ BGHZ 40, 156, 159 f.; OLG Celle NJW 1968, 652f.; *Roth* in MüKo, BGB, § 399 BGB Rn. 3; *Weber* in RGRK, BGB, § 399 BGB Rn. 14 f. ¹³⁵ RGZ 136, 395, 399; BGH WM 1978, 267, 268.

Ausnahme bildet § 850 b II ZPO.

¹³⁷ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 22.

¹³⁸ Bülow. Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1176 (S. 408).

möchte. Der Kreditvertrag stellt sich mithin nicht als Grundgeschäft der Sicherungsabtretung dar.

2. Abtretungsvertrag

Das Wesen der Abtretung bestimmt sich nach § 398 S.1 BGB. Danach handelt es sich um einen Vertrag, durch den eine Forderung von ihrem ursprünglichen Gläubiger, dem Zedenten auf einen neuen Gläubiger, den Zessionar übertragen wird. Gem. § 398 S.2 BGB tritt der Zessionar an die Stelle des Zedenten. Inhalt der Abtretung ist somit eine unmittelbare Rechtsänderung, die Übertragung der Forderung. Es handelt sich daher um einen Verfügungsvertrag, vergleichbar der Einigung bei der Sicherungsübereignung nach § 929 S.1 BGB.

Zum Abschluß des Abtretungsvertrages sind die übereinstimmenden, im Regelfall formlosen¹³⁹ Willenserklärungen des Zedenten und des Zessionars, die Forderung übertragen zu wollen, erforderlich und ausreichend, §§ 398, 413 BGB. Nach der Verkehrssitte genügt die stillschweigende Annahme des Abtretungsangebotes, § 151 S.1 BGB¹⁴⁰.

Voraussetzung einer wirksamen Abtretung ist ein Verfügungsobjekt, das heißt, eine tatsächlich bestehende Forderung¹⁴¹, die dem Zedenten zusteht, über die er Verfügungsbefugnis hat und der keine Nichtigkeitsgründe entgegenstehen¹⁴². Hierbei ist zu beachten, daß der gutgläubige Erwerb von Forderungen ausgeschlossen ist.

3. Sicherungsvertrag

Die durch die Abtretung bewirkte Rechtsänderung hat nur dann endgültigen Bestand, wenn sie mit Rechtsgrund erfolgt¹⁴³. Dieser kann nicht der Kreditvertrag sein. Grundgeschäft ist vielmehr der Sicherungsvertrag¹⁴⁴. Es handelt sich hier um einen schuldrechtlichen, gesetzlich nicht geregelten Vertrag, der grundsätzlich

¹³⁹ BGH WM 1957, 1574, 1575; BGH NJW 1969, 40; BGH NJW 1986, 977.

¹⁴⁰ *Weber* in RGRK, BGB, § 398 BGB Rn. 18.

Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 34.

Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1183 (S. 411).

¹⁴³ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1176 (S. 407 f.).

¹⁴⁴ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 972 (S. 332).

formfrei ist. Durch diesen wird die Pflicht der Parteien zur Sicherheitenbestellung begründet, und der Zeitpunkt der Bestellung festgelegt. Weiter enthalten ist die Bestimmung der gesicherten Forderung und des Sicherungsmittels, d.h. die abgetretene Forderung, sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien¹⁴⁵.

Schließlich ist als wichtiger Bestandteil im Sicherungsvertrag die Zweckvereinbarung, die auch als Sicherungsabrede bezeichnet wird, enthalten. Es handelt sich hier um die zweckbestimmte Verknüpfung der Abtretung mit der gesicherten Forderung, wodurch die Sicherheit erst zur Entstehung gelangt¹⁴⁶. Da es sich bei der Sicherungsabtretung um eine kautelarische Sicherheit handelt, unterliegt die Zuordnung der Sicherheit zu der gesicherten Forderung dem Parteiwillen¹⁴⁷. Anstelle einer ausdrücklichen Vereinbarung kann sich der Sicherungszweck etwa aus dem Wort "sichern" oder sogar stillschweigend ergeben¹⁴⁸. Die Zweckvereinbarung macht deutlich, daß es sich nicht um einen endgültigen Rechtserwerb des Sicherungsnehmers handeln soll. Das zeigt sich dadurch, daß bei Wegfall des Sicherungszwecks, d.h. bei Tilgung oder Nichtentstehen der Kreditforderung, ein Anspruch des Sicherungsgebers auf Rückleistung begründet wird¹⁴⁹.

IV. Formerfordernisse

Abtretungs- und der Sicherungsvertrag können grundsätzlich formlos geschlossen werden. In der Praxis wird jedoch zumindest die Abtretungserklärung häufig schriftlich abgegeben¹⁵⁰. Im Bankrecht herrscht außerdem Schriftform¹⁵¹.

_

¹⁴⁵ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 23, § 90 Rn. 151.

¹⁴⁶ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 12; *Lwowski*, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 6 (S. 35).

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Sicherheiten, bei denen die Zuordnung bereits durch Gesetz geschieht: *Ganter* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 13.

¹⁴⁸ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 14.

Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 6 (S. 35 f.).

¹⁵⁰ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 257 m.w.N.

¹⁵¹ Claussen, Bank- und Börsenrecht § 8 B. III. Rn. 173 (S. 413).

V. Zeitpunkt der Abtretung

1. Bereits bestehende Forderungen

Bei schon entstandenen Forderungen fällt der Forderungsübergang mit dem Zeitpunkt zusammen, in dem der Abtretungsvertrag geschlossen wird¹⁵².

2. Vorausabtretung

Entsprechend dem Wortlaut des § 398 BGB ist eine bereits bestehende Forderung Voraussetzung der Abtretung. Konsequenz einer Vorausabtretung ist, daß der zur Zeit des Abtretungsvertragsschlusses noch nicht existierende Schuldner gleich bei Entstehung der Forderung einem ihm unbekannten neuen Gläubiger gegenübersteht und nicht seinem eigentlichen Vertragspartner. Dies stößt vereinzelt auf Bedenken¹⁵³.

Die Zulässigkeit der Abtretung zukünftiger Forderungen wird teilweise aus § 185 II BGB als einem argumentum a fortiori hergeleitet¹⁵⁴, bei dem die Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand unter anderem dann wirksam wird, wenn er den Gegenstand erwirbt. Dies kann jedoch nicht ohne weiteres auf die Abtretung einer noch nicht bestehenden Forderung übertragen werden. Gem. § 185 II BGB i.V.m. § 185 I BGB muß bereits ein Berechtigter vorhanden sein, da es sich um die Verfügung eines Nichtberechtigten handelt. Außerdem muß denknotwendig auch der Gegenstand schon existieren. Bei der Vorausabtretung besteht aber die Forderung gerade noch nicht. Diese Erwägungen¹⁵⁵ bedürfen hier jedoch keiner weiteren Untersuchung, da anerkanntermaßen die Abtretung künftiger Forderungen trotzdem möglich ist¹⁵⁶.

_

¹⁵² Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1190 (S. 413).

¹⁵³ *Zeiss*, Die Forderungsabtretung, S. 58 f.

Heinrichs in Palandt, BGB, § 398 BGB Rn. 11.

¹⁵⁵ Zeiss, Die Forderungsabtretung, S. 58.

¹⁵⁶ RGZ 67, 166, 167; 136, 97, 102; BGHZ 7, 365, 367 f.; 30, 149, 151; 88, 205, 206; BGH NJW 1978, 1050 m.w.N.

Dabei muß die Rechtsgrundlage oder das zugrundeliegende Rechtsverhältnis bereits bestehen¹⁵⁷. Es wird lediglich gefordert, daß die Entstehung der Forderung zur Zeit der Abtretung möglich erscheint¹⁵⁸, und daß sie zumindest bestimmbar ist bzw. spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung nach Gegenstand. Inhalt und Umfang bestimmt werden kann¹⁵⁹. Das Risiko bei der Vorausabtretung trägt der Sicherungsnehmer, denn nach dem formellen Abschluß des Sicherungsvertrages hat sich seine Rechtsstellung nicht geändert. Er hat nun lediglich die Aussicht, bei Entstehung der Forderung Gläubiger derselben zu werden. Gelangt diese aber nicht zur Entstehung, so ist der Abtretungsvertrag für ihn gegenstandslos. Bei erwartungsgemäßer Entstehung der Forderung hingegen wird er ohne weitere Zwischenschritte Gläubiger derselben. Selbst ein Wechsel im Willen des Sicherungsgebers, die Forderung nun nicht mehr auf den Sicherungsnehmer übertragen zu wollen, ist dann unbeachtlich. Die Einigung über den Übergang der Forderung muß lediglich beim Abschluß des Abtretungsvertrages vorliegen 160.

VI. **Bestimmtheitsgrundsatz**

Die Abtretung als Verfügungsgeschäft setzt voraus, daß die abzutretende Forderung eindeutig bestimmt oder bestimmbar ist¹⁶¹. Die Anforderungen hängen vom Einzelfall ab, wobei die Faustregel aufgestellt werden kann, daß die Forderung nach ihrem Gegenstand, also der Person des Schuldners und ihrem Rechtsgrund und ihrer Höhe nach beschrieben werden muß¹⁶². Das Erfordernis ist dann erfüllt, wenn sich die Forderung von allen gleichartigen Forderungen unterscheiden läßt¹⁶³. Das Bestimmtheitserfordernis bezieht sich nicht auf das Verpflichtungsgeschäft, den Sicherungsvertrag, sondern lediglich auf das dingliche Rechtsgeschäft, den Abtretungsvertrag. Eine sich aus dem Sicherungsvertrag ergebende Unbestimmtheit führt daher nicht zur Unwirksamkeit der Sicherungszession¹⁶⁴.

¹⁵⁷ BGH NJW 1965, 2197.

¹⁵⁸ RGZ 134, 225, 227.

¹⁵⁹ Näher dazu in diesem Teil unter B. VI. 2.

¹⁶⁰ Westermann in Erman, BGB, § 398 BGB Rn. 11.
¹⁶¹ RGZ 98, 200, 202; BGH WM 1961, 350 f. und 601, 602; 1965, 1175 f.; 1968, 1047, 1048; BGH NJW 1974, 1130; Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1187 ff. (S. 412 ff.); Reinicke/Tiedtke, Kreditsicherung, 2. Kapitel IV. 5. (S. 197 ff.); Weber, Kreditsicherheiten, § 16 II. 1. (S. 286 f.).

RGZ 155, 26, 29.

¹⁶³ Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 704 (S. 571).

¹⁶⁴ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1192 (S. 414).

1. Bestehende Forderungen

Hier ergeben sich regelmäßig keine Schwierigkeiten, da die Person des Schuldners, der Rechtsgrund der Forderung, ihr Umfang und ihr übriger Inhalt bereits feststeht.

a) Parteien des Bestimmtheitsgrundsatzes

An den Bestimmtheitsgrundsatz sind die Parteien des Abtretungsvertrages gebunden, neben dem Zedent also auch der Zessionar, nicht aber der Forderungsschuldner¹⁶⁵.

b) Teilabtretung

Die Abtretung eines Teiles einer Forderung ist insoweit zulässig, als diese ihrem Gegenstand nach teilbar ist¹⁶⁶, der Schuldner hierdurch nicht in unbilliger Weise beschwert wird, und die Parteien die Abtretung nicht durch Vereinbarung nach § 399 2. Hs. BGB ausgeschlossen haben¹⁶⁷. Bei Ansprüchen aus einem Lebensversicherungsvertrag handelt es sich regelmäßig um Geldforderungen. Daher bestehen gegen die Teilbarkeit keine Bedenken.

Im Falle der Teilabtretung muß genau zu erkennen sein, welcher Teil der Forderung abgetreten wird. Eine ziffernmäßige Bestimmung des abgetretenen Teiles ist notwendig¹⁶⁸.

2. Zukünftige Forderungen

Zu Problemen kann die Abtretung künftiger Forderungen führen, weil hier zum einen die Person des Schuldners und zum anderen der Rechtsgrund und der Inhalt der Forderung noch unbekannt sein können. Im Rahmen der Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen spielt dieses Problem jedoch keine wesentliche Rolle. Selbst wenn der Abschluß des Versicherungsvertrages zeitlich nach dem Abschluß der Sicherungsabtretung liegen sollte, wird sich die Bank jedoch nur Forderungen aus Versicherungsverträgen abtreten lassen, die zuvor schon genau

_

¹⁶⁵ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1193 f. (S. 414).

¹⁶⁶ Beeser, Abtretung des Bruchteiles einer Mehrheit wechselnder Forderungen, AcP 156, 414, 415; Serick, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung, Bd. II, § 24 II 3 (S. 279) m.w.N.

¹⁶⁷ Heinrichs in Palandt, BGB, § 398 BGB Rn. 10.

¹⁶⁸ BGH WM 1970, 848, 849.

bezeichnet wurden. Daher ist auf die grundsätzliche Problematik der Bestimmtheit der Forderung bei Abtretung künftiger Forderungen nur kurz einzugehen.

Es entspricht der überwiegender Auffassung, daß eine Abtretung zukünftiger Forderungen dann zulässig ist, wenn die abzutretende Forderung so bezeichnet ist, daß sie spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung genau bestimmt werden kann¹⁶⁹. So soll dem Erfordernis der Bestimmbarkeit genüge getan sein, wenn es zum zweifelsfreien Wirksamwerden der Übertragung nur noch der Entstehung der Forderung bedarf¹⁷⁰.

VII. Abtretungsanzeige

Die Erforderlichkeit einer schriftlichen Abtretungsanzeige stellt die größte Besonderheit der Sicherungsabtretung von Lebensversicherungsansprüchen gegenüber der anderer Ansprüche dar. Sie bedeutet eine Durchbrechung des Prinzips der "stillen Zession", welches mit Ursache dafür war, daß die Sicherungszession die Forderungsverpfändung im Laufe der Zeit in den Hintergrund gedrängt hat.

1. Regelung in den ALB

Die entsprechende Bestimmung findet sich heute in § 14 IV ALB 94¹⁷¹. Wortgleich ist § 13 IV ALB 86¹⁷². Der hier interessierende Teil lautet:

"...eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag (ist) <u>uns gegenüber nur und erst dann wirksam,</u> wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden (ist)...."

¹⁷¹ Musterbedingungen des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen.

¹⁶⁹ Westermann in Erman, BGB, § 398 BGB Rn. 11; Roth in MüKo, BGB, § 398 BGB Rn. 77.

¹⁷⁰ BGH NJW 1978, 1050 m.w.N.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung, VerBAV 1986, 209. Es handelt sich hierbei um die verbraucherfreundliche Formulierung der ALB 57/75/81; vgl. hierzu auch die zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Fassungen bis einschließlich ALB 86 mit kurzer Erläuterung der geänderten Paragraphen bei *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, Einführung vor § 1 ALB Rn. 1 ff., speziell zu der hier interessierenden Klausel: § 13 ALB 86 Rn. 93.

Früher war das Anzeigeerfordernis in § 13 III ALB 57/75/81¹⁷³ festgeschrieben, nach dem die

"...Abtretung der Versicherungsansprüche...<u>dem Versicherer gegenüber nur und erst</u> <u>dann wirksam</u> (ist), wenn sie der bisherige Verfügungsberechtigte schriftlich angezeigt hat."

Nach § 15 II ALB 32¹⁷⁴ war die Abtretung "...der Ansprüche aus der Versicherung...<u>der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam,</u> wenn sie der bisherige Verfügungsberechtigte dem Vorstand schriftlich angezeigt hat."

Die Änderung des Wortlautes gab verschiedentlich Anlaß dazu, eine abweichende Interpretation von Zweck und Wirkungen der Klausel vorzunehmen. Im folgenden wird hierauf näher einzugehen sein.

2. Sinn und Zweck der Vorschrift

a) Übertragung des Schuldnerschutzes der §§ 407 ff. BGB

Nach einer Ansicht soll es sich lediglich um eine informative Übertragung der Schuldnerschutzvorschriften der §§ 407 ff. BGB auf den Lebensversicherungsvertrag handeln. Da dies somit nicht über eine "deklaratorische Wiederholung des Schuldnerschutzes" hinausgehe, käme dem Anzeigeerfordernis nur Bedeutung für die Leistungspflicht des Versicherers zu¹⁷⁵. Lediglich eine Formverschärfung für die deklaratorische Abtretungsanzeige gem. § 409 BGB wird der Klausel zugestanden¹⁷⁶.

_

¹⁷³ Musterbedingungen für die Großlebensversicherung, VerBAV 1957, 103; VerBAV 1976, 97; neueste Fassung: VerBAV 1981, 118 (früher bezeichnet als ALB n.F.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall, VerBAV 1932, 115 in der Fassung des Rundschreibens R57/40 des Reichsaufsichtsamtes vom 4.12.1940 (früher bezeichnet als ALB a.F.).

¹⁷⁵ So *Kuhnert*, Die Funktion der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung gem. § 13 IV AVB, VersR 1988, 1218, die sich aber zu Unrecht auf *Prölss* in Prölss/Martin, VVG 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7 (dort: "über § 407 hinaus") beruft, der sich im Ergebnis für eine Verstärkung des Schuldnerschutzes ausspricht; in ihrem Sinne aber auch *Kalischko*, Das Schriftformerfordernis des § 13 III ALB, VersR 1988, 118; *Kloth*, Anm. zu OLG Oldenburg VersR 1975, 415, VersR 1975, 416.

¹⁷⁶ Kalischko, Das Schriftformerfordernis des § 13 III ALB, VersR 1988, 118; Kuhnert, Die Funktion der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung gem. § 13 IV AVB, VersR 1988, 1218.

b) Echte Wirksamkeitsvoraussetzung und Verstärkung des Schuldnerschutzes

Die Rechtsprechung¹⁷⁷ und Teile der Literatur¹⁷⁸ befürworten hingegen eine

Verstärkung des Schuldnerschutzes durch das Anzeigeerfordernis.

Folgte man der zuvor dargestellten Ansicht, so wäre es ausreichend gewesen, die Rechtssätze der §§ 406 ff. BGB wörtlich oder zumindest sinngemäß zu übertragen. Da dies aber nicht geschehen ist, spricht der tatsächliche Wortlaut der Klausel für eine Verstärkung des Schuldnerschutzes¹⁷⁹. Auch soll die textliche Gleichbehandlung der Abtretungsanzeige mit der Verpfändungsanzeige, die gem. § 1280 BGB konstitutiv wirkt, auf eine Verstärkung des Schuldnerschutzes hindeuten¹⁸⁰.

Ein anderer Begründungsversuch für diese Verstärkung geht dahin, den Zweck der Abtretungsanzeige im Schutz des Versicherers vor Mehrfachinanspruchnahme wegen derselben Forderung zu sehen¹⁸¹. Durch das zwingende Erfordernis der Anzeige kann sich der Versicherer bis zu ihrem Eintreffen bei ihm auf Unkenntnis berufen, selbst wenn er davon anderweitig Kenntnis erlangt hat. Würde es sich lediglich um einen Schuldnerschutz entsprechend den §§ 406 ff. BGB handeln, so wäre er auch dann nicht geschützt, wenn er im Zeitpunkt der Leistung die Abtretung kennen würde, unabhängig davon, woher er diese Kenntnis bezieht, § 407 I BGB.

Nach verbreiteter Auffassung¹⁸² handelt es sich bei dem Anzeigeerfordernis um eine echte Wirksamkeitsvoraussetzung im Sinne des § 399 2. Hs. BGB. Voraussetzung für dieses Verständnis ist eine extensive Auslegung des § 399 2. Hs. BGB. Es muß anzunehmen sein, daß er nicht nur für Abtretungsverbote an sich gilt, sondern auch

_

¹⁷⁷ BGH VersR 1991, 89.

¹⁷⁸ Keltenich, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in de Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412, 413.

Bereits *Keltenich*, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412, 413.

¹⁸⁰ Keltenich, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412, 413.

¹⁸¹ Wagner, Zur Wirkung der nicht angezeigten Abtretung von Lebensversicherungsforderungen, VersR 1991, 622, 623.

¹⁸² Seit RGZ 136, 395, 399; *Keltenich*, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412, 413; *Hadding/van Look*, Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-Sonderbeilage 7/1988, S. 2 Fn. 5 m.w.N.; *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 59.

für Abtretungserschwerungen, worum es sich bei dem Anzeigeerfordernis handelt, soweit sie auf das selbe Ziel gerichtet sind wie Verbote, nämlich den Schuldner vor Gefahren formloser Abtretungen zu schützen¹⁸³. Diese Interpretation von § 399 2. Hs. BGB ist zwar nicht unumstritten aber weitgehend anerkannt¹⁸⁴. Die Forderung entsteht danach, entsprechend einem Abtretungsausschluß, bei dem die Forderung als von vornherein unveräußerliches Recht entsteht¹⁸⁵, als von vornherein eingeschränkt abtretbar¹⁸⁶.

3. Streit um die Wirkung der fehlenden Anzeige

Die eigentlich umstrittene Frage ist aber, wie sich ein Fehlen der Anzeige auf die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung niederschlägt. Bis heute konnte hierzu keine einheitliche Meinung herausgebildet werden, was auch damit zusammenhängt, daß es trotz mehrmaliger Änderung der ALB weiterhin an einer zweifelsfreien Formulierung fehlt. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch eine Wende in Rechtsprechung und Literatur vollzogen.

Es wird zum einen vertreten, daß die Nichtanzeige beim Versicherer zu einer relativen Unwirksamkeit führt¹⁸⁷, d.h., daß die Abtretung nur im Verhältnis zwischen

_

¹⁸³ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 59.

¹⁸⁴ Seit RGZ 136, 395, 399; *Keltenich*, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412, 413; *Hadding/van Look*, Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-Sonderbeilage 7/1988, S. 2 Fn. 5 m.w.N.

Der BGH bezeichnet das Anzeigeerfordernis in seinem Urteil vom 31.10.1990 - VersR 1991, 89 - als "abgeschwächten Abtretungsausschluß" und umgeht so die Frage nach der Zulässigkeit der extensiven Auslegung. So auch *Roth* in MüKo, BGB, § 399 BGB Rn. 29, der unter den abgeschwächten Abtretungsausschluß z.B. das Erfordernis der Bindung an bestimmte Formen und der Mitteilung an den Schuldner faßt. BGH VersR 1991, S. 89 f. und LG Hannover WM 1992, 186 f. beziehen sich direkt auf die Lebensversicherung.

A.A.: *Kollhosser*, Die Verfügungsbefugnis bei sogenannten Sperrkonten, ZIP 1984, 389, 394, der sich im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte gegen die Anwendung des § 399 2. Hs. BGB über Abtretungsverbote hinaus ausspricht. Für die Anzeige bei der Abtretung von Lebensversicherungsforderungen hat er sich in seiner Kommentierung in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 59 aber für die extensive Auslegung ausgesprochen.

185 BGHZ 40, 156, 160, der sich auf RGZ 136, 395, 399 beruft; *Heinrichs* in Palandt, BGB, § 399 BGB

Rn.11 ("der Forderung die Verkehrsfähigkeit nimmt"); *Kaduk* in Staudinger, BGB, § 399 BGB Rn. 112; *Roth* in MüKo, BGB, § 399 BGB Rn. 32; BGH WM 1968, 195; BGH VersR 1991, 89; a.A.: *Canaris*, Die Rechtsfolgen rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote, in FS für Serick, 9, 21 f.

BGH VersR 1991, 89; *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 27 differenziert zwischen Abtretungsverbot und Anzeigeerfordernis, dem er die Fähigkeit abspricht, auf die Veräußerlichkeit des Rechtes Einfluß zu nehmen.

 ¹⁸⁷ LG Göttingen VersR 1952, 313, 315; BGH VersR 1966, 140, 142; BGH VersR 1967, 795, 796; BAG
 NJW 1967, 2425, 2426; OLG Hamm VersR 1971, 246, 247; BGH VersR 1978, 915, 916; LG Köln
 VersR 1986, 649; Asmus in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 50;
 Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 114; Joseph, Lebensversicherung und Abtretung, S. 26

Versicherer und Zedent unwirksam ist. Im übrigen ist von der Wirksamkeit auszugehen. Im Ergebnis bedeutet dies, daß sich der Versicherer bis zum Eintreffen der Anzeige bei ihm entsprechend § 407 I BGB auf Unkenntnis berufen kann. Für den Fall, daß der Zedent dieselbe Forderung ein zweites Mal abtritt und sie dem Versicherer anzeigt, ist im Verhältnis zwischen Zedent und Versicherer nur die zweite Abtretung wirksam. Andererseits erfolgt auch ohne schriftliche Anzeige ein sofortiger Rechtsübergang der Forderung auf den Zessionar.

Die Gegenauffassung¹⁸⁸ befürwortet eine absolute Unwirksamkeit der Sicherungsabtretung bei Fehlen der Anzeige. Die Anzeige wird damit als echte Wirksamkeitsvoraussetzung gesehen, die zwingend erfüllt werden muß, bevor der Zessionar neuer Gläubiger werden kann.

a) Relative Unwirksamkeit

Diese Auffassung stützt sich in erster Linie auf den Wortlaut der ALB-Klausel. So wird die Formulierung "...der Gesellschaft gegenüber..." (§ 15 II ALB 32), "...dem Versicherer gegenüber..." (§ 13 III ALB 57/75/81) und "...uns gegenüber..." (§ 13 IV ALB 86, § 14 IV ALB 94) so interpretiert, daß das Fehlen der Anzeige nur für die Rechtsbeziehung zum Schuldner, also zu dem Versicherer, relevant sein soll und nicht zur Unwirksamkeit gegenüber jedermann führe¹⁸⁹. Der Wortlaut wird somit als entscheidendes Kriterium herangezogen, mit dem Hinweis darauf, daß die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag außerdem unter dem Prinzip der Verfügungsfreiheit stünden, dem eine absolute Unwirksamkeit entgegenstehen würde¹⁹⁰.

OLG München VersR 1987, 810 f.; höchstrichterliche Rechtsprechung seit BGH VersR 1991, 89 f. = BGHZ 112, 387 ff. = BGH ZIP 1991, 31 f.; *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 257; *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 59.

f.; *Keltenich*, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412 ff.; *Prölss* in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7; *Prölss*, VVG, 13. Aufl., Anh. zu §§ 159-178 VVG, § 15 ALB Anm. 7. ¹⁸⁸ OLG München VersR 1987, 810 f.; höchstrichterliche Rechtsprechung seit BGH VersR 1991, 89 f.

So bereits *Keltenich*, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412, der im Ergebnis trotz dogmatischer Begründungsschwierigkeiten eine relative Unwirksamkeit befürwortet, m.w.N.

So *Keltenich*, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412, 414.

Joseph¹⁹¹ führt in seiner Stellungnahme zum damaligen Meinungsstand für das Vorliegen einer relativen Unwirksamkeit aus, daß die Forderung nicht von vornherein als eingeschränkt abtretbar entstehe, sondern als ein veräußerliches Recht. Es sei nicht ersichtlich, wieso eine Beteiligung des Schuldners erforderlich sei, um die Wirksamkeit der Abtretung im Verhältnis Zedent zu Zessionar herbeizuführen. Im Ergebnis wird hier also auch die Verfügungsfreiheit als Argument herangezogen.

b) Absolute Unwirksamkeit

Bedenken gegen eine relative Unwirksamkeit äußerte bereits Keltenich¹⁹², basierend auf den gleichen Argumentationsansätzen, auf die auch heute die Annahme absoluter Unwirksamkeit gestützt wird. Damals wie heute wird von § 137 S.1 BGB und § 399 2. Hs. BGB ausgegangen.

So sind gem. § 137 S.1 BGB Vereinbarungen, die die Verfügung über ein veräußerliches Recht ausschließen, nichtig. Dies soll lediglich dann nicht gelten, wenn eine gesetzliche Ausnahme eingreift. Als solche Ausnahme gilt § 399 2. Hs. BGB¹⁹³. Danach kann die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen werden. Wie bereits festgestellt 194 wird für § 399 2. Hs. BGB eine extensive Auslegung zugelassen, so daß das Anzeigeerfordernis Abtretungserschwerung auch unter den Anwendungsbereich fällt. Obwohl § 137 S.1 BGB ebenfalls ausdrücklich nur für den Verfügungsausschluß gilt, werden für eine Abtretungserschwerung die gleichen Auslegungsmaßstäbe angelegt¹⁹⁵.

Bei den Ansprüchen aus dem Lebensversicherungsvertrag handelt es sich grundsätzlich um veräußerliche Rechte. Demgemäß müßten § 14 IV ALB 94 bzw. die entsprechenden Vorgängerklauseln nichtig sein, soweit sie nicht unter die Ausnahme des § 399 2. Hs. BGB fallen würden. Entscheidend wäre somit, welche Rechtsfolge ein Verfügungsverbot bzw. eine Verfügungsbeschränkung gem. § 399 2.

¹⁹¹ Lebensversicherung und Abtretung, S. 27.

¹⁹² Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach §

¹³ III ALB, VersR 1965, 412, 413.

193 RGZ 136, 395, 399; Bork, Die Errichtung von Konten- und Depotsperren, NJW 1981, 905; Raible, Vertragliche Beschränkung der Übertragung von Rechten, S. 14 m.w.N.; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 59; Kaduk in Staudinger, BGB, § 399 BGB Rn. 85.

¹⁹⁴ In diesem Teil unter B. VII. 2.b).

¹⁹⁵ BGH MDR 1977, 1012, 1013 = BGH LM, BGB, § 399 BGB Nr. 16 = BGH WM 1977, 819.

Hs. BGB nach sich zieht. Wäre dies die absolute Unwirksamkeit, so müßte auch § 14 IV ALB 94 bzw. die entsprechenden Vorgängerklauseln in diesem Sinne auszulegen sein, um als Ausnahme nicht gem. § 137 S.1 BGB nichtig zu sein. Würde § 399 2. Hs. BGB nur relative Unwirksamkeit bewirken, so wäre dies auch für die ALB-Klausel ausreichend. Bei der Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit wäre eine ebensolche auch deshalb für die Klausel zu fordern, da im Zweifel immer die Rechtsfolge zu wählen ist, die zur Wirksamkeit der Klausel führt¹⁹⁶.

Im folgenden ist daher zu untersuchen, welche Rechtsfolge ein vereinbarter Abtretungsausschluß bzw. eine Abtretungserschwerung nach sich zieht.

aa) Auslegung des § 399 2. Hs. BGB im Sinne einer relativen Unwirksamkeit Ein Teil des Schrifttums 197 und der Rechtsprechung 198 befürworten eine relative Unwirksamkeit der Zession, wenn diese abredewidrig erfolgt. Dies soll sich insbesondere aus der Eigenschaft des Ş 399 2. Hs. BGB Schuldnerschutzvorschrift ergeben. Es sei daher ausreichend, daß sich nur der Schuldner auf die Unwirksamkeit berufen kann. Der Schuldner sei bei relativer Unwirksamkeit nicht weniger geschützt als bei absoluter, da er nur an den Zedenten leisten muß und seine Aufrechnungsmöglichkeiten ihm gegenüber nicht verliert¹⁹⁹.

Einen Vorteil gegenüber der Annahme einer absoluten Unwirksamkeit weist die Konstruktion der relativen Unwirksamkeit auf. Bei einer absoluten Unwirksamkeit der verbots- bzw. abredewidrigen Zession läge es im Falle einer Mehrfachabtretung im Ermessen des Schuldners, welche Verfügung er durch nachträgliche Zustimmung

¹⁹⁶ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 59.

¹⁹⁷ Beer, Die relative Unwirksamkeit, S. 180 ff.; Bette, Praxis und Rechtsnatur des Factoring-Geschäfts in Deutschland, S.92; Canaris in Staub-Großkommentar, HGB, Bd. III/3, Rn. 1705; Denck, Die Relativität im Privatrecht, JuS 1981, 9, 12; Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, § 78 IV 2 (S. 314); Jakobs, Die Verlängerung des Eigentumsvorbehalts und der Ausschluß der Abtretung der Weiterveräußerungsforderung, JuS 1973, 152, 156; Scholz, Die verbotswidrige Abtretung, NJW 1960, 1837; Wagner, Die formlose Abtretung eines Postsparguthabens, NJW 1987, 928, 932.

¹⁹⁸ LG Göttingen VersR 1952, 313, 315; BGH VersR 1966, 140, 142; BGH VersR 1967, 795, 796; BAG

¹⁹⁸ LG Göttingen VersR 1952, 313, 315; BGH VersR 1966, 140, 142; BGH VersR 1967, 795, 796; BAG NJW 1967, 2425, 2426; OLG Hamm VersR 1971, 246, 247; BGH VersR 1978, 915, 916; LG Köln VersR 1986, 649; *Asmus* in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 50; *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 114; *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 26 f.; *Keltenich*, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412 ff.; *Prölss* in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7; *Prölss*, VVG, 13. Aufl., Anh. zu §§ 159-178 VVG, § 15 ALB Anm. 7.

wirksam werden läßt. Im Falle einer nur relativen Unwirksamkeit ist die erste Verfügung aber im Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar wirksam, so daß der Zedent bei zeitlich nachfolgenden Verfügungen als Nichtberechtigter auftritt. Eine mögliche Zustimmung des Schuldners kann sich so immer nur auf die früheste Zession auswirken, da eine Zustimmung zu den späteren Verfügungen wegen der Unmöglichkeit des gutgläubigen Forderungserwerbs ohne Wirkung bliebe. Die Rechtsfolge der relativen Unwirksamkeit würde somit zu einem angemessenen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten führen²⁰⁰.

bb) Auslegung des § 399 2. Hs. BGB im Sinne einer absoluten Unwirksamkeit Die herrschende Meinung²⁰¹ hingegen nimmt als Rechtsfolge der verbots- bzw. abredewidrigen Abtretung absolute Unwirksamkeit an. Ein Argument hierfür wurde bereits angesprochen. So soll der Abtretungsausschluß die Forderung von vornherein als unabtretbar entstehen lassen²⁰². Bei einer extensiven Interpretation, die hier vertreten wird, muß dieser Grundsatz auch für Abtretungserschwerungen gelten, d.h., daß die Forderung von vornherein als eingeschränkt abtretbar entsteht²⁰³.

Entsprechend der allgemeinen Auslegungsregeln gelangt man aufgrund einer Interpretation nach dem Gesetzeswortlaut zu einer absoluten Unwirksamkeit. So findet sich in § 399 2. Hs. BGB die Formulierung, "Eine Forderung kann nicht abgetreten werden..." und in § 851 II ZPO "Eine nach § 399 BGB nicht übertragbare Forderung...".

¹⁹⁹ Jakobs, Die Verlängerung des Eigentumsvorbehalts und der Ausschluß der Abtretung der Weiterveräußerungsforderung, JuS 1973, 152, 156.

Weiterveräußerungsforderung, JuS 1973, 152, 156.
²⁰⁰ so *Hadding/van Look*, Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-Sonderbeilage 7/1988, S. 13.

RGZ 136, 395, 399; BGHZ 40, 156, 160; 56, 173, 176; 70, 299, 301; BGH WM 1968, 195; WM 1988, 460, 462; OLG München VersR 1987, 810; *Blaum,* Das Abtretungsverbot nach § 399 2. Alt. BGB und seine Auswirkungen auf den Rechtsverkehr, S.100 ff.; *Oefner,* Abtretungsverbote in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 45; *Raible,* Vertragliche Beschränkung der Übertragung von Rechten, S. 49ff. und S. 67; *Roth* in MüKo, BGB, § 399 BGB Rn. 32; *Hefermehl* in Soergel, BGB, § 137 BGB Rn. 6; *Zeiss* in Soergel, BGB, § 399 BGB Rn. 8, die meisten m.w.N. ²⁰² BGHZ 40, 156, 160, unter Berufung auf RGZ 136, 395, 399; BGHZ 70, 299, 303; BGH WM 1968,

²⁰² BGHZ 40, 156, 160, unter Berufung auf RGZ 136, 395, 399; BGHZ 70, 299, 303; BGH WM 1968, 195; 1988, 460, 462; *Heinrichs* in Palandt, BGB, § 399 BGB Rn. 11; *Roth* in MüKo, BGB, § 399 BGB Rn. 32.

Die bereits dargestellte Auffassung von *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 27, die Abtretungsbeschränkung sei in diesem Punkt nicht mit dem Abtretungsverbot gleichzusetzen, kann somit nicht geteilt werden. Auch die bei *Hadding/van Look*, Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-Sonderbeilage 7/1988, 13 dargestellte Auffassung, es handle sich lediglich um eine Abrede im Schuldverhältnis und nicht um eine Inhaltsänderung, ist nicht haltbar.

Häufig wird das Argument angeführt, aufgrund der Entstehungsgeschichte des BGB lasse sich auf eine absolute Unwirksamkeit schließen²⁰⁴. Für Canaris hingegen ist der Verweis auf den historischen Gesetzgeber nicht überzeugend²⁰⁵. Er bestreitet, daß sich der Gesetzgeber überhaupt Gedanken über die Alternative absoluter oder relativer Unwirksamkeit als Rechtsfolge gemacht habe. Die Ausführungen von Hadding/van Look²⁰⁶ sind demzufolge genauer zu betrachten. So wird auf S. 14²⁰⁷ auf die Protokolle der 136. Sitzung vom 3.11.1882 der 1. Kommission verwiesen. In Protokoll I 1278²⁰⁸ findet sich nämlich gerade eine Auseinandersetzung mit dem Problem, "...ob die Uebertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen werden könne." Diese Erörterung stand im Zusammenhang mit der Abstimmung über Absatz 3 des § 3 des Entwurfes, also dem heutigen § 399 2. Hs. BGB. Der in dieser Sitzung angenommene Antrag 2 lautete wie folgt: "Die Uebertragbarkeit der Forderung kann durch Rechtsgeschäft nicht ausgeschlossen werden²⁰⁹.

Abgelehnt wurde Antrag 3, der sinngemäß der heutige Fassung entspricht: "Die Uebertragbarkeit der Forderung kann durch Vertrag ausgeschlossen werden."²¹⁰.

In den Gründen zur Ablehnung wurde anerkannt, daß die Bejahung der Frage, ob die Übertragbarkeit einer Forderung durch Rechtsgeschäft absolut ausgeschlossen werden kann, aus "..erheblichsten theoretischen Gründe(n)..." zu befürworten sei. Aus praktischen Gesichtspunkten wurde eine gesetzliche Regelung dieses Übertragungsausschlusses dennoch abgelehnt. So würde eine dingliche Wirkung "... zur Folge haben, daß die Forderung auch im Wege der Exekution nicht übertragbar

²⁰⁴ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1209 (S. 418); Hadding/van Look, Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-Sonderbeilage 7/1988, S. 14 und 16.

²⁰⁵ Die Rechtsfolgen rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote, in FS für Serick, 9, 22.

Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-Sonderbeilage 7/1998, S. 16.

²⁰⁷ Fußnote 119.

²⁰⁸ Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 A.1. Kommission, Protokolle I, 1278, S. 771 f.

²⁰⁹ *Jakobs/Schubert*, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 A.1. Kommission, Antrag von Kurlbaum (Nr. 174), S. 771.

Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 A.1. Kommission, Antrag von Windscheid, S. 771.

²¹¹ Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 A.1. Kommission, Protokolle I, 1278, S. 771.

sei (C.P.O. § 737). Somit würde dieselbe den Schuldnern den Weg eröffnen, in einfacher Weise ihr Vermögen den Angriffen der Gläubiger zu entziehen"²¹².

Aus diesen Ausführungen kann geschlossen werden, daß nur durch Ablehnung des Antrages 3 die unerwünschte Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit zu vermeiden war. Eine Annahme dieses Antrages hätte also die Zulässigkeit eines pactum de non cedendo mit absoluter Rechtsfolge bedeutet. Hätten sie diesem nur relative Unwirksamkeit zugemessen, wäre eine Ablehnung des Antrages nicht notwendig gewesen.

Im Ergebnis bedeutete dies die folgende Fassung des § 295 II des I. Entwurfes: "Durch Rechtsgeschäft kann die Uebertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden"²¹³. Die ausdrückliche Erwähnung der Wirkung gegen Dritte stützt die obigen Folgerungen, daß die absolute Wirkung als Regelfall angesehen wurde, der explizit ausgeschlossen werden mußte.

Diese Fassung konnte aber nicht aufrechterhalten werden²¹⁴. So wurde bereits von der Vorkommission des Reichsjustizamtes der Entwurf der ersten Kommission bezüglich des Absatzes 2 des § 295 als "...zu weitgehend" beanstandet, und sie sah ein absolut wirkendes pactum de non cedendo als "...an sich schon in der Natur der Forderungsrechte begründet..." an²¹⁵. Wegen eines schutzwürdigen Interesses des Schuldners daran, ihn vor Gefahren einer Forderungsabtretung bei der Eingehung eines Schuldverhältnisses zu schützen, wurde eine Forderung dann nicht für übertragbar erklärt, wenn dies "...nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses nicht erfolgen soll". Die zweite Kommission und die Redaktionskommission, durch die der § 399 BGB seine heutige Fassung erhielt, schlossen sich im Ergebnis der Auffassung der Vorkommission an.

-

²¹² Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 A.1. Kommission, Protokolle I, 1278, S. 772.

Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 A.1.Kommission, E I § 295, S. 773.

214 Vgl. die ausführliche Darstellung bei *Hadding/van Look*, Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-

²¹⁴ Vgl. die ausführliche Darstellung bei *Hadding/van Look*, Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-Sonderbeilage 7/1988, S. 17.

²¹⁵ Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 B. Vorkommission des Reichsjustizamtes, Protokolle RJA 254, S. 774.

²¹⁶ Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 B. Vorkommission des Reichsjustizamtes, E I-RJA 295, S. 774.

§ 399 2. Hs. BGB ist folglich nach dem Willen des historischen Gesetzgebers eindeutig als ein absolut wirkendes pactum de non cedendo auszulegen. Nachdem eine absolute Wirksamkeit zunächst aus praktischen Gesichtspunkten abgelehnt wurde, setzte sich die Ansicht durch, daß die Zulässigkeit des pactum de non cedendo aus der Natur der Forderungsrechte begründet sei, und eine Ausschließung desselben im Verkehrsinteresse nicht geboten sei²¹⁷. Der Auffassung von Canaris²¹⁸, der historische Gesetzgeber habe sich keinerlei Gedanken über die Rechtsfolge des § 399 2. Hs. BGB gemacht, ist daher nicht zu folgen.

cc) Stellungnahme

Der ersten Auffassung ist insoweit zuzustimmen, als es sich bei § 399 2. Hs. BGB um eine Schuldnerschutzvorschrift handelt. Da jedoch, wie dort angeführt, relative Unwirksamkeit ausreicht, um diesen Schutz zu erzielen, genügt die Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit diesem Erfordernis erst recht.

Das Problem, daß es bei absoluter Unwirksamkeit der Verfügung im Ermessen des Schuldners stehe, welche Verfügung er im Falle einer Mehrfachabtretung genehmigt, ist nicht von der Hand zu weisen. Es ist allerdings zu beachten, daß es sich um einen Schuldnerschutz handelt, der nicht den Zessionar vor den regelmäßig vorliegenden Gefahren einer Forderungsabtretung schützen soll.

Daher ist diese Rechtsfolge nicht geeignet entgegen dem Wortlaut und der eindeutigen Intention des Gesetzgebers die Rechtsfolge der relativen Unwirksamkeit herbeizuführen. Es ist somit der herrschenden Meinung zu folgen, die bei verbotsbzw. abredewidriger Abtretung die absolute Unwirksamkeit derselben befürwortet.

dd) Konsequenz für das Anzeigeerfordernis

Bei Fehlen der Anzeige ist die Sicherungszession absolut unwirksam. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Klausel nicht unter § 399 2. Hs. BGB fallen und damit gem. § 137 S.1 BGB unwirksam sein. Unter mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist

_

²¹⁷ Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, § 399 B. Vorkommission des Reichsjustizamtes, Protokolle RJA 254, S. 774.

aber immer die zu wählen, die zur Wirksamkeit der Bestimmung führt, also in diesem Fall die Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit.

4. Die Entwicklung in der Rechtsprechung

a) Reichsgericht

Das Reichsgericht²¹⁹ hatte sich darauf festgelegt, daß die Abtretung auch ohne eine Benachrichtigung des Versicherers wirksam sei, es ging also auch von einer relativen Unwirksamkeit aus. Die Abtretung sei "...von besonderen Vereinbarungen abgesehen, grundsätzlich in ihrer Wirksamkeit nicht abhängig von einer Benachrichtigung des Versicherers"²²⁰. Die Urteile ergingen zu § 15 II ALB 32.

b) BGH bis zum Jahre 1990

Der BGH²²¹ hat sich bis zu einer Entscheidung des OLG München aus dem Jahre 1986²²² fast durchgängig für eine relative Unwirksamkeit ausgesprochen²²³. Erwähnenswert ist eine Entscheidung aus dem Jahre 1977²²⁴, in der sich der BGH mit dem Auslegungsumfang des § 399 2. Hs. BGB befaßt. So stellt er fest, daß dieser nicht nur auf die Fälle des Abtretungsausschlusses beschränkt sei, sondern auch Abtretungserschwerungen, namentlich Formerfordernisse und sonstige sachliche Erfordernisse in den Anwendungsbereich fallen. Ausdrücklich wird § 15 II ALB 32 aufgeführt, dessen schriftliches Anzeigeerfordernis diese Voraussetzungen erfülle. Da das Urteil aber die besonderen Vertragsbedingungen der Deutschen Bundespost und nicht die Lebensversicherungsbedingungen zum Gegenstand hatte, ist der Gedanke nicht konsequent weiter verfolgt worden.

Es ist zumindest festzuhalten, daß das Urteil der oben ausgeführten Begründung zur absoluten Unwirksamkeit nicht entgegensteht, sondern sie vielmehr stützt.

²¹⁸ Die Rechtsfolgen rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote, in FS für Serick, 9, 22.

²¹⁹ RGZ 94, 26, 28; RGZ 153, 220, 226.

²²⁰ So RGZ 153, 220, 226.

²²¹ BGH VersR 1966,140, 142 zu § 15 II ALB 32; BGH VersR 1978, 915, 916 zu § 13 III ALB 57/75. Abgedruckt in VersR 1987, 810 f.

Eine ausführliche Darstellung bis zur Entscheidung des BGH vom 1.7.1981, VersR 1981, 926, 927 findet sich bei *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 23 ff.

²²⁴ BGH MDR 1977, 1012, 1013 = BGH LM, § 399 BGB Nr.16 = BGH WM 1977, 819.

c) Entscheidung des OLG München von 1986

Als entscheidend für die heutige Rechtsprechung des BGH kann das Urteil des OLG München von 1986²²⁵ angesehen werden. Hierbei ging es darum, daß eine Abtretung über den "gesamten Betrag aus" einer Lebensversicherung im Falle des frühzeitigen Ablebens des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber vereinbart wurde. Dies wurde dem Versicherer aber nicht angezeigt. Eine zeitlich spätere Sicherungsabtretung über alle Rechte aus dieser Lebensversicherung wurde hingegen angezeigt. Das OLG kommt zu dem Ergebnis, daß die erste Abtretung nicht nur relativ sondern absolut unwirksam sei. Es begründet dies zunächst damit, daß § 399 2. Hs. BGB eine absolute Unwirksamkeit bei einem vereinbarten Abtretungsausschluß nach sich ziehe, und neben dem Abtretungsausschluß auch bestimmte Erfordernisse, von denen die Parteien die Abtretung abhängig machten, erfaßt seien²²⁶. Unzutreffend verweist es darauf, daß es sich hiermit der bisherigen Rechtsprechung des BGH anschließe. Ausgenommen wird hiervon korrekterweise ein Urteil des BGH aus dem Jahre 1965²²⁷.

Weiter nimmt das OLG Bezug auf das bereits erwähnte Urteil des BGH von 1977²²⁸ und nutzt den besagten Gedanken, daß eine Abrede nach § 399 2. Hs. BGB den Inhalt einer Forderung an sich bestimme und "nicht nur ein ihrem Wesen nach fremdes Veräußerungsverbot" hinzufüge. Neu ist hierbei nun, daß der Gedanke erstmals mit der Erkenntnis verknüpft wird, daß eine Abtretungsanzeige, wenn sie denn wirksam sein soll, die gleiche Rechtsfolge aufweisen muß wie § 399 2. Hs. BGB. Dies ist entsprechend der auch im Urteil gefolgten Ansicht die absolute Unwirksamkeit. Das Urteil endet mit dem Hinweis darauf, daß dieses Ergebnis auch der Billigkeit entspreche, da der Zedent, der die Absprache selbst vertraglich festgelegt habe, die Wirksamkeit der Abtretung selbst herbeiführen könne. Dem ersten potentiellen Zessionar sei er bei einer zweiten, durch Anzeige wirksam gewordenen Zession, unter Umständen zu Schadensersatz aus schuldhafter Vertragsverletzung verpflichtet.

-

²²⁵ VersR 1987, 810 f.

²²⁶ OLG München VersR 1987, 810 m.w.N.

²²⁷ VersR 1966, 140 ff. = NJW 1966, 157 ff.

²²⁸ BGH MDR 1977, 1012, 1013 = BGH LM, § 399 BGB Nr.16 = BGH WM 1977, 819.

d) Urteil des BGH von 1990

In diesem Zusammenhang ist das Urteil des BGH vom 31.10.1990²²⁹ zu sehen, in dem er sich zum ersten Mal explizit dafür entscheidet, daß eine Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen bis zur schriftlichen Anzeige gem. § 13 III ALB 57/75/81 absolut unwirksam sei²³⁰. Das Urteil erfolgt im Anschluß an ein Urteil aus dem Jahre 1981²³¹, in dem er die Entscheidung für den Fall einer Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung ausdrücklich offen gelassen hatte.

Zusätzlich zu den bereits genannten Gründen²³² führt der BGH den gegenüber § 15 II ALB 32 veränderten Wortlaut der ALB-Klausel an. So soll der Zusatz "...nur und erst dann..." die Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit verdeutlichen. Ob dies die Intention zur Änderung des Wortlautes darstellte, erscheint zweifelhaft²³³. Mit Joseph²³⁴ ist davon auszugehen, daß es sich bei dem Zusatz "...erst dann..." um eine zeitliche Komponente handelt. Für den Fall der relativen Unwirksamkeit kann das Prioritätsprinzip beibehalten werden, auch wenn die spätere Abtretung vor der ersten angezeigt wurde, solange nur beide vor der Leistungspflicht des Versicherers angezeigt wurden. Der Zusatz "...erst dann..." soll nur dafür entscheidend sein, ab wann der Versicherer leistungspflichtig ist²³⁵. Bei Annahme absoluter Unwirksamkeit ist zu differenzieren. Wird die Anzeige als letzter Rechtsakt der Abtretung betrachtet - die Anzeige wirkt also nur ex nunc - muß eine zeitlich nachfolgende Abtretung dann

²²⁹ VersR 1991, 89 f. = BGHZ 112, 387 ff. = BGH ZIP 1991, 31 f.; anschließendes Urteil z.B. BGH VersR 1999, 700, 701.

²³⁰ Kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidungsfindung bei *Wagner*, Zur Wirkung der nicht

angezeigten Abtretung von Lebensversicherungsforderungen, VersR 1991, 622 ff. und Schnepp, Nochmals: Zur Wirkung der nicht angezeigten Abtretung von Lebensversicherungsforderungen, VersR 1991, 949 ff. ²³¹ BGH VersR 1981, 926 ff. = BGHZ 81, 95 ff.

^{§ 13} III ALB 57/75/81 sei ein über das BGB hinausgehender Schuldnerschutz. Die Forderung wird gem. § 399 2. Hs. BGB bereits von vornherein als eingeschränkt abtretbar begründet. § 399 2. Hs. BGB hat die absolute Unwirksamkeit bei abredewidriger Abtretung zur Folge, begründet aus dem Gesetzeswortlaut des § 399 BGB und § 851 II ZPO und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift.

²³³ So wird der Wortlaut des § 13 III ALB 57/75/81 gerade im Sinne einer relativen Unwirksamkeit von Keltenich, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412 interpretiert, der keinen Anlaß dazu sieht, in die Wortlautänderung eine Bedeutungsänderung hineinzuinterpretieren. Vielmehr nimmt er die beibehaltene Formulierung "...der Gesellschaft gegenüber..." als Hinweis darauf, daß das Anzeigeerfordernis nur im Verhältnis zum Versicherer bedeutsam sein soll. In diesem Sinne auch Kuhnert, Die Funktion der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung gem. § 13 IV AVB, VersR 1988, 1218, 1221; dieselbe, Anmerkung zum Urteil des OLG Karlsruhe vom 16.3.1988, VersR 1989, 613, Wagner, Zur Wirkung der nicht angezeigten Abtretung von Lebensversicherungsforderungen, VersR 1991, 622, 623. Lebensversicherung und Abtretung, S. 31 ff.

So auch *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 33 f.

als vorrangig betrachtet werden, wenn sie beim Versicherer zuerst angezeigt wurde²³⁶. Würde man annehmen, daß sich eine Anzeige auf die Abtretung ex tunc auswirkt, so müßte man zum gleichen Ergebnis wie die Vertreter der relativen Unwirksamkeit kommen. Diese Ansicht wird jedoch nicht vertreten.

Dem wortlautgestützten Argument des BGH ist mithin nicht zu folgen. Zustimmung verdient das Urteil jedoch, soweit die Argumente der Literaturauffassung bezüglich § 399 2. Hs. BGB angeführt werden. Winter²³⁷ begrüßt dieses Urteil insbesondere deshalb, weil eine absolute Unwirksamkeit größere Klarheit schaffe.

5. Stellungnahme

Die Vertreter der relativen Unwirksamkeit stützen sich in erster Linie auf den Wortlaut der Klausel: Eine Abtretung ist "dem Versicherer (der Gesellschaft) gegenüber nur (und erst) dann wirksam, wenn sie … vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt wurde." Entscheidend ist die Formulierung "dem Versicherer (der Gesellschaft) gegenüber". Hieraus solle sich eindeutig entnehmen lassen, daß die Abtretung ohne Anzeige nur gegenüber dem Versicherer unwirksam sei.

Da es sich bei der Klausel aber um eine AGB-Bestimmung und damit um einen Vertragsbestandteil handelt, müßten die Parteien berechtigt sein, über die Rechtsfolge der anzeigelosen Abtretung im Sinne einer absoluten oder relativen Unwirksamkeit zu entscheiden. Dies kann aber dann nicht den Parteien überlassen bleiben, wenn das Gesetz etwas anderes vorschreibt. So können sie nicht selbst eine dingliche Wirkung ihrer Vereinbarung herbeiführen, wenn im Gesetz nur eine Wirkung inter partes zugelassen ist oder umgekehrt. Das bedeutet, daß selbst bei einer Interpretation der fraglichen Formulierung zugunsten einer relativen Unwirksamkeit, die Rechtsfolge absolut sein muß, wenn das Gesetz dies verlangt.

²³⁶ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 257 mit Verweis auf OLG München VersR 1987, 810 f., wonach gerade diese Konsequenz der Billigkeit entsprechen solle, da der Versicherungsnehmer selbst durch Anzeige die Wirksamkeit herbeiführen kann. Zeigt er eine nachfolgende Abtretung früher als die zeitigere an, so ist er dem ersten Vertragspartner evtl. zu Schadensersatz aus schuldhafter Vertragsverletzung verpflichtet.

²³⁷ Winter, Ausgewählte Rechtsfragen der Lebensversicherung, ZVersWiss 1991, 203, 232.

Außerdem ist es durch die Formulierung "dem Versicherer gegenüber" nicht unmöglich, daß neben der relativen auch eine absolute Unwirksamkeit vorliegen kann. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß der Versicherer in seinen ALB nur das Verhältnis zwischen sich und seinen Versicherungsnehmern regeln wollte, insbesondere auch deshalb, weil es sich um eine Schutzvorschrift zu seinen Gunsten handelt. Die Formulierung der Klausel kann also auch daraus resultieren, daß es sich um eine Vertragsabrede zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer handelt.

Damit bleibt festzuhalten, daß der Wortlaut einer Interpretation im Sinne einer absoluten Unwirksamkeit zumindest nicht entgegensteht.

Das zweite wesentliche Argument der Auffassung von einer relativen Unwirksamkeit Verfügungsfreiheit. Prinzip der das für Ansprüche Lebensversicherungsvertrag gelten solle. Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Diese Ansprüche sind ihrem Ursprung nach veräußerlich. Das Prinzip der Vertragsfreiheit erlaubt es den Parteien aber, ein Verfügungsverbot zu vereinbaren, welches die Verfügungsfreiheit aufhebt, die Forderung also als von vornherein unabtretbar entstehen läßt²³⁸. So bestehen auch keine Bedenken gegen § 399 2. Hs. BGB, der eben jene Einschränkung der Verfügungsfreiheit zuläßt. Soweit dies also für ein Verfügungsverbot anerkannt ist, ist nicht überzeugend, wieso für eine Vereinbarung über eine Abtretungserschwerung, als Minus zu einem Verbot, etwas anderes gelten solle. Aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit muß sich erst recht ergeben, daß die Abhängigkeit der Abtretung von gewissen Erfordernissen zulässig ist, sofern sich die Vertragsparteien darüber geeinigt haben. Da nach überwiegender Auffassung die Vereinbarung von Abtretungserschwernissen auch unter den Anwendungsbereich des § 399 2. Hs. BGB fällt²³⁹, muß auch hier gelten, daß die Forderung dadurch als

²³⁸ BGHZ 40, 156, 160, der sich auf RGZ 136, 395, 399 beruft; BGH WM 1968, 195; BGH VersR 1991, 89; *Roth* in MüKo, BGB, § 399 BGB Rn. 32; *Heinrichs* in Palandt, BGB, § 399 BGB Rn.11 ("der Forderung die Verkehrsfähigkeit nimmt"); *Kaduk* in Staudinger, BGB, § 399 BGB Rn. 112; a.A.: *Canaris*, Die Rechtsfolgen rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote, in FS für Serick, 9 ff.

Seit RGZ 136, 395, 399; BGH VersR 1991, 89 f.; *Hadding/van Look*, Vertraglicher Abtretungsausschluß, WM-Sonderbeilage 7/1988, S. 2 Fn. 5 m.w.N.; *Keltenich*, Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Abtretungsanzeige in der Lebensversicherung nach § 13 III ALB, VersR 1965, 412, 413; *Roth* in MüKo, BGB, § 399 BGB Rn. 29.

von vornherein eingeschränkt abtretbar entsteht. Den Ausführungen von Joseph²⁴⁰, die Forderung entstehe gleichwohl als veräußerliches Recht, ist entgegenzuhalten, daß sie zwar weiterhin veräußerlich ist, aber nur unter der Voraussetzung, daß die vereinbarten Erfordernisse eingehalten werden.

Der oben dargestellten Argumentationskette²⁴¹ zur absoluten Unwirksamkeit steht mit der Entkräftung des "Wortlaut- und Verfügungsfreiheitsarguments" kein zwingender Aspekt mehr entgegen. Diese Argumentation vermag somit zu überzeugen, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Klausel bei einer Auslegung zugunsten relativer Unwirksamkeit gem. § 137 S.1 BGB nichtig sein müßte. Nur bei Annahme absoluter Unwirksamkeit fällt sie unter den Anwendungsbereich des § 399 2. Hs. BGB und ist damit als Ausnahme zu § 137 S.1 BGB wirksam. Mit Kollhosser²⁴² ist deshalb von der Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit auszugehen, weil im Zweifel immer die Rechtsfolge zu wählen ist, die zur Wirksamkeit der Klausel führt.

Das Ergebnis entspricht auch der Billigkeit. Der Zedent kann nämlich selbst die Wirksamkeit der Abtretung herbeiführen. Fehlt die Anzeige bei einer ersten Abtretung und wird eine zweite durch Anzeige wirksam, so ist der vermeintlich erste Zessionar insoweit geschützt, als er vom Zedenten z.B. Schadensersatz aus schuldhafter Vertragsverletzung verlangen kann²⁴³.

6. Anzeigeberechtigter

Gem. § 14 IV S.1 ALB 94 ist die Anzeige vom bisherigen Berechtigten zu erstatten. Dabei wird es sich in der Regel um den Versicherungsnehmer selbst handeln. Wie in § 14 IV S.2 ALB 94 aber ausdrücklich bemerkt wird, kann durch vorherige Verfügungen des Versicherungsnehmers etwas anderes gelten. Dies bedeutet auch, daß die vorherige Einsetzung eines Bezugsberechtigten²⁴⁴ die Anzeigeberechtigung

_

Lebensversicherung und Abtretung, S. 27.

In diesem Teil unter B. VII. 3.b).

²⁴² In Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 59.

²⁴³ So zutreffend OLG München VersR 1987, 810; Der Auffassung von *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 35, es sei unbillig, daß eine zeitlich frühere Abtretung, bei der die Anzeige fehle, dann wirkungslos ist, wenn eine spätere sofort angezeigt wird, ist daher nicht zuzustimmen.

²⁴⁴ Dies gilt für den widerruflich Bezugsberechtigten gleichermaßen wie für den unwiderruflichen.

des Versicherungsnehmers nicht zu ändern vermag²⁴⁵, da die Einsetzung eines Bezugsberechtigten nicht mit dem Verlust der Verfügungsmacht über die Versicherungsforderung einhergeht. Demgegenüber ist aber bei einer vorhergehenden Abtretung der Zessionar derselben als bisheriger Berechtigter zur Anzeige der zweiten Abtretung befugt²⁴⁶. Der zukünftige Zessionar ist hingegen nicht berechtigt, die an ihn gerichtete Abtretung bei der Versicherung anzuzeigen²⁴⁷, da er erst mit der Abtretung Berechtigter wird. Bis zur Wirksamkeit derselben ist aber noch der Zedent verfügungsberechtigt.

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Versicherungsnehmer die Verfügungsmacht über die Forderung an den Insolvenzverwalter. Eine Abtretung der Lebensversicherungsforderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur noch durch den Insolvenzverwalter selbst vorgenommen werden. Er ist dann auch alleine anzeigeberechtigt²⁴⁸.

Um sicherzugehen, daß die Wirksamkeit der Sicherungszession nicht an einem Unterlassen der Anzeige durch den Zedenten scheitert, leiten in der Praxis die Kreditinstitute selbst die Anzeige dem Versicherer zu²⁴⁹. Hierbei lassen sie sich im Regelfall bereits mit Abschluß des Abtretungsvertrages ein vorgefertigtes Anzeigeformular vom Zedenten unterschreiben, welches sie dann selbst an den Versicherer schicken. Gleichzeitig bitten sie um Bestätigung seitens des Versicherers, daß er von der Abtretung Kenntnis genommen habe.

7. Verhältnis von Abtretungsanzeige zu Inhaberklausel

An dieser Stelle ist die Frage zu klären, ob die Inhaberklausel das Anzeigeerfordernis bei einer Abtretung zu beseitigen vermag. Gem. § 12 I ALB 94 bzw. § 11 I ALB 86²⁵⁰ ist der Versicherer berechtigt aber nicht verpflichtet, den

²⁴⁵ Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 117.

Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 118.

²⁴⁷ OLG Oldenburg VersR 1975, 416 f.

Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 117 für das Konkursrecht. Nach der Insolvenzordnung ergibt sich diesbezüglich keine neue Rechtslage.

Vgl. hierzu Anhang I Ziffer 6 dieser Arbeit, wonach der Kreditgeber zur Übersendung der Anzeige berechtigt ist, und Anhang III, das Anzeigeformular des Kreditgebers.

Die Vereinbarkeit von § 11 ALB 86 mit § 9 AGBG wurde vom BGH in seiner Entscheidung vom 22.3.2000, VersR 2000, 709 festgestellt. § 12 ALB 94 ist wortgleich mit § 11 ALB 86.

Inhaber des Versicherungsscheins als verfügungsberechtigt über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag anzuerkennen, ihn insbesondere als empfangsberechtigt für die Leistung anzusehen. Der Leistung des Versicherers an den Inhaber²⁵¹ des Versicherungsscheins kommt schuldbefreiende Wirkung zu, soweit er die mangelnde Verfügungsberechtigung des Inhabers nicht positiv gekannt hat oder sonst nicht wider Treu und Glauben die Leistung bewirkt hat²⁵².

Wegen der schuldbefreienden Wirkung der Inhaberklausel wurde verschiedentlich davon ausgegangen, daß die Abtretungsanzeige überflüssig sei. Die relative Unwirksamkeit der anzeigelosen Abtretung werde durch Inhaberversicherungsschein beseitigt. Die Abtretung sei daher auch ohne Anzeige dem Versicherer gegenüber wirksam²⁵³. Diese Argumentation muß bereits daran scheitern, daß entsprechend den obenstehenden Ausführungen nicht mehr von einer nur relativen sondern absoluten Unwirksamkeit der anzeigelosen Abtretung ausgegangen werden muß. Daneben bestanden aber bereits zu einer Zeit Zweifel, als noch von relativer Unwirksamkeit ausgegangen werden konnte. So lehnte Winter²⁵⁴ mit Verweis auf den Wortlaut des § 11 II ALB 86²⁵⁵ die geschilderte Auffassung ab. Mit der nun aber anzunehmenden Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit erübrigt sich eine nähere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumentationen. Die Annahme der absoluten Unwirksamkeit verleiht dem Anzeigeerfordernis die Qualität einer echten Entstehungsvoraussetzung. Diese kann nicht durch anderweitige Kenntnis des Versicherers von der Abtretung ersetzt werden. Die Vorlage des Versicherungsscheins vermag daher nicht zur Wirksamkeit der Abtretung führen, wenn es gleichzeitig an einer schriftlichen Anzeige derselben fehlt²⁵⁶.

²⁵¹ Inhaber ist derjenige, der den Versicherungsschein unmittelbar in seiner Gewalt hat und ihn jederzeit vorlegen kann: *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 11 ALB Rn. 3.

²⁵² BGHZ 28, 368, 371 = BGH NJW 1959, 622; BGH NJW-RR 1999, 898, 899 = BGH VersR 1999, 700, 701; BGH NJW 2000, 709, 710; *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 11 ALB Rn. 11 ff. m.w.N.

RGZ 94, 26, 28 f.; LG Köln VersR 1959, 797; *Skoufis*, Der Versicherungsschein und Rechtsgeschäfte über die versicherte Sache oder über die Versicherungsforderung, VersR 1962, 492, 493.

²⁵⁴ In Bruck/Möller, VVG, Anm. C 323, Die Anmerkung stammt aus dem Jahre 1985.

[&]quot;In den Fällen des § 13 IV brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt."

²⁵⁶ Vgl. auch die entsprechende Argumentation bezüglich des Verhältnisses von Verpfändungsanzeige und Inhaberklausel, wobei bei Fehlen der Verpfändungsanzeige unstreitig von absoluter Unwirksamkeit der Verpfändung ausgegangen wird: *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. C 326 m.w.N.

VIII. Übergabe des Versicherungsscheins

Inwieweit die Übergabe des Versicherungsscheins für die Abtretung von Bedeutung die Bedeutung der Übergabe ist, ist streitig, weil als echte Wirksamkeitsvoraussetzung umstritten ist. Damit hängt die Frage zusammen, ob die Übergabe bereits als ein Indiz für das Vorliegen einer konkludent erfolgten Abtretung gewertet werden kann. Um sich mit den verschiedenen Ansichten besser auseinandersetzen zu können, erscheint es sinnvoll, zunächst auf die Rechtsnatur des Versicherungsscheins einzugehen.

1. Klassifizierung des Versicherungsscheins

Nach § 4 I VVG ist auf den Versicherungsschein, soweit er auf den Inhaber ausgestellt ist, § 808 BGB anwendbar²⁵⁷. § 808 BGB erfaßt den Fall "qualifizierter Legitimations- oder hinkender Inhaberpapiere"²⁵⁸. Die Legitimationswirkung besteht darin, daß sich der Aussteller der Urkunde, in unserem Fall also der Versicherer, durch Leistung an den Inhaber derselben befreien kann. Qualifiziert ist die Urkunde deshalb, weil der Berechtigte sie vorlegen muß, um sein Recht ausüben zu können. Entscheidend ist, daß der Versicherer nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt ist, an den Inhaber zu leisten. Darin liegt auch der Unterschied zu einem Namensbzw. Rektapapier, bei dem der Aussteller zur Leistung an den Berechtigten verpflichtet ist²⁵⁹. Bei qualifizierten Legitimationspapieren handelt es sich im Gegensatz zu den einfachen Legitimationspapieren um Wertpapiere, die also selbst Träger von Vermögensrechten sind²⁶⁰. Inhaberversicherungsscheine sind keine Inhaberpapiere, bei denen der Aussteller die jeweilige Leistung an den Inhaber der Urkunde verspricht, die Leistung somit vom Besitz abhängig gemacht wird²⁶¹. Im Gegensatz zu einem Inhaberpapier wird hier der Berechtigte namentlich aufgeführt und der Aussteller ist zur Leistung nur berechtigt und nicht verpflichtet²⁶². Bei den Inhaberversicherungsscheinen wird die Leistung nicht vom Namen Versicherungsnehmers sondern von der Inhaberschaft des Versicherungsscheins

²⁵⁷ OLG Hamm VersR 1996, 615.

Sprau in Palandt, BGB, § 808 BGB Rn. 1.

Sprau in Palandt, BGB, § 808 BGB Rn. 1 und Einf. vor § 793 BGB Rn. 2.

Sprau in Palandt, BGB, Einf. vor § 793 BGB Rn. 5.

Sprau in Palandt, BGB, Einf. vor § 793 BGB Rn. 5 und § 808 BGB Rn. 1.

²⁶² Sprau in Palandt, BGB, § 808 BGB Rn. 1.

abhängig gemacht. Der Versicherer wird demnach auch dann von der Leitung frei, wenn der Inhaber nicht materiell berechtigt ist, außer der Versicherer kennt die Nichtberechtigung positiv oder handelt sonst wider Treu und Glauben²⁶³.

Übertragen werden die qualifizierten Legitimationspapiere nach den für die Forderungen geltenden Vorschriften, §§ 398 ff., 1280 BGB und nicht nach sachenrechtlichen Grundsätzen²⁶⁴. Das bedeutet, daß gem. § 952 BGB das Eigentum an der Urkunde dem Gläubigerrecht an der Urkunde nachfolgt. In der Übergabe des Versicherungsscheins wäre also nur noch eine Besitzverschaffung zu sehen.

2. Die Übergabe als Wirksamkeitsvoraussetzung

Ansicht²⁶⁵ verpflichtet Nach einer eine wirksame Abtretung Versicherungsnehmer gem. § 402 BGB zur Übergabe des Versicherungsscheins an den Zessionar. Bei § 402 BGB handelt es sich aber nicht um eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Abtretung, da hier vom "bisherigen" und dem "neuen Gläubiger" die Rede ist, und die Forderung bereits mit dem Abtretungsvertrag übergegangen ist. Die Pflicht zur Aushändigung der Urkunde ergibt sich daher erst aus einer erfolgten wirksamen Abtretung. Die hier aufgezeigte Ansicht ist also in dem Sinne zu verstehen. daß sie das Aushändigungserfordernis nicht Wirksamkeitsvoraussetzung sondern als nachfolgende Pflicht der Abtretung betrachtet.

Auch nach den übrigen Auffassungen ist die Übergabe des Versicherungsscheins keine rechtliche Voraussetzung der Abtretung²⁶⁶. Sie wird aber aus verschiedenen Erwägungen heraus als praktisch erforderlich erachtet. So bestimmt § 10 I ALB 94, bzw. § 9 I ALB 86, daß die Leistung des Versicherers gegen Vorlage des Versicherungsscheins erfolgt. Will der Zessionar daher sichergehen, im

²⁶³ BGHZ 28, 368, 371 = BGH NJW 1959, 622; BGH NJW-RR 1999, 898, 899 = BGH VersR 1999, 700, 701; BGH NJW 2000, 709, 710; *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 11 ALB Rn. 11 ff. m.w.N.

²⁶⁴ Sprau in Palandt, BGB, § 808 BGB Rn. 2. ²⁶⁵ Schwintowski in BK, VVG, § 166 VVG Rn. 25.

²⁶⁶ Asmus, in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 49, 50; Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 107; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 255; Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 9.2.1 (S. 203); Prölss in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7.

Leistungsfalle alle Voraussetzungen erfüllen zu können, ist eine Übergabe des Versicherungsscheins bereits mit der Abtretung empfehlenswert²⁶⁷. Im Hinblick auf die Inhaberklausel des § 12 ALB 94 bzw. § 11 ALB 86, nach der der Versicherer leistungsbefreiend an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten kann, wird sich der Zessionar auch regelmäßig den Versicherungsschein mit der Abtretung aushändigen lassen, um nicht Gefahr zu laufen, daß der Versicherer mit befreiender Wirkung an den Zedenten leistet²⁶⁸. Aus diesem Grund wird die Übergabe des Versicherungsscheins auch als starkes Indiz für das Vorliegen einer konkludenten Abtretung gewertet²⁶⁹.

IX. Widerruf der bestehenden Bezugsberechtigung eines Dritten

An dieser Stelle des Arbeit soll sich die Auseinandersetzung mit dem Problem der Bezugsberechtigung darauf beschränken, den Begriff des Bezugsberechtigten und die gesetzlichen Regelungen zu erklären und den Grund zu erörtern, warum ein Widerruf der Bezugsberechtigung für eine wirksame Abtretung notwendig ist. Die Auseinandersetzung mit der Durchführung und der Reichweite des Widerrufs ist so eng mit den Wirkungen der Abtretung auf den Bezugsberechtigten selbst und die übrigen beteiligten Parteien verbunden, daß eine separate Erörterung in diesem Teil unter C. IV. vorgenommen wird.

1. Allgemeines

Nach § 166 I S.1 VVG ist der Versicherungsnehmer berechtigt zu bestimmen, daß die Versicherungssumme im Versicherungsfall an einen Dritten ausbezahlt wird. Dieser Dritte wird als "Bezugsberechtigter" oder "Begünstigter" bezeichnet. Die Begriffe sind gleichbedeutend. Die unterschiedliche Bezeichnung läßt sich dann nachvollziehen, wenn man die Sichtweise verschiedener Vertragsparteien betrachtet. So handelt es sich aus Sicht des Versicherungsnehmers um die Erteilung einer Begünstigung. Für den Dritten stellt sich dies als Bezugsrecht dar. Er erhält unmittelbar aufgrund des Vertrages ein gegen den Versicherer gerichtetes Recht auf

²⁶⁷ Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 107.

²⁶⁸ Asmus, in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 49, 50; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 255; *Prölss* in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7.

²⁶⁹ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 255; *Prölss* in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7 jeweils m.w.N.

Leistung aus dem Versicherungsvertrag, wobei der Zeitpunkt des Rechtsanspruches variiert. So erhält der widerruflich Eingesetzte zunächst ein schwaches oder wesensloses²⁷⁰ Anwartschaftsrecht, das erst im Zeitpunkt des Versicherungsfalles zum Vollrecht erstarkt. Der unwiderruflich Eingesetzte hingegen erhält bereits im Zeitpunkt der Bestellung des Bezugsrechtes einen Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag, wenn dieser auch erst mit dem Versicherungsfall fällig wird. Im folgenden soll auch weiterhin vom "Bezugsberechtigten" und nicht vom "Begünstigten" gesprochen werden, obwohl zumindest dieses Kapitel sich vornehmlich mit den Pflichten des Versicherungsnehmers bei dieser Rechtsfigur auseinandersetzt.

Auf das Recht des Bezugsberechtigten sind zunächst die Vorschriften über den "Vertrag zugunsten Dritter" gem. §§ 328 ff. BGB anzuwenden²⁷¹. Diese werden allerdings durch die §§ 166 ff. VVG modifiziert. Im Unterschied zu den Vorschriften des BGB, wonach es sich um eine besondere Ausgestaltung des Vertrages handelt, reicht im Versicherungsrecht eine einseitige, dem Versicherer zugegangene Willenserklärung des Versicherungsnehmers aus, um dem Dritten ein Recht auf Leistung zu verschaffen. Auch hat es der Versicherungsnehmer in der Hand, die Bezugsberechtigung durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Versicherer aufzuheben oder abzuändern. Einer Annahmeerklärung des Versicherers bedarf es somit weder zum Wirksamwerden der Bezugsberechtigung noch zu deren Löschung²⁷². Hierbei ist § 14 IV ALB 94 bzw. § 13 IV ALB 86 zu beachten, wonach die Anzeige an den Versicherer schriftlich zu erfolgen hat.

Bedeutung erlangt Bezugsberechtigten die Einsetzung eines bei der Todesfallversicherung einer und bei kombinierten Todesund Erlebensfallversicherung, wenn der Versicherungsnehmer selbst Versicherter ist. Durch die Einsetzung eines Bezugsberechtigten kann er einen Dritten abweichend

²⁷⁰ Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 9.1.2.2.1 (S. 195); Heilmann, Die Begünstigung in der Kapitallebensversicherung, VersR 1972, 997, 1000; Winter in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 39, 41 m.w.N.

²⁷¹ Winter, in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 39; ausführlich zur Qualifizierung als Vertrag zugunsten Dritter, *Heilmann*, Die Begünstigung in der Kapitallebensversicherung, VersR 1972, 997 ff.; *Lorenz*, Zur Kapitallebensversicherung für den Todesfall - Umfang und Art des Rechtserwerbs durch den bei Vertragsschluß ohne besondere Abreden bezeichneten Bezugsberechtigten, in FS für Schwebler, 349 ff.

von der Erbfolge begünstigen. Bei der kombinierten Versicherung wird ein Bezugsberechtigter regelmäßig aber nur für den Fall des vorzeitigen Todes des Versicherungsnehmers eingesetzt werden²⁷³, da der Versicherungsnehmer meist selbst über die Rechte aus dem Vertrag im Erlebensfall verfügen will.

2. **Unwiderrufliche Bezugsberechtigung**

Die Bezugsberechtigung muß ausdrücklich als endgültig, unwiderruflich oder ähnlich deutlich bezeichnet werden. Die Begründung der Unwiderruflichkeit erfolgt, wie auch die Bestellung einer Bezugsberechtigung an sich. durch einseitige. empfangsbedürftige Willenserklärung des Versicherungsnehmers. Die Erklärung ist nie Bestandteil des Vertrages, auch dann nicht, wenn sie bei Abschluß des Versicherungsvertrages abgegeben wird²⁷⁴. Hat der Versicherungsnehmer einen als unwiderruflich bezugsberechtigt eingesetzt, SO hat er seine Verfügungsbefugnis über den mit der Bezugsberechtigung belasteten Teil der Forderung verloren. Eine Abtretung dieser Forderung ist somit nur noch mit Zustimmung des Bezugsberechtigten möglich²⁷⁵. Bei einer kombinierten Todes- und Erlebensfallversicherung wird im Regelfall die Bezugsberechtigung nur für die Todesfallversicherung bestimmt sein. Die dem Versicherungsnehmer somit noch zustehenden Rechte aus der Erlebensfallversicherung können aber noch abgetreten werden. Der Bezugsberechtigte hingegen kann über sein Bezugsrecht durch Abtretung oder Verpfändung verfügen²⁷⁶.

3. Widerrufliche Bezugsberechtigung

Der Zessionar tritt durch die Sicherungsabtretung in die Position des ursprünglichen Gläubigers, des Versicherungsnehmers, ein, wodurch insbesondere Anspruchsberechtigter auf die Versicherungsforderung wird. Wenn die abgetretene Forderung aber nun mit einer Bezugsberechtigung belastet wäre, würde ihm die neue Rechtsstellung praktisch keinen Vorteil bringen, weil die Versicherungssumme bei Fälligkeit an den Bezugsberechtigten auszuzahlen wäre.

²⁷² Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 9.1.2.1 (S. 193).

Bayer, Die Sicherungszession der Rechte aus der Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17. ²⁷⁴ *Prölss* in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 3.

²⁷⁵ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 50.

²⁷⁶ Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 9.1.3.2 (S. 199).

Es bestände nun die Möglichkeit, daß eine bestehende Bezugsberechtigung bereits durch den Abtretungsvorgang selbst wegfallen würde²⁷⁷. Nach überwiegender Ansicht jedoch bleibt die Bezugsberechtigung durch den Abtretungsvorgang unberührt²⁷⁸. Somit ist ein Widerruf durch den Zedenten erforderlich, um die Forderung wirtschaftlich sinnvoll abtreten zu können. Der Widerruf ist eine einseitige Willenserklärung seitens des Zedenten, die dem Versicherer zugehen muß.

Der Zeitpunkt des Widerrufs ist unerheblich. In der Abtretungserklärung selbst, die dem Zessionar gegenüber abgegeben wird, kann der Widerruf aber nicht enthalten sein, da er dem Versicherer gegenüber erklärt werden muß²⁷⁹. Möglich wäre jedoch, daß die Abtretungsanzeige an den Versicherer gleichzeitig den Widerruf enthält. Dies ist durch Auslegung der Anzeige entsprechend den §§ 133, 157 BGB zu ermitteln, wobei auf den erkennbaren wahren Willen des Zedenten und nicht auf den Wortlaut abzustellen ist. Als Auslegungskriterium werden der Zweck der Abtretung und die Interessenlage der Parteien herangezogen²⁸⁰. So geht man überwiegend davon aus, daß im Zweifel in der Abtretungsanzeige ein konkludenter Widerruf der Bezugsberechtigung enthalten sei²⁸¹.

Bei der Sicherungszession findet sich eine besondere Interessenlage. Zwar tritt der Zessionar, gleich einer einfachen Forderungsabtretung, in die Rechtsposition des alten Gläubigers ein. Seine Stellung ist jedoch durch die Sicherungsabrede im Innenverhältnis beschränkt. Er soll die Forderung nur im Falle des Eintritts des Sicherungsfalles nutzen. Im Regelfall wird die Forderung nach Erledigung des

²⁷⁷ Heilmann, Die Begünstigung in der Kapitallebensversicherung, VersR 1972, 997, 1001; Hörstmann, Der echte Vertrag zugunsten Dritter als Rechtsgeschäft zur Übertragung einer Forderung, S. 188 ff.; Asmus, in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 49, 50 sieht eine Bezugsberechtigung im Zweifel als durch die Abtretung widerrufen an.

²⁷⁸ RGZ 127, 269, 271; *Bayer*, Die Sicherungszession der Rechte aus der Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17, 18; Gottwald in MüKo, BGB, § 330 BGB Rn. 8; *Ballhaus* in RGRK, BGB, § 330 BGB Rn. 5; *Kaduk* in Staudinger, BGB, § 330 BGB Rn. 34; *Jagmann* in Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 330 BGB Rn. 37.

279 RGZ 136, 49, 52; OLG Karlsruhe VersR 1985, 958; *Ballhaus* in RGRK, BGB, § 330 BGB Rn. 5;

Hadding in Soergel, BGB, § 330 BGB Rn. 8.

Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 51.

Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 41; Kühlmorgen, Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 91 f.; zurückhaltender: OLG Karlsruhe VersR 1985, 958; Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, § 35 III 2 (S. 154); Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 9.2.5 (S. 206 f.); Kaduk in Staudinger, BGB, § 330 BGB Rn. 34.

Sicherungszwecks auf den Zedenten rückübertragen werden²⁸², wobei davon auszugehen ist, daß er den ursprünglich Bezugsberechtigten eingesetzt lassen möchte. Ihm und nicht dem Sicherungsnehmer will er den Betrag der Lebensversicherungsforderung zukommen lassen. Der Zessionar soll nur bei Eintritt des Sicherungsfalles und in der entsprechenden Höhe gesichert sein. Ein uneingeschränkter Widerruf der Bezugsberechtigung stände somit regelmäßig im Widerspruch zu den Interessen des Zedenten und des Bezugsberechtigten.

Zur Lösung dieses Problems werden verschiedene Ansichten vertreten. Dies ist hier jedoch nicht relevant²⁸³. Es bleibt zunächst festzuhalten, daß der Zedent eine bestehende widerrufliche Bezugsberechtigung beim Versicherer widerrufen muß, sei es ausdrücklich oder auch konkludent in der Abtretungsanzeige enthalten. Wie weit dieser Widerruf reicht, und wie sich das auf die Rechtsstellung der verschiedenen Beteiligten auswirkt, wird in diesem Teil unter C. IV. zu erörtern sein.

X. Rückübertragung

Die Frage, auf welche Weise der abgetretene Anspruch im Falle der Erledigung des Sicherungszwecks wieder an den Zedenten zurückfällt, hätte auch unter dem Punkt "Auswirkungen der Sicherungszession auf den Zedenten" in Teil C. erörtert werden können. Dies insbesondere deshalb, weil eine mögliche Rückübertragung zeitlich immer nach dem Abschluß eines Abtretungsvertrages steht, es somit keine klassische Voraussetzung desselben sein kann. Es erscheint aber dennoch sinnvoll, das Problem an dieser Stelle abzuhandeln, da bereits bei Vertragsabschluß gewisse Vereinbarungen bezüglich des Schicksals der abgetretenen Forderung im Verhältnis zur gesicherten Forderung getroffen werden können.

1. Anspruch auf Rückübertragung

Im Regelfall wird sich die Pflicht des Zessionars zur Rückübertragung der Forderung aus dem Sicherungsvertrag ergeben. Da sich die Parteien bei Vertragsabschluß bewußt sind, daß die Forderung nur zu Sicherungszwecken abgetreten wird, sie also nur für den Fall verwendet werden soll, daß der Zedent die gesicherte Forderung

_

²⁸² Zum Problem des Rückübertragung vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter B. X.

nicht tilgt, dürften sich bei der Auslegung des Sicherungsvertrages selten Probleme ergeben. Aus dem Sicherungsvertrag erwächst dem Zedenten also regelmäßig ein schuldrechtlicher Anspruch auf Rückübertragung der Forderung²⁸⁴.

2. Durchführung der Rückübertragung

Die Rückübertragung ist an keine bestimmte Form gebunden. Ausreichend ist eine schlüssige Verzichtserklärung seitens des Zessionars, daß ihm die Forderung nicht länger zustehen solle²⁸⁵. Der Zedent selbst kann die Abtretung nicht zurücknehmen. Er kann nicht einseitig die Rechte, die er dem Zessionar durch die Abtretung verschafft hat, wieder schmälern²⁸⁶.

3. Mögliche Akzessorietät

Bei der Sicherungszession handelt es sich um eine abstrakte Sicherheit²⁸⁷. Ein automatischer Rückfall der Forderung auf den Zedenten bei Erlöschen der gesicherten Forderung, wie dies bei einem akzessorischen Recht der Fall wäre, scheidet somit prinzipiell aus. Die oben beschriebene Art der Rückübertragung wäre mithin die einzige Möglichkeit, die abgetretenen Ansprüche wieder an den Zedenten zurückfallen zu lassen. Es fragt sich daher, ob und wie die Abstraktheit der Sicherungszession überwunden werden kann. Zu dieser Frage werden zwei Auffassungen vertreten.

Nach einer Ansicht soll dies durch eine Vereinbarung der Parteien bei Vertragsabschluß dahingehend, daß die abgetretene Forderung nur bedingt bestellt wird, möglich sein²⁸⁸. Hierbei kommt eine aufschiebende Bedingung, geknüpft an die Entstehung der zu sichernden Forderung, und eine auflösende Bedingung, abhängig vom Erlöschen des gesicherten Rechtes gem. § 158 BGB, in Betracht. Im Fall der

²⁸³ Vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter C. IV. 2.

²⁸⁴ Medicus, Durchblick: Die Akzessorietät im Zivilrecht, JuS 1971, 497, 503; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 53; Asmus in: Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 49, 50 leitet die Pflicht des Zedenten zur Rückübertragung der Ansprüche nach Erledigung des Sicherungszweckes aus Treu und Glauben her.

²⁸⁵ *Goll/Gilbert*, Handbuch der Lebensversicherung, 10. Aufl., 5.3 h) (S. 96). ²⁸⁶ *Goll/Gilbert*, Handbuch der Lebensversicherung, 10. Aufl., 5.3 i) (S. 96).

²⁸⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter A. IV.

²⁸⁸ *Jauernig*, Zur Akzessorietät bei der Sicherungsübertragung, NJW 1982, 268; *Medicus*, Durchblick: Die Akzessorietät im Zivilrecht, JuS 1971, 497, 503, der darauf hinweist, daß eine

Rückübertragung gewinnt die auflösende Bedingung an Bedeutung. Bei Bedingungseintritt würde die abgetretene Forderung automatisch an den Zedenten zurückfallen. Trotz der gleichen Rechtsfolge wie bei einer echten Akzessorietät ist die Vereinbarung nicht mit einer solchen gleichzusetzen. Vielmehr handelt es sich um eine, von Medicus²⁸⁹ als "Akzessorietätsersatz" und von Quack²⁹⁰ als "Ersatzakzessorietät" bezeichnete, nach § 158 BGB zulässige Individualabrede der Vertragsparteien.

Die Vorteile dieser Figur liegen in der Umgehung der Rückübertragung der Forderung, da diese automatisch an den Zedenten zurückfällt, und darin, daß sie dem Sicherungsgeber ein sofort verwertbares Anwartschaftsrecht auf den Rückerwerb beläßt²⁹¹. Da die Bestellung einer bedingten Forderung aber recht unüblich ist, muß dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden²⁹².

Eine weitreichendere Auffassung vertrat der BGH in seinem Urteil aus dem Jahre 1981²⁹³. Dort sah er die Möglichkeit, daß sich eine, wie auch immer geartete Abhängigkeit des Sicherungsrechtes, außer über den bereits dargestellten Weg der Parteivereinbarung, "ferner aus dem wirtschaftlichen Zweck des Vertragswerks und durch sonstige Umstände ergeben" könne. Das Urteil löste Kritik seitens der Literatur²⁹⁴ aus, da sich die Grenze zwischen abstrakten und akzessorischen Sicherheiten aufzulösen drohte. In einem weiteren Urteil aus dem Jahre 1984 sah sich der BGH dann dazu veranlaßt²⁹⁵, die Aussage aus dem Jahre 1981 einzuschränken. So wird klargestellt, daß bei der Sicherungsübereignung, entsprechendes gilt für die Sicherungszession, keine Auslegungsregel existiere,

Bedingungsvereinbarung nur außerhalb des Verhältnisses zum Drittschuldner sinnvoll ist. Zu den Gründen vgl. eben dort S. 504.

²⁸⁹ Durchblick, Die Akzessorietät im Zivilrecht, JuS 1971, 497.

²⁹⁰ In MüKo, BGB, Anh. zu §§ 929-936 BGB Rn. 124 bezogen auf den Fall der Sicherungsübereignung. ²⁹¹ *Medicus*, Durchblick: Die Akzessorietät im Zivilrecht, JuS 1971, 497, 504.

Medicus, Durchblick: Die Akzessorietät im Zivilrecht, JuS 1971, 497, 503.

²⁹³ BGH NJW 1982, 275, der Bezug nimmt auf BAG NJW 1967, 751, das eine Abhängigkeit zwischen Verfügungsgeschäft und schuldrechtlichem Kausalgeschäft schon dann annimmt, wenn auf einen entsprechenden Parteiwillen geschlossen werden kann, der bereits dann vorliegen soll, wenn das Grundgeschäft und die Abtretung Teil einer einheitlichen Vereinbarung sind und in einer Urkunde aufgenommen werden.

²⁹⁴ Jauernig, Zur Akzessorietät bei der Sicherungsübertragung, NJW 1982, 268; im Ergebnis zustimmend hingegen *Bähr*, Akzessorietätsersatz bei der Sicherungszession, NJW 1983, 1473.

"...daß bei nicht ausdrücklich abweichender Vereinbarung stets eine auflösend bedingte Einigung vorliege"²⁹⁶. Daraus folgt, daß die unbedingte Bestellung, wie bei allen abstrakten Sicherheiten, als der Regelfall anzusehen ist.

Auch existiert keine Bankpraxis, nach der die Sicherheit aufschiebend bedingt bestellt wird²⁹⁷. Danach kann davon ausgegangen werden, daß sich die erstgenannte Ansicht durchgesetzt hat. Es ist also immer nur dann von der Bestellung einer auflösend bedingten Abtretung auszugehen, wenn dies ausdrücklich bei Vertragsabschluß von den Parteien vereinbart wurde. Anzunehmen ist daher in der Regel eine unbedingte Bestellung, da es sich um eine abstrakte Sicherheit handelt. Dem Zedenten wird nach Tilgung der gesicherten Forderung deshalb regelmäßig nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Rückübertragung der abgetretenen Forderung gegen den Zessionar zustehen.

XI. Einwilligung der Gefahrperson gem. § 159 II VVG

Gem. § 159 II S.1 VVG ist die schriftliche Einwilligung desjenigen erforderlich, auf dessen Leben die Versicherung genommen wurde, soweit dieser nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist²⁹⁸. Dies gilt ausdrücklich nur für den Fall des Vertragsabschlusses von Versicherungsnehmer und Versicherer. Fraglich ist, ob eine analoge Anwendung auf den Fall der Abtretung der Ansprüche aus der Todesfallversicherung vorgenommen werden kann. Eine ausdrückliche Regelung findet sich weder im VVG noch in den ALB. Weiterhin müßte eine vergleichbare Interessenlage vorliegen. Die Regelung des § 159 II S.1 VVG soll verhindern, daß jemand durch Vertrag ein Interesse am Tod der Gefahrperson ohne deren Einwilligung begründet²⁹⁹. So kann sichergestellt werden, daß die Gefahrperson den Versicherungsnehmer kennt und nur dann einwilligt, wenn sie Vertrauen in dessen Motive hat. Bei einer nachträglichen Abtretung der Versicherungsansprüche ist der

_

²⁹⁵ BGH WM 1984, 357, der sich allerdings auf eine Sicherungsübereignung bezieht. Die Problematik kann aber auf den Fall der Sicherungszession übertragen werden, da der Sicherungszweck das entscheidende Kriterium darstellt, so daß die dortigen Ausführungen übernommen werden.

²⁹⁶ BGH WM 1984, 357.

²⁹⁷ Ganter in Schimonolau/Burstaff und der Sicherungszweck das entscheidende Kriterium darstellt, so daß die dortigen Ausführungen übernommen werden.

²⁹⁷ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 110; bzgl. Sicherungsübereignung *Mühl* in Soergel, BGB, § 930 BGB Rn. 47, 78.

²⁹⁸ Eingehend hierzu *Drews*, Die Zustimmung des Versicherten in der Lebensversicherung, VersR 1987, 634 ff.

²⁹⁹ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 159 VVG Rn. 1.

Gefahrperson eine ähnliche Schutzbedürftigkeit zuzusprechen. Auch hier besteht ein Interesse daran, den Zessionar, also die Person zu kennen, die aus dem eigenen Todesfall einen Vorteil erlangt. Eine einfache Lösung könnte hier durch eine analoge Anwendung des § 159 II S.1 VVG erreicht werden.

Dennoch wird dies von der überwiegenden Meinung³⁰⁰ abgelehnt. Früher wurde vereinzelt der Standpunkt vertreten, daß die erneute schriftliche Einwilligung des Versicherten zu jeder Verfügung des Versicherungsnehmers Versicherungsanspruch notwendig sei³⁰¹. Für diese Ansicht spricht in erster Linie das Schutzbedürfnis des Versicherten. Auch wurde in § 16 II NB³⁰² geregelt, daß die Verpfändung eines Versicherungsanspruches für den Fall der Nichtidentität von Versichertem und Verfügungsberechtigtem nur bei schriftlicher Einwilligung des Versicherten gültig war³⁰³. Der Versicherer war berechtigt, den Nachweis dieser Einwilligung zu verlangen. Obwohl man darin auf den ersten Blick ein Argument für die Mindermeinung erblicken könnte, spricht die Betrachtung der Motive für die Streichung dieser Vorschrift gerade gegen diese Ansicht. So wurde auf das Einwilligungserfordernis verzichtet, weil es höchst unwahrscheinlich sei, daß die Verpfändung einer Lebensversicherung auf das Leben eines Dritten vorgenommen strafbare Handlung durchzuführen. werde, um eine Das Einwilligungserfordernis gab aber Anlaß zur Sorge darüber, daß dadurch der legale Geschäftsverkehr behindert würde³⁰⁴.

Auch Winter³⁰⁵ sieht die notwendige Negoziabilität der Versicherung durch ein Einwilligungserfordernis gefährdet. Dem Schutz der Gefahrperson vor mutwilligen Handlungen des Zessionars sei durch eine analoge Anwendung des § 170 VVG auch auf den Zessionar genüge getan³⁰⁶. Es wird weiterhin ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsnehmer dahingegen unterstellt, daß der Versicherte mit der Einwilligung zum Vertragsabschluß bereits seine

³⁰⁰ RGZ 136, 395 ff.; OLG Köln, VersR 1992, 1337; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 256; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 159 VVG Rn. 3 m.w.N.

³⁰¹ RGZ 154, 155, 159.

³⁰² Normativbedingungen für die Todesfallversicherung, VerAfP 1909, 92.

Die Interessenlage bei der Sicherungszession ist bezüglich der Einwilligung des Versicherten vergleichbar, so daß § 16 II NB im Rahmen dieser Argumentation herangezogen werden kann. Nachweis bei *Bruck/Dörstling*, ALB, § 15 ALB Rn. 26.

³⁰⁵ In Bruck/Möller, VVG, Anm. H 257.

Zustimmung zu allen weiteren Verfügungen des Versicherungsnehmers erteilt habe. Ihm sei bereits bei der Einwilligung die Verfügungsberechtigung des Versicherungsnehmers hinreichend bekannt³⁰⁷. Gegen eine analoge Anwendung spreche außerdem der eindeutige Wortlaut des § 159 II VVG³⁰⁸.

In der Praxis wird davon ausgegangen, daß eine Einwilligung des Versicherten zur Wirksamkeit der Abtretung nicht erforderlich sei. Hiergegen bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Dem Versicherten ist unzweifelhaft auch bei nachträglichen Versicherungsnehmers eine gewisse Schutzbedürftigkeit zuzusprechen³⁰⁹. Die Handelbarkeit der Versicherungsansprüche über die Schutzbedürftigkeit der Gefahrperson zu stellen, erscheint nicht gerechtfertigt. Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß eine Kreditsicherung durch Abtretung von Todesfallansprüchen für den Kreditgeber nur dann sinnvoll ist, wenn das Todesfallrisiko des zur Rückzahlung verpflichteten Schuldners abgedeckt wird. nicht der Versicherte Dieser wird in der Regel aber sondern Versicherungsnehmer sein. Werden dennoch zur Kreditsicherung Todesfallansprüche auf das Leben eines Dritten abgetreten, ist ein Interesse des Kreditnehmers an dem Tod des Dritten und der damit verbundenen Fälligstellung der Versicherungsansprüche nicht abzustreiten. Da es für den Kreditgeber in der Regel uninteressant ist, sich Todesfallansprüche auf das Leben eines Dritten abtreten zu lassen, folgt, daß diese Konstellation nur recht selten vorkommen wird. Eine wesentliche Einschränkung der Negoziabilität der Versicherungsansprüche kann demnach nicht festgestellt werden³¹⁰. Das Einholen der Einwilligung der Gefahrperson kann in den wenigen Fällen der Abtretung der Todesfallansprüche nicht als zu großes Hindernis gesehen werden, insbesondere wenn es um das Leben der Gefahrperson geht. Etwas anderes gilt dann, wenn aus einer gemischten

³⁰⁶ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 257.

³⁰⁷ *Mueller*, Das Pfandrecht an den Rechten aus dem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 16.

<sup>13, 16.

308</sup> Mueller, Das Pfandrecht an den Rechten aus dem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 16; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 257.

So auch *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 257, der sich im Ergebnis gegen eine analoge Anwendung ausspricht.

Für den bedeutenden Fall der Kreditsicherung. Bei einer gewöhnlichen Abtretung kann es im Geschäftsverkehr möglicherweise zu Beeinträchtigungen kommen. Aber auch hier werden nicht so häufig Lebensversicherungen auf das Leben eines Dritten eine Rolle spielen, daß das wirtschaftliche Interesse dem Interesse am Leben der Gefahrpersonen vorgehen könnte.

Lebensversicherung nur die Erlebensfallansprüche zur Sicherung abgetreten werden. Da hier kein Interesse des Zessionars am Tod der Gefahrperson besteht, ist eine Einwilligung derselben auch nicht erforderlich.

C. Auswirkungen der Sicherungszession auf die verschiedenen Beteiligten

I. Zedent

1. Verhältnis zum Versicherer

a) Prämienschuldner und Erklärungsgegner

Der Zedent verliert seine Gläubigerstellung an den Zessionar insoweit, als er die Ansprüche an diesen abgetreten hat. Die Höhe der Abtretung richtet sich nach Parteivereinbarung. Dies wird regelmäßig die Versicherungssumme, je nach Vertragstyp auch die Überschußbeteiligung und die Rückvergütung umfassen³¹¹. Begrenzt wird dies durch die Höhe des Darlehens zuzüglich Zinsen. Weiterhin bleibt er jedoch dem Versicherer als Prämienschuldner und Erklärungsgegner erhalten³¹².

Gerät der Kreditgeber nach der Abtretung in Verzug, so ist hinsichtlich der Höhe des Verzugsschadens nach § 286 I BGB auf die Person des Zedenten abzustellen, soweit er dadurch allein der wirtschaftlich Geschädigte ist³¹³.

Im Falle des Nichtbestehens des abgetretenen Anspruches richtet sich der bereicherungsrechtliche Rückzahlungsanspruch des Schuldners, der bereits an den Zessionar gezahlt hat, gegen den Zedenten³¹⁴.

b) Forderungsrechte

Mit dem Verlust der Gläubigerstellung geht dem Zedenten die Möglichkeit verloren, über seine Forderungsrechte zu verfügen. Vertraglich kann ihm die widerrufliche Befugnis vorbehalten werden, die Forderung im eigenen Namen für Rechnung des

³¹¹ *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 252; *Hasse,* Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 44.

³¹² Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 258.

³¹³ BGH ZIP 1995, 469, 470.

Zessionars einzuziehen und auch gerichtlich geltend zu machen³¹⁵. Man spricht dann von einer Sicherungsabtretung mit vorbehaltener Einziehungsbefugnis³¹⁶. Dies bedeutet aber nicht, daß ihm das Recht verbleibt, über die Forderung im eigenen Interesse und nach freiem Belieben zu verfügen³¹⁷. Auch kann nicht vereinbart werden, daß der Zessionar auf Dauer an der Einziehung gehindert sein soll³¹⁸.

c) Gestaltungsrechte

Ob der Zedent oder der Zessionar zur Ausübung des jeweiligen Gestaltungsrechtes berechtigt ist, hängt in erster Linie von dem Einfluß des Gestaltungsrechtes auf den Bestand der Sicherheit ab. Dem Zedenten verbleiben Gestaltungsmöglichkeiten, die die Rechte des Zessionars weder einschränken noch beeinträchtigen³¹⁹. Das Recht, die Versicherung anzufechten oder zu kündigen³²⁰, müßte danach auf den Zessionar übergehen. Auch jede sonstige Umstellung, die Reduzierung der Versicherungssumme zur Folge Versicherungsnehmer für die Dauer der Abtretung nicht vorgenommen werden können³²¹.

2. Pflichten gegenüber dem Zessionar

Gegenüber dem Zessionar hat der Zedent eine Informationspflicht bezüglich aller Umstände, die den Bestand oder die Durchsetzbarkeit der abgetretenen Forderung wesentlich betreffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherer aufrechnet oder in Vermögensverfall gerät³²². Der Zessionar darf in solchen Fällen darauf vertrauen, daß er vom Zedenten benachrichtigt wird.

³¹⁴ BGHZ 105, 365, 370; BFH ZIP 1993, 1236 ff.; aber: BGH NJW 1989, 161, 162; BFH ZIP 1990, 109

t.
315 Eingehend hierzu *Ganter* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 64 ff.

³¹⁶ So die Bezeichnung bei *Ganter* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 64. ³¹⁷ BGH LM, § 398 BGB Nr. 9a). ³¹⁸ RGZ 133, 234, 242.

³¹⁹ Goll/Gilbert, Handbuch der Lebensversicherung, 10. Aufl., 5.3 e) (S. 95).

³²⁰ Auf das Kündigungsrecht wird bei der Besprechung der Rechtsstellung des Zessionars näher einzugehen sein, in diesem Teil unter C. II. 1.d).

³²¹ Vgl. dazu auch *Goll/Gilbert/Steinhaus*, Handbuch der Lebensversicherung, 9.2.2 (S. 203); Darunter fallen auch eigentlich für den Zessionar günstige Veränderungen, soweit diese zu einer, wenn auch nur vorübergehenden Reduzierung des Rückkaufswertes führen. ³²² *Ganter* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 52.

3. Verfügungsbefugnis gegenüber Dritten

Da der Zessionar Gläubiger der Versicherungsforderung wird, hat der Zedent die Verfügungsbefugnis über diese grundsätzlich verloren. Nur der Zessionar kann als Berechtigter wirksam über die Forderung verfügen, sie z.B. abtreten oder weiter verpfänden. Für die Wirksamkeit der Verfügungen ist es unerheblich, inwieweit sich hierzu Beschränkungen aus dem Sicherungsvertrag ergeben. Auch kann der Zedent keinen Bezugsberechtigten für die abgetretenen Ansprüche einsetzen. Werden bei einer gemischten Lebensversicherung nur die Ansprüche auf den Todes- oder Erlebensfall abgetreten, so bleibt die Verfügungsbefugnis des Zedenten bezüglich des von der Abtretung nicht erfaßten Teiles der Versicherungsforderung uneingeschränkt bestehen. Er kann die ihm verbleibenden Ansprüche abtreten, verpfänden oder einen Bezugsberechtigten bestimmen.

II. Zessionar

1. Verhältnis zum Versicherer

a) Prämienzahlung

Zwar steht dem Zessionar das Recht auf Prämienfreistellung gem. § 174 VVG zu. Dies bedeutet aber nicht, daß er auch zur Prämienzahlung verpflichtet ist. Die Prämien müssen weiterhin vom Zedenten entrichtet werden, dessen Stellung als Versicherungsnehmer, zumindest in diesem Punkt, durch die Abtretung nicht berührt wird.

Problematisch gestaltet sich die Rechtslage dann, wenn der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug gerät. Es besteht hier die Gefahr, daß der Versicherer die Lebensversicherung gem. § 175 VVG i.V.m. § 39 VVG kündigt und so in eine prämienfreie Versicherung nach § 174 VVG umwandelt. Soweit der Rückkaufswert bzw. die Versicherungssumme zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Deckung seiner gesicherten Forderung ausreicht, kann das Interesse des Zessionars an einer Prämienzahlung seinerseits begründet sein, um die drohenden Verzugsfolgen abzuwenden. Ein solches Recht kann aus § 267 I BGB hergeleitet

werden, wonach der Versicherer zur Annahme der Leistung des Zessionars verpflichtet ist. Gem. § 267 II BGB kann er allerdings dann ablehnen, wenn der Versicherungsnehmer widerspricht. Die Regelung des § 267 BGB wird durch § 35 a VVG erweitert, wonach der Versicherer die Zahlung fälliger Prämien durch dritte Personen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zurückweisen darf, obwohl er dazu nach bürgerlichem Recht berechtigt wäre. Der Zessionar wird aber nicht ausdrücklich als berechtigte dritte Person aufgeführt, im Gegensatz zum Versicherten bei der Versicherung auf fremde Rechnung, dem unwiderruflich Bezugsberechtigten und dem Pfandgläubiger.

Fraglich ist, ob hier entgegen dem Wortlaut des § 35 a I VVG der Zessionar dennoch wird. Hierzu ist zunächst die Interessenlage der verschiedenen Personengruppen zu vergleichen. Dem unwiderruflich Bezugsberechtigten soll sein Recht auf Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalles in voller Höhe erhalten werden, soweit dies rentabel³²³ und von ihm gewollt ist. Dem Pfandgläubiger soll die ihm gewährte Sicherheit ebenfalls erhalten werden und nicht durch Kündigung und Prämienfreistellung gefährdet werden. Hierbei muß auch das zu erwartende weitere Zahlungsverhalten des Versicherungsnehmers und die Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum bei dem Zessionar eine andere Interessenlage gegeben sein sollte. Seine Rechtsposition ist nach der Abtretung ganz darauf ausgelegt, die ihm gewährte Sicherheit nicht zu gefährden. Warum also gerade der Pfandgläubiger hier bessergestellt sein soll als der Zessionar, ist nicht erkennbar. Dennoch geht die ganz herrschende Meinung davon aus, daß § 35 a VVG als Ausnahmevorschrift eng auszulegen sei, und sich damit nicht über den eindeutigen Wortlaut hinweggesetzt werden dürfe, das Zurückweisungsrecht also bestehen bleibe³²⁴.

Obwohl die herrschende Meinung wegen der Vergleichbarkeit der Interessenlage des Zessionars mit den in § 35 a VVG aufgeführten Personengruppen fragwürdig erscheint, soll sich dieser hier dennoch wegen der Eindeutigkeit des Wortlautes

_

Dabei ist von ihm zu berücksichtigen, wie hoch die Versicherungsleistung ohne weitere Prämienzahlung ausfällt und ob nach einmaliger Prämienzahlung seitens des Bezugsberechtigten damit zu rechnen ist, daß der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung selbst wieder nachkommt.

angeschlossen werden. Um eine Zurückweisung der Prämienzahlung des Zessionars von vornherein auszuschließen, muß bereits im Abtretungsvertrag festgelegt werden, daß der Versicherungsnehmer in einer solchen Situation nicht zum Widerspruch berechtigt sein soll³²⁵.

Nebenpflichten gegenüber dem Versicherer b)

Grundsätzlich treffen den Zessionar vor Eintritt des Versicherungsfalles keine Nebenpflichten³²⁶. Diese sind vom Versicherungsnehmer zu erfüllen. Tritt der Versicherungsfall aber ein, wird der Zessionar gem. § 171 II VVG dazu verpflichtet, dem Versicherer den Versicherungsfall anzuzeigen. Weiterhin ist es dann gem. § 10 II ALB 94 seine Aufgabe, dem Versicherer die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Belege zu beschaffen³²⁷.

C) Einziehungsrecht

Die Sicherungszession wirkt sich auf den Zessionar in der Art aus, daß er in die Gläubigerstellung des Versicherungsnehmers eintritt. Dies bedeutet in erster Linie, daß er zur Einziehung der fälligen Forderung berechtigt ist, soweit sie von der Abtretung erfaßt wird. Im Gegensatz zur Vollabtretung ist das Einziehungsrecht bei der Sicherungszession im Innenverhältnis durch die Sicherungsabrede beschränkt. Dort wird regelmäßig festgehalten sein, daß der Zessionar nur dann zur Einziehung berechtigt sein soll, wenn der Zedent die Forderung des Zessionars nicht vereinbarungsgemäß befriedigt hat³²⁸. Auch wird sich das Einziehungsrecht an der Höhe der noch zu tilgenden Forderung orientieren. Der Zessionar kann zwar die gesamte Forderung geltend machen, ist dann aber einem schuldrechtlichen

³²⁴ Möller in Bruck/Möller, VVG, § 35 a VVG Anm. 5; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 258; Knappmann in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 35 a VVG Anm. 2.

In diesem Sinne auch Joseph, Lebensversicherung und Abtretung, S. 171, der einen entsprechenden Widerspruchsausschluß bei der Vereinbarung, daß dem Zessionar das Recht zustehe, die Prämie zu begleichen, annimmt. Goll/Gilbert, Handbuch der Lebensversicherung, 10. Aufl., 5.3 d) (S. 94).

³²⁶ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 258; RGZ 72, 214, 215.

Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 9 ALB Rn. 4 ff., wonach der Zessionar als Anspruchsberechtigter nicht nur die Beweislast dafür trägt, daß der Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist, sondern auch die in § 9 II S.2 ALB 86 geforderten Unterlagen zum Nachweis des Todes des Versicherten erbringen muß. § 9 ALB 86 entspricht § 10 ALB 94.

328 Vgl. dazu die Ausführungen zur Subsidiarität des Rückgriffes auf die Sicherheit in diesem Teil unter

A. IX.

Herausgabeanspruch des Zedenten bzw. dessen Erben bezüglich des überschießenden Teiles ausgesetzt.

d) Kündigungsrecht und Anspruch auf den Rückkaufswert

Ausschlaggebend für den wirtschaftlichen Wert des Sicherungsrechtes ist die Zugriffsmöglichkeit des Zessionars auf die abgetretene Forderung. Unproblematisch ist dies für den Fall, daß der Fälligkeitszeitpunkt der gesicherten Forderung mit der Fälligkeit der abgetretenen Forderung zusammenfällt. Der Zessionar kann dann ohne weitere Zwischenschritte die Einziehung der Forderung vornehmen. Im Falle der Abtretung der Erlebensfallansprüche wird diese Konstellation nur dann eintreten, wenn die Laufzeit des Versicherungsvertrages an die des Kreditvertrages angepaßt wurde. In der Regel wird der Versicherungsvertrag aber erst weit nach Fälligkeit der Kreditforderung enden, so daß dem Zessionar eine vorzeitige Zugriffsmöglichkeit eingeräumt werden muß. Hierbei ist insbesondere auf den Anspruch auf den Rückkaufswert der Versicherung abzustellen, der durch Kündigung Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer fällig gestellt werden kann, §§ 165, 176 VVG. Es liegt daher nahe zu untersuchen, ob dem Zessionar nicht durch die Abtretung eben dieses Kündigungsrecht und der Anspruch auf den dadurch zur Auszahlung gelangenden Rückkaufswert mitübertragen wurde.

aa) Abtretung aller Rechte und Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag

aaa) Risikotodesfallversicherung

Die Kündigung einer Risikotodesfallversicherung ist zwar nach § 165 VVG möglich, hat für den Zessionar aber keine besondere Bedeutung, da bei Risikoversicherungen kein Rückkaufswert anfällt³²⁹. Eine Übertragung des Kündigungsrechtes wäre daher nur insofern sinnvoll, als damit die vorzeitige Kündigung durch den Versicherungsnehmer, und so eine Gefährdung der Sicherheit vermieden werden kann. Wie im folgenden aber noch zu zeigen sein wird, ist das Kündigungsrecht nur im Verbund mit dem Anspruch auf den Rückkaufswert übertragbar, da es alleine ohne Vermögenswert ist. Ein Schutz des Zessionars vor vorzeitiger Kündigung des

_

³²⁹ Zur Rückkaufsfähigkeit der verschiedenen Erscheinungsformen der Lebensversicherung vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter A. X. 3.

Zedenten kann also nur durch Verpflichtung des Versicherers, eine Kündigung seitens des Versicherungsnehmers nur mit Zustimmung des Zessionars zu berücksichtigen, erreicht werden. Wird die Kündigung dann ohne Zustimmung des Zessionars den Versicherer angenommen, hat er gegen einen Schadensersatzanspruch, wenn ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Ein solcher kann aber nur dann angenommen werden, wenn der Versicherungsnehmer nach Kündigung aber noch während der Sicherungszession verstirbt. Wäre die Kündigung nicht berücksichtigt worden, hätte der Kredit mit der Todesfallsumme getilgt werden können.

bbb) Kapitallebensversicherung auf den Todesfall

α) Umfang der Abtretung

Findet sich im Abtretungsvertrag einer Kapitallebensversicherung auf den Todesfall "es Formulierung, werden alle Rechte und Ansprüche" Versicherungsvertrag abgetreten, so ist davon auszugehen, daß der Zessionar Inhaber des Anspruches auf die Versicherungssumme im Todesfall und die im Erlebensfall werden soll. Diese Art der Abtretung war weit verbreitet, da so eine umfangreiche Sicherung der Forderung des Kreditgebers gewährleistet werden konnte. Er ist für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Kreditnehmers gesichert und durch die ihm übertragenen Ansprüche für den Erlebensfall auch im Falle der Nichttilgung des Kredites. Das Abwarten des vertraglich vereinbarten Endes der Vertragslaufzeit und die damit verbundene Fälligkeit der Versicherungsforderung wird ihm meist nicht zuzumuten sein, da sich solche Versicherungsverträge häufig über Jahrzehnte erstrecken³³⁰. Um dennoch eine sinnvolle Sicherung seiner Forderung zu gewährleisten, ist vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen bei einer solchen Formulierung von einer Mitabtretung des Anspruches auf den Rückkaufswert auszugehen. Der Anspruch auf den Rückkaufswert ergibt sich für Kapitalversicherung auf den Todesfall feststehender eine mit Kapitalauszahlungsverpflichtung des Versicherers aus § 176 I VVG. Der Anspruch entsteht durch Rücktritt, Anfechtung oder insbesondere Kündigung des Versicherungsvertrages, wobei für eine Kündigung seitens des

Versicherungsnehmers gem. § 165 VVG³³¹ entgegen einem Rücktritt oder einer Anfechtung kein besonderer Grund vorliegen muß. Die Übertragung des Kündigungsrechtes des Versicherungsnehmers auf den Zessionar wäre somit die einfachste Möglichkeit, dem Zessionar im Bedarfsfalle Zugriff auf den Rückkaufswert zu ermöglichen.

β) Generelle Übertragbarkeit des Kündigungsrechtes

Die Übertragbarkeit des Kündigungsrechtes war lange Zeit umstritten. Auch heute noch herrscht keine vollständige Einigkeit darüber, ob es sich bei dem Kündigungsrecht um ein höchstpersönliches Recht des Versicherungsnehmers handelt. Weist ein Recht das Merkmal der Höchstpersönlichkeit auf, so ist es unübertragbar. Dies würde hier bedeuten, daß das Kündigungsrecht nicht von der Person des Versicherungsnehmers gelöst werden kann³³². Begründet wird das damit, daß die Zielsetzung dieses Rechtes mit einem anderen Inhaber nicht erreichbar wäre. Als unzulässig muß daher sowohl ein rechtsgeschäftlicher als auch gesetzlicher Inhaberwechsel angesehen werden³³³. Das Kündigungsrecht ist an die Person des Versicherungsnehmers geknüpft. Würde man dies als höchstpersönlich ansehen, so müßte eine Übertragbarkeit auf den Zessionar ausscheiden, da er zwar Vollrechtsinhaber der Versicherungsforderung wird, aber dennoch nicht in die Position des Versicherungsnehmers eintritt.

Nicht wenige Stimmen in der Literatur sehen das Kündigungsrecht nach § 165 VVG immer noch als ein höchstpersönliches Recht des Versicherungsnehmers an³³⁴. Der BGH³³⁵ und ein großer Teil der Literatur³³⁶ verneinen jedoch die

³³⁰ Dies gilt dann nicht, wenn die Vertragslaufzeit an die Kreditlaufzeit angepaßt wurde.

Das gesetzliche Kündigungsrecht wird in § 6 I-III ALB 94 (§ 4 I-IVALB 86) präzisiert und um das Schriftformerfordernis erweitert.

³³² RGZ 127, 269, 270.

³³³ Steinbeck, Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten, S. 50 und 66.

Soweit die folgenden Literaturverweise im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht des Pfandgläubigers stehen, sind sie dennoch auf diesen Problemkreis anwendbar, da nur solche Fundstellen angegeben werden, die allgemein mit der Höchstpersönlichkeit des Kündigungsrechtes argumentieren. *Kregel* in RGRK, BGB, § 1283 BGB Rn. 5 und die Nachweise bei *Mueller*, Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 28 Fn. 1. Als höchstpersönliches Gläubigerrecht wird das Kündigungsrecht bei *Bassenge* in Palandt, BGB, § 1283 BGB Rn. 1 und *Riedel/Wiegand* in Staudinger, BGB, § 1283 BGB Rn. 4 behandelt.

³³⁵ BGHZ 45, 162, 168 = BGH VersR 1966, 359, 360; Das Reichsgericht bejahte in RGZ 127, 269, 270 f. noch die Höchstpersönlichkeit. Eine nicht näher ausgeführte Begründung liegt in der Unverzichtbarkeit auf das Kündigungsrecht gegenüber dem Versicherer nach dem damaligen § 172

Höchstpersönlichkeit Kündigungsrechtes. des Die Befürworter der Höchstpersönlichkeit stützen sich, soweit sich überhaupt eine Begründung für die vertretene Ansicht findet, im wesentlichen auf den Zweck des Kündigungsrechtes, wie er sich aus den Motiven zu § 165 VVG ergibt. Es soll dem Versicherungsnehmer ermöglichen, auf Veränderungen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und seiner persönlichen Beziehungen zu anderen zu reagieren, die sich im Laufe der oft langfristigen Vertragslaufzeit ergeben können³³⁷. Diese Zielsetzung ist zwingend mit der Person des Versicherungsnehmers als Vertragspartner des Versicherers verbunden. Er ist derjenige, der im Zweifel aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet ist und insbesondere weiterhin Prämienschuldner bleibt. Eine Übertragung des Kündigungsrechtes bedeutet gleichzeitig, sich für die Dauer der Ubertragung nicht von den sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Pflichten befreien zu können. Der Dritte, auf den das Kündigungsrecht übertragen würde, wird in der Regel kein Interesse an der Kündigung aus in der Begründung zu § 165 VVG genannten Motiven haben, soweit ihm nicht auch wesentliche Pflichten aus dem Vertrag mitübertragen wurden.

Neben dem nachvollziehbaren Interesse des Versicherungsnehmers an einer Kündigungsmöglichkeit des Vertrages gilt es aber zu bedenken, daß eine Übertragung dieses Kündigungsrechtes stets vom Versicherungsnehmer selbst vorgenommen werden muß und nicht automatisch vonstatten geht. Meist wird er das Recht dann mitübertragen wollen, wenn er im Interesse einer vollständigen Kreditsicherung auch die Forderung auf den Rückkaufswert abtreten möchte. Durch die Kreditsicherung geht er eine neue Verpflichtung gegenüber seinem Kreditgeber ein, welcher ein berechtigtes Interesse an der Sicherung seiner Forderung aufweist.

.

VVG. Dieser entspricht dem heutigen § 178 VVG, in dem die Unwirksamkeit eines solchen Verzichtes ebenfalls festgeschrieben ist.

Entsprechend den Verweisen bei der Ausführung der Gegenmeinung werden auch hier nur solche Fundstellen angegeben, die allgemein mit der Höchstpersönlichkeit des Kündigungsrechtes argumentieren. *Bruck/Dörstling*, ALB, vor §§ 5-7 ALB Rn. 8 mit einer Übersicht über den damaligen Meinungsstand; *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. D 44; *Hülsmann*, Zur Abtretung aller Ansprüche aus einer Lebensversicherung mit eingeschlossener Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, VersR 1996, 308, 309; *Damrau* in MüKo, BGB, § 1283 BGB Rn.4, allerdings aufgrund einer unzureichenden Begründung; *Mueller*, Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 28 m.w.N.; *Planck*, BGB, § 1283 BGB Anm. 3, der ohne endgültige Entscheidung die rechtliche Begründetheit der Höchstpersönlichkeit anzweifelt; *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 165 VVG Rn. 10.

³³⁷ Amtliche Begründung zu § 165 VVG, Neudruck der Motive zum VVG, S. 224.

Es fragt sich nun, ob sein Interesse oder das des Versicherungsnehmers an einer uneinschränkbaren Kündigungsmöglichkeit höher zu bewerten ist. Hierbei ist zu bedenken, daß dem Versicherungsnehmer selbst an einer umfangreichen Sicherungsmöglichkeit gelegen sein muß, da er ansonsten im Zweifel keinen Kreditgeber findet. Es müssen ihm mithin zumindest die Voraussetzungen für eine solche Möglichkeit geschaffen werden. Das Argument, der Versicherungsnehmer müsse durch das Kündigungsrecht geschützt werden, gerät dann ins Wanken, wenn gleichzeitig die Dispositionsfreiheit über seine Versicherungsansprüche eingeschränkt wird. Dabei sollen die Motive für die Einräumung Kündigungsrechtes an sich nicht in Frage gestellt werden. Es ist einzig zweifelhaft, ob diese so ausgelegt werden dürfen, daß sie von der Person des Versicherungsnehmers nicht einmal durch seine eigene Willenserklärung gelöst muß hier entschieden werden können. Dies verneint werden. Versicherungsnehmer würde durch eine Auslegung des Kündigungsrechtes als höchstpersönliches Recht mehr geschadet denn genutzt. Er würde nicht nur einem Verfügungsverbot über das Kündigungsrecht alleine unterliegen, sondern er könnte auch den Anspruch auf den Rückkaufswert nicht ohne weiteres³³⁸ abtreten, woran ihm aber häufig im Rahmen einer umfangreichen Kreditsicherung gelegen sein wird.

Vermögenswert des Kündigungsrechtes χ)

Da die generelle Abtretbarkeit des Kündigungsrechtes bejaht wurde, stellt sich nun die Frage, unter welchen Voraussetzungen dieses tatsächlich als mitübertragen anzusehen ist. Das Kündigungsrecht hat keinen eigenen Vermögenswert³³⁹. Ein solcher wäre aber Voraussetzung für eine eigenständige Übertragbarkeit desselben. Es ist deshalb davon auszugehen, daß das Kündigungsrecht nur zusammen mit dem Hauptanspruch übertragen werden kann. Durch die Ausübung Kündigungsrechtes kann der Anspruch auf den Rückkaufswert begründet werden. Das Kündigungsrecht ist daher nur im Verbund mit dem Anspruch auf den

³³⁸ Denkbar wäre eine vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Zessionar, bei Fälligkeit der gesicherten Forderung den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dies wird im Zweifel aber nicht im Interesse des Kreditgebers liegen, da der Verwertung hier weitere Zwischenschritte vorgelagert sind, die die Auszahlung verzögern könnten. Zu denken ist hier insbesondere daran, daß sich der Versicherungsnehmer nicht an die Vereinbarung hält, und vom Zessionar erst dazu gezwungen werden muß - im Zweifel auch auf dem Klageweg. ³³⁹ *Möller* in Bruck/Möller, VVG, § 15 VVG Anm. 7.

Rückkaufswert übertragbar, wodurch diesem erst eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist³⁴⁰.

Es ist umgekehrt nun fraglich, ob der Anspruch auf den Rückkaufswert auch ohne das Kündigungsrecht übertragbar ist. Man würde dies als Umkehrschluß aus dem Vorstehenden grundsätzlich bejahen müssen, da der Anspruch auf den Rückkaufswert ein Anspruch auf die Auszahlung einer Geldsumme ist und daher Vermögenswert besitzt. Wird dem Zessionar der Anspruch auf den Rückkaufswert ohne das Kündigungsrecht übertragen, so ist er nicht selbständig in der Lage, diesen Anspruch fällig zu stellen. Er ist darauf angewiesen, daß der Versicherungsnehmer im Sicherungsfalle den Versicherungsvertrag kündigt und ihm so den Zugriff auf den Rückkaufswert ermöglicht. Selbst wenn im Sicherungsvertrag von vornherein eine Kündigungsverpflichtung des Versicherungsnehmers begründet wird, handelt es sich dennoch ledialich schuldrechtliche um eine Verpflichtung Versicherungsnehmers. Auch wenn dies zu Problemen in der Abwicklung führen kann, ändert das jedoch nichts daran, daß der Anspruch auf den Rückkaufswert einen Vermögenswert besitzt und so selbständig übertragbar ist.

δ) Einordnung des Kündigungsrechtes in das System der Gestaltungsrechte

Entgegen den vorstehenden Ausführungen wird vereinzelt vertreten, daß es sich bei dem Kündigungsrecht um ein unselbständiges akzessorisches Nebenrecht handle, das bei einer rechtmäßigen Übertragung des Anspruches auf den Rückkaufswert automatisch mit übergehe³⁴¹. Diese Behauptung bedarf jedoch einer genaueren Untersuchung. Die Schlußfolgerung von Joseph beruht auf einer Zuordnung des Kündigungsrechtes des Versicherungsnehmers zu der Gruppe der unselbständigen forderungsbezogenen Gestaltungsrechte. Hier soll nun der Versuch unternommen

_

³⁴⁰ BGH VersR 1966, 359, 360 = BGHZ 45, 163, 168; BGH NJW 1973, 1793, 1794; vgl. hierzu auch das Urteil des OLG Saarbrücken vom 9.11.1994, VersR 1995, 1227 ff. mit kritischer Anmerkung von *Hülsmann*, Zur Abtretung aller Ansprüche aus einer Lebensversicherung mit eingeschlossener Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, VersR 1996, 308 ff.; *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 4 ALB Rn. 4; *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. D 44; *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 165 VVG Rn. 1.

Rn. 1. 341 *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 153 und 155 f., m.w.N., die aber nur insoweit verwendbar sind, als es sich um die versicherungsrechtlichen Nachweise (S.153 Fn. 3) handelt; offengelassen in BGH VersR 1966, 359, 360 = BGHZ 45, 163, 168; offenbar an die Gläubigerstellung des Zessionars anknüpfend aber dennoch als akzessorisches Recht bezeichnend: *Bruck/Dörstling*,

werden, das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers in die allgemeinen Ausführungen zur Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten einzuordnen.

Zunächst muß eine Unterteilung der Gestaltungsrechte vorgenommen werden. Es gibt selbständige und unselbständige Gestaltungsrechte, wobei die Zahl der erstgenannten gering ist. Hierzu gehören das Aneignungs- und Wiederkaufsrecht, bei entsprechender Vereinbarung auch das Vorkaufsrecht und das Recht auf Annahme eines Vertragsangebotes³⁴². Bei den unselbständigen Gestaltungsrechten wird unterschieden³⁴³ zwischen solchen, die lediglich der Ausübung oder Durchsetzung der einzelnen abgetretenen Forderung dienen, sogenannten forderungsbezogenen Gestaltungsrechten, und solchen, die bei einem gegenseitigen Vertrag zu einer Umgestaltung des gesamten Schuldverhältnisses führen, sogenannten vertragsbezogenen Gestaltungsrechten. Erstere sind wegen einer untrennbaren Verbundenheit mit der Forderung³⁴⁴ streng akzessorisch und gehen mit der Übertragung der betreffenden Forderung automatisch auf den neuen Gläubiger über. Da sich die vertragsbezogenen Gestaltungsrechte nicht auf die abgetretene Forderung an sich beschränken, sondern Auswirkungen auf das gesamte Schuldverhältnis zeigen, fehlt es ihnen hingegen an einer vergleichbaren wesensmäßigen Verbindung mit dieser Forderung, so daß nicht von einer strengen Akzessorietät zu dieser Forderung ausgegangen werden kann³⁴⁵. Im Gegensatz zu den forderungsbezogenen Gestaltungsrechten hängt deren Ausübung auch nicht untrennbar mit der Gläubigerstellung zusammen, sondern ist dem Vertragspartner gegenseitigen Vertrages vorbehalten. Die eines vertragsbezogenen Gestaltungsrechte können dennoch übertragen werden, wobei dies nur für den Fall unstreitig ist, daß die Stellung als Vertragspartei, also sämtliche Rechte und Pflichten

ALB, § 15 ALB Rn. 41 und *Gilbert*, Zur Zwangsvollstreckung in den Lebensversicherungsanspruch, DR 1941, 2356, 2360 f.

Westermann in Erman, BGB, § 399 BGB Rn. 12; Heinrichs in Palandt, BGB, § 413 BGB Rn. 5; Weber in RGRK, BGB, § 413 BGB Rn. 25; Busche in Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 413 BGB Rn. 11 jeweils m.w.N.

jeweils m.w.N.

343 Den undifferenzierten Ausführungen von *Roth* in MüKo, BGB, § 399 BGB Rn. 18 und § 413 BGB Rn. 10 und *Westermann* in Erman, BGB, § 399 BGB Rn. 12 kann nicht gefolgt werden.

³⁴⁴ Sie modifizieren den Inhalt der Forderung selbst.

Heinrichs in Palandt, BGB, § 413 BGB Rn. 6 f.; Weber in RGRK, BGB, § 401 BGB Rn. 19, § 413 BGB Rn. 26; Busche in Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 413 BGB Rn. 13; Steinbeck, Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten, S. 80.

aus dem Schuldverhältnis übertragen werden³⁴⁶. Da bei der Sicherungszession lebensversicherungsrechtlicher Ansprüche der Zessionar nicht in die Position des Versicherungsnehmers eintritt, er insbesondere nicht zur Prämienzahlung verpflichtet ist, müßte im Falle der Zuordnung des Kündigungsrechtes gem. § 165 VVG zur vertragsbezogenen Gestaltungsrechte eine Gruppe der Ubertragbarkeit ausscheiden. Aus Gründen der Vertragsfreiheit und mangelnden Schutzbedürfnisses des Zedenten³⁴⁷ wird hier aber die Ansicht geteilt, daß diese Rechte - auch stillschweigend - gemeinsam mit der Forderung auf den Zessionar übertragbar sind³⁴⁸. In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, daß zumindest die Übertragbarkeit des durch die Ausübung des Gestaltungsrechtes begründeten zukünftigen Anspruches außer Zweifel steht³⁴⁹. In dem hier zu behandelnden Fall würde dies die bereits bejahte Übertragbarkeit des Anspruches auf den Rückkaufswert bedeuten.

Als Beispiel forderungsbezogenen Gestaltungsrechtes wird eines das Kündigungsrecht zur Herbeiführung der Fälligkeit einer Forderung aufgeführt³⁵⁰. Demgegenüber findet sich das Recht auf Vertragskündigung in der Aufzählung vertragsbezogener Gestaltungsrechte³⁵¹. Durch das Kündigungsrecht Versicherungsnehmers wird zum einen das Versicherungsverhältnis beendet, und zum anderen gem. § 176 VVG der Anspruch auf den Rückkaufswert begründet. Es nimmt somit auf den ersten Blick eine Sonderstellung ein, da es sowohl das Vertragsverhältnis insgesamt umgestaltet als auch zur Fälligstellung des Anspruches auf den Rückkaufswert führt. Ein Vergleich mit dem als vertragsbezogenem Gestaltungsrecht anerkannten Rücktrittsrecht zeigt, daß dessen Ausübung ebenfalls Schuldverhältnis beendet bestehende und zur Begründung Rückgewähransprüchen führt. Eine Zuordnung des Kündigungsrechtes zur Gruppe der vertragsbezogenen Gestaltungsrechte liegt somit nahe. Im Unterschied zur

³⁴⁶ Übersicht bei BGH NJW 1973, 1793, 1794 für den Fall des Rücktrittsrechtes; vgl. aber auch Weber in RGRK, BGB, § 401 BGB Rn. 19.

³⁴⁷ Das Merkmal der Höchstpersönlichkeit als absolutes Abtretungshindernis reicht nach Ansicht des Verfassers aus, um den Zedenten davor zu bewahren, essentielle Rechte abzutreten.

³ Heinrichs in Palandt, BGB, § 413 BGB Rn. 7; Weber in RGRK, BGB, § 413 BGB Rn. 26; Busche in Staudinger, BGB, § 413 BGB Rn. 13.

349 BGH NJW 1973, 1793, 1794; *Westermann* in Erman, BGB, § 399 BGB Rn. 12.

Heinrichs in Palandt, BGB, § 413 BGB Rn. 6; Weber in RGRK, BGB, § 413 BGB Rn. 26.

Heinrichs in Palandt, BGB, § 413 BGB Rn. 7; Weber in RGRK, BGB, § 413 BGB Rn. 26; Busche in Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 413 BGB Rn. 13.

Abwicklung nach einem erklärten Rücktritt kommt es bei einer Kündigung aber nicht zur Entstehung eines Rückgewährschuldverhältnisses, in dessen Rahmen der Austausch der empfangenen Leistungen stattfindet, sondern zur Entstehung eines bereits im Versicherungsvertrag festgelegten Anspruches. Eine Einordnung des Kündigungsrechtes aufgrund des Vergleiches mit dem Rücktrittsrecht scheidet hiermit aus.

Bei der Zuordnung des Kündigungsrechtes muß es daher entscheidend darauf ankommen, ob die Vertragsbeendigungsfunktion oder die Fälligstellung des Rückkaufswertes im Vordergrund steht. Nach Ansicht des Verfassers ist die Beendigung des Versicherungsvertrages als die wesentliche Rechtsfolge der Kündigung anzusehen. Gegründet wird diese Auffassung zuvorderst auf die Entstehungsgeschichte des § 165 VVG, namentlich auf die Motive des VVG, wonach der Versicherungsnehmer nicht an die häufig über Jahrzehnte dauernde Vertragslaufzeit zwingend gebunden werden soll, insbesondere im Falle persönlicher oder wirtschaftlicher Veränderungen desselben³⁵². Entsprechend vertretenen Auffassung ist dies so auszulegen, daß ihm in erster Linie die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich den aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Verpflichtungen, vor allem der Prämienzahlungspflicht, im Bedarfsfalle zu entledigen. Der daneben entstehende Anspruch auf den Rückkaufswert mag gerade in von wirtschaftlicher Not geprägten Situationen Motiv für die Ausübung des Kündigungsrechtes darstellen. Gleichwohl ist der Anspruch auf den Rückkaufswert nur ein Nebeneffekt der Beendigung des Schuldverhältnisses.

Es spricht aber noch ein weiterer Punkt dafür, das Kündigungsrecht als vertrags- und nicht als forderungsbezogenes Gestaltungsrecht einzuordnen. Das Kündigungsrecht wird bei jeder Erscheinungsform der Lebensversicherung gewährt, unabhängig davon, ob diese tatsächlich rückkaufsfähig ist. Auch eine Risikoversicherung kann vom Versicherungsnehmer nach § 165 VVG gekündigt werden, um sich der Prämienzahlungsverpflichtung zu entledigen, ohne daß dabei eine Forderung gegen den Versicherer begründet würde³⁵³. Eine zwingende Verbindung des

-

³⁵² Amtliche Begründung zu § 165 VVG, Neudruck der Motive zum VVG, S. 224.

Außer es wurde eine Prämienrückgewähr des Versicherers vereinbart. Vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter A. X. 3.

Kündigungsrechtes mit dem Anspruch auf den Rückkaufswert kann somit nicht festgestellt werden. Es muß sich daher bei dieser Einordnung um ein vertragsbezogenes Gestaltungsrecht handeln. Nach der hier vertretenen Auffassung sind vertragsbezogene Gestaltungsrechte auch stillschweigend zusammen mit der Forderung auf den Zessionar übertragbar, sie gehen aber niemals automatisch mit der Forderung auf diesen über.

bb) Abtretung nur der Ansprüche im Todesfall

aaa) Problemstellung

Bei der Risikotodesfallversicherung ergibt sich keine besondere Problematik, da sie nicht rückkaufsfähig ist³⁵⁴. Die Versicherungssumme gelangt also nur im Falle des Todes der versicherten Person innerhalb der Vertragslaufzeit zur Auszahlung. Will sich der Zessionar vor einer Gefährdung seiner Sicherheit durch Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer schützen, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, den Versicherer zu verpflichten, lediglich mit seiner Zustimmung eine Kündigung des Versicherungsnehmers zu akzeptieren. Auf die Behandlung lebenslanger Todesfallversicherungen soll am Ende der folgenden Ausführungen, die sich zunächst auf die Kapitallebensversicherung im Todesfall beschränken, eingegangen werden. Dieser Weg wird zum einen deshalb gewählt, weil die Problematik bei der gemischten Lebensversicherung deutlicher zutage tritt, und zum andern weil diese den weitaus arößten Teil der abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge ausmachen.

Die Frage nach der Rechtsstellung bei der Abtretung lediglich der Todesfallansprüche hat nach dem Steueränderungsgesetz von 1992 an praktischer Bedeutung zugenommen. Wie bereits ausgeführt, wird zur Vermeidung der Steuerschädlichkeit die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen vermehrt auf die Ansprüche im Todesfall beschränkt³⁵⁵. Obwohl sich in jüngerer Vergangenheit verschiedene Stimmen in der Literatur³⁵⁶ mit diesem Thema befaßt

_

³⁵⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter A. X. 3.b)aa).

Vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter A. X. 1.

³⁵⁶ *Lind/Stegmann*, Der Anspruch auf den Rückkaufswert bei der Abtretung des Todesfallanspruchs einer kapitalbildenden Lebensversicherung, VersR 1998, 433 ff.; *Stegmann*, Lebensversicherung als

haben, ist die Frage, wer bei dieser Konstellation kündigungsberechtigt ist, und wem der Anspruch auf den Rückkaufswert zusteht, noch nicht abschließend geklärt. Im Anschluß an die Auseinandersetzung mit den bisherigen Lösungsansätzen soll daher ein eigener Lösungsvorschlag ausgearbeitet werden.

bbb) Kündigungsberechtigter

Bei der Untersuchung der Kündigungsberechtigung sind folgende Vorüberlegungen anzustellen. Da das Kündigungsrecht keinen eigenen Vermögenswert besitzt, kann es nicht ohne den Anspruch auf den Rückkaufswert übertragen werden. Ein zusätzlicher Schutz des Zessionars wird dann über eine entsprechende Verpflichtung des Versicherers, eine Kündigung seitens des Versicherungsnehmers nur bei Zustimmung des Zessionars zu berücksichtigen, erreicht.

Daraus folgt, daß der Zessionar nur dann kündigungsberechtigt sein kann, wenn ihm auch der Anspruch auf den Rückkaufswert zusteht. Allein aus seiner Anspruchsberechtigung folgt aber noch nicht zwingend die Kündigungsberechtigung. Denn selbst wenn der Abtretungsvertrag ausdrücklich eine Übertragung des Kündigungsrechtes vorsieht, ist eine solche nur dann wirksam, wenn dem Zessionar auch der Anspruch auf den Rückkaufswert zusteht. Eine Aussage über die Kündigungsberechtigung kann demnach erst nach der Klärung der Frage über die Zuordnung des Rückkaufswertes getroffen werden.

ccc) Bisherige Lösungsansätze

α) Die Auffassung von Lind/Stegmann³⁵⁷

Sie kommen zu dem Ergebnis, daß die Auslegung des Abtretungsvertrages regelmäßig eine Zuordnung des Anspruches auf den Rückkaufswert an den Zessionar ergebe. Ansatzpunkt ist zum einen die Feststellung, daß der Anspruch auf

__

Kreditsicherung im Rahmen der neuen InsO, VersR 2000, 1467, 1469; *Wagner*, Wem steht der Anspruch auf den Rückkaufswert einer kapitalbildenden Lebensversicherung bei Vorliegen einer Abtretung (nur) der Todesfallansprüche zu, VersR 1998, 1083 ff.; zu dem ähnlich gelagerten Fall der geteilten Bezugsberechtigung: *Baroch Castellví*, Zuordnung des Anspruchs auf den Rückkaufswert bei geteiltem Bezugsrecht in der gemischten Lebensversicherung, VersR 1998, 411 ff.

³⁵⁷ Lind/Stegmann, Der Anspruch auf den Rückkaufswert bei der Abtretung des Todesfallanspruchs einer kapitalbildenden Lebensversicherung, VersR 1998, 433 ff.

Erscheinungsform den Rückkaufswert eine des Anspruches auf die Versicherungssumme darstellt, allerdings keine Abart der Erlebensfallansprüche und zum andern die Frage, wer zum Zeitpunkt der Kündigung Anspruchsinhaber der Versicherungsforderung ist. Dieser soll gleichzeitig Inhaber des Anspruches auf den Rückkaufswert sein. Im Rahmen ergänzender Vertragsauslegung soll dann bei Fehlen entsprechender Anhaltspunkte geklärt werden, ob dem Zessionar bereits mit der Abtretung ein gegenwärtiger Anspruch auf die Versicherungssumme zusteht. Die nun folgende Auslegung definiert den Sicherungszweck der Abtretung so, daß die Sicherung des Zessionars nur durch den Entzug der Verfügungsmacht des Zedenten über den Sicherungsgegenstand erreicht werden kann. Daher wird die Übertragung des Anspruches auf den Zessionar bereits zum Zeitpunkt der Abtretung als notwendig erachtet. Obwohl die Steuerschädlichkeit dieser Konstruktion erkannt wird³⁵⁹, kommen die Autoren nicht zu einem gegenteiligen Ergebnis, sondern unterstellen den Parteien ein größeres Interesse an der Sicherung des Zessionars als an einer steuerunschädlichen Kreditsicherung. Folgerichtig sprechen sie dem Zessionar bereits mit der Abtretung einen Anspruch auf die Todesfalleistung zu. Da er also im Zeitpunkt der Kündigung Anspruchsberechtigter ist, muß ihm der Anspruch auf den Rückkaufswert zustehen. Zur Vermeidung einer Steuerschädlichkeit wird so lediglich der Verzicht des Zessionars auf den ihm eigentlich zustehenden Rückkaufswert gesehen.

Zuzustimmen ist dieser Auffassung nur darin, daß es sich bei dem Anspruch auf den Rückkaufswert um eine Erscheinungsform des Rechtes auf die Versicherungssumme handelt³⁶⁰. Die daraus gezogenen Schlüsse vermögen aber nicht zu überzeugen. Es handelt sich um einen Fehlschluß, wenn behauptet wird, es handle sich nicht um eine Abart der Erlebensfallansprüche. Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung zwar lebe, aber der Erlebensfall bei Vertragsablauf nicht mehr eintreten könne. Hierbei wird verkannt, daß der Todesfall während der Versicherungslaufzeit ebenfalls

³⁵⁸ Vgl. dazu BGHZ 45, 162 ,167 = VersR 1966, 359, 360.

Das Bundesfinanzministerium sieht den Anspruch auf den Rückkaufswert als einen vorgezogenen Anspruch auf die Erlebensfalleistung an, womit ein gesicherter Anspruch des Zessionars auf den Rückkaufswert zu einer Steuerschädlichkeit gem. § 10 II EStG und § 20 EStG führt. vgl. BMF-Schreiben vom 6.5.1994, BStBl. 1994 I, 311.

³⁶⁰ Vgl. BGHZ 45, 162, 167 = VersR 1966, 359, 360.

nicht mehr eintreten kann, da durch die Kündigung das gesamte Vertragsverhältnis beendet wird. Abgesehen von weiteren kleinen Unstimmigkeiten³⁶¹ insbesondere die Bestimmung des Sicherungszwecks auf Bedenken stoßen. Eine unbedingte Sicherung des Zessionars ist freilich immer erstrebenswert. Jedoch hätte bereits an dieser Stelle der Gedanke der Steuerschädlichkeit eine Rolle spielen müssen. Es ist inkonsequent, dem Kreditgeber ein größeres Interesse an der unbedingten Sicherung als an einer steuerlich nicht nachteiligen Abtretung zu unterstellen, andererseits aber wegen der Steuerschädlichkeit einen Verzicht auf den Rückkaufswert zu empfehlen. Vereinbaren die Parteien im Gegensatz zu der früher regelmäßig praktizierten Abtretung aller Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerade nur die Abtretung der Todesfallansprüche, so muß doch vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Vermeidung einer Steuerschädlichkeit den Anreiz zu dieser Konstruktion darstellt. Besteht der Kreditgeber hingegen auf einer unbedingten Sicherung, so kann er sich auch, wie bisher, alle Ansprüche aus der Versicherung abtreten lassen. Die Beschränkung auf die Todesfallansprüche muß daher auch die Bestimmung des Sicherungszwecks beeinflussen. Ist somit anzunehmen, daß bei der Abtretung der Todesfallansprüche gerade die Steuerunschädlichkeit im Vordergrund steht, muß auch davon ausgegangen werden, daß es nicht zu einer sofortigen Anspruchsübertragung auf den Zessionar kommt. Mit dem oben aufgezeigten Ansatz kann folglich keine befriedigende Lösung gefunden werden.

β) Die Auffassung von Stegmann³⁶²; Urteil des BGH vom 17.2.1966³⁶³

Im Rahmen einer späteren Veröffentlichung befaßt sich Stegmann nochmals mit der Zuordnung des Anspruches auf den Rückkaufswert. Auch hier wird davon ausgegangen, daß es sich bei dem Rückkaufswert um eine Erscheinungsform des Rechtes auf die Versicherungssumme handle, allerdings unzutreffend weiter differenzierend, daß es sich also nicht um eine Abart des Erlebensfallanspruches handeln könne. Wie später aber noch zu zeigen sein wird, umfaßt das Recht auf die Versicherungssumme neben den Ansprüchen im Todesfall gleichwohl auch die im

_

Lebensversicherung als Kreditsicherung im Rahmen der neuen InsO, VersR 2000, 1467, 1469.

³⁶¹ Es wird von einer befristeten Übertragung der Todesfallansprüche gesprochen, obwohl es sich bei dem Eintritt des Todesfalles während der Vertragslaufzeit um ein ungewisses Ereignis handelt, weshalb also nur die Übertragung unter einer Bedingung in Betracht kommt.

Erlebensfall. Ohne nähere Erläuterungen wird unterstellt, daß der Todesfallanspruch durch den Eintritt des Erlebensfalles auflösend bedingt sei. Hieraus wird gefolgert, daß der Rückkaufswert dem Inhaber des Todesfallanspruches zustehen solle, also dem Zessionar. Es ist anzunehmen, daß diese Aussage mit Blick auf das Urteil des BGH von 1966³⁶⁴ getroffen wurde, auf das im folgenden näher eingegangen wird. Entscheidend soll auch hier sein, wer im Zeitpunkt der Kündigung Anspruchsinhaber ist. Abweichend von der obigen Ansicht soll aber unterstellt sein, daß die Anspruchsberechtigung auf den Todesfall immer durch den Eintritt des Erlebensfalles auflösend bedingt sei, folglich der Anspruch auf den Erlebensfall durch den Eintritt des Erlebensfalles aufschiebend bedingt. Im Zeitpunkt der Kündigung ist also immer der Todesfallberechtigte auch anspruchsberechtigt.

Eine vergleichbare Konstruktion findet sich im Urteil des BGH von 1966, dessen Ausgangspunkt allerdings eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung im Todesfall war. Nach diesem Urteil soll das Recht des unwiderruflich Bezugsberechtigten auf die Todesfalleistung durch den Eintritt des Todesfalles auflösend bedingt sein, das Recht auf die Erlebensfalleistung dementsprechend durch den Eintritt des Erlebensfalles aufschiebend bedingt. Daraus wird gefolgert, daß ein zur Entstehung gelangender Rückkaufswert immer dem zustehen muß, der Inhaber des Rechtes auf die Versicherungsleistung ist. Bis zum Eintritt des Erlebensfalles ist dies mithin stets der Todesfallberechtigte.

An dem Modell des BGH bestehen Zweifel. Zwar ist es inzwischen einhellige Meinung³⁶⁵, daß ein unwiderruflich Bezugsberechtigter bereits bei seiner Einsetzung unmittelbar ein Recht auf die Versicherungsleistung erwirbt. Es ist jedoch mit der obigen Konstruktion nicht zu begründen, warum gerade der Todesfallberechtigte bevorzugt werden soll. Dies wird vor allem dann deutlich, wenn man sich den Fall einer geteilten Bezugsberechtigung vor Augen führt, insbesondere wenn der Erlebensfallberechtigte ebenfalls unwiderruflich eingesetzt wird³⁶⁶. Denn auch er erwirbt mit seiner Einsetzung ein sofortiges Recht auf die Versicherungsleistung. Es

_

³⁶³ BGHZ 45, 162 ff. = BGH VersR 1966, 359 f.

³⁶⁴ BGHZ 45, 162 ff. = BGH VersR 1966, 359 f.

³⁶⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter B. IX. 1.

ist nicht ersichtlich, warum gerade der Todesfallberechtigte schützenswerter sein soll, als der Erlebensfallberechtigte. Das Bedingungsmodell des BGH muß deshalb bereits hier scheitern.

χ) Die Auffassung von Wagner³⁶⁷

Er kommt gerade zum gegenteiligen Ergebnis, d.h. bei Abtretung nur der Todesfallansprüche sei diese entsprechend dem Parteiwillen, keine Steuerschädlichkeit provozieren zu wollen, nur unter der aufschiebenden Bedingung des Todes der versicherten Person auszulegen.

Dies entspricht der hier vertretenen Auffassung zur Auslegung des Sicherungszwecks bei isolierter Abtretung der Todesfallansprüche. Aber auch diese Ansicht kann nicht in befriedigender Weise Aufschluß über die Rechtsnatur des Rückkaufswertes und dessen Verhältnis zum Recht auf die Versicherungssumme geben. Es wird ohne nähere Begründung davon ausgegangen, daß demjenigen, der zum Zeitpunkt der Kündigung einen Anspruch auf die Versicherungssumme habe, auch der Anspruch auf den Rückkaufswert zustehe. Im Gegensatz zu den vorstehenden Ansichten wird zwar so eine Zuordnung des Rückkaufswertes nur auf die Todesfallansprüche vermieden. Es wird aber auch hier unterstellt, daß die Anspruchsinhaberschaft bei geteiltem Bezugsrecht durch das Bedingungsmodell des BGH zu lösen sei, ohne Aufschluß über die Rechtsnatur des Rückkaufswertes geben zu können.

δ) Die Auffassung von Baroch Castellví³⁶⁸

Ausgehend von der berechtigten Kritik am Bedingungsmodell des BGH wird hier für den Fall der Bezugsberechtigung ein ganz neuer Weg beschritten. Es wird nach einem wirtschaftlichen Zusammenhang des Rückkaufswertes mit den Ansprüchen auf den Todes- und Erlebensfall gesucht, um so zu einer Zuordnung desselben auf einen der beiden Ansprüche zu kommen. Als Grundlage dient die Berechnung des

_

³⁶⁶ Vgl. hierzu die ausführliche Kritik von *Baroch Castellví*, Zuordnung des Anspruchs auf den Rückkaufswert bei geteiltem Bezugsrecht in der gemischten Lebensversicherung, VersR 1998, 410 ff. ³⁶⁷ Wem steht der Anspruch auf den Rückkaufswert einer kapitalbildenden Lebensversicherung bei Vorliegen einer Abtretung (nur) der Todesfallansprüche zu, VersR 1998, 1083 ff.

³⁶⁸ Zuordnung des Anspruchs auf den Rückkaufswert bei geteiltem Bezugsrecht in der gemischten Lebensversicherung, VersR 1998, 410 ff.

Rückkaufswertes, der sich aus den sogenannten kapitalbildenden Beitragsteilen oder "Sparanteilen" zusammensetzt. Der "Risikoanteil" der Prämie fließe nicht in die Berechnung ein, sondern sei vielmehr dadurch abgedeckt, daß der Versicherer bis zum Vertragsende das Todesfallrisiko getragen habe. Dadurch sei ein wirtschaftlicher Zusammenhang lediglich mit den Erlebensfallansprüchen herzustellen, weshalb dem Erlebensfallberechtigten auch immer der Anspruch auf den Rückkaufswert zustünde.

Dieses Ergebnis ist aus zweierlei Gründen nicht haltbar. Zum einen wird aus der Zusammensetzung der Prämien und der des Rückkaufswertes auch auf die Zusammensetzung der Auszahlungssumme im Todes-Erlebensfall und geschlossen. Dabei wird allerdings nicht beachtet, daß die im Todesfall Versicherungssumme auszuzahlende aus dem bis zum Todeszeitpunkt vorhandenen Deckungskapital, also der Ansammlung der Sparanteile, zuzüglich Risikoanteilen der Versichertengemeinschaft besteht. So gesehen besteht also auch ein Zusammenhang zwischen Todesfallansprüchen und Rückkaufswert.

Außerdem widerspricht die wirtschaftliche Aufteilung der Prämie in Risiko- und Sparanteile der juristischen Betrachtungsweise³⁶⁹. Nach noch überwiegender Ansicht handelt es sich bei dem Versicherungsvertrag um einen einheitlichen Vertrag, bei dem sich die Leistung des Versicherungsnehmers, die Prämienzahlung, und die Leistung des Versicherers, die Zahlung der Versicherungssumme, gegenüberstehen. Die Prämie kann rechtlich nicht in Spar- und Risikoanteile aufgeteilt werden, sondern ist als einheitliches festes Entgelt für sämtliche Leistungen des Versicherers und für die von ihm aufgewandten Kosten anzusehen³⁷⁰. Die Aufteilung in Risiko- und Sparanteile sowie Kostenzuschläge ist eine rein interne kalkulatorische³⁷¹. Eine eingehende Beschäftigung mit der Rechtsnatur des Lebensversicherungsvertrages und der des Rückkaufswertes wird bei der Entwicklung eines eigenen Lösungsweges

³⁶⁹ So aber noch die inzwischen aufgegebene Theorie von der Doppelnatur des Lebensversicherungsvertrages, wonach das Deckungskapital dem Sparanteil der Prämie entspreche und bei Vertragsauflösung als Sparguthaben herauszugeben sei. Nachweis bei *Koenig*, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, § 39 II. 2. (S. 352); *Ziegler*, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 60.

³⁷⁰ Überblick bei *Ziegler*, Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 61 ff.; *Goll/Gilbert/Steinhaus*, Handbuch der Lebensversicherung, 4.1 (S. 36 f.).

³⁷¹ Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherung, 4.1 (S. 36 f.).

erfolgen. An dieser Stelle soll genügen, daß eine Aufteilung der Prämie zwar aus wirtschaftlicher nicht aber aus juristischer Sicht haltbar ist.

ddd) Eigener Lösungsweg

α) Vorüberlegung

Bereits den vorstehenden Ausführungen war zu entnehmen, daß der Anspruch auf den Rückkaufswert lediglich eine andere Erscheinungsform des Anspruches auf die Versicherungssumme darstellt³⁷². Dies bedarf allerdings einer Präzisierung dahingehend, daß sowohl die Todes- als auch die Erlebensfallansprüche unter das Recht auf die Versicherungssumme zu fassen sind. Wie bereits vorstehend aufgeführt, muß die Leistung des Versicherers einheitlich betrachtet werden. Es handelt sich bei der Versicherungsleistung um eine Vertragserfüllung, die im synallagmatischen Versicherungsverhältnis die Gegenleistung zur Prämienzahlung des Versicherungsnehmers darstellt³⁷³. Der Umfang und die Modalitäten der vertraglichen Leistung werden durch die Parteien im Vertrag festgelegt, ohne daß sich an der Rechtsnatur etwas ändern würde. Rechtlich lassen sich somit auch die Todes- und Erlebensfallansprüche nicht trennen. Es muß sich bei diesen um die vereinbarten Erscheinungsformen des die zwei Anspruches auf Versicherungssumme handeln, die jeweils nur alternativ eintreten können. Der Versicherer wird in beiden Fällen von seiner Leistung frei. Eine Zuordnung des Rückkaufswertes auf jeweils nur einen der beiden Ansprüche läßt sich nicht rechtfertigen.

Ausgangspunkt weiterer Überlegungen bezüglich der Rechtsnatur des Rückkaufswertes muß die Koenigsche Identitätstheorie sein. Der Rückkaufswert ergibt sich aus dem Deckungskapital bzw. der Prämienreserve, wie sich dies nach dem Abzug gem. § 176 IV VVG darstellt³⁷⁴. Da in der Versicherungssumme im Erlebensfall das Deckungskapital vollständig und im Todesfall das bis zu diesem Zeitpunkt angesammelte Deckungskapital enthalten ist, stellt sich das Recht auf den Rückkaufswert als das durch die Kündigung und die Ausübung des Rückkaufes

³⁷² BGHZ 45, 162, 167 = BGH VersR 1966, 359, 360.

Koenig, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, § 27 III. (S. 237).

quantitativ verminderte Recht auf die Versicherungssumme dar³⁷⁵. Der Anspruch auf den Rückkaufswert kann nicht neben dem Anspruch auf die Versicherungssumme geltend gemacht werden, sondern nur alternativ. Er steht dem Anspruch auf die Versicherungssumme nicht als "aliud" sondern als "minus" gegenüber. Nach der Identitätstheorie ist er dann auch rechtlich als Versicherungsanspruch zu behandeln. Der Versicherungsanspruch erscheint also entweder als Anspruch auf die Versicherungssumme, entweder als Todes- oder Erlebensfallanspruch, oder als Anspruch auf den Rückkaufswert³⁷⁶. Dem BGH³⁷⁷ ist demnach zuzustimmen, wenn er das Recht auf den Rückkaufswert lediglich als andere Erscheinungsform des Rechtes auf die Versicherungssumme bezeichnet.

β) Strenge Fortführung der Identitätstheorie

Die Leistung des Versicherers, der Versicherungsanspruch, stellt sich wie folgt dar. Sie ist rechtlich als Einheit zu betrachten, bestehend aus dem Recht auf die Versicherungssumme und dem Recht auf den Rückkaufswert, die aber nicht kumulativ, sondern nur alternativ eintreten können. Das Recht auf die Versicherungssumme ist gleichfalls zu unterteilen in das Recht auf die Versicherungssumme im Todes- und im Erlebensfall, welche wiederum nur alternativ, niemals aber kumulativ eintreten können.

Es wäre nun zunächst denkbar, daß nur der Versicherungsanspruch als ganzes abtretbar ist, denn einer Aufspaltung der Versicherungsleistung entsprechend der wirtschaftlichen Betrachtungsweise wurde bereits widersprochen. Eine konsequente Ablehnung isolierter Abtretungen der Todes- und Erlebensfallansprüche und des Anspruches auf den Rückkaufswert würden der Ansicht, die Versicherungsleistung rechtlich als Einheit zu betrachten, entsprechen.

³⁷⁴ Ziegler, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 48.

OLG Frankfurt VerAfP 1926, 125 Nr. 1479; *Gottschalk*, Das Recht des Pfandgläubigers zur Kündigung des Versicherungsvertrages, HansRGZ 1929, A. 665, 668; *Ziegler*, Der Prämienrückkauf in der Lebensversicherung, S. 48.

³⁷⁶ Koenig, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, § 39 II. 2. (S. 353 f.).

³⁷⁷ BGHZ 45, 162, 167 = BGH VersR 1966, 359, 360.

χ) Relativierung der strengen Betrachtungsweise

Diese Konsequenz muß aber bereits dann in Frage gestellt werden, wenn man die Möglichkeit einer geteilten Bezugsberechtigung in Betracht zieht. Es ist rechtlich anerkannt und häufig sinnvoll, die Anspruchsinhaberschaft für die Todes- und Erlebensfallansprüche aufzuteilen. Es muß daher rechtlich trotz der Betrachtung des Versicherungsanspruches als Einheit möglich sein, über die drei Erscheinungsformen desselben auch einzeln zu verfügen.

Juristisch gesehen handelt es sich um drei Erscheinungsformen ein und desselben Anspruches. Die Leistung des Versicherers ergibt sich aus der Zusammenschau der drei Möglichkeiten, aus seiner Verpflichtung in einer der drei Erscheinungsformen seine Leistung zu erbringen. Dabei ist er in der Auswahl nicht frei. Bei Vertragsschluß wurden genau die Voraussetzungen für die jeweilige Leistungsart festgelegt, die vom Willen des Versicherers unabhängig ist. Stirbt die versicherte Person während der Vertragslaufzeit, so ist unabhängig vom Todeszeitpunkt die gesamte Versicherungssumme zahlbar. Erlebt derselbe das Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, so ist zu diesem im voraus festgelegten Zeitpunkt die gesamte Versicherungssumme zahlbar. Der Versicherungsanspruch hat sich also entweder Todesim oder im Erlebensfallanspruch konkretisiert. Sollte der Versicherungsnehmer vor Ende der Vertragslaufzeit und vor Eintritt des Todesfalles der versicherten Person von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so konkretisiert sich der Versicherungsanspruch in dem Anspruch auf den Rückkaufswert. Tritt eine der geschilderten Situationen ein, erlischt die Möglichkeit des Eintritts der übrigen beiden Alternativen. Die drei Erscheinungsformen des Versicherungsanspruches müssen rechtlich gleich behandelt werden, da jeweils nur eine eintreten kann, der Versicherer aber durch Zahlung in jedem der drei Fälle von seiner Leistung frei wird.

Dies widerspricht nicht der Betrachtung des Versicherungsanspruches als Einheit. Er setzt sich lediglich aus drei möglichen Ausgestaltungen zusammen. Aus der bisherigen Praxis in der Einsetzung von Bezugsberechtigten und der Abtretung und Verpfändung sowohl aller Rechte und Ansprüche als auch nur der im Todes- oder Erlebensfall muß nun folgen, daß über diese verschiedenen Erscheinungsformen

des Versicherungsanspruches einzeln verfügt werden kann. Übertragen wird dann aber lediglich ein Teil des Versicherungsanspruches. Dies muß einerseits für den möglichen Anspruch im Todes- oder Erlebensfall und andererseits ohne Einschränkungen auch für den möglichen Anspruch auf den Rückkaufswert gelten. Anspruchsinhaber ist daher bei Kündigung des Versicherungsvertrages derjenige, dem die Rechte an diesem möglicherweise entstehenden Anspruch übertragen wurden. Fehlt es an einer Übertragung, so ist der Versicherungsnehmer als anspruchsberechtigt anzusehen.

Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages, ist derjenige, dem die Rechte an dieser Möglichkeit der Realisierung des Versicherungsanspruches übertragen wurden, bzw. bei fehlender Übertragung der Versicherungsnehmer, anspruchsberechtigt. Entsprechendes gilt für das Erreichen der vereinbarten Vertragslaufzeit ohne vorherige Kündigung oder Todesfall. Werden dem Zessionar also ausdrücklich nur die Rechte im Todesfall abgetreten, ist er bei Kündigung des Vertrages nicht anspruchsberechtigt. Ergibt sich allerdings aus dem Abtretungsvertrag, daß auch die Rechte am Rückkaufswert mitübertragen wurden, so ist der Zessionar Inhaber des Anspruches auf den Rückkaufswert. Bei Zweifeln in der Vertragsauslegung ist stets zu bedenken, daß der Verzicht auf die Abtretung der Ansprüche im Erlebensfall in der Regel auf den Willen der Parteien schließen läßt, eine steuerunschädliche Kreditsicherung anzustreben. Eine Mitabtretung der Ansprüche auf den Rückkaufswert ist demnach nur dann anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß die Steuerschädlichkeit von den Parteien hingenommen werden wollte.

δ) Einordnung der übertragbaren Rechte

Fraglich ist, ob es sich bei den übertragbaren Teilen der Versicherungsleistung bzw. des Versicherungsanspruches um Anwartschaftsrechte handelt. Bei einer Anwartschaft kann der Erwerb des Rechtes, von dem, der sich aufschiebend bedingt verpflichtet oder über ein Recht verfügt hat, nicht mehr verhindert werden³⁷⁸. Für die Annahme einer Anwartschaft spricht, daß lediglich der Eintritt der vereinbarten Situation, z.B. Tod oder Ende der Vertragslaufzeit, fehlt, auf die der Zedent keinen

Einfluß hat. Problematisch erscheint hingegen die freie Ausübungsmöglichkeit des Kündigungsrechtes des Versicherungsnehmers, mit der er den Anspruch auf den Rückkaufswert begründen kann. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit unterbunden, daß sich die übrigen Erscheinungsformen verwirklichen. Von einer gesicherten Rechtsposition kann also nur gesprochen werden, wenn dem Zedenten das Kündigungsrecht entzogen ist.

Dies ist nur dann der Fall, wenn der Zedent den Anspruch auf den Rückkaufswert zusammen mit dem Kündigungsrecht übertragen hat. Hat er also nur die Ansprüche im Todes- oder Erlebensfall abgetreten, oder ist bei einer Abtretung des Rückkaufswertes der Wille ersichtlich, das Kündigungsrecht nicht übertragen zu handelt sich lediglich um die Übertragung wollen. es Anwartschaftsrechte". Wird hingegen mit dem Rückkaufswert erkennbar auch das Kündigungsrecht übertragen, hat der Zessionar eine echte Anwartschaft auf den Rückkaufswert erworben, da der Zedent keinen Einfluß mehr auf die Entstehung des Versicherungsanspruches hat. Das gleich gilt auch dann, wenn der Rückkaufswert und die Todes- oder Erlebensfallansprüche abgetreten werden.

Werden hingegen alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag übertragen, so handelt es sich um eine Vollrechtsübertragung des Versicherungsanspruches, da der Zessionar Inhaber aller drei Erscheinungsformen des Versicherungsanspruches ist.

Die vorstehenden Lösungsansätze, außer der von Baroch Castellví, und auch der BGH sind in ihren Überlegungen stets davon ausgegangen, daß bei einer gemischten Lebensversicherung mit geteiltem Bezugsrecht die verschiedenen Anspruchsberechtigungen so aufgeteilt sind, daß einer der Berechtigten von Beginn der Vertragslaufzeit an anspruchsberechtigt ist. Dies ist solange der Fall, bis er die ihm übertragenen Ansprüche geltend machen kann, oder aber seine Anspruchsberechtigung durch Eintritt des zweiten möglichen Falles durch die in diesem Zeitpunkt entstehende Anspruchsinhaberschaft des zweiten Bezugsberechtigten abgelöst wird. In jedem Augenblick der Vertragslaufzeit war also

³⁷⁸ Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, § 50 Rn. 73.

einer der Berechtigten als Inhaber des Versicherungsanspruches anzusehen. Die hier vertretene Auffassung muß aber zu einem anderen Ergebnis führen. Die jeweiligen Ansprüche im Todes- oder Erlebensfall bzw. der Anspruch auf den Rückkaufswert realisieren sich erst bei Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen. Dies bedeutet aber auch, daß es während der Vertragslaufzeit keinen Anspruchsberechtigten im Sinne der anderen Auffassungen geben kann. Dieses auf den ersten Blick ungewöhnliche Ergebnis ist dennoch vertretbar. Wird der Versicherungsanspruch als ein einheitlicher Anspruch betrachtet, der sich auf drei verschiedene Arten zu konkretisieren vermag, ist derjenige Inhaber auf den Versicherungsanspruch, der in allen drei Fällen berechtigt ist. Wird der Versicherungsanspruch nun auf verschiedene "Anwartschaftsinhaber" aufgeteilt, so kann nur die Gesamtheit der verschiedenen Berechtigten als Anspruchsinhaber³⁷⁹ gesehen werden. Deshalb ist es auch nicht möglich, zu einem bestimmten Zeitpunkt des Vertrages einen der verschiedenen Berechtigten als Anspruchsinhaber zu bezeichnen. Das Ergebnis stößt auch nicht deshalb auf Bedenken, weil der Versicherungsanspruch "inhaberlos" sein könnte. Zum einen konkretisiert sich bei Eintritt einer der drei beschriebenen Situationen immer die Hoffnung eines Berechtigten zu dem Anspruch auf die Versicherungssumme bzw. den Rückkaufswert, so daß dem Versicherer stets ein Anspruchsgegner gegenübersteht. Zum anderen fehlt es nie an einer Zuordnung einer der drei Möglichkeiten auf einen Berechtigten, da die Inhaberschaft bei fehlender Ubertragung beim Versicherungsnehmer verbleibt. Die Gesamtheit der "Anwartschaftsinhaber" wiederum ergibt die Anspruchsberechtigung bezüglich des Versicherungsanspruches.

eee) Auswirkungen auf andere Rechtsinstitute

α) Verpfändung

Obwohl die vorstehenden Überlegungen am Institut der Sicherungszession entwickelt wurden, zeigen sie, da sie generell an der Rechtsnatur des Versicherungsanspruches anknüpfen, Auswirkungen auf andere Rechtsinstitute. Sie

-

 $^{^{379}}$ Dieser Ausdruck soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß dem Zessionar im Zweifel nur eine wesenslose Anwartschaft übertragen wird.

sind auf die Verpfändung von Lebensversicherungsansprüchen übertragbar. Kündigt der Versicherungsnehmer, so steht demjenigen der Anspruch auf den Rückkaufswert zu, dem dieses Recht zuvor verpfändet wurde. Läßt sich aus dem Verpfändungsvertrag nicht entnehmen, daß das Recht auf den Rückkaufswert eingeschlossen sein soll, so steht dem Verpfänder der Anspruch auf den Rückkaufswert zu.

β) Bezugsberechtigung

Es läßt sich nicht mit der vom Verfasser vertretenen Auffassung vereinbaren, daß eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung zur Sicherung der Ansprüche stets unter einer auflösenden Bedingung bestellt wird³⁸⁰. Darüber hinaus muß vom gesamten "Bedingungsmodell" Abstand genommen werden, da dieses auf der Vorstellung gründet, bei der gemischten Lebensversicherung stünden sich nur zwei mögliche Erscheinungsformen des Versicherungsanspruches gegenüber, so daß bei geteiltem zu jedem Zeitpunkt des Versicherungsvertrages Bezugsberechtigten als Anspruchsinhaber angesehen werden könne. Der Anspruch auf den Rückkaufswert steht als gleichwertige Erscheinungsform den beiden anderen gegenüber. Da nur die Inhaberschaft aller drei Erscheinungsformen den vollwertigen Versicherungsanspruch ausmacht, ist es nicht möglich, bei deren Aufspaltung nur einen Anspruchsinhaber bestimmen zu wollen. Die Anspruchsinhaberschaft ergibt sich vielmehr aus der Zusammenschau der verschiedenen Berechtigten.

Fraglich ist, inwieweit die Theorie, der unwiderruflich Bezugsberechtigte erwerbe bereits mit seiner Einsetzung ein Recht auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag, haltbar ist. Wird die Bezugsberechtigung entweder für den Todes- oder den Erlebensfall bestimmt, so ist zunächst davon auszugehen, daß er, wie in diesem Falle auch der Zessionar oder Pfandgläubiger, nur ein wesensloses Anwartschaftsrecht an diesen Ansprüchen erwirbt. Denn wird der Vertrag seitens des Versicherungsnehmers gekündigt, so steht nicht dem Bezugsberechtigten, sondern dem Inhaber des Rechtes auf den Rückkaufswert dieser auch zu. Das Recht des Bezugsberechtigten kann demnach trotz seiner Unwiderruflichkeit jederzeit faktisch

aufgehoben werden. Die vom BGH offenbar erwünschte Sicherung des unwiderruflich Bezugsberechtigten kann - wohlgemerkt unabhängig vom Todesfallanspruch - auch mit der hier entwickelten Lösung erreicht werden. Ist der Bezugsberechtigte gleichzeitig Inhaber des Rechtes auf den Rückkaufswert, so kann eine Gefährdung seitens des Versicherungsnehmers vermieden werden. Es wäre daher lediglich erforderlich, bei der Einsetzung des Bezugsberechtigten deutlich zu machen, daß er auch Berechtigter bezüglich der Ansprüche auf den Rückkaufswert sein soll.

Es entspricht aber regelmäßig dem Willen des Versicherungsnehmers, einen Bezugsberechtigten gerade nur für die Todesfallansprüche einzusetzen. Über die zu seinen Lebzeiten entstehenden Ansprüche wird er selbst verfügen wollen. Hierbei ist es unerheblich, ob diese durch Ablauf des Versicherungsvertrages oder durch Kündigung des Vertrages entstehen. Eine Kündigung seitens Versicherungsnehmers³⁸¹ wird in der Regel dann erfolgen, wenn er die Prämien nicht weiter aufbringen kann oder akuter Geldbedarf besteht, der mit dem Rückkaufswert gedeckt werden soll. Es ginge zu weit, ihm unterstellen zu wollen, daß er diese Ansprüche auch auf den unwiderruflich Bezugsberechtigten übertragen wollte, nur um dessen Rechtsposition zu festigen. Bei der Einsetzung einer Bezugsberechtigung für die Todesfallansprüche geht es in erster Linie um eine Begünstigung außerhalb der Erbfolge, aber immer nur dann, wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr selbst in den Genuß der Versicherungssumme kommen kann. Von einer Zuordnung des Anspruches auf den Rückkaufswert auf den unwiderruflich Bezugsberechtigten ist also nur dann auszugehen, wenn bei dessen Einsetzung deutlich gemacht wurde, daß das Bezugsrecht auch den Anspruch auf den Rückkaufswert umfassen soll. Die Unwiderruflichkeit der Bezugsberechtigung ist demnach nur in dem Sinne zu verstehen, daß im Todesfall lediglich der unwiderruflich eingesetzte und nicht ein anderer Bezugsberechtigter, Erbe, Abtretungsoder Pfandgläubiger anspruchsberechtigt sein kann. Die Unwiderruflichkeit bedeutet aber nicht, daß er, nur wenn der Erlebensfall eintritt, nicht bezugsberechtigt sein soll.

-

³⁸⁰ So aber BGHZ 45, 162 ff. = BGH VersR 1966, 359 f.

³⁸¹ Immer den Regelfall vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer auch gleichzeitig Gefahrperson ist.

Wird bei einer gemischten Lebensversicherung ein unwiderruflich Bezugsberechtigter für alle Ansprüche aus dem Vertrag eingesetzt, so besteht der vorstehend aufgezeigte Interessenkonflikt nicht, da der Versicherungsnehmer den Bezugsberechtigten auch im Erlebensfall begünstigen Die möchte. Bezugsberechtigung umfaßt dann den Anspruch auf den Rückkaufswert.

fff) Schlußfolgerungen für die lebenslängliche Todesfallversicherung

Bei der lebenslänglichen Todesfallversicherung fällt entsprechend der gemischten Lebensversicherung auch ein Deckungskapital an. Die Leistung des Versicherers kann also entweder in der Erscheinungsform des Anspruches im Todesfall oder bei vorzeitiger Kündigung des Versicherungsnehmers in der Erscheinungsform des Anspruches auf den Rückkaufswert bestehen. Diese beiden Erscheinungsformen müssen gleich behandelt werden, da der Versicherer durch beide Arten von seiner Leistung frei wird. Entsprechend der gemischten Lebensversicherung muß auch hier eine Teilbarkeit dieser Erscheinungsformen derart zugelassen werden, daß der Versicherungsnehmer einzeln über sie verfügen kann. Er kann also z.B. nur das Recht auf den Anspruch im Todesfall oder auf den Rückkaufswert abtreten, verpfänden oder einen Bezugsberechtigten einsetzen. Anspruchsinhaber sind dann die beiden Berechtigten gemeinschaftlich. Erst wenn sich eine der beiden Erscheinungsformen zu dem Anspruch auf die Versicherungssumme bzw. den Rückkaufswert konkretisiert hat, ist derjenige, dem diese Rechte übertragen wurden, alleiniger Anspruchsberechtigter. Die Notwendigkeit eines "Bedingungsmodelles" ist auch hier nicht ersichtlich und sachgerecht.

ggg) Schlußfolgerungen für die Kündigungsberechtigung

Unter der Voraussetzung, daß das Kündigungsrecht nicht ohne den Anspruch auf den Rückkaufswert, umgekehrt aber der Anspruch auf den Rückkaufswert ohne das Kündigungsrecht übertragen werden kann³⁸², muß man zu folgendem Ergebnis kommen. Der Zessionar kann nur dann kündigungsberechtigt sein, wenn ihm auch der Anspruch auf den Rückkaufswert übertragen wurde. Werden ihm hingegen nur die Rechte im Todesfall übertragen, so muß man davon ausgehen, daß eine

Mitübertragung des Anspruches auf den Rückkaufswert nur dann gewollt ist, wenn die Steuerschädlichkeit erkannt und gebilligt wurde³⁸³. Im Regelfall wird dies aber zu verneinen sein, so daß eine Kündigungsberechtigung des Zessionars von vornherein ausscheidet. Ergibt sich aus dem Vertrag hingegen, daß gerade auch der Anspruch auf den Rückkaufswert auf den Zessionar übergehen soll, so ist eine Übertragung des Kündigungsrechtes prinzipiell möglich. Da es sich aber, wie bereits ausführlich dargestellt, nicht um ein akzessorisches Recht handelt, ist nicht automatisch eine Kündigungsberechtigung anzunehmen. Allerdings ist von einer stillschweigenden Mitübertragung auszugehen, wenn kein gegenteiliger Parteiwille ersichtlich ist.

e) Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie

Gem. § 174 VVG steht dem Versicherungsnehmer das Recht zu, für den Schluß einer laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie zu verlangen. Die Ausübung dieses Rechtes wirkt sich auf den Anspruch des Zessionars gegen den Versicherer derart aus, daß anstelle der vereinbarten Versicherungssumme eine nach Vorgabe des § 174 II VVG zu berechnende geringere Leistung tritt. Nach der Abtretung muß dieses Recht daher dem Zessionar zustehen³⁸⁴. Bei der Sicherungszession ist es auch hier möglich, daß die Ausübung des Rechtes im Innenverhältnis durch die Sicherungsabrede unterbunden ist. Eine derartige Abrede hätte aber keinen Einfluß auf die Wirksamkeit einer solchen Umgestaltung im Außenverhältnis. Der Versicherer muß einem entsprechenden Gesuch des Zessionars nachkommen.

Das Problem entbehrt aber einer gewissen praktischen Bedeutung, da ein Interesse des Zessionars an der Prämienfreistellung im Regelfall nicht vorhanden sein wird. Sinnvoll ist der Übergang der Befugnis dennoch, um ihn davor zu bewahren, daß der Zedent die Versicherungssumme durch Umgestaltung künstlich niedrig hält, und so eine Sicherung seiner Forderung gegen denselben nicht garantiert ist. Außerdem könnte diese Möglichkeit noch für den Fall bedeutsam sein, daß sich der Zessionar

³⁸² Vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter C. II. 1.d)aa)bbb)χ).

³⁸⁴ Knochenhauer, Das Recht der Lebens- und Unfallversicherung, S. 61; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 174 VVG Rn. 2.

Vgl. hierzu Anhang I Ziffer 4.4 dieser Arbeit. Danach ist regelmäßig nicht von einer Kündigungsberechtigung des Zessionars auszugehen. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers ist allerdings an die Zustimmung des Zessionars gebunden.

zur Prämienzahlung gegenüber dem Zedenten verpflichtet hat. Bei einer Sicherungszession wird dies jedoch nicht üblich sein. Gesetzt den Fall, es fände sich tatsächlich eine entsprechende Abrede, müßte sich durch Prämienfreistellung ein höherer Rückkaufswert bzw. eine größere Versicherungssumme erzielen lassen, als dies durch Kündigung erreicht werden könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Rückkaufswert bei Kündigung gleich zur Auszahlung fällig wird, wohingegen durch die Prämienfreistellung zunächst kein Anspruch gegen den Versicherer begründet wird. Um dies zu erreichen, muß die Versicherung entweder auch gekündigt oder der Eintritt des Versicherungsfalles abgewartet werden. Dabei wird deutlich, wie selten eine solche Vertragsumgestaltung für den Zessionar von Bedeutung sein wird. Sie ist aber insofern sinnvoll, als so der Versicherungsnehmer an einer Umwandlung und demnach Gefährdung der Sicherheit gehindert ist.

2. Verhältnis zum Zedenten

Der Zessionar hat ein Recht auf Eigenbesitz der Urkunde, in der das abgetretene Recht verbrieft ist³⁸⁵. Er hat also ein Recht auf Eigenbesitz am Versicherungsschein. Wie bereits festgestellt³⁸⁶, handelt es sich beim Übergabeerfordernis des Versicherungsscheins nicht um eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Abtretung. Daher ist es möglich, daß der Schein im Besitz des Zedenten verbleibt, soweit der Zessionar nicht dessen Herausgabe fordert. Dem Zedenten obliegen in diesem Fall gewisse Sorgfalts- und Obhutspflichten. Er muß den Versicherungsschein sorgfältig aufbewahren und gegen Beeinträchtigung von außen schützen³⁸⁷. Möglich ist die Vereinbarung einer Selbsthilfeklausel im Sicherungsvertrag, nach der der Zessionar berechtigt sein soll, den Schein in seinen unmittelbaren Besitz zu nehmen, wenn der Zedent gegen diese Pflichten verstößt oder der Sicherungsfall eintritt³⁸⁸.

-

³⁸⁵ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 51.

³⁸⁶ In diesem Teil unter B. VIII.

³⁸⁷ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 51.

³⁸⁸ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 96 Rn. 51.

3. Verhältnis zu Dritten

- a) Bestellung einer Bezugsberechtigung
- Widerrufliche Bezugsberechtigung aa)

Vorgriff auf heutige Rechtslage zum Widerruf der Bezugsberechtigung

bestehende widerrufliche Bezugsberechtigung wird mit der Abtretung widerrufen. Dies geschieht im Falle der Sicherungszession nach heute herrschender Ansicht allerdings nur soweit, wie der Sicherungszweck der Zession einer entaegensteht³⁸⁹. Bezüglich des Bezugsberechtigung Zessionar vom Befriedigung seiner Forderung nicht benötigten Teiles der Versicherungssumme gilt die Bezugsberechtigung nicht als widerrufen. Der Widerruf wird bedingt erklärt, da er von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird, nämlich davon, wie bei Eintritt des Versicherungsfalles der Sicherungszweck den Ansprüchen des Bezugsberechtigten entgegensteht³⁹⁰. Die Rechtsprechung sieht die ursprüngliche Bezugsberechtigung für die Dauer der Abtretung als dem Zessionar im Range nachfolgend an³⁹¹. Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird damit zuerst die aesicherte Forderung des Zessionars durch die Ansprüche aus der Lebensversicherung befriedigt. Die überschießende Summe steht Bezugsberechtigten zu. Nach Ansicht des BGH handelt es sich um einen durch die Rückabtretung auflösend bedingten und durch die Höhe der zur Sicherung benötigten Summe sachlich beschränkten Widerruf³⁹². Auch wenn die dogmatischen Begründungen der beiden Auffassungen variieren, haben sie dennoch gemein, daß dem Bezugsberechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles sowohl vor als auch nach erfolgter Rückabtretung der Teil der Versicherungssumme zusteht, den der Zessionar zur Befriedigung seiner Forderung nicht benötigt. Zur Herbeiführung

³⁸⁹ Ausführlich hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter C. IV. 2.

Bayer, Die Sicherungszession der Rechte aus der Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf

die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17, 20.

391 Seit BGHZ 109, 67, 71.

392 BGHZ 109, 67, 70 für den Fall der formularmäßig vom Sicherungsnehmer verwendeten Formulierung "Der Versicherungsnehmer widerruft für die Dauer der Abtretung ein etwaiges Bezugsrecht, insoweit es den Rechten der Sparkasse entgegensteht." ; vgl. hierzu auch Anhang I Ziffer 5 dieser Arbeit.

dieser Rechtsfolge ist nach der Abtretung keine weitere Willenserklärung des Zedenten notwendig. Eine solche wäre bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalles auch nicht mehr möglich, soweit der Versicherungsnehmer selbst versicherte Person ist³⁹³.

bbb) Frühere Rechtslage zum Umfang des Widerrufs

Bevor die aufgezeigten Überlegungen angestellt wurden, ist davon ausgegangen worden, daß gleich einer Vollabtretung auch mit der Sicherungszession ein unbedingter und unbeschränkter Widerruf der Bezugsberechtigung erfolgt, der ein endgültiges Erlöschen derselben zur Folge hat. Durch den Umstand, daß der Versicherungsnehmer nach der Rückabtretung häufig vergaß, den ursprünglich Bezugsberechtigten erneut einzusetzen, und es so zu einer unbeabsichtigten Begünstigung der Erben kam, sahen sich Teile der Literatur zu einer Modifikation der Rechtsfolgen des Widerrufs veranlaßt. So sollte die Bezugsberechtigung nach der Rückabtretung ohne erneute Willenserklärung seitens des Versicherungsnehmers "wiederaufleben" 394. Zum besseren Verständnis folgt nun eine kurze Darstellung über den Meinungsstand zum Recht des Zessionars, bei damaliger Rechtslage eine Bezugsberechtigung zu bestellen.

ccc) Berechtigung im Außenverhältnis

Im Außenverhältnis wurde unzweifelhaft von dem Recht des Zessionars ausgegangen, ein widerrufliches Bezugsrecht zu bestellen, soweit ihm diese Ansprüche abgetreten wurden³⁹⁵. Bei der Sicherungszession findet sich hier die gleiche Rechtslage wie bei einer Vollabtretung, da die Rechte des Zessionars im

⁻

Die Überlegung, daß dann entgegen dem Willen des Versicherungsnehmers anstelle des Bezugsberechtigten die Erben begünstigt würden, war u.a. auch Motiv für das Modifizieren der früher vertretenen Ansicht, vgl. *Bayer*, Die Sicherungszession der Rechte aus der Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17, 19.

³⁹⁴ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 41; Prölss in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7; offen lassend, ob ein endgültiges Erlöschen oder ein "Ruhen" der Bezugsberechtigung anzunehmen sei: OLG Hamm, VersR 1971, 246, 247.

sei: OLG Hamm, VersR 1971, 246, 247.

395 Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 46; Hagelschuer, Lebensversicherung, C.II.4. (S. 66); Prölss in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 258 will bei einer Sicherungszession die Berechtigung des Zessionars von der Sicherungsabrede abhängig machen. Da es sich aber hier um das Innenverhältnis handelt, ist auch nach seinen Ausführungen von einer Wirksamkeit der Bezugsrechtsbestellung im Außenverhältnis auszugehen, denn bei der Sicherungszession handelt sich um eine fiduziarische Sicherheit, bei der sich Beschränkungen im Innenverhältnis nicht auf das Außenverhältnis auswirken.

Übersicht über den Meinungsstand bei *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 160 ff.

Außenverhältnis unbeschränkt sind. Daraus ergibt sich auch für den Zessionar die Möglichkeit, sich selbst als Bezugsberechtigten einzusetzen.

ddd) Berechtigung im Innenverhältnis

Diese Möglichkeit der Einsetzung einer Bezugsberechtigung³⁹⁶ wird sich aber, soweit nicht ausdrücklich in der Abtretungserklärung vorgesehen³⁹⁷, häufig durch die Sicherungsabrede im Innenverhältnis verbieten. Denn selbst wenn dies nicht ausdrücklich verboten ist, widerspricht doch eine solche Einsetzung dem Parteiwillen bei Abschluß des Abtretungsvertrages. Der Sicherungsabrede läßt sich mithin zumindest ein konkludentes Verbot entnehmen. Der als Bezugsberechtigte eingesetzte Zessionar erlangt nämlich bei Eintritt des Versicherungsfalles einen unentziehbaren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Dies ist dann ohne Bedeutung, wenn der Versicherungsfall vor der Rückübertragung eintritt, denn dann steht dem Zessionar der Anspruch als Bezugsberechtigtem zu. Hat eine Rückübertragung bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles stattgefunden, so hat es der Versicherungsnehmer in der Hand, durch Widerruf und eventuelle Neueinsetzung eines Bezugsberechtigten einen Anspruch des ehemaligen Zessionars nach dem Versicherungsfall zu vereiteln. Tritt der Versicherungsfall aber ein, nachdem sich der Sicherungszweck erledigt hat, jedoch vor der Anzeige der Rückabtretung an den Versicherer, erhält der Zessionar das Vollrecht an der Versicherungssumme, bevor ein Widerruf seiner Bezugsberechtigung möglich gewesen wäre. Die Versicherungssumme fällt also dem Zessionar zu, obwohl seine gesicherte Forderung bereits getilgt war. Dem Willen der Vertragsparteien hätte es aber entsprochen, daß die zu Sicherungszwecken nicht benötigte Summe an den Versicherungsnehmer zurückübertragen wird und dann dem ursprünglich Bezugsberechtigten³⁹⁸ zufällt.

³⁹⁶ Vgl. dazu auch *Joseph*, Lebensversicherung und Abtretung, S. 161 f.

³⁹⁷ So war in dem vom OLG Hamm VersR 1971, 246 ff. zu entscheidenden Fall in der Abtretungserklärung die Ermächtigung des Versicherungsnehmers enthalten, daß der Zessionar "jederzeit sich selbst als Berechtigte(n) aus dem Vertrag...benennen" darf.

In begründeten Ausnahmefällen kann sich der Wille des Versicherungsnehmers dahingehend geändert haben, daß er einen anderen als den ursprünglich Bezugsberechtigten begünstigen will. Es wird aber auszuschließen sein, daß dies sein Kreditgeber, im Regelfalle also eine Bank, sein wird.

Trotz des sich ergebenden Widerspruches zum Parteiwillen und des damit im Innenverhältnis verbotenen Rechtes, sich selbst als Bezugsberechtigten einzusetzen, bleibt dem Zessionar im Außenverhältnis eine solche Befugnis Es ist damit vorbehalten. Sache des Versicherungsnehmers, sich Sicherungsvertrag entsprechend abzusichern.

Die soeben angestellten Überlegungen zur Einsetzung des Zessionars selbst als Bezugsberechtigten haben auch dann Geltung, wenn er einen Dritten einsetzt. Für den Willen des Versicherungsnehmers ist es unerheblich, ob die Summe im beschriebenen Fall der zeitlich verzögerten Rückabtretungsanzeige an den Zessionar oder an einen Dritten als Bezugsberechtigten fällt. Es widerspricht immer dann seinem Interesse, wenn die Summe trotz Tilgung der gesicherten Forderung beim Zessionar oder einem von ihm benannten Dritten verbleibt.

Da in vielen Fällen im Abtretungs- oder Sicherungsvertrag eine Regelung über das Recht des Zessionars, im Innenverhältnis eine Bezugsberechtigung zu bestellen, enthalten sein wird³⁹⁹, sind die obigen Überlegungen nur dann relevant, wenn eine solche Regelung fehlt.

Folgte man der Ansicht, daß eine Bezugsberechtigung mit der Abtretung vollständig widerrufen wurde, so mußte man denknotwendig auch von einer Berechtigung des Zessionars im Innenverhältnis zu einer neuen Bestellung ausgehen, wenn keine diesbezügliche Regelung im Sicherungsvertrag enthalten war. Kam es vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Rückabtretung, so stand eine vom Zessionar eingesetzte Bezugsberechtigung nicht entgegen, da der Versicherungsnehmer, allerdings erst nach erfolgter Rückabtretung, jederzeit zum Widerruf derselben berechtigt war⁴⁰⁰. Kam es während der Dauer der Sicherungszession bereits zum Eintritt des Versicherungsfalles, so erstarkte das wesenslose Anwartschaftsrecht des vom Zessionar eingesetzten Bezugsberechtigten zum Vollrecht. Alleine ihm und

Nach überwiegender Auffassung sollte sich die Berechtigung des Zessionars im Innenverhältnis nach der Sicherungsabrede richten. *Winter* in Bruck/Möller, Anm. H 258; *Prölss* in Prölss/Martin, VVG, 24 Aufl & 15 Al B Anm. 7

^{24.} Aufl. § 15 ALB Anm. 7.

Da es nach dieser Auffassung einer erneuten ausdrücklichen Einsetzung des ursprünglich Bezugsberechtigten seitens des Versicherungsnehmers bedurfte, ist in dieser Erklärung wohl auch der konkludente Widerruf der anderen Bezugsberechtigung zu sehen gewesen.

Zessionar nicht dem stand somit zunächst der Anspruch auf die Lebensversicherungssumme zu. Die Frage, ob sich die schuldrechtliche Verpflichtung des Zessionars zur Auszahlung der von ihm zur Sicherung nicht benötigten Summe an die Erben des Versicherungsnehmers⁴⁰¹ auch auf den so Begünstigten überträgt, ist soweit ersichtlich, nicht erörtert worden. Im Hinblick darauf, daß es sich um eine Sicherungszession und nicht um eine Vollabtretung handelt, ist eine Übertragung der Verpflichtung zu befürworten. Dies auch deshalb, damit der Zessionar durch Einsetzung einer Bezugsberechtigung nicht seine eigenen Beschränkungen umgehen konnte und so auf Umwegen in den Genuß der vollen Versicherungssumme hätte gelangen können.

Mit dieser Konstellation konnte aber, wie bereits erörtert, nicht vermieden werden, daß der ursprünglich Bezugsberechtigte in keinem Fall zu der eigentlich von dem Versicherungsnehmer Begünstigung gewollten kam. Die Figur "Wiederauflebens" der Bezugsberechtigung hatte zumindest für den Fall, daß die Rückabtretung vor Eintritt des Versicherungsfalles erfolgte, Abhilfe geschaffen. Joseph⁴⁰² hat die Berechtigung des Zessionars zur Bestellung im Innenverhältnis zutreffend dahingehend modifiziert, daß es sich bei dem vom Zessionar eingesetzten Bezugsrecht um ein auf die Dauer der Abtretung befristetes⁴⁰³ Bezugsrecht handeln muß. Nur so kann garantiert werden, daß dem ursprünglich Bezugsberechtigten der von den Parteien gewollte Anteil zukommt. Eine Umgehung der Berücksichtigung des ursprünglich Bezugsberechtigten durch unbedingte oder unbefristete Einsetzung eines anderen kann somit vermieden werden.

Der Zessionar war also, vorbehaltlich anders lautender Abreden im Sicherungs- oder Abtretungsvertrag, sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis zur Bestellung einer Bezugsberechtigung befugt. Folgte man der Ansicht vom "Wiederaufleben" der

_

⁴⁰¹ Immer vorausgesetzt, daß er gleichzeitig versicherte Person war.

Lebensversicherung und Abtretung, S. 162 ff.

Wobei zu überlegen wäre, ob es sich nicht um ein auflösend bedingtes Bezugsrecht handeln müßte. Maßgeblich dafür ist, wie man die Figur des "Wiederauflebens" deutet. Nach Ansicht des Verfassers handelt es sich hier nämlich auch um einen durch die Rückabtretung, ein zukünftiges ungewisses Ereignis, auflösend bedingten Widerruf (§ 158 II BGB). Ungewiß ist die Rückabtretung deshalb, weil das wesenslose Anwartschaftsrecht des zweiten Bezugsberechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles zum Vollrecht erstarkt, die Rückabtretung mithin hinfällig wird. Die vom Zessionar bestellte Bezugsberechtigung muß, als "Gegenstück" zu der widerrufenen, daher durch die Rückabtretung ebenfalls auflösend bedingt sein.

ursprünglichen Bezugsberechtigung bei Rückabtretung, so mußte es sich bei dem vom Zessionar bestellten Bezugsrecht um ein auf die Dauer der Abtretung befristetes⁴⁰⁴ handeln, um so das Wiederaufleben der ursprünglichen Bezugsberechtigung zu ermöglichen.

eee) Eigener Lösungsvorschlag zur Übertragung auf die heutige Lage

Es fragt sich nun, wie sich diese Überlegungen auf die heutige Rechtslage übertragen lassen. Zur Vereinfachung seien zunächst die vom BGH⁴⁰⁵ und von Baver⁴⁰⁶ angeführten dogmatischen Begründungen vereinheitlicht. Bayer will einen entweder durch die Rückabtretung oder durch den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalles auflösend⁴⁰⁷ bedingten Widerruf der Bezugsberechtigung, soweit der Sicherungszweck nicht entgegensteht. Der BGH sieht die Einschränkung des Widerrufs darin, daß die Bezugsberechtigung hinter dem vorrangigen Recht des Sicherungsnehmers zurücktritt. Bezüglich der vom Zessionar nicht benötigten Teile der Versicherungssumme bleibt die zurückgesetzte Bezugsberechtigung voll wirksam⁴⁰⁸. Aber auch der BGH geht von einem durch die Rückabtretung auflösend bedingten und durch die jeweilige Höhe der gesicherten Forderung sachlich beschränkten Widerruf aus⁴⁰⁹. Für die folgenden Überlegungen wird nun zugrundegelegt, daß das ursprüngliche Bezugsrecht im Rang hinter das Recht des Sicherungszessionars zurückversetzt wird, wobei sich die Rückversetzung nur auf die jeweils zur Sicherung benötigten Anteile des Anspruches gegen den Versicherer erstreckt. Die Rückversetzung der Bezugsberechtigung wird durch einen auflösend bedingten und sachlich beschränkten Widerruf erreicht.

Problematisch ist nun, inwieweit die vom Zedenten bestellte ursprüngliche Bezugsberechtigung (B1) dem Recht des Zessionars zur Einsetzung eines eigenen Bezugsberechtigten (B2) entgegensteht. Denkbar wäre zunächst, daß das später

⁴⁰⁴ Oder nach der hier vertretenen Auffassung um ein durch die Rückabtretung auflösend bedingtes Bezugsrecht.

⁴⁰⁵ BGHZ 109, 67 ff.

Die Sicherungszession der Rechte aus der Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17, 19.

⁴⁰⁷ Bei ihm wird allerdings offengelassen, ob es sich um eine aufschiebende oder auflösende Bedingung handelt.

⁴⁰⁸ BGHZ 109, 67, 71.

⁴⁰⁹ BGHZ 109, 67, 70.

bestellte Bezugsrecht (B2) dem ersten Bezugsrecht (B1) im Range nachfolgt. Praktisch wäre dann zunächst bei Eintritt des Versicherungsfalles vor einer Rückabtretung der Zessionar aus der Versicherungssumme zu befriedigen. Hinsichtlich des übrigen Teiles bestände dann das vorrangige Recht von B1. B2 würde leer ausgehen. Dies wäre wirtschaftlich wenig sinnvoll⁴¹⁰, so daß der Zessionar, selbst wenn ihm eine entsprechende Befugnis zugestanden würde, von dieser keinen Gebrauch machen würde.

Bei dieser Konstruktion wird auch nicht beachtet, daß die Bestellung einer Bezugsberechtigung regelmäßig zur Einschränkung der eigenen Rechte, namentlich dem Verlust des eigenen Forderungsrechtes, führt. In diesem Fall würde der Zessionar aber nicht über seine eigenen Rechte verfügen, da er weiterhin vorrangig selbst bezugsberechtigt bliebe. Auch der Tatsache, daß der Zessionar nur über die zur Sicherung benötigten Teile verfügen kann, da die Rechte von B1 bezüglich der anderen Teile voll wirksam bleiben, wird so nicht Rechnung getragen. Hier würde er aber nicht über die ihm zustehenden Rechte verfügen, da diese von der Bezugsberechtigung unberührt blieben.

Es wäre nun weiterhin denkbar, daß B2 im Rang vor B1 steht. Dem Zessionar muß aber aus den genannten Gründen die Befugnis untersagt werden, über die Rechte zu verfügen, bezüglich denen das Bezugsrecht von B1 voll wirksam geblieben ist. Um also die Rechte des Zessionars zu beachten, sowohl im Hinblick auf seine verbleibende Verfügungsbefugnis als auch auf den Verlust bezüglich des anderen Teiles, muß man hier konsequenterweise zu dem Ergebnis kommen, daß er zur Bestellung einer Bezugsberechtigung für den ihm im Vorrang verbleibenden Teil berechtigt ist, soweit sie auf diesen Teil beschränkt bleibt.

Bedenken dagegen, daß die Forderung nun zwischen zwei Bezugsberechtigten aufgeteilt wird, bestehen nicht. Etwaige Zweifel erweisen sich auch dann als unbegründet, wenn man bedenkt, daß der Anspruch des Zessionars auf die Leistung

⁴¹⁰ Aus dieser Konsequenz ist aber nicht zu folgern, daß es kein Recht zur Bestellung einer Bezugsberechtigung mehr geben kann, denn dann würden die Grundsätze einer Forderungsabtretung mißachtet, nach denen der Zessionar, bei der Sicherungszession zumindest im Außenverhältnis, die Gläubigerstellung des Zedenten einnimmt.

ein Plus zur Bezugsberechtigung darstellt. Dagegen, daß nach der nun vertretenen Auffassung Bezugsberechtigter und Zessionar nebeneinander stehen, wurden keine Bedenken geäußert⁴¹¹. Nimmt man nun wieder den Eintritt des Versicherungsfalles vor der Rückabtretung, so hat B2 einen Anspruch gegen die Versicherung in der Höhe, in der er dem Zessionar zum momentanen Zeitpunkt zustehen würde, also in Höhe des zur Befriedigung der Forderung gegen den Zessionar benötigten Betrages. B1 steht der Anspruch auf den verbleibenden Teil der Versicherungssumme zu. Seine Rechtsstellung hat sich also im Vergleich zu der Zession ohne Einsetzung von B2 nicht verändert.

Mit dieser Lösung wird der Gedanke, der zur Begründung der Auffassung über den auflösend bedingten und sachlich beschränkten Widerruf geführt widerspruchsfrei weiter geführt. Dem Zessionar soll nur der Teil zustehen, den er zur Sicherung benötigt. Das ihm nicht abzusprechende Recht zur Begründung einer Bezugsberechtigung unterlaufen. darf dies nicht Dem ursprünglich Bezugsberechtigten B1 soll auch bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalles der überschießende Teil zufallen.

fff) Kritische Betrachtung

Die hier entwickelte Konstruktion ist notwendig, damit dem Zessionar durch eine Bezugsrechtsbestellung nicht die Möglichkeit eröffnet wird, die Rechte des nachrangigen ursprünglichen Bezugsberechtigten zu unterlaufen. Das Bestreben der Begründer der neuen Auffassung war es, daß eben diese Rechte nur soweit zurücktreten sollten, wie es zur Sicherung der Rechte des Zessionars notwendig sei. Wenn es dem Zessionar aber so auf einfache Weise möglich wäre, einem von ihm zu benennenden Dritten ein vorrangiges, über seine eigenen Befugnisse hinausgehendes Recht einzuräumen, würden diese Bemühungen ad absurdum geführt. Denn dann müßte man ihm auch das Recht zuerkennen, den ganzen Versicherungsanspruch weiter abzutreten, ohne daß dieser mit einem Bezugsrecht belastet ist. Hier wird aber deutlich, daß die Rechte des ursprünglichen Zessionars nicht auf diese Weise umgangen werden können. Stimmt der ursprüngliche Zedent, also der Versicherungsnehmer, einem vollständigen Widerruf seines

⁴¹¹ BGHZ 109, 67, 71.

Bezugsberechtigten nicht zu, so wird der Kreditgeber den Versicherungsanspruch entweder nur in der von ihm jeweils zur Sicherung benötigten Höhe abtreten können, wobei diese ständig angepaßt werden muß, oder in voller Höhe, wobei dann ein gewisser Teil davon mit der vorrangigen Bezugsberechtigung belastet bleiben muß. Entscheidend ist aber dabei, daß die Höhe jeweils von der noch zu sichernden Forderung des ursprünglichen Zessionars abhängig ist und sich parallel dazu auch während der Abtretung fiktiv entwickeln muß.

Dieser Umstand ist sehr bedenklich. Durch das Aufzeigen der obigen Konsequenzen wird der treuhänderische Charakter der Sicherungszession in Frage gestellt. der Sicherungszession ist ein Überschuß an Befugnissen Merkmal Außenverhältnis. Die Beschränkung der Rechte findet nur schuldrechtlich im Innenverhältnis statt. Da die Auslegung der Widerrufsklausel aber zu einer der Rechte auch im Innenverhältnis führt. Beschränkung Vollrechtsübertragung in Frage zu stehen.

Daraus ergeben sich Konsequenzen zum einen für die Auslegung des Widerrufsumfanges und zum anderen für die Verfügungsbefugnis des Zessionars. Die Widerrufsklausel im Abtretungsvertrag könnte nur dann in dem von BGH⁴¹² und Literatur⁴¹³ vertretenen Sinne ausgelegt werden, wenn dies dem Interesse beider Parteien eindeutig zu entnehmen ist. Nur dann könnten Auswirkungen auch auf das Außenverhältnis zu vertreten sein. Der Wille des Zedenten zu einem nur eingeschränkten Widerruf ist regelmäßig zu bejahen. Mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages mit entsprechender Widerrufsklausel muß zunächst auch von der Zustimmung des Zessionars ausgegangen werden. Er erklärt sich so auch konkludent mit der Einschränkung seiner Verfügungsbefugnis einverstanden.

Um aber nicht den rechtlichen Charakter der Sicherungszession zu verändern, darf sich diese Abrede nicht auf seine Befugnis im Außenverhältnis auswirken. Er muß jederzeit berechtigt sein, über demnach die gesamte ihm abgetretene Versicherungsforderung zu verfügen, sei durch Einsetzung eines es

BGHZ 109, 67 ff.
 Zuvorderst Bayer, Die Sicherungszession der Rechte aus der Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17 ff.

Bezugsberechtigten oder durch Abtretung dieses Anspruches. Es muß hierbei aber unterschieden werden, ob in der Verfügung sein Wille zu erkennen ist, sich an die Vereinbarung über den eingeschränkten Widerruf zu halten oder aber vertragswidrig über den gesamten Anspruch zu verfügen. Im ersten Fall kommt es zu der vorstehend beschriebenen Folge, daß sich der Umfang der Bezugsberechtigung oder der Abtretung stets nach der Höhe der zu sichernden Forderung bemißt, und bezüglich des übrigen Teiles des Anspruches der Vorrang des ursprünglich Bezugsberechtigten besteht. Will der Zessionar aber erkennbar über die gesamte Versicherungsforderung verfügen, so muß ihm dies wegen des rechtlichen Charakters der Sicherungszession erlaubt sein. In einer solchen Verfügung kann dann der Widerruf der ursprünglichen Bezugsberechtigung gesehen werden⁴¹⁴, so daß eine unbeschränkte Verfügung möglich ist. Im Innenverhältnis macht er sich dann wegen der Klausel im Abtretungsvertrag schadensersatzpflichtig. Dies berührt aber die Wirksamkeit der unbeschränkten Verfügung im Außenverhältnis nicht.

Die von Bayer und vom BGH vertretene Auslegung der Klausel, es werden die Rechte des Bezugsberechtigten nur insoweit widerrufen, als die Rechte des Zessionars entgegenstehen, ist demnach zu modifizieren. Ein auflösend bedingter und sachlich beschränkter Widerruf darf nur Auswirkungen im Innenverhältnis haben. Um den Charakter der Sicherungszession zu wahren, muß der Zessionar im Außenverhältnis unbeschränkt verfügungsbefugt sein. Aus dem Sicherungsvertrag kann sich daher lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch des ursprünglich Bezugsberechtigten gegen den Sicherungsnehmer auf Auszahlung der Teile der Versicherungsleistung ergeben, die dieser nicht zur Sicherung seiner Ansprüche benötigt. Es handelt sich hierbei um die konsequente Fortführung des Rückgewähranspruches. Versicherungsnehmer vor der dem Eintritt Versicherungsfalles zustand. Eine solche Vereinbarung ist als Vertrag zugunsten eines Dritten, des ursprünglich Bezugsberechtigten, gem. § 328 I BGB anzusehen⁴¹⁵.

Von seiner Berechtigung zum Widerruf muß ausgegangen werden, da ihm mit der Sicherungszession im Außenverhältnis die volle Gläubigerstellung und die mit ihr verbundenen Rechte nicht abgesprochen werden können.

415 So auch *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 56.

bb) Unwiderrufliche Bezugsberechtigung

Unter Zugrundelegung der vorstehend entwickelten Ansicht muß gefragt werden, ob es bei der Bestellung eines unwiderruflich Bezugsberechtigten zu abweichenden Auswirkungen gegenüber der Bestellung eines widerruflich Bezugsberechtigten kommt. Auf den ersten Blick wäre dies zu bejahen, da davon ausgegangen werden könnte, daß eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung auch über den Bestand der Rechte des Zessionars hinaus reicht. Nach der obigen Auffassung wird dem Recht Zessionar iedoch nur das zugestanden. insoweit über die Versicherungsforderung zu verfügen, wie seine eigenen Rechte reichen. Die Bestellung einer Bezugsberechtigung muß daher an den Bestand seiner eigenen Rechte gekoppelt werden. Eine von dem Zessionar bestellte Bezugsberechtigung oder von ihm vorgenommene Abtretung kann demnach immer nur so viele Rechte umfassen, wie ihm zum jeweiligen Zeitpunkt zustehen. Dies beinhaltet eine ständige Veränderung der Höhe der ihm jeweils zustehenden Forderung. Besteht die Forderung des Zessionars gegen den Zedenten nicht mehr, so hat er auch keine Rechte mehr an der Versicherungsforderung bzw. sind seine Rechte denen eines ursprünglich bestellten Bezugsberechtigten nachrangig. Die von vorgenommenen Verfügungen müssen sich daran orientieren und bestehen daher auch nur noch im Nachrang.

Hierbei wird deutlich, daß es unerheblich ist, ob der Zessionar nun eine widerrufliche oder unwiderrufliche Bezugsberechtigung bestellt hat. Denn auch die Rechte des unwiderruflich Bezugsberechtigten verhalten sich parallel zu den Rechten des Zessionars. Mit laufender Tilgung der zu sichernden Forderung geraten die dem unwiderruflich Bezugsberechtigten zustehenden Rechte an der Versicherungsforderung zunehmend in den Nachrang im Verhältnis zu denen des ursprünglich Bezugsberechtigten. Ist die Forderung getilgt, SO ist trotz Unwiderruflichkeit der später bestellten Bezugsberechtigung der ursprünglich Forderungsinhaber. Bezugsberechtigte Der vom Zessionar eingesetzte Bezugsberechtigte geht, unabhängig davon, ob widerruflich oder unwiderruflich, leer aus. Von einer Berechtigung des Zessionars zur Bestellung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung müßte daher unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Berechtigung zur Bestellung eines widerruflich Bezugsberechtigten ausgegangen werden.

Dieses Ergebnis entspräche dem Gedanken, den ursprünglich Bezugsberechtigten zu schützen, der der heutigen Auffassung über den Umfang eines durch Abtretung verursachten Widerrufs einer bestehenden Bezugsberechtigung zugrundeliegt. Der Zessionar kann danach durch Verfügungen während der Sicherungsabtretung nicht über mehr Rechte verfügen, als ihm jeweils zustehen, so daß der ursprünglich Bezugsberechtigte nur insoweit zurücktreten muß, als Rechte des Zessionars entgegenstehen.

Dies kann aber wegen des treuhänderischen Charakters der Sicherungszession erneut nur insoweit Geltung haben, als der Wille des Zessionars vertragsgetreuem Verhalten erkennbar ist. Will er entgegen der Abrede im Abtretungsvertrag über die gesamte Forderung verfügen, so kann ihm diese Berechtigung im Außenverhältnis nicht aberkannt werden, ohne sich in Widerspruch zur Rechtsnatur der Sicherungszession zu setzen. Auch hier ist dann in der Bestellung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung der konkludente Widerruf der ursprünglichen Bezugsberechtigung zu erachten. Die unwiderrufliche Bezugsberechtigung ist insoweit uneingeschränkt und unbelastet von den Rechten des ursprünglich Bezugsberechtigten wirksam. Im Innenverhältnis wird der auf diese verfügende Zessionar schadensersatzpflichtig, da sich Sicherungsvertrag in der Regel ein Verbot zur Bestellung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung ergeben wird.

cc) Zusammenfassung

Die Klausel in Abtretungverträgen, eine bestehende Bezugsberechtigung werde insoweit widerrufen, als die Rechte des Zessionars entgegenstehen, ist nach heutiger Auffassung so auszulegen, daß der Widerruf durch die Rückabtretung der Rechte durch den Sicherungszessionar an den Versicherungsnehmer oder durch den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalles durch Tod des Versicherten auflösend bedingt ist, bzw. die ursprüngliche Bezugsberechtigung hinter die Rechte des Sicherungszessionars zurücktritt. Es soll sich hierbei um einen durch die

Rückabtretung auflösend bedingten und durch die jeweilige Höhe der gesicherten Forderung sachlich beschränkten Widerruf handeln. Diese hat insoweit Auswirkungen auf die Verfügungsbefugnis des Zessionars, als er nur noch über den ihm zustehenden Teil der Versicherungsforderung verfügen kann. Eine durch ihn bestellte Bezugsberechtigung, sei es widerruflich oder unwiderruflich, oder eine von ihm vorgenommene Abtretung kann nicht mehr Rechte verleihen, als ihm selbst zustehen. Die Höhe des dem neuen Bezugsberechtigten bzw. Abtretungsgläubigers zustehenden Anspruches muß sich jeweils nach der Höhe der gesicherten Forderung richten. Während der Dauer der Bezugsberechtigung bzw. Abtretung steht ihm also fiktiv nur der Teil zu, der zur Sicherung der Forderung des Zessionars erforderlich ist.

Um hier aber nicht in Konflikt mit der Rechtsnatur der Sicherungszession als treuhänderische Verfügung und damit der Übertragung der vollen Gläubigerstellung im Außenverhältnis zu geraten, darf dies nur solange gelten, wie der Wille des Zessionars zu vertragsgetreuem Verhalten vorliegt. Will er uneingeschränkt über die Versicherungsforderung verfügen, und ist dies erkennbar, so ist in der Verfügung der konkludente Widerruf der ursprünglichen Bezugsberechtigung zu sehen. Da er sich somit über die vertragliche Abrede hinwegsetzt, kann er sich im Innenverhältnis schadensersatzpflichtig machen, oder er ist dem ursprünglich Bezugsberechtigten zur Auszahlung der Teile der Versicherungssumme verpflichtet, die er nicht zur Sicherung seiner Ansprüche benötigt. Die Wirksamkeit einer unbeschränkten Verfügung im Außenverhältnis wird dadurch allerdings nicht berührt.

b) Rechtsstellung in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

aa) Einleitung

Die Rechtsstellung des Zessionars in der Insolvenz des Zedenten stellt ein zentrales Thema dieser Arbeit dar. Ohne Ergebnisse bereits vorwegnehmen zu wollen, sei bereits hier gesagt, daß es durch die Insolvenzrechtsreform zu einer unterschiedlichen Behandlung von Pfandgläubiger und Zessionar gekommen ist. Dies hat zu Spekulationen dahingehend geführt, daß aus diesem Grund die Verpfändung die Sicherungsabtretung in ihrer Bedeutung ablösen könnte.

bb) Rechtsstellung nach der Konkursordnung

Nach ganz herrschender Meinung⁴¹⁶ war der Sicherungszessionar entsprechend dem Pfandgläubiger gem. § 48 KO zur abgesonderten Befriedigung aus der Konkursmasse berechtigt. Nach § 17 KO wurde der Versicherungsvertrag ohne Kündigung beendet, so daß der Anspruch auf den Rückkaufswert an die Stelle der Versicherungssumme trat. Die Verwertung des Rückkaufswertes erfolgte nach § 127 II KO⁴¹⁷, wonach der Zessionar entsprechend dem Pfandgläubiger zur eigenständigen Einziehung der Forderung ohne Mitwirkung des Konkursverwalters berechtigt war.

cc) Rechtsstellung nach der Insolvenzordnung

Nach der Insolvenzordnung besteht auch weiterhin die ursprüngliche Einteilung der Gläubiger im Falle der Insolvenz des Schuldners. Unterschieden werden danach zunächst Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO und nachrangige Insolvenzgläubiger, § 39 InsO. Die Befriedigung derselben erfolgt anteilsmäßig aus der Insolvenzmasse, wie sie sich gem. § 53 InsO nach Abzug der Kosten des Insolvenzverfahrens und sonstiger Masseverbindlichkeiten darstellt. Dabei werden die Forderungen der Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO vorrangig befriedigt. Eine Sonderstellung nehmen diejenigen Gläubiger ein, denen entweder nach den §§ 47 f. InsO ein Aussonderungsrecht oder nach den §§ 49 ff. InsO ein Absonderungsrecht zusteht. Der Aussonderungsberechtigte ist kein Insolvenzgläubiger, d.h. er kann seine Ansprüche in voller Höhe nach den allgemeinen Gesetzen durchsetzen. Die Absonderungsberechtigten sind bei unbeweglichen Gegenständen nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, im Falle der §§ 50 f. InsO nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 InsO zur abgesonderten Befriedigung berechtigt. Gem. § 52 InsO sind die Absonderungsberechtigten Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Sie können Befriedigung aus der Insolvenzmasse aber nur dann verlangen, wenn sie auf das Recht abgesonderter Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind. Im übrigen finden die §§ 166 ff. InsO Anwendung.

_

⁴¹⁶ Mueller, Die Lebensversicherung im Konkurs des Versicherungsnehmers, VW 1971, 522, 523 m.w.N.

⁴¹⁷ Arnold/Gottwald, Insolvenzrechtshandbuch, § 44 Rn. 78; Kilger/Schmidt, KO, § 127 KO Anm. 5b.

InsO zählt der Zessionar jetzt ausdrücklich zu den Gem. § 51 Nr. 1 Absonderungsberechtigten. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage liegt das Verwertungsrecht über die abgetretene Forderung nach § 166 II InsO aber nun beim Insolvenzverwalter. Dies bleibt für den Zessionar nicht ohne Folgen. So werden gem. § 170 I InsO vom Erlös Feststellungs- und Verwertungskosten an die Insolvenzmasse abgeführt, bevor er aus dem verbleibenden Betrag zu befriedigen ist. Die Feststellungskosten betragen gem. § 171 I InsO pauschal 4% vom Verwertungserlös. Nach § 171 II S.1 InsO werden als Verwertungskosten 5% vom Verwertungserlös angesetzt. Hiervon kann jedoch gem. § 171 II S.2 InsO dann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Kosten erheblich niedriger oder höher sind. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten anstelle des Pauschalbetrages abzuziehen. Bei einer Sicherungszession dürften diese Kosten meistens niedriger ausfallen, da hier in der Regel nur ein Kündigungsschreiben des Verwalters an die Versicherung und zwei darauf folgende Überweisungen, zum einen von dem Versicherer auf das Konto des Verwalters und folgend von diesem Konto auf das des Zessionars notwendig wird. Fraglich ist, wann die tatsächlichen Kosten aber erheblich niedriger im Sinne des § 171 II S.2 InsO sind. Dem Beratungsprotokoll des Bundestages⁴¹⁸ kann entnommen werden, daß bei 2,5% die Kosten erheblich niedriger sein sollen und ab 10 % erheblich höher. Da die Beweislast über die tatsächlich entstandenen Kosten beim absonderungsberechtigten Gläubiger liegt, wird das Problem sein, ab welcher Differenz sich die Beweisführung für den Zessionar lohnt und wie schwierig sich diese gestaltet. Das wird sich im Einzelfall nach der Höhe der abgetretenen Forderung und damit nach der Höhe der Verwertungskostenpauschale richten. Nach § 170 II InsO kann der Verwalter die Verwertungsbefugnis auf den Zessionar übertragen, wobei dieser dann dennoch die Feststellungskosten zu tragen hat.

Eine Umsatzsteuerbelastung der Masse, die gem. § 171 II S.3 InsO ebenfalls abzugspflichtig wäre, fällt durch die Verwertung einer

⁴¹⁸ BT-Drucksache 12/2443 zu § 191 RegElnsO (S. 181).

Lebensversicherungsforderung, wie generell bei der Verwertung von Forderungen, nicht an⁴¹⁹.

Die beschriebene Praxis hat allerdings keine Geltung für den Fall eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach §§ 304 ff. InsO. Nach § 304 I InsO wird ein solches durchgeführt, wenn der Schuldner ein Verbraucher, also eine natürliche Person ist, "die keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt". Im Falle der Sicherungsabtretung von Lebensversicherungsansprüchen wird dies häufig der Fall sein. Gem. § 313 III InsO ist bei absonderungsberechtigten Gegenständen der jeweilige Gläubiger und nicht der Verwalter für die Verwertung zuständig. Da so die §§ 166-169 InsO unanwendbar sind, gilt dies auch für die §§ 170 f. InsO bezüglich der Kostenbeiträge⁴²⁰.

In der Praxis wird eine mögliche Kostenbelastung des Zessionars im Falle eines Insolvenzverfahrens dadurch abgefangen, daß die Feststellungsund Verwertungskosten im Vorfeld bei der Bewertung der Sicherheit mit einbezogen werden. Es handelt sich hierbei um eine Vorgehensweise zum Nachteil des Sicherungsgebers. Sie muß aber nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen zur Deckungsgrenze und Freigabeverpflichtung bei der Globalzession als zulässig erachtet werden⁴²¹. Bei der Ermittlung der Deckungsgrenze sind hierbei zusätzlich zu dem Wert der zu sichernden Forderung Feststellungs- und Verwertungskosten sowie die Kosten der Rechtsverfolgung zu berücksichtigen, die der BGH pauschal mit 10% des Wertes der zu sichernden Forderung ansetzt. Die Deckungsgrenze beträgt somit 110% des Wertes der gesicherten Forderung⁴²². Daraus läßt sich die grundsätzliche Wirksamkeit der Belastung des Sicherungsgebers mit Feststellungs-Verwertungskosten ableiten. Eine unangemessene Benachteiligung des Sicherungsgebers i.S.d. § 307 I, II BGB⁴²³ kann nicht angenommen werden.

⁴¹⁹ Begründung des Regierungsentwurfes in BR-Drucksache 1/92 zu § 196 RegElnsO (S. 181); § 196 RegElnsO entspricht dem heutigen § 171 InsO.

⁴²⁰ Landfermann in Heidelberger Kommentar, InsO, § 313 InsO Rn. 10.

⁴²¹ Zuvorderst BGHZ 137, 212 = BGH ZIP 1998, 235, 240f.

Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 4. Aufl., § 23 AGBG Rn. 755 mit Nachweis der BGH-Rechtsprechung.

Diese Grundsätze wurden vom BGH für den Fall der Globalsicherheiten aufgestellt, bei der die Gefahr der Unübersichtlichkeit der Entwicklung der für Sicherungsgeber nachteiligen Belastungen besonders groß ist. Bei Einzelsicherheiten muß daher eine stärker von diesen Grundsätzen abweichende Vorgehensweise zulässig sein, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen⁴²⁴. Allerdings gelten die vom BGH aufgestellten Grundsätze nur für den Fall einer nachträglichen Übersicherung. Ein Sicherungsvertrag kann nichtig sein, wenn bereits bei Vertragsschluß ein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheit und der gesicherten Forderung besteht⁴²⁵. Die Neuregelung der InsO hinsichtlich der Verwertungsbefugnis des Verwalters und der damit anfallenden Kostenbelastung kann als sachlicher Grund für eine 10% übersteigende Ubersicherung angesehen werden, wenn der Sicherungsnehmer zusätzlich zu den feststehenden 9% noch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung in Ansatz bringen will⁴²⁶. Die Belastung ist für den Sicherungsgeber auch von vornherein überschaubar, da die Feststellungs- und Verwertungskosten als Pauschale bereits bei Vertragsabschluß feststehen. Auch kann bei 9% Kostenpauschale kein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem Wert der Sicherheit und der gesicherten zusätzlich Forderung festgestellt werden, da hier lediglich die Rechtsverfolgungskosten hinzukommen können.

III. Versicherer

1. Verhältnis zum Zedenten

Das Versicherungsverhältnis an sich bleibt durch die Abtretung unberührt⁴²⁷. Wie schon bei der Erörterung der Rechtsstellung des Versicherungsnehmers festgestellt wurde, hat der Versicherer das Recht, von ihm die weitere Zahlung der Prämien zu

⁴²³ Neuregelung des § 9 AGBG.

425 Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 4. Aufl., § 23 AGBG Rn. 760 m.w.N.

⁴²⁷ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 258.

Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 4. Aufl., § 23 AGBG Rn. 760 entsprechend für den Fall der bei Einzelsicherheiten zulässigen abweichenden Freigabeklauseln.

⁴²⁶ Sofern sich die Rechtsverfolgungskosten unter der vom BGH angenommenen Pauschale von 10% bewegen, da diese für Rechtsverfolgungskosten und zusätzlich für Feststellungs- und Verwertungskosten angesetzt wurde.

fordern. Auch werden die das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen weiterhin gegenüber dem Versicherungsnehmer abgegeben.

2. Verhältnis zum Zessionar

Der Versicherer kann sich auf die Schuldnerschutzvorschriften der §§ 404, 406 BGB berufen. Gem. § 404 BGB kann er der Forderung des Zessionars alle Einwendungen entgegenhalten, die zur Zeit der Abtretung bereits begründet waren. Außerdem hat er eine Aufrechnungsmöglichkeit mit der Forderung des Zessionars⁴²⁸. Voraussetzung dafür ist, daß er seine Gegenforderung gegenüber dem Zedenten zu dem Zeitpunkt bereits erworben hat, in dem er von der Abtretung Kenntnis erlangt⁴²⁹.

Gegenüber dem Zessionar treffen den Versicherer grundsätzlich keine Mitteilungspflichten⁴³⁰. Im Falle des § 12 III VVG ist für die Berechnung der Klagefrist allerdings eine Ablehnung und Fristsetzung gegenüber dem Zessionar erforderlich⁴³¹.

Der Versicherer ist dem Zessionar grundsätzlich zur Leistung verpflichtet, unabhängig davon, ob der Sicherungsfall schon eingetreten ist oder nicht.

IV. Etwaige Bezugsberechtigte

Bezüglich Begriff, gesetzlicher Regelung, Bedeutung und möglicher Notwendigkeit eines Widerrufs der Bezugsberechtigung sei auf die Ausführungen in diesem Teil unter B. IX. verwiesen. Hier ist nun die Frage zu erörtern, wie sich die Rechtslage vor der Abtretung eingesetzter Bezugsberechtigter nach erfolgter Abtretung darstellt. Zu unterscheiden ist auch hier zunächst zwischen unwiderruflich und widerruflich eingesetzten Bezugsberechtigten.

Heinrichs in Palandt, BGB, § 406 BGB Rn. 3.

⁴²⁸ OLG Karlsruhe VersR 1979, 154.

Frels, Mitteilungspflichten des Lebensversicherers gegenüber dem Begünstigten oder einem Zessionar, Pfandgläubiger und Pfändungspfandgläubiger des VN?, VersR 1970, 984 ff.

431 BGH VersR 1987, 39, 41.

1. Unwiderrufliche Bezugsberechtigung

Im Falle einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung kann der Bezugsberechtigte selbst die Forderung abtreten. Tritt hingegen der Versicherungsnehmer die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag ab, ohne vom Bezugsberechtigten dazu ermächtigt worden zu sein, § 185 BGB, so ist die Abtretung bis zur Genehmigung des Bezugsberechtigten schwebend unwirksam, im Falle einer Ablehnung endgültig unwirksam. Der unwiderruflich Bezugsberechtigte behält daher seine Rechtsposition bei, d.h. ihm steht weiterhin der Anspruch gegen den Versicherer zu. Ist die Abtretung hingegen entweder durch Ermächtigung oder Genehmigung wirksam, so gelten die folgenden Ausführungen zur Situation des widerruflich Bezugsberechtigten.

2. Widerrufliche Bezugsberechtigung

a) Notwendigkeit eines Widerrufs

Hat der Versicherungsnehmer einen widerruflich Bezugsberechtigten eingesetzt, so steht dieser Umstand einer Abtretung nicht entgegen. Zu einer Abtretung ist die Zustimmung des widerruflich Bezugsberechtigten im Gegensatz zu der eines unwiderruflich Bezugsberechtigten nicht erforderlich. Ohne Widerruf Bezugsberechtigung würde der Zessionar allerdings die Forderung belastet mit dem Bezugsrecht erwerben. Dies bedeutet, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Bezugsberechtigten der Anspruch auf die Leistung gegen den Versicherer zustünde. Ein Widerruf des Bezugsrechtes wird demnach regelmäßig dem Interesse der Vertragsparteien entsprechen. Dies gilt insbesondere in dem hier zu behandelnden Fall der Sicherungszession. Der Anspruch wird zur Sicherung einer Forderung des Zessionars abgetreten. Der Sicherungszweck ließe sich aber mit einer durch ein Bezugsrecht belasteten Forderung nicht erreichen. da bei Eintritt Versicherungsfalles der Bezugsberechtigte Forderungsinhaber wäre. Ein Widerruf ist daher, wie in diesem Teil unter B. IX. 2. bereits dargelegt, erforderlich. Dieser kann ausdrücklich oder konkludent in der Abtretungsanzeige gegenüber dem Versicherer erklärt werden, solange er gem. § 14 IV ALB 94 nur schriftlich erfolgt.

b) Umfang des Widerrufs

aa) Figur des "Wiederauflebens"

Für die Dauer der Abtretung verliert der Bezugsberechtigte seine wesenslose Anwartschaft auf den Anspruch auf Versicherungsleistung. Es dürfte im Regelfall der Parteien entsprechen, aber dem Interesse daß der ursprünglich Erledigung des Sicherungszwecks Bezugsberechtigte nach und erfolgter Rückübertragung durch den Zessionar wieder in seine vorige Rechtsposition eintritt. Notwendig wäre danach eine erneute Einsetzung des Bezugsberechtigten durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung seitens des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer. Um unbillige Ergebnisse für den Fall zu vermeiden, daß der Versicherungsnehmer aus Unkenntnis eine erneute Einsetzung unterläßt, wurde ein Lösungsweg entwickelt. So sollte nach erfolgter Rückübertragung die ursprüngliche Bezugsberechtigung ohne erneute Erklärung gegenüber dem Versicherer "wiederaufleben" 432. Es handelt sich also um einen durch die Rückübertragung gem. § 158 II BGB auflösend bedingten Widerruf⁴³³.

Da es sich bei der Ausübung des Widerrufs um ein Gestaltungsrecht handelt, stellt sich zunächst die Frage, ob die grundsätzliche Bedingungsfeindlichkeit von Gestaltungsrechten in diesem Fall überwunden werden darf. Dies wird überwiegend bejaht⁴³⁴. So soll dann die Ausübung eines Gestaltungsrechtes unter einer Bedingung zulässig sein, wenn der Erklärungsempfänger nicht unzumutbar durch Ungewißheit über den neuen Rechtszustand beeinträchtigt wird⁴³⁵. Solange also das Interesse des Versicherers an der Gewißheit über die Wirksamkeit der Widerrufserklärung gewahrt bleibt, ist die Vereinbarung unter einer Bedingung zulässig. Da der Versicherer über die Rückübertragung der Forderung auf den Versicherungsnehmer unterrichtet werden muß, erlangt er automatisch auch

⁴³² Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Anm. 41; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 156; Prölss in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 7.

⁴³³ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 156 m.w.N.; BGHZ 109, 67, 70, der die Ansicht des Berufungsgerichts, der Widerruf sei durch die Erfüllung des Sicherungszwecks auflösend bedingt, zu Recht verwirft. Diese Auffassung liefe auf eine Abhängigkeit der Sicherungszession hinaus, die eine Rückübertragung überflüssig machen würde. vgl. dazu die Ausführungen in diesem Teil unter B. X.

Bayer, Die Sicherungszession der Rechte aus der Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17, 20; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 156.
 BGH NJW 1986, 2245, 2246 m.w.N.

Kenntnis davon, daß die ursprüngliche Bezugsberechtigung wieder auflebt, soweit sie tatsächlich unter einer auflösenden Bedingung widerrufen wurde. Außerdem stehen dem Versicherer die Schuldnerschutzvorschriften der §§ 407-409 BGB und die Inhaberklausel zur Verfügung⁴³⁶. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen des Versicherers ist daher nicht festzustellen, weshalb der Widerruf unter der auflösenden Bedingung der Rückübertragung zulässig ist.

bb) Schwächen dieser Ansicht

Diese Konstruktion bietet allerdings dann keine Lösung, wenn der Versicherungsfall, also der Tod des Versicherten, vor Erledigung des Sicherungszwecks und Rückübertragung der Forderung eintritt. Das Versicherungsverhältnis wird nämlich in dem Moment beendet, in dem der Versicherungsfall eintritt. Besteht aber bei zeitlich nachfolgender Rückübertragung kein Versicherungsverhältnis mehr, kann auch eine Bezugsberechtigung nicht mehr "wiederaufleben", da Voraussetzung derselben als Anwartschaft auf die Versicherungsansprüche ist, daß der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Ein "Wiederaufleben" ist daher bereits ausgeschlossen⁴³⁷. Im Ergebnis würde dies bedeuten, daß nicht dem ursprünglich Bezugsberechtigten, sondern den Erben des Versicherungsnehmers⁴³⁸ die vom Zessionar nicht benötigten Ansprüche gegen die Versicherung zustehen. Dies kann aber dann nicht überzeugen, wenn man, wie es regelmäßig der Fall sein wird, annimmt, daß das Interesse des Versicherungsnehmers dahin ging, den ursprünglich Bezugsberechtigten und nicht seine Erben zu begünstigen. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn bei Widerruf der Bezugsberechtigung deutlich wird, daß der Versicherungsnehmer sie nicht nur für die Dauer der Abtretung, sondern endgültig widerrufen wollte. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn er eine neue Person benannt hat, die nach Rückübertragung der Ansprüche eine Bezugsberechtigung eingeräumt bekommen solle. Ob aus dem Fehlen der Formulierung, der Widerruf gelte nur "für die Dauer der Abtretung" bereits auf einen entsprechenden Willen geschlossen werden kann, erscheint fraglich. In diesem Fall müßten noch andere Anhaltspunkte dafür sprechen, daß der ursprünglich Bezugsberechtigte nicht weiter begünstigt werden solle.

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 156.
 OLG Frankfurt am Main VersR 1984, 775; BGH VersR 1986, 231.

cc) Lösungsvorschlag von Bayer und Änderung der Rechtsprechung

Nachdem zunächst die Auffassung⁴³⁹ vertreten wurde, daß in einem solchen Falle dem ursprünglich Bezugsberechtigten tatsächlich keine Ansprüche zuständen, haben sich inzwischen andere Lösungsmöglichkeiten durchgesetzt. So hat bereits Bayer⁴⁴⁰ zur Vermeidung dieses wenig interessengerechten Ergebnisses einen bedingten⁴⁴¹ Widerruf derart vorgeschlagen, daß er nur so weit reichen solle, wie der Sicherungszweck der Zession entgegenstehe. Konsequenz ist, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles der Zessionar auf den Teil der Ansprüche gegen den Versicherer zugreifen kann, den er zur Deckung seiner noch ausstehenden gesicherten Forderungen benötigt, ohne daß ihm ein Bezugsrecht entgegensteht. Bezüglich über diesen Betrag hinausgehenden Ansprüche gilt die Bezugsberechtigung als nie widerrufen. Der Begünstigte Dritte kann also diese Ansprüche ohne weiteres beim Lebensversicherer geltend machen. Wie auch bei der Figur des "Wiederauflebens" stellt sich hier die Frage nach der Zulässigkeit eines unter einer Bedingung ausgeübten Gestaltungsrechtes. Es müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein, das bedeutet, daß der Erklärungsempfänger nicht unzumutbar im Ungewissen über die neue Rechtslage gelassen werden darf. Bayer⁴⁴² hat zutreffend festgestellt, daß im entscheidenden Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Umfang des Widerrufs bestimmbar sei, und daß für den Versicherer der Umfang seiner Leistungspflicht von vornherein feststehe. Lediglich die Frage, welcher Anteil dem Zessionar und welcher dem Bezugsberechtigten zusteht, ist noch offen. Bei Ungewißheit über diese Frage ist er gem. §§ 372 ff. BGB zur Hinterlegung berechtigt, wodurch er von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Versicherers kann also auch in diesem Fall nicht festgestellt werden, der bedingte Widerruf ist demnach zulässig.

⁴³⁸ Soweit er versicherte Person war.

⁴³⁹ OLG Frankfurt am Main VersR 1984, 755; BGH VersR 1986, 231.

⁴⁴⁰ Die Sicherungszession der Rechte aus einer Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17, 19.

Offengelassen, ob es sich um einen aufschiebend oder auflösend bedingt erklärten Widerruf handelt.

⁴⁴² Die Sicherungszession der Rechte aus einer Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17, 20.

Die Rechtsprechung⁴⁴³ hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Auch hier wird nun davon ausgegangen, daß der Versicherungsnehmer im Regelfall bestehende Bezugsrechte nicht vollständig widerrufen wolle und daher von einem eingeschränkten Widerruf auszugehen sei. So wurde im ersten Urteil des BGH⁴⁴⁴ in diesem Sinne eine Formulierung, daß der Versicherungsnehmer "für die Dauer der Abtretung ein etwaiges Bezugsrecht" widerruft, "insoweit es den Rechten der Sparkasse entgegensteht"445, dahingehend ausgelegt, daß die "Rechte des Bezugsberechtigten im Rang hinter den Sicherungsnehmer zurückversetzt werden."446. Es handelt sich um einen Widerruf, der zum einen durch die Rückabtretung auflösend bedingt und zum anderen durch die Höhe der gesicherten Forderung sachlich beschränkt ist. Es liegt ein Fall der Teilgläubigerschaft gem. § 420 BGB von Zessionar und Bezugsberechtigtem vor.

Die Ansicht von Bayer und des BGH kann aber so nicht Bestand haben, da sie dem treuhänderischen Charakter der Sicherungszession widerspricht. Wie bereits ausgeführt⁴⁴⁷, darf sich aus der Klausel im Sicherungsvertrag nur ein schuldrechtlicher Anspruch des ursprünglich Bezugsberechtigten gegen den Sicherungszessionar auf Auszahlung der Teile der Versicherungsleistung ergeben, die nicht zur Sicherung der Ansprüche des Zessionars benötigt werden. Die Klausel ist demnach als ein Vertrag zugunsten eines Dritten, des ursprünglich Bezugsberechtigten, nach § 328 I BGB anzusehen. Der Widerruf der Bezugsberechtigung durch die Klausel muß aber als ein vollständiger betrachtet werden.

c) Auswirkungen des Widerrufs auf die Erben des Versicherungsnehmers Ist ein Bezugsrecht für die Todesfallansprüche aus einer Lebensversicherung eingeräumt worden, so fällt der Versicherungsanspruch nicht in den Nachlaß⁴⁴⁸. Wird

⁴⁴³ BGHZ 109, 67 ff. = BGH VersR 1989, 1289 f.; BGH VersR 1993, 553, 555; BGH VersR 1996, 877 f.; OLG Oldenburg VersR 1990, 1378, 1379; OLG Saarbrücken VersR 1992, 1209, 1210; OLG Hamm VersR 1994, 1053; OLG Hamm VersR 1997, 1386.

BGHZ 109, 67 ff. = BGH VersR 1989, 1289 f.

BGHZ 109, 67, 68, das einen Auszug aus den verwendeten Abtretungsbedingungen zitiert; vgl. Anhang I Ziffer 5 dieser Arbeit.

⁴⁴⁶ BGHZ 109, 67, 71.
447 In diesem Teil unter C. II. 3.a)aa)fff).

⁴⁴⁸ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 58.

die Bezugsberechtigung wenigstens teilweise durch die Abtretung widerrufen, so könnte man zunächst davon ausgehen, daß der Versicherungsanspruch zumindest in der Höhe des Widerrufs wieder in den Nachlaß fällt. Da aber die Abtretung der Versicherungsansprüche die gleiche Rechtsfolge aufweist, wie die Einräumung eines Bezugsrechtes, daß nämlich die Versicherungsforderung nicht in den Nachlaß fällt⁴⁴⁹, findet keine Veränderung in der Rechtsstellung der Erben statt. Eine Ausnahme findet sich nur bei der Nachlaßberechnung für den Pflichtteilsanspruch gem. § 2311 BGB, bei der der abgetretene Versicherungsanspruch insoweit zum Nachlaß gerechnet wird, wie er zur Deckung von Erblasserschulden erforderlich ist⁴⁵⁰. Wird demnach die Bezugsberechtigung widerrufen, die regelmäßig nicht zur Deckung von Schulden des späteren Erblassers, des Versicherungsnehmers, erforderlich ist, und durch die Rechte des Sicherungszessionars abgelöst, so hat dies meist Auswirkungen auf die Pflichtteilsberechnung gem. § 2311 BGB. Dies ist dann der Fall, wenn die durch die Sicherungszession zu sichernde Forderung nicht bereits vor dem Tode des Versicherungsnehmers getilgt wurde.

_

⁴⁵⁰ BGH VersR 1996, 877, 878.

⁴⁴⁹ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 58.

2. Teil - Verpfändung

Allgemeines Α.

I. **Definition**

Bei dem Pfandrecht handelt sich um ein zur Sicherung einer Forderung bestimmtes, dinglich wirkendes und durch § 823 I BGB geschütztes Recht an fremden beweglichen Sachen oder Rechten, das den Gläubiger berechtigt, sich durch Verwertung des Pfandes aus dem Erlös⁴⁵¹ zu befriedigen⁴⁵². Die Verpfändung setzt korrespondierende Willenserklärungen von Sicherungsnehmer, dem Kreditgeber, und Sicherungsgeber, hier dem Versicherungsnehmer, voraus, die auf die Einräumung eines solchen Pfandrechtes gerichtet sind. Es handelt sich in diesem Fall um die Einräumung eines Pfandrechtes an einer Lebensversicherungsforderung, mithin an einem Recht. Somit kommen die spezielleren Vorschriften der §§ 1273 ff. BGB über das Pfandrecht an Rechten und der §§ 1280 ff. BGB über das Pfandrecht an Forderungen zur Anwendung.

Die Bezeichnung der Beteiligten an der Verpfändung weicht von der bei der Sicherungszession ab. So heißt derjenige, der aus dem verpfändeten Recht eine Leistung zu erbringen hat, also der Versicherer, Verpflichteter⁴⁵³ oder Schuldner⁴⁵⁴. Der Versicherungsnehmer, der Sicherungsgeber, wird als Gläubiger oder Verpfänder bezeichnet. Dem entspricht die Person des Zedenten bei der Sicherungszession. Der bei der Sicherungszession als Zessionar bezeichnete Sicherungsnehmer heißt hier Pfandgläubiger.

 $^{^{451}}$ Ausnahme \S 1213 BGB, Nutzungspfand. 452 Bassenge in Palandt, BGB, Überblick vor \S 1204 BGB Rn. 1. 453 \S 1275 BGB. 454 $\S\S$ 1280 ff. BGB.

II. **Gesetzliche Sicherheit**

Im Gegensatz zur Sicherungszession finden sich zur Verpfändung von Rechten gesetzliche Regelungen im BGB, die §§ 1273 ff. BGB⁴⁵⁵. Man spricht deshalb von einer gesetzlichen oder geborenen⁴⁵⁶ Sicherheit. Sie gehört damit zur Gruppe derjenigen Sicherungsrechte, die in § 232 BGB als Arten einer geschuldeten Sicherheitsleistung vorgesehen sind, und zu denen sich im Gesetz eingehende Regelungen bezüglich Inhalt und Durchsetzung finden⁴⁵⁷. Nach § 1284 BGB sind die 1281-1283 BGB allerdings abdingbar, soweit hiervon Individualabreden getroffen wurden, so daß bei der Verwertung des Pfandrechtes eine gewisse Flexibilität gegeben ist.

III. **Praktische Bedeutung**

Sowohl das Pfandrecht an Rechten als auch an beweglichen Sachen gilt gemeinhin als schwerfällig gegenüber der Sicherungszession und der Sicherungsübereignung und ist deshalb im Laufe der Zeit in den Hintergrund gedrängt worden⁴⁵⁸. Als Ursache wird in erster Linie der notwendige Besitzwechsel an der Pfandsache nach § 1205 BGB bzw. die erforderliche Anzeige beim Verpflichteten gem. § 1280 BGB genannt⁴⁵⁹. Der Kreditnehmer hat nämlich im Regelfall ein berechtigtes Interesse daran, daß seinen Schuldnern gegenüber, an deren Forderungen er ein Pfandrecht bestellt, nicht bekannt wird, daß er diese Forderungen zur Sicherung eines Kredites einsetzt. Das Geheimhaltungsinteresse wird im gewöhnlichen Wirtschaftsverkehr überwiegen⁴⁶⁰, weshalb die Verpfändung im Gegensatz zur anzeigelosen Sicherungszession im Regelfall zweite Wahl sein wird. Grund dafür ist auch die sich bei der Sicherungszession vollziehende Vollrechtsübertragung. Dadurch sind dem Sicherungszweck widersprechende Verfügungen zwar durch die Sicherungsabrede

Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1204 tt. BGB über das Pfandrecht an beweglichen Sa Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1274 ff. BGB etwas anderes ergibt, § 1273 II BGB. 456 Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 4 (S. 34). ⁴⁵⁵ Zusätzlich kommen die §§ 1204 ff. BGB über das Pfandrecht an beweglichen Sachen zur

Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 4 (S. 34).
 Vgl. dazu die Ausführungen im 1. Teil unter A. III. dieser Arbeit; Sühr in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2525 (S. 525 f); Merkel in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn.1; für Lebensversicherungsansprüche: Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 263; Weber, Kreditsicherheiten, § 15, S. 272.

Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2525 (S. 525 Merkel Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn. 2 f.

verboten, im Außenverhältnis aber dennoch wirksam. Bei der Verpfändung hingegen verbieten sich diese Verfügungen häufig bereits durch Gesetz oder aus der Eigenschaft als akzessorische Sicherheit.

Dessen ungeachtet wird das Pfandrecht in Nr. 14 AGB-Banken (93)⁴⁶¹ als ein geeignetes Sicherungsmittel angesehen. Allerdings handelt es sich hier um die Verpfändung von Wertpapieren und Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank zustehen. Gerade im letzten Fall ist die Verpfändung gegenüber der Sicherungszession sogar rechtlich geboten, weil bei einer Abtretung resultierend aus der Vereinigung von Gläubiger- und Schuldnerstellung die abgetretene Forderung erlöschen würde⁴⁶². Die Heranziehung der Nr. 14 AGB-Banken (93) eignet sich daher nicht zu einer generellen Wertung über die Bedeutung und Verbreitung des Pfandrechtes.

Der Aussage, daß der Verpfändung von Lebensversicherungsansprüchen nur "theoretische Bedeutung" zukommen soll, da diese Ansprüche im Normalfall der Sicherungszession unterlägen⁴⁶³, kann zumindest so weitreichend nicht zugestimmt werden.

IV. Abhängigkeit der Sicherheit

Das Pfandrecht ist eine akzessorische Kreditsicherheit, d.h. es ist bezüglich Entstehung, Erlöschen und Umfang von der gesicherten Forderung abhängig⁴⁶⁴. Dem Kreditgeber soll die Sicherheit nur solange und soweit zustehen, wie seine Forderung gegen den Kreditnehmer existiert. Die Akzessorietät ergibt sich aus dem Gesetz selbst, §§ 1250, 1252 BGB. Es liegt nicht in der Dispositionsbefugnis der Parteien, das Akzessorietätsprinzip zu durchbrechen, soll das Pfandrecht nicht den Charakter als Kreditsicherheit verlieren.

⁴⁶⁰ Dieses Interesse ist bei der Verpfändung von Lebensversicherungsforderungen nicht zu

unterstellen.

461 Mit Wirkung vom 1.1.1993 sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, zitiert als AGB-Banken (93), grundlegend überarbeitet und vollständig neu gefaßt worden. Nr. 14 AGB-Banken (93) entspricht Nr. 19 AGB-Banken (88).

Merkel in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn. 5. ⁴⁶³ Merkel in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn. 12.

Obwohl das Pfandrecht also von der gesicherten Forderung abhängig ist, ist der dingliche Pfandbestellungsvertrag gegenüber dem Verpflichtungsgeschäft abstrakt⁴⁶⁵. Er ist nicht von dem Vorhandensein einer Zweckvereinbarung bzw. von deren inhaltlicher Übereinstimmung abhängig. Bereits hier sind die wichtigsten Konsequenzen des Akzessorietätsprinzips für Sicherungsnehmer und -geber im Vergleich zur Sicherungszession aufzuzeigen. Dem Pfandgläubiger steht im Gegensatz zum Zessionar, der mit einem "Mehr an rechtlichem Können im Verhältnis zum rechtlichen Dürfen" ausgestattet ist, nur die Verfügungsbefugnis über den Teil der Lebensversicherungsforderung zu, der zur Sicherung seiner Forderung benötigt wird. Der Umstand, daß die Verfügungsbefugnis gegenüber der des Zessionars deutlich eingeschränkt ist, hängt damit zusammen, daß es sich bei der Zession um eine Vollrechtsübertragung handelt, bei der der Zessionar in die Gläubigerstellung des Sicherungsgebers eintritt. Im Falle der Verpfändung bleibt der Sicherungsgeber Gläubiger, der Pfandgläubiger bekommt nicht die ganze Forderung übertragen, sondern lediglich das Verwertungsrecht an dieser eingeräumt. Da dies nicht im direkten Zusammenhang mit dem Akzessorietätsprinzip steht, ist darauf erst entsprechender Stelle näher einzugehen. Weiter bedeutet das an Akzessorietätsprinzip für den Pfandgläubiger, daß das Pfandrecht trotz ordnungsgemäßer Bestellung erst in dem Zeitpunkt zur Entstehung gelangt, in dem seine Forderung gegen den Verpfänder entsteht.

Umgekehrt erlischt das Pfandrecht aber auch gleichzeitig mit der Tilgung des Kredites, wenn also die Forderung nicht mehr besteht. Das hat zur Folge, daß es im Gegensatz zur Sicherungszession keiner separaten Rückübertragung bedarf, da die Belastung der Lebensversicherungsforderung automatisch nach Forderungstilgung wegfällt. Der Verpfänder erhält die Forderung frei von einem Pfandrecht ohne weitere Zwischenschritte zurück. Damit man bei der Sicherungszession zu ähnlichen Ergebnissen kommt, ist die Abtretung unter ausdrücklicher Vereinbarung der auflösenden Bedingung der Forderungstilgung notwendig. Die Bemühungen der Literatur und Rechtsprechung um diesen Problemkreis bei der Sicherungszession⁴⁶⁶ verdeutlichen, von welch großer Bedeutung dieser Umstand für die Beteiligten ist.

⁴⁶⁴ Z.B. *Bassenge* in Palandt, BGB, Einl. vor § 854 BGB Rn. 8.

Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 27 f.

Insbesondere für den Sicherungsgeber ist dies ein entscheidender Vorteil. So muß er im Zweifel nicht einen Rückübertragungsanspruch gegen den Sicherungsnehmer geltend machen, und er ist außerdem wirkungsvoll gegen den Mißbrauch an der verpfändeten Forderung durch den Sicherungsnehmer geschützt.

V. Verwertbarkeit

Wie bereits im 1. Teil dieser Arbeit unter A. VI. dargestellt, werden die Sicherungsrechte in mittelbar und unmittelbar verwertbare eingeteilt. Bei den mittelbar Verwertbaren wird das Sicherungsmittel zur Erfüllung des Sicherungszwecks verwertet. Bei den unmittelbar Verwertbaren kann das Sicherungsrecht als solches in Geld umgesetzt werden oder die Sicherheit durch Beitreibung des Sicherungsmittels ohne gerichtlichen Titel realisiert werden ⁴⁶⁷. Bei Pfandrechten an Rechten sind verschiedene Arten der Verwertung vorgesehen.

1. Zwangsvollstreckung

Nach § 1277 S.1 BGB wird das verpfändete Recht aufgrund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften verwertet, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Pfandrechten an Forderungen gelten die §§ 1281-1290 BGB, die die Einziehung der Forderung regeln. Dem Pfandgläubiger einer Forderung bleibt jedoch nach § 1282 II 2. Hs. BGB i.V.m. § 1277 S.1 BGB auch die Möglichkeit, Befriedigung durch Zwangsvollstreckung zu suchen. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den §§ 828 ff. ZPO. Um einen Titel auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu erwirken, muß der Pfandgläubiger Klage gegen den Rechtsinhaber erheben, die im Falle der Pfandreife begründet ist. Durch diesen Titel kann der Pfandgläubiger den Erlaß eines Überweisungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichtes zur Einziehung oder an Zahlungsstatt⁴⁶⁸ nach den §§ 829, 835 ZPO erwirken. Dieser erstreckt sich nur auf die Höhe der gesicherten Forderung. Da hier ein Titel zur Verwertung erforderlich ist, handelt es sich um eine mittelbare Verwertungsart.

_

⁴⁶⁷ Ganter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 90 Rn. 37 ff.

Nur im Falle der Verpfändung von Geldforderungen; bei anderen Rechten z.B. durch Verkauf nach § 857 V ZPO oder nach §§ 844 I, 857 I ZPO durch eine gerichtlich angeordnete andere Art der Verwertung.

2. Einziehung

Gem. § 1282 I BGB ist der Pfandgläubiger bei Pfandreife, also Fälligkeit der gesicherten Forderung, direkt zur Einziehung der verpfändeten Forderung berechtigt, ohne eines Titels hierfür zu bedürfen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei der Sicherungszession, bei der der Sicherungsnehmer - im Gegensatz zur Verpfändung aber als Gläubiger seiner eigenen Forderung - zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt ist. Im besonderen Fall der Forderungsverpfändung handelt es sich somit, wenn die Forderung eingezogen wird, um eine unmittelbar verwertbare Sicherheit, obwohl die Pfandrechte eigentlich zu den mittelbar verwertbaren zählen. Bei der Forderungsverpfändung wird dem Pfandgläubiger das Verwertungsrecht an einer Forderung übertragen. Ihm steht also ein Recht zu, kraft dessen von einem Dritten eine Leistung gefordert werden kann, ohne zuvor einen Titel erwirken zu müssen⁴⁶⁹.

3. Privatverkauf

Nach § 1284 BGB bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, übereinstimmend eine andere Verwertungsart anstatt der Zwangsvollstreckung oder der Einziehung zu wählen. Es ist hierbei lediglich die Einschränkung aus § 1277 S.2 BGB zu beachten, wonach das Verbot von Verfallvereinbarungen vor Pfandreife nach § 1229 BGB und § 1245 II BGB unberührt bleibt. Es ist ihnen daher möglich, vor Pfandreife als zulässige Verwertungsart den freihändigen Verkauf zu wählen, auf den die §§ 1243 f. BGB entsprechende Anwendung finden⁴⁷⁰. Zur Rechtmäßigkeit des Privatverkaufes ist dieser im Wege der öffentlichen Versteigerung, § 1235 BGB, nach öffentlicher Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versteigerung, § 1237 BGB, durchzuführen.

Wegen der Kompliziertheit der Durchführung sowohl der Zwangsvollstreckung als auch des Privatverkaufes werden diese die Ausnahme bleiben. Bei Geldforderungen wird die in den §§ 1281 ff. BGB geregelte Einziehung die Regel sein.

⁴⁶⁹ Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 26 (S. 49).

⁴⁷⁰ RGZ 100, 274, 277; *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 613 (S. 182); *Lwowski*, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 660 (S. 543); *Weber*, Kreditsicherheiten, § 15 III. (S. 277).

VI. Umfang der Verpfändung

Verpfändet werden können gem. § 1274 II BGB alle übertragbaren Rechte, also all diejenigen, die auch der Sicherungszession zugänglich sind. Mithin sind auch die Ansprüche aus einer Lebensversicherung verpfändbar. Unstreitig handelt es sich nicht um ein Pfandrecht an dem Versicherungsschein, der Police⁴⁷¹. Bezüglich des Umfanges der Verpfändung wird regelmäßig auf den Umfang der Abtretung verwiesen⁴⁷². Darunter fällt in erster Linie der Anspruch auf die Hauptleistung des Versicherers, somit der Anspruch auf die Versicherungssumme und die Rechte an der Prämienreserve. Voraussetzung für die Verpfändung von Rechten ist ein eigenständiger Vermögenswert dieser Rechte. Nur wenn es dem Pfandgläubiger möglich ist, aus ihnen Befriedigung für die gesicherte Forderung suchen zu können, eignen sie sich als Sicherheit und sind damit eigenständig verpfändbar⁴⁷³. Als selbständig mitabtretbare Nebenansprüche kommen daher die Ansprüche auf Verzugszinsen, sonstige Zinsen, Verzugsschaden, Aufwendungsersatz, Kostenerstattung, Überschüsse⁴⁷⁴, Prämienrückgewähr und Versichertendividende in Betracht. Insoweit bestehen keine Unterschiede zur Sicherungszession. Unerheblich ist auch, ob ein Pfandrecht an bereits bestehenden oder zukünftigen Forderungen bestellt wird. Zu beachten ist dabei aber, daß im Falle der Verpfändung zukünftiger Forderungen aus Gründen der Akzessorietät das Pfandrecht erst gemeinsam mit der Forderung entsteht. Es handelt sich also nur um die vorweggenommene dingliche Einigung, die bereits mit der Anzeige gem. § 1280 BGB bzw. § 14 IV ALB 94 an den Versicherer verbunden werden kann.

_

⁴⁷¹ *Mueller*, Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 14 und 22. Ein selbständiges Pfandrecht an diesem ist nicht möglich, da er als Beweisurkunde an die Forderung, über die er ausgestellt ist, gebunden ist, und an ihm gem. § 952 BGB keine eigenen Rechte begründet werden können.

Rechte begründet werden können.

Rechte begründet werden können.

Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 64 i.V.m. Rn. 60; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 266; vgl. deshalb auch die Ausführungen im 1. Teil unter A. VII. dieser Arbeit.

⁴⁷³ *Mueller*, Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 14 m.w.N.

⁴⁷⁴ Differenzierend *Hasse*, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 44 f. i.V.m. den Ausführungen auf S. 36 f., wonach nur die in bar auszuschüttenden Überschußanteile, die Anteile, die als Prämie für eine Zusatzversicherung verwendet wurden und bei einer verzinslichen Ansammlung der Jahresanteile, die erst nach einem gewissen Zeitraum ausbezahlt werden, selbständig abtretbar und demnach auch verpfändbar sind. Wurden die Überschußanteile zur Summenerhöhung der bestehenden Versicherung verwendet, so wird dies vom Anspruch auf die Hauptleistung erfaßt und zusammen mit diesem verpfändet.

Ein uneingeschränkter Verweis auf den Umfang bei der Abtretung bedarf im Falle der Gestaltungsrechte einer genaueren Betrachtung. Bei der Sicherungszession wurde davon ausgegangen, daß die Gestaltungsrechte, die nur im Verbund mit der Versicherungsforderung abgetreten werden können aber nicht müssen, im Zweifel mitübertragen werden, soweit "alle Rechte" aus dem Versicherungsvertrag abgetreten wurden⁴⁷⁵. Bei der Forderungsverpfändung sind aber die Vorschriften der §§ 1281 ff. BGB zu beachten. Danach könnte man insbesondere bei der Regelung des § 1283 BGB über das Kündigungsrecht davon ausgehen, daß diese einem uneingeschränkten Ubergang aller Gestaltungsrechte entgegensteht. Zu bedenken ist auch, daß der Zessionar in die Gläubigerstellung des Zedenten eintritt, und so ein Übergang sämtlicher Gestaltungsrechte stärker im Interesse der Vertragsparteien liegen muß als bei einer Verpfändung, bei der der Verpfänder Gläubiger der Forderung bleibt. Selbst wenn die Ausübung der Gestaltungsrechte des Zessionars durch die Sicherungsabrede eingeschränkt ist, so benötigt er sie dennoch, um seine Rechte im Außenverhältnis theoretisch ausüben zu können. Die Auslegung der Formulierung, "es werden alle Rechte abgetreten" erscheint somit gerechtfertigt. Bei der Verpfändung wird der Pfandgläubiger aber nicht Gläubiger der verpfändeten Forderung, sondern ihm wird ein Pfandrecht an derselben eingeräumt. Da er also lediglich ein Verwertungsrecht eingeräumt bekommt, ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung von der Mitübertragung der Gestaltungsrechte auszugehen⁴⁷⁶.

VII. Realsicherheit

Im 1. Teil unter A. VIII. wurde bereits erläutert, daß die Sicherungszession, gleich der Verpfändung von Rechten, nicht zur Gruppe der Personalsicherheiten sondern zu der der Realsicherheiten zu zählen ist. Da bei der Forderungsverpfändung ein dingliches Recht nicht an einer Sache sondern an einem Recht eingeräumt wird, handelt es sich auch hier um den Unterfall der "Rechtssicherheit". Dem Pfandgläubiger wird aber im Gegensatz zum Zessionar nur das Verwertungsrecht an der Forderung übertragen hat, so daß lediglich eine "Teilrechtsübertragung" stattfindet.

-

⁴⁷⁵ Vgl. dazu die Ausführungen im 1. Teil unter A.VII. dieser Arbeit.

VIII. Subsidiarität des Rückgriffes auf die Sicherheit

Entsprechend dem Sinn der Kreditsicherheiten soll die Kredittilgung im Vordergrund stehen. Erst wenn die Forderung bis zum Fälligkeitszeitpunkt nicht vollständig getilgt wurde, hat der Verpfänder alleinigen Zugriff auf die Lebensversicherungsforderung, § 1282 BGB. Vor Pfandreife hingegen kann der Schuldner gem. § 1281 BGB nur an den Verpfänder und den Pfandgläubiger gemeinsam leisten, um dem Verpfänder die Kredittilgung bis zum Fälligkeitszeitpunkt unabhängig von der verpfändeten Forderung ermöglichen. Etwas anderes gilt dann, wenn zu Verpfändungsformular eigene Fälligkeits- und Verwertungsvoraussetzungen finden. Der Pfandgläubiger ist dann in der Regel berechtigt, entsprechend der Vereinbarung auch schon vor Pfandreife auf die Forderung zuzugreifen. Da dies aber in erster Linie zur Beweiserleichterung gegenüber dem Drittschuldner dient⁴⁷⁷, kann sich aus dem Sicherungsvertrag eine Schadensersatzverpflichtung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder bei vorzeitiger Einziehung der Forderung ergeben.

IX. Besonderheiten bei der Verpfändung von Ansprüchen aus der Lebensversicherung

1. Bedeutung

a) Allgemeines

Die Stellenwert der Verpfändung Aussagen über den Lebensversicherungsansprüchen reichen von "nur theoretische Bedeutung" 478 bis hin "erhebliche praktische Bedeutung, wenn auch geringer Sicherungsabtretung⁴⁷⁹. Da der Aufwand einer empirischen Untersuchung über das genaue Verhältnis von Sicherungsabtretung zu Verpfändung zu groß wäre, muß hier

⁴⁷⁶ Auf die Besonderheiten bei dem Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach § 165 VVG wird in diesem Teil unter C. II. 2.b) und auf das Recht zur Bestellung einer Bezugsberechtigung in diesem Teil unter C. I. 2.c)bb) noch näher einzugehen sein.

⁴⁷⁷ Hierzu näher in diesem Teil unter C. II. 3.c).

⁴⁷⁸ *Merkel* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn. 12 allgemein für Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften.

mit allgemeinen Aussagen gearbeitet werden. Dabei ist unbestritten, daß die Anzahl der Verpfändungen von Lebensversicherungsforderungen seit jeher deutlich hinter der der Sicherungsabtretungen zurückbleibt. Die Aussage, daß Verpfändungen von Lebensversicherungsforderungen aber in der Praxis nicht vorkämen, scheint zu weit gegriffen⁴⁸⁰.

Eine bedeutendere Rolle spielt die Verpfändung bei der Sicherung von Krediten seitens des Versicherers. Gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Hypothekendarlehen, kann dieses zusätzlich durch die Verpfändung von Lebensversicherungsansprüchen gesichert werden⁴⁸¹. Nachdem früher vereinzelt⁴⁸² bestritten wurde, daß der Schuldner selbst Pfandgläubiger sein könne, wird dies seit der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 7.3.1904⁴⁸³ nicht mehr angezweifelt. Im Falle der Sicherung eines vom Versicherer gewährten Kredites durch die Abtretung des Anspruches des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer wurde früher das Erlöschen des Anspruches durch Konfusion angenommen. Um dies zu vermeiden, wurde die Abtretung gem. § 140 BGB in eine Verpfändung umgedeutet⁴⁸⁴. § 140 BGB setzt aber ein nichtiges Rechtsgeschäft voraus. Ein Rechtsgeschäft ist nur dann nichtig, wenn es die nach seinem Inhalt bezweckten Rechtswirkungen von Anfang an nicht hervorbringen kann⁴⁸⁵. In diesem Fall kommt es jedoch zum Übergang der Forderung auf den Versicherer. Erst nachdem die Forderung übergegangen ist, und der Versicherer dann Gläubiger und Schuldner in einer Person ist, kann es zum Erlöschen des Anspruches durch Konfusion kommen. Würde es sich um ein nichtiges Rechtsgeschäft handeln, würde es schon nicht zum

_

⁴⁷⁹ Sühr in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2549 (S. 541), der auch von Ansprüchen gegen Versicherungsgesellschaften spricht, dabei allerdings Ansprüche gegen Lebensversicherer in ihrer Bedeutung hervorhebt.

⁴⁸⁰ Bekannt ist z.B. die Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen, allerdings nicht im Zusammenhang mit der herkömmlichen Kreditsicherung. Vgl. bzgl. dieses komplizierten Modells: *Blomeyer*, Die Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen an Versorgungsanwärter der betrieblichen Altersversorgung, VersR 1999, 653 ff.

⁴⁸¹ Asmus in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 17, 52; bzgl. Kreditgewährung des Versicherers insbesondere zur Baufinanzierung *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., vor §§ 159-178 VVG Rn. 27; Nach *Mueller*, Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 17 m.w.N. soll die Verpfändung in diesem Fall eine vielfach gewählte Sicherungsart sein.

⁴⁸² Nachweis bei *Bruck/Dörstling,* ALB, § 15 ALB Rn. 25.

⁴⁸³ RGZ 57, 358, 363; Seither ist anerkannt, daß ein Pfandrecht auch an eigener Schuld bestehen kann

kann. ⁴⁸⁴ BGH VersR 1953, 469 f.; so auch *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 136; offengelassen in BGH VersR 1991, 576 f.

Übergang der Forderung kommen. Dafür bestehen jedoch keine Anhaltspunkte. Da die Abtretung demnach nicht nichtig ist, sondern eine Konfusion vielmehr ihre Wirksamkeit voraussetzt, kann es nicht zu einer Umdeutung gem. § 140 BGB in eine Verpfändung kommen

Eine Ansicht sieht die Umdeutung auch deshalb als nicht erforderlich an, da die Konfusion nicht zum Erlöschen des Anspruches führe⁴⁸⁶. Eine Stellungnahme zu dieser Problematik kann hier dahinstehen, da man selbst bei der Befürwortung der Rechtsfolge des Erlöschens des Anspruches durch Konfusion zur Verneinung einer Umdeutung aus dem oben genannten Grund kommen muß. Der BGH⁴⁸⁷ geht inzwischen auch soweit zu sagen, ein Erlöschen der Forderung durch Konfusion finde dann nicht statt, wenn ein Dritter oder eine Vertragspartei ein schützenswertes Interesse am Fortbestand der Forderung habe. Bei der Sicherungszession eines Lebensversicherungsanspruches wird ein solches Interesse beiden Vertragsparteien unterstellt. Dadurch wird zwar nicht die Unmöglichkeit der Umdeutung mangels eines nichtigen Rechtsgeschäftes begründet. Im Ergebnis findet aber auch keine Umdeutung in eine Verpfändung statt, da es einer solchen wegen fehlender Notwendigkeit nicht bedarf. Es bleibt daher festzuhalten, daß es sich bei der Sicherung eines vom Versicherer gewährten Kredites nur dann um eine Verpfändung handelt, wenn dies auch unzweifelhaft dem Parteiwillen entspricht. Ist dem Sicherungsvertrag eindeutig zu entnehmen, daß eine Sicherungszession vorgenommen werden soll, so kommt es nach beiden Ansichten nicht zu einer Umdeutung in eine Verpfändung.

b) Bedeutung des Steueränderungsgesetzes von 1992 für die Praxis der Verpfändung von Lebensversicherungsansprüchen

Für die Steuerschädlichkeit ist lediglich die darlehenstilgende bzw. -sichernde Eigenschaft der Ansprüche gegen den Versicherer ausschlaggebend. Unerheblich ist demnach die Art und Weise, wie die Ansprüche zur Kreditsicherung verwandt werden. Folglich gilt die Darstellung zu der Steuerproblematik bei der

⁴⁸⁵ RGZ 79, 306 ff.

⁴⁸⁶ *Kollhosser/Jansen*, Konfusion, JA 1988, 305, 307 i.V.m. 311: Im Falle einer Konfusion solle die Forderung und die Schuld bestehen bleiben, es sei denn, an ihrem Fortbestand bestehe kein schutzwürdiges Interesse mehr.

Sicherungszession bezüglich der Rechtsfolgen nach der Gesetzesänderung entsprechend⁴⁸⁸. Auch die Verpfändung von Erlebensfallansprüchen führt zur Steuerschädlichkeit, Finanzierungskosten soweit die des Darlehens Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, so daß die Zahl dieser Art von Verpfändungen deutlich zurückgegangen ist. Daher hat auch hier zu gelten, daß als Folge der Gesetzesänderung die überwiegende Anzahl der verpfändeten Ansprüche solche auf den Todesfall sein werden, soweit es sich um die Sicherung "geschäftlicher Darlehen" handelt. Denn auch bei der Verpfändung hat sich bezüglich der Darlehen, die der Finanzierung privater Zwecke dienen, nichts geändert. Der Einsatz von Lebensversicherungen zur Sicherung privater Kredite ist auch weiterhin steuerunschädlich.

2. Sicherheitenbewertung

Sicherungszession Verpfändung Gleich der ist auch bei der von Lebensversicherungsansprüchen der Rückkaufswert und nicht die tatsächliche Versicherungssumme maßgebend, denn bei den meist über Jahrzehnte laufenden Lebensversicherungsverträgen kann zur sinnvollen Kreditsicherung nicht das vereinbarte Laufzeitende abgewartet werden. Vielmehr wird bei Nichtbefriedigung der gesicherten Forderung der Anspruch gegen den Versicherer regelmäßig durch Kündigung⁴⁸⁹ seitens des Sicherungsnehmers fällig gestellt werden⁴⁹⁰. Der Rückkaufswert ergibt sich gem. § 6 III ALB 94, § 176 VVG aus dem Deckungskapital zum Zeitpunkt der Kündigung abzüglich eines im Geschäftsplan des Versicherers festgelegten Abschlages. Zur Berechnung des Rückkaufswertes muß sich der Pfandgläubiger daher an den Versicherer wenden. Werden, insbesondere aus nur steuerlichen Gründen, die Todesfallansprüche verpfändet, die Versicherungssumme als Bewertungsgrundlage herangezogen werden.

⁴⁸⁷ BGH ZEV 1995, 378, 379 m.w.N.

⁴⁸⁸ So wird unter Rn. 3 des Schreibens des BMF zur "Steuerlichen Behandlung der Verwendung von Lebensversicherungen zur Sicherung oder Tilgung von Darlehen" in der Fassung vom 19.5.1993 in NJW 1993, 1841 als Beispiel zur Darlehenssicherung sowohl Abtretung als auch Verpfändung von Lebensversicherungsansprüchen aufgeführt. Vgl. auch die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 1. dieser Arbeit.

¹⁸⁹ Bezüglich des Streites, inwieweit dem Pfandgläubiger ein Kündigungsrecht zustehen kann vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter C. I. 2.a)bb) und C. II. 2.b).

Soweit nicht die Versicherungslaufzeit an die Kreditlaufzeit angepaßt wurde.

Der Verpfändung zugängliche Erscheinungsformen der Lebensversicherung

Es kann an dieser Stelle in vollem Umfang auf die Ausführungen zur Sicherungszession verwiesen werden⁴⁹¹. Auch bei der Verpfändung spielt die Rückkaufsfähigkeit der Versicherung für den Wert der Sicherheit eine entscheidende Rolle. Da es sich bei der Verpfändung allerdings im Gegensatz zur Sicherungszession nicht um eine Vollrechtsübertragung handelt, herrscht Uneinigkeit über die Ausübungsberechtigung des Kündigungsrechtes durch den Pfandgläubiger. In der Praxis läßt sich dieser jedoch häufig mit der Verpfändung vertraglich das Kündigungsrecht übertragen, weshalb der Meinungsstreit an dieser Stelle dahinstehen kann⁴⁹². Der Pfandgläubiger wird also auch hier darauf achten, daß die verpfändete Versicherung rückkaufsfähig ist, außer er läßt sich aus steuerlichen Gründen nur Todesfallansprüche verpfänden⁴⁹³.

4. Verpfändungsberechtigte

Die Verpfändung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung ist denjenigen gestattet, die auch zur Abtretung derselben berechtigt wären, also in erster Linie dem Versicherungsnehmer selbst. Ist dieser nicht mit der Gefahrperson identisch, die Versicherung also auf das Leben eines anderen abgeschlossen, ist trotzdem der Versicherungsnehmer und nicht die Gefahrperson zur Verpfändung berechtigt, da diese nicht als Vertragspartei am Vertrag beteiligt ist, und ihr so keine Verfügungsbefugnis zusteht. Im Falle des Bestehens einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung ist der Versicherungsnehmer nur in Verbindung mit der Zustimmung des Bezugsberechtigten zur Verpfändung befugt. Der unwiderruflich Bezugsberechtigte ist aber seinerseits ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers zur Verpfändung der ihm zustehenden Ansprüche berechtigt, da er durch seine Einsetzung ein Recht auf Leistung erworben hat, und dieses Recht für ihn Vermögenswert hat⁴⁹⁴. Erfolgt die Verpfändung durch einen Nichtberechtigten, so

_

⁴⁹¹ Im 1. Teil unter A. X. 3. dieser Arbeit.

Eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten findet sich in diesem Teil unter C. II. 2.b).

⁴⁹³ Dann könnte die Ausübung des Rückkaufsrechtes zur Steuerschädlichkeit führen, wenn er sich den Rückkaufswert vom Versicherer überweisen ließe, vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.d)bb) dieser Arbeit.

⁴⁹⁴ *Bruck/Dörstling*, ALB, § 15 ALB Rn. 20.

kann das Pfandrecht nicht wirksam werden. Im Gegensatz zum Pfandrecht an beweglichen Sachen, bei dem es gem. § 1208 BGB einen gutgläubigen Erwerb des Pfandrechtes gibt, ist diese Möglichkeit beim Pfandrecht an Forderungen ausgeschlossen, § 1273 II S.2 BGB.

5. Bestellung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung als Alternative zur Verpfändung

An dieser Stelle kann auf die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 5. verwiesen werden, wonach die Bestellung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung keine sinnvolle Alternative zur Kreditsicherung durch Abtretung oder Verpfändung darstellt.

B. Voraussetzungen

I. Gesetzliche Normierung

Für das Pfandrecht an Rechten gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen in entsprechender Anwendung, §§ 1204 ff. BGB, soweit sich aus den §§ 1274 - 1296 BGB nicht etwas anderes ergibt, § 1273 II BGB. Die §§ 1274 - 1296 BGB gelten für das Pfandrecht an Rechten allgemein, wobei sich in den §§ 1280 - 1290 BGB Sondervorschriften für das Pfandrecht an Forderungen finden. Für die Bestellung des Pfandrechtes an Rechten sind gem. § 1274 I S.1 BGB die für die Übertragung von Rechten geltenden Vorschriften maßgeblich. Daher kommt es für die Verpfändung der Forderung gegen den Lebensversicherer zur Anwendung der §§ 398 ff. BGB. Dies gilt aber nur für die Bestellung des Pfandrechtes und nicht für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien. Für den Fall, daß weitere Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verpfändet werden, die keine Forderung darstellen, gelangt man über § 413 BGB zur Anwendung der §§ 398 ff. BGB. Nach § 1274 II BGB gelten die Abtretungsverbote der §§ 399 f. BGB ausdrücklich auch für die Verpfändung von Rechten.

II. Verpfändungsverbote

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt der Grundsatz des § 1274 II BGB, wonach nicht übertragbare Rechte auch nicht verpfändbar sind. Danach haben die §§ 399 f. BGB auch für die Verpfändung von Rechten Geltung. Daneben kann sich ein Verpfändungsverbot auch aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben, wobei für den hier zu behandelnden Fall der Verpfändung von Lebensversicherungsforderungen kein solches Verbot einschlägig ist.

1. § 399 BGB

a) Inhaltsänderung

Nach § 399 1. Hs. BGB kann eine Forderung nicht abgetreten und damit auch nicht verpfändet werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen

Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhaltes erfolgen kann. Im Falle der Verpfändung von Lebensversicherungsforderungen kommt diesem Verpfändungsausschluß keine Bedeutung zu⁴⁹⁵.

b) Vertraglicher Ausschluß

Ist durch Parteivereinbarung die Verpfändbarkeit der Forderung ausgeschlossen, handelt es sich um den Fall des § 399 2. Hs. BGB i.V.m. § 1274 II BGB. Hierbei kann aber nicht regelmäßig davon ausgegangen werden, daß die Vereinbarung, die Forderung nicht abtreten zu dürfen, automatisch ein Verpfändungsverbot enthält⁴⁹⁶. Dies ist bereits deshalb nicht zu unterstellen, weil eine Verpfändung nicht so weitreichend ist wie eine Abtretung, da es sich nicht um eine Vollrechtsübertragung handelt. Außerdem kann die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes auch eine Vorsichtsmaßnahme gegen den Umstand sein, daß eine Abtretung dem Gläubiger nicht angezeigt werden muß. Da bei der Forderungsverpfändung aber die Anzeige gem. § 1280 BGB Wirksamkeitsvoraussetzung ist, kann sich hieraus eine andere Interessenlage der Parteien ergeben. Es ist daher in jedem Einzelfall eines vertraglichen Abtretungsverbotes der Wille der Parteien dahingehend auszulegen, ob damit gleichzeitig ein Verpfändungsverbot erteilt werden sollte. Läßt sich der Abrede danach ein ausdrückliches oder im Abtretungsverbot enthaltenes Verpfändungsverbot entnehmen, gelten die zu § 399 2. Hs. BGB getroffenen Aussagen bezüglich eines vertraglichen Abtretungsausschlusses Verpfändungsausschluß entsprechend.

Eine Verpfändung trotz bestehenden Verpfändungsverbotes ist nicht nur relativ, gegenüber dem Drittschuldner, sondern absolut unwirksam⁴⁹⁷. Dieser Umstand hat Bedeutung für Auswirkungen einer Zustimmung des Drittschuldners, also hier des Versicherers, zu der Verpfändung. Durch eine solche ist die Verpfändung von Anfang an wirksam. Wird die Zustimmung erst nachträglich erteilt, wirkt diese nicht etwa gem. §§ 184 f. BGB auf den Verpfändungszeitpunkt zurück, sondern läßt die Verpfändung erst im Zeitpunkt der Zustimmungserteilung wirksam werden. Dies

⁴⁹⁵ So auch Sühr in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2508 (S. 511).

⁴⁹⁶ So auch *Merkel* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn. 31.

⁴⁹⁷ Vgl. dazu die Ausführungen im 1. Teil unter B. VII. 3.b) dieser Arbeit.

gründet sich darauf, daß nach Auffassung des BGH⁴⁹⁸ die Forderung als von vornherein unabtretbar und damit auch unverpfändbar entsteht. Es handelt sich mithin bei der Zustimmung nicht um eine Genehmigung im Sinne der §§ 182, 184 BGB, sondern um das vertragliche Einverständnis des Drittschuldners zu der Inhaltsänderung der Forderung.

Entsprechendes gilt bei der Vereinbarung, daß die Verpfändung an weitere sachliche oder formale Erfordernisse neben den bereits gesetzlich vorgeschriebenen gebunden ist⁴⁹⁹.

2. § 400 BGB

Gem. § 400 BGB sind unpfändbare Forderungen nicht abtretbar und somit auch nicht verpfändbar. Im Falle von Lebensversicherungsforderungen erweist sich § 850 b) I Nr. 4 2. Hs. ZPO als einschlägig. Danach sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, unpfändbar, soweit die Versicherungssumme nicht über 3.579 Euro liegt. § 850 b) II ZPO regelt die Voraussetzungen, unter denen diese Forderungen dennoch gepfändet werden können. Für den Anwendungsbereich des § 400 BGB ist jedoch alleine ausschlaggebend, daß diese Forderung grundsätzlich unpfändbar ist, wobei die Ausnahmetatbestände des § 850 b) Il ZPO außer Betracht bleiben können. Gleich der Sicherungszession besteht also auch bei der Verpfändung das Verbot, über Kleinlebensversicherungen auf den Todesfall mit einer Versicherungssumme nicht über 3.579 Euro zu verfügen.

III. Unterteilung in die verschiedenen Rechtsgeschäfte

1. Rückblick auf die Sicherungszession

Bei der Sicherungsabtretung wurden drei Rechtsgeschäfte unterschieden. Dies war zum einen der Kreditvertrag als Anlaß des Sicherstellungsgeschäftes und zum andern der eigentliche Abtretungsvertrag und der Sicherungsvertrag. Im Rahmen

 ⁴⁹⁸ BGH WM 1978, 267, 268.
 ⁴⁹⁹ Bezüglich des in den ALB aufgestellten Anzeigeerfordernisses vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter B. VI.

des Abtretungsvertrages wird gem. § 398 S.1 BGB durch zwei korrespondierende Willenserklärungen eine Forderung vom Zedenten auf den Zessionar übertragen. Rechtsgrund dieses Verfügungsgeschäftes ist der Sicherungsvertrag. In ihm sind die abgetretene Forderung und Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmt. Außerdem enthält er als wesentlichen Bestandteil die Zweckvereinbarung, auch als Sicherungsabrede bezeichnet. Erst durch sie erlangt die Abtretung den Charakter eine Kreditsicherheit.

Für alle Kreditsicherheiten gelten die gleichen Grundsätze. Das bedeutet, daß auch im Rahmen einer Verpfändung regelmäßig drei Verträge zu unterscheiden sind. Im Gegensatz zur Sicherungszession handelt es sich bei der Verpfändung aber um eine gesetzlich geregelte Sicherheit. Danach ergeben sich eine Vielzahl von Bestimmungen, die bei der Sicherungszession im Sicherungsvertrag enthalten sind, bei der Verpfändung bereits aus dem Gesetz. Als Anlaß für diesen Verpfändungsvertrag wird in der Regel ein Kreditvertrag abgeschlossen worden sein.

2. Kreditvertrag

Entsprechend den Ausführungen zur Sicherungszession ist auch bei der Verpfändung der Kreditvertrag nicht als Rechtsgrund für die Pfandrechtsbestellung anzusehen. Er ist nur insoweit ursächlich für die Bestellung eines Pfandrechtes, als der Kreditgeber ein Sicherungsbedürfnis für die ihm aus dem Kreditvertrag erwachsende Forderung hat. Er kann aber ohne besondere Vereinbarung aus diesem Vertrag keinen Anspruch auf Bestellung einer Sicherheit herleiten. Der Kreditvertrag begründet lediglich die Pflicht zur Kapitalüberlassung.

3. Pfandrechtsbestellungsvertrag

Den dinglichen Vertrag, durch den eine Rechtsänderung herbeigeführt wird, bezeichnet man als Verfügungs- oder Sicherstellungsvertrag⁵⁰⁰. Bei der Sicherungszession war dies der Abtretungsvertrag. Bei der Verpfändung wird von Pfandrechtsbestellungs- oder Verpfändungsvertrag gesprochen. Da für die Bestellung eines Forderungspfandrechtes gem. § 1274 I S.1 BGB die Vorschriften für die Forderungsübertragung gelten, enthält der Verpfändungsvertrag

entsprechend § 398 BGB die dingliche Einigung von Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber darüber, daß dem Sicherungsnehmer an der Lebensversicherungsforderung ein Pfandrecht zur Sicherung seiner Forderung bestellt werden soll. Das Pfandrecht entsteht dann, wenn sich aus dem Vertrag dieser Mindesttatbestand⁵⁰¹ zweifelsfrei ergibt. Das setzt voraus, daß sich aus dessen Inhalt die Person des Pfandgläubigers, das Pfandrecht, mithin auch die Forderung, an der dieses Pfandrecht bestellt wird, und die gesicherte Forderung hinreichend bestimmen läßt⁵⁰².

4. Sicherungsvertrag

Der Sicherungsvertrag bildet die causa, den Rechtsgrund, für das Verfügungsgeschäft. Dennoch tritt die Rechtsänderung in der Regel ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ein. Nach dem Abstraktionsprinzip sind das Verfügungs- und das Verpflichtungsgeschäft, also der Pfandrechtsbestellungsvertrag und der Sicherungsvertrag, voneinander getrennte und in ihrem unmittelbaren Bestand unabhängige Verträge. Daher bleibt der Pfandrechtsbestellungsvertrag auch dann wirksam, wenn der Sicherungsvertrag fehlerhaft ist. Das Pfandrecht kann dann aber kondiziert werden⁵⁰³.

IV. Formerfordernisse

Zur Entstehung des Pfandrechtes ist die Einigung der Parteien darüber erforderlich, daß das Pfandrecht zur Sicherung einer Forderung bestellt werden soll, §§ 1274 I S.1, 398 S.1 BGB. Dieser Verpfändungsvertrag unterliegt den gleichen Formerfordernissen, wie sie für die Übertragung des Rechtes gelten⁵⁰⁴. Da die Abtretung von Lebensversicherungsforderungen grundsätzlich formlos möglich ist⁵⁰⁵, muß das gleiche für die Verpfändung von Lebensversicherungsforderungen gelten. Der zugrundeliegende Sicherungsvertrag wird nicht von § 1274 I S.1 BGB erfaßt, ist

⁵⁰⁰ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 43 (S. 14).

⁵⁰¹ So die Bezeichnung bei *Lwowski*, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 3 (S. 349).

⁵⁰² Bassenge in Palandt, BGB, § 1274 BGB Rn. 2.

⁵⁰³ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 43 (S. 14).

⁵⁰⁴ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 545 (S. 169); Bassenge in Palandt, BGB, § 1274 BGB Rn. 3.

also auch formlos möglich⁵⁰⁶. In der Bankpraxis ist jedoch aus Beweisgründen die Schriftform für die Abgabe der Verpfändungserklärung üblich. Obwohl der Zugang einer ausdrücklichen Annahmeerklärung der Bank aufgrund der Verkehrssitte nach § 151 BGB entbehrlich wäre, hat sich in der Formularpraxis der Banken inzwischen auch die ausdrückliche Annahme der Verpfändungserklärung durchgesetzt⁵⁰⁷. Es bleibt also festzuhalten, daß trotz fehlenden Formerfordernisses in der Praxis die Abgabe von Erklärungen regelmäßig schriftlich erfolgt⁵⁰⁸.

V. Bestimmtheitsgrundsatz

1. Bestehende Forderungen

Die verpfändete Lebensversicherungsforderung muß bestimmt oder bestimmbar sein. Die Verpfändung weist in diesem Punkt keine Besonderheiten gegenüber der Sicherungszession auf⁵⁰⁹. Es kann daher im wesentlichen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden⁵¹⁰. Demnach muß sich die Forderung nach ihrem Gegenstand, also der Person des Drittschuldners und ihrem Rechtsgrund und nach ihrem Umfang individualisieren lassen. Bei der Verpfändung bereits bestehender Forderungen ergeben sich keine Schwierigkeiten.

2. Zukünftige Forderungen

Die Möglichkeit der Verpfändung künftiger Forderungen wird bejaht soweit auch hier den Bestimmtheitsanforderungen genüge getan wird⁵¹¹. Entsprechend den Ausführungen bei der Sicherungszession⁵¹² muß die zu verpfändende Forderung spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung zweifelsfrei bestimmt werden können⁵¹³. Die Forderung ist dann ausreichend bestimmt, wenn es zum Wirksamwerden der

⁵⁰⁵ Zum Zusatzerfordernis der schriftlichen Abtretungs- bzw. Verpfändungsanzeige gem. § 14 IV ALB 94 vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter B. VI.; Dies berührt jedoch das Formerfordernis des Verpfändungsvertrages nicht.

⁵⁰⁶ Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 545 (S. 169).

⁵⁰⁷ Merkel in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn. 18.

⁵⁰⁸ So auch *Goll/Gilbert/Steinhaus*, Handbuch der Lebensversicherung, 9.4.1 (S. 209) i.V.m. 9.2.1 (S. 202); *Merkel* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn. 49.

⁵⁰⁹ *Lwowski*, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 626 (S. 523) i.V.m. Rn. 704 ff. (S. 571 ff.).

Vgl. hierzu die Ausführungen im 1. Teil unter B. Vl. dieser Arbeit.

Merkel in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 93 Rn. 50.

Vgl. hierzu die Ausführungen im 1. Teil unter B. VI. 2. dieser Arbeit.

⁵¹³ Damrau in MüKo, BGB, § 1273 BGB Rn. 4 m.w.N.

Verpfändung lediglich noch der Entstehung der Forderung bedarf⁵¹⁴. Das Pfandrecht an einer künftigen Forderung wird erst mit Entstehung der Forderung wirksam⁵¹⁵.

Die Verpfändung einer künftigen Forderung ist nicht zu verwechseln mit der Pfandrechtsbestellung für eine zukünftige Forderung, deren Zulässigkeit sich aus § 1204 II BGB ergibt. Im ersten Fall ist die Forderung, an der ein Pfandrecht bestellt werden soll, noch nicht entstanden, also hier die Lebensversicherungsforderung. Im zweiten Fall besteht die zu sichernde Forderung noch nicht, im Regelfall also der Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag. Gemein haben beide Varianten, daß das Pfandrecht erst mit Entstehung der jeweiligen Forderung wirksam die wird. Außerdem muß auch zu sichernde Forderung dem Bestimmtheitserfordernis genügen⁵¹⁶.

VI. Verpfändungsanzeige gem. § 1280 BGB und § 14 IV ALB 94

1. § 1280 BGB

Zur Wirksamkeit einer Verpfändung von Forderungen ist die Anzeige der Verpfändung an den Schuldner nach § 1280 BGB zwingend erforderlich. Das Anzeigeerfordernis ist unabdingbar, da § 1280 BGB nicht unter den Anwendungsbereich des § 1284 BGB fällt, der von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen zuläßt. Das Anzeigeerfordernis ist Ausfluß des im Sachenrecht herrschenden Publizitätsprinzips, dem bei der Verpfändung von Gegenständen durch Übergabe der Sache oder Eintragung im Grundbuch Rechnung getragen wird. Die Anzeige nach § 1280 BGB ist eine formfreie empfangsbedürftige Willenserklärung an den Schuldner, also den Lebensversicherer, die erkennen lassen muß, daß der Verpfänder, der Versicherungsnehmer, die Verpfändung gegen

⁵¹⁴ Entsprechend BGH NJW 1978, 1050.

⁵¹⁵ OLG Köln, NJW-RR 1988, 239; *Bruck/Dörstling,* ALB, § 15 ALB Rn. 24; *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 264; *Damrau* in MüKo, BGB, § 1273 BGB Rn. 6; *Riedel/Wiegand* in Staudinger, BGB, § 1273 BGB Rn. 16.

⁵¹⁶ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 24; Unter dieser Voraussetzung ist auch eine zeitliche und sachliche, d.h. sich nur auf einen bestimmten Betrag der Forderung des Pfandgläubigers erstreckende, Beschränkung des Pfandrechtes möglich.

sich gelten lassen will⁵¹⁷. Da das Anzeigeerfordernis Wirksamkeitsvoraussetzung der Forderungsverpfändung ist, ist die Verpfändung bei Fehlen der Anzeige absolut unwirksam⁵¹⁸. Ist die Verpfändung hingegen ordnungsgemäß angezeigt worden, muß sie der Verpfänder gem. §§ 1275, 409 BGB gegen sich gelten lassen, auch wenn sie tatsächlich nicht erfolgt oder unwirksam ist.

2. § 14 IV ALB 94

Das Anzeigeerfordernis des § 1280 BGB wird durch § 14 IV ALB 94⁵¹⁹ insofern verschärft, als daß die Anzeige an den Versicherer schriftlich zu erfolgen hat. Auch wenn der Versicherer auf andere Weise Kenntnis von der Verpfändung erlangt hat. bleibt das Anzeigeerfordernis bestehen⁵²⁰. Lediglich für den Fall, daß die Lebensversicherungsforderung an den Versicherer selbst verpfändet wird, kann von einer Anzeige abgesehen werden⁵²¹. Fehlt es an einer entsprechenden schriftlichen⁵²² Anzeige, führt dies ebenfalls zur absoluten Unwirksamkeit⁵²³. Bezüglich dieser Rechtsfolge besteht im Gegensatz zur Sicherungszession seit jeher Einigkeit.

Soweit ersichtlich, wurde auch von keinem der Vertreter der relativen Unwirksamkeit bei Unterbleiben der Anzeige im Falle einer Sicherungszession⁵²⁴ der Gedanke aufgenommen, daß eine lediglich formlose Anzeige der Verpfändung die Rechtsfolge der nur relativen Unwirksamkeit herbeiführen könnte.

⁵¹⁷ OLG Köln NJW-RR 1990, 485, 486; Nach RGZ 79, 306, 307 f. genügt die Vorlage der Versicherungsurkunde bei dem Versicherer zur Kenntnisnahme diesem Erfordernis nicht. So auch Mueller, Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 18 Fn. 1. ⁵¹⁸ RGZ 79, 306, 307; so z.B. auch *Bruck/Dörstling*, ALB, § 15 ALB Rn. 23.

⁵¹⁹ Entspricht § 15 II ALB 32, § 13 III ALB 57/75/81 und § 13 IV ALB 86.

⁵²⁰ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 265.

⁵²¹ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 29.

Nach ÖOGH VersR 1970, 96 genügt die Übergabe der Versicherungspolice dem schriftlichen Anzeigeerfordernis nicht.

Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 140; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 265

⁵²⁴ Zum Meinungsstand bei der Sicherungszession vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter B. VII., insbesondere die Darstellung unter 3. dieser Arbeit.

3. Kritische Betrachtung der Rechtsfolge

Die folgenden Überlegungen sind nur von theoretischer Bedeutung, da sich der BGH inzwischen der auch vom Verfasser vertretenen Auffassung über die absolute Unwirksamkeit bei fehlender Anzeige nach § 14 IV ALB 94 angeschlossen hat. Es soll dennoch kurz darauf eingegangen werden, ob sich die Auffassung von der relativen Unwirksamkeit bei der Sicherungszession mit der Annahme absoluter Unwirksamkeit bei der Verpfändung vereinbaren läßt. Nimmt man bei Fehlen einer schriftlichen Abtretungsanzeige nach § 14 IV ALB 94 an den Versicherer die nur relative Unwirksamkeit der Abtretung an, so müßte man konsequenterweise bei Fehlen einer entsprechenden Verpfändungsanzeige, da die Verpfändung gem. § 14 IV ALB 94 gleichermaßen anzeigepflichtig ist, ebenfalls zur Rechtsfolge der relativen Unwirksamkeit kommen. Unter Beachtung von § 1280 BGB kann dies aber nur soweit Geltung haben, wie eine formlose Anzeige erfolgt ist. Fehlt es sogar an einer solchen, so muß die Rechtsfolge des § 1280 BGB, also unstreitig die der absoluten Unwirksamkeit, eintreten. Wird die Verpfändung nun aber dem Versicherer, z.B. durch Anruf des Verpfänders, formlos mitgeteilt, so ist die Verpfändung unter Außerachtlassung der ALB voll wirksam⁵²⁵. Da nun aber das Schriftformerfordernis des § 14 IV ALB 94 nicht erfüllt ist, muß dessen Rechtsfolge bei Nichtbeachtung eintreten. Nach überwiegender Ansicht zieht die Nichtbeachtung des § 14 IV ALB 94 ebenfalls absolute Unwirksamkeit nach sich, so daß es keiner isolierten Betrachtung bedarf. Eine Verpfändung ist nur dann voll wirksam, wenn sie schriftlich angezeigt wurde.

Die Vertreter der relativen Unwirksamkeit müßten aber als konsequente Fortführung ihrer Auffassung im Fall der Sicherungszession auch bei der Verpfändung zu relativer Unwirksamkeit bei Unterbleiben einer schriftlichen Anzeige kommen. Eine Rechtfertigung zur Ungleichbehandlung von Abtretung und Verpfändung innerhalb des § 14 IV ALB 94 ist nicht ersichtlich. Sie stehen beide gleichbedeutend nebeneinander. Allein die Wirksamkeitsvoraussetzung des § 1280 BGB vermag diese Unterscheidung nicht zu begründen, denn ihr fehlt es am Schriftformerfordernis, so daß § 14 IV ALB 94 ergänzend heranzuziehen ist. Dies

_

⁵²⁵ Nur, wenn die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

beinhaltet jedoch nicht gleichzeitig die Anpassung der Rechtsfolgen dieser beiden Vorschriften.

Erstaunlich ist daher der Umstand, daß, soweit ersichtlich, keiner der Befürworter der Rechtsfolge der relativen Unwirksamkeit von § 14 IV ALB 94 diese Auffassung vertreten hat. Dies mag zum einen daran liegen, daß die Konstellation der formlosen Anzeige an den Lebensversicherer in der Rechtsprechung noch nicht zu entscheiden war, und ihr auch sonst kaum praktische Bedeutung zukommt. Andererseits spricht dies aber auch dafür, daß die "Theorie von der relativen Unwirksamkeit" nicht konsequent weitergedacht worden ist. Denn die Aussage, daß das Fehlen einer Anzeige bei der Verpfändung unabhängig von ihrer Form zur absoluten Unwirksamkeit führt, hätte zumindest einer Begründung dafür bedurft, warum hier eine Ungleichbehandlung gegenüber der Sicherungszession in § 14 IV ALB 94 für zulässig erachtet wird. Mit der im ersten Teil vertretenen "Theorie der absoluten Unwirksamkeit" hingegen ist die durchgängig vertretene Auffassung, das Fehlen einer schriftlichen Verpfändungsanzeige führe zur absoluten Unwirksamkeit⁵²⁶, widerspruchsfrei vereinbar.

4. Erstattung der Anzeige durch eine mit dem Verpfänder nicht identische Person

Gem. § 1280 BGB hat die Anzeige durch den Gläubiger an den Schuldner zu erfolgen. Gläubiger ist hier der Versicherungsnehmer, der Verpfänder, Schuldner ist der Versicherer. Es bleibt zu untersuchen, inwieweit die Anzeige auch von anderen Personen vorgenommen werden kann.

Häufig wird die Anzeige durch den Pfandgläubiger erstattet werden, damit er sich der Wirksamkeit der Verpfändung sicher sein kann. Seine Anzeige alleine kann jedoch nicht zum gewünschten Erfolg führen. Auch der Verpfändungsvertrag kann dies in der Regel nicht bewirken, soweit nicht eine ausdrückliche Bevollmächtigung enthalten ist. Vielmehr ist eine Bevollmächtigung durch den Verpfänder erforderlich⁵²⁷. In der Bankpraxis wird häufig die vorgefertigte Verpfändungsanzeige

-

⁵²⁶ Z.B. *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 140; *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 265. ⁵²⁷ OLG Köln, NJW-RR 1990, 485, 486.

dem Verpfänder mit Abschluß des Verpfändungsvertrages zur Unterschrift von dem Pfandgläubiger vorgelegt werden. Die Übersendung an den Versicherer übernimmt dann der Pfandgläubiger, der so sicher sein kann, daß die Verpfändung wirksam wird⁵²⁸.

Von geringerer praktischer Bedeutung ist die Erstattung der Anzeige durch weitere Dritte. Generell zulässig ist aber die Vornahme durch den Gesamtrechtsnachfolger⁵²⁹ des Verpfänders und jeden bevollmächtigten Dritten⁵³⁰. Erfolgt die Anzeige durch einen Nichtbevollmächtigten, so wird die Verpfändung dennoch wirksam, wenn der Verpfänder die Anzeige genehmigt.

Nach § 14 IV ALB 94 hat die Anzeige durch den bisherigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen. Dies ist regelmäßig der Versicherungsnehmer, außer er hat zuvor schon über die Forderung, z.B. durch Abtretung, verfügt oder es wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Da er gleichzeitig Verpfänder ist, führt diese Vorschrift zu keinerlei Änderungen bezüglich der Anzeigebefugnis dritter Personen, wie sie sich aus § 1280 BGB ergibt.

5. Umdeutung bei fehlender Anzeige

Bei fehlender Anzeige wird eine Umdeutung in eine Sicherungszession nach § 140 BGB überwiegend abgelehnt, da § 140 BGB ein nichtiges Rechtsgeschäft voraussetzt⁵³¹. Bei der Verpfändung von Lebensversicherungsansprüchen kommt dieser Frage aber keine besondere Bedeutung zu, da nach § 14 IV ALB 94 auch die Sicherungszession eine schriftliche Anzeige an den Versicherer voraussetzt. Eine Umdeutung wäre damit bereits aus diesem Grund unmöglich.

_

⁵²⁸ Vorausgesetzt, die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Vgl. hierzu Anhang II Ziffer 4 und Anhang IV dieser Arbeit.

⁵²⁹ RG JW 1904, 485.

⁵³⁰ RGZ 79, 306, 308; OLG Köln, NJW-RR 1990, 485, 486 m.w.N.

Vgl. dazu auch die Ausführungen in diesem Teil unter A. IX. 1.; RGZ 79, 306, 308 f.; Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 28; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. C 326; Bassenge in Palandt, BGB, § 1280 BGB Rn. 1; Skoufis, Der Versicherungsschein und Rechtsgeschäfte über die versicherte Sache oder über die Versicherungsforderung, VersR 1962, 492, 494.

6. Verhältnis von Verpfändungsanzeige zu Inhaberklausel

Bezüglich der Frage, ob auf die Verpfändungsanzeige aufgrund der Inhaberklausel des § 12 ALB 94 bzw. § 11 ALB 86⁵³² verzichtet werden kann, wurden bei entsprechender Problematik im Fall der Abtretungsanzeige verschiedene Auffassungen vertreten⁵³³. Die Ansicht, die das Anzeigeerfordernis angesichts der Inhaberklausel für entbehrlich hielt, ist von der relativen Unwirksamkeit einer anzeigelosen Abtretung ausgegangen. Da inzwischen aber von der Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit auszugehen ist, kann dieser Auffassung nicht mehr gefolgt werden. Bei der Verpfändung hat sich dieses Problem wegen § 1280 BGB nie hier die Verpfändungsanzeige gestellt, da ausdrücklich als Wirksamkeitsvoraussetzung qualifiziert wird. Es wird daher übereinstimmend davon ausgegangen, daß eine anderweitige Kenntnis des Versicherers von der Verpfändung nicht ausreiche, um diese wirksam werden zu lassen⁵³⁴. Die Übergabe des Versicherungsscheins an den Pfandgläubiger bzw. die Vorlage desselben beim auf die Versicherer mit Berufung Inhaberklausel vermag Anzeigeerfordernis nicht zu ersetzen⁵³⁵.

VII. Übergabe des Versicherungsscheins

Zur Wirksamkeit der Verpfändung ist die Übergabe des Versicherungsscheins⁵³⁶ wie auch bei der Abtretung nicht erforderlich⁵³⁷. Regelmäßig wird jedoch in den Verpfändungsformularen der Banken eine Übergabe der Police vorgesehen sein. Dies hat seine Berechtigung im Hinblick auf die Inhaberklausel des § 12 ALB 94. Danach kann der Versicherer den Inhaber des Versicherungsscheins als legitimiert ansehen, die Leistung aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen. Die Inhaberklausel ist eine Vorschrift zum Schutz des Versicherers vor

-

⁵³² Nach dieser Klausel ist der Versicherer berechtigt, an den Inhaber des Versicherungsscheins mit befreiender Wirkung zu leisten, soweit er nicht positive Kenntnis von der materiellen Nichtberechtigung desselben hat und nicht auf andere Weise wider Treu und Glauben die Leistung bewirkt.

⁵³³ Vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter B. VII. 7. dieser Arbeit.
534 Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 29; Skoufis, Der Versicherungsschein und Rechtsgeschäfte über die versicherte Sache oder über die Versicherungsforderung, VersR 1962, 492, 494 m.w.N.
535 Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. C 326.

⁵³⁶ Zur Rechtsnatur des Versicherungsscheins vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter B. VIII. 1. dieser Arbeit.

⁵³⁷ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 26; Mueller, Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 18; Sühr in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2549 (S. 541).

Doppelzahlungen. Begünstigung nicht aber eine für den Inhaber Versicherungsscheins⁵³⁸. Inhaber ist derjenige, der den Schein in seiner unmittelbaren Gewalt hat und gleichzeitig ein eigenes Recht auf Auszahlung geltend macht⁵³⁹. Der Pfandgläubiger ist demnach dann Inhaber, wenn er den Versicherungsschein bei seinem Auszahlungsverlangen gegen den Versicherer im Rahmen der Verwertung des Pfandrechtes vorlegt. Der Versicherer wird bei einem solchen Einziehungsversuch neben der Vorlage des Versicherungsscheins zusätzlich nach § 12 I S.2 ALB 94 den Nachweis der Berechtigung des Pfandgläubigers fordern. Da die Verpfändung nur nach schriftlicher Anzeige an den Versicherer wirksam ist, wird der Nachweis des rechtmäßigen Pfandgläubigers unproblematisch nach § 12 II ALB 94 akzeptiert werden. Da der Versicherer zu seinem eigenen Schutz die Vorlage des Versicherungsscheins regelmäßig fordern wird, ist dem Pfandgläubiger zu empfehlen, sich diesen vom Verpfänder übergeben zu lassen.

Dagegen spricht auch nicht der Umstand, daß der Versicherer bei Auszahlung an einen durch Vorlage des Versicherungsscheins legitimierten Nichtberechtigten dann nicht von der Leistung frei wird, wenn er von der Nichtberechtigung positiv Kenntnis hatte⁵⁴⁰. Der Schutz des Pfandgläubigers ist in diesem Fall durch die Anzeige an den Versicherer gem. § 1280 BGB und § 14 IV ALB 94 gewährleistet, die zu einer positiven Kenntnis des Versicherers über seine Berechtigung und damit zur Kenntnis der Nichtlegitimation des Inhabers des Versicherungsscheins führt. Um solche Situationen zu vermeiden, und um die Einziehung durch Vorlage des Police zu vereinfachen ist eine Übergabe bei der Verpfändung ratsam.

VIII. Widerruf der bestehenden Bezugsberechtigung eines Dritten

Wie auch bei der Sicherungszession ist bei der Verpfändung ein Widerruf der Bezugsberechtigung sinnvolle Kreditsicherung erforderlich, um eine zu

⁵³⁸ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 11 ALB 86 Rn. 1.

⁵³⁹ Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 11 ALB Rn. 3; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 11

ALB 86 Rn. 2.

540 Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 11 ALB Rn. 11 f.; Sprau in Palandt, BGB, § 808 BGB Rn. 4; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 11 ALB 86 Rn. 5, jeweils auch m.w.N. bezüglich der Frage nach der Leistungsbefreiung bei grob fahrlässiger Unkenntnis. Da hier wegen § 1280 BGB und

gewährleisten. Tritt bei Vorliegen einer Bezugsberechtigung der Versicherungsfall ein, unabhängig davon ob durch Tod oder Ablauf des Versicherungsvertrages, erstarkt in diesem Moment das bis dahin wesenslose "Anwartschaftsrecht" des Bezugsberechtigten zum Vollrecht an der Versicherungsforderung. Dieses Recht an der Versicherungsforderung geht etwaigen Rechten von Sicherungsnehmern vor, soweit diese später übertragen wurden. Wurde vor der Verpfändung vom Versicherungsnehmer ein unwiderruflich Bezugsberechtigter eingesetzt, kann der Versicherungsnehmer nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verpfänden. Ist aber, wie im Regelfall (§ 166 VVG), ein nur widerruflich Bezugsberechtigter eingesetzt, so ist eine Verpfändung mit gleichzeitigem Widerruf seitens des Versicherungsnehmers möglich. Es stellt sich hier zum einen die Frage, in welcher Form der Widerruf gegenüber dem Versicherer zu erfolgen hat, und zum anderen, wie weit der Widerruf reicht⁵⁴¹.

Bei dem Widerruf handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung seitens des Versicherungsnehmers, die gem. § 14 IV ALB 94 zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Versicherer schriftlich abgegeben werden muß. Unproblematisch ist daher der Fall, daß der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung durch eindeutige schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherer dahingehend widerruft, daß diese von nun an nicht mehr gelten solle. Dabei ist der Zeitpunkt des Widerrufs unerheblich. Nach überwiegender Ansicht soll in der Verpfändungsanzeige im Zweifel auch konkludent der Widerruf der Bezugsberechtigung enthalten sein können⁵⁴². Der Umfang der Widerrufs orientiert sich hierbei an dem des Pfandrechtes. Er kann nur soweit reichen wie die Bezugsberechtigung den Rechten des Verpfänders entgegensteht. Ein Widerruf der Bezugsberechtigung insgesamt muß ausdrücklich erfolgen.

^{§ 14} IV ALB 94 in jedem Falle positive Kenntnis des Versicherers notwendig ist, erübrigt sich eine eingehende Darstellung.
541 Zu den entsprechenden Problemfeldern bei der Sicherungszession vgl. die Ausführungen im 1. Teil

unter B. IX. und C. IV. dieser Arbeit.

⁵⁴² RGZ 127, 269, 272; Kühlmorgen, Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 134, der einen durch das Bestehen des Pfandrechtes bedingten Widerruf annimmt. Dazu näher in diesem Teil unter C. I. 4.b). Die Bedenken von Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 37, daß dies im Hinblick auf § 1281 BGB nicht unproblematisch sei, können nicht geteilt werden.

IX. Bedeutung der Akzessorietät für das Erlöschen des **Pfandrechtes**

Im Falle einer Sicherungszession steht dem Sicherungsgeber nach Erledigung des Sicherungszwecks ein schuldrechtlicher Anspruch auf Rückübertragung der abgetretenen Forderung zu⁵⁴³. Bereits die Versuche, bei der Sicherungszession eine Art "Ersatzakzessorietät" zu konstruieren, lassen erkennen, welche Vorteile demgegenüber eine akzessorische Kreditsicherheit insbesondere für Sicherungsgeber aufweist. Da sie in ihrem Bestand von der zu sichernden Forderung abhängig ist, bedeutet dies, daß bei Erlöschen dieser Forderung, also nach Erledigung des Sicherungszwecks, die Kreditsicherheit ebenfalls erlischt⁵⁴⁴.

X. Einwilligung der Gefahrperson gem. § 159 II VVG

Für den Fall, daß der Versicherungsnehmer nicht mit der versicherten Person identisch ist, ist die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gem. § 159 II VVG von der schriftlichen Einwilligung der versicherten Person abhängig. Abgesehen davon hat sie keinerlei Vertragsgestaltungs- oder Einwilligungsrechte⁵⁴⁵. Eine Einwilligung des Versicherten ist zur Wirksamkeit der Verpfändung somit nicht erforderlich⁵⁴⁶. Bei der Sicherungszession werden Überlegungen angestrengt, ob eine analoge Anwendung des § 159 II VVG auf den Abtretungsvertrag möglich ist. Da die Verpfändung ein Minus zur Sicherungszession darstellt, bei der nur das Verwertungsrecht und nicht das Vollrecht an der Versicherungsforderung übergeht, sind die dortigen Überlegungen übertragbar⁵⁴⁷. Denn wenn schon bei der Sicherungszession nach herrschender Meinung eine solche analoge Anwendung abgelehnt wird, muß dies für die Verpfändung erst recht gelten⁵⁴⁸.

Aber auch an dieser Stelle sei erneut auf die gegen die herrschende Meinung vorgebrachten Bedenken hingewiesen. Nach Ansicht des Verfassers ist es nicht

Vgl. dazu die Ausführungen im 1. Teil unter B. X.
 Bezüglich der Bedeutung der Akzessorietät für eine widerrufene Bezugs-berechtigung vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter C. I. 4.b). 545 *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 159 VVG Rn. 8.

⁵⁴⁶ Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 137.

⁵⁴⁷ Val. die Ausführungen im 1. Teil unter B. XI. 1.

vertretbar, die Negoziabilität der Versicherungsforderung höher als das berechtigte Schutzinteresse der Gefahrperson an seinem eigenen Leben zu bewerten. Insbesondere angesichts der Tatsache, daß eine Abtretung von Kreditsicherung mit Todesfallansprüchen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der Gefahrperson identisch ist, äußerst selten sein wird, scheint die Handelbarkeit der Forderung nicht ernstlich bedroht zu sein. Im Interesse der Gefahrperson ist es vielmehr geboten, dessen Einwilligung zu allen Verfügungen über Versicherungsforderung einzuholen. Werden die hingegen nur Erlebensfallansprüche abgetreten, ist seine Einwilligung nicht erforderlich, da hier kein Interesse des Verfügungsempfängers an seinem Tod begründet wird.

XI. Rangverhältnis der Sicherheiten

Für den Rang des Pfandrechtes ist nach der zwingenden Regelung⁵⁴⁹ des § 1209 BGB der Bestellzeitpunkt maßgeblich. Auch für den Fall, daß das Pfandrecht zur Sicherung künftiger oder bedingter Forderungen, § 1204 II BGB, bestellt wird, ist der Bestellzeitpunkt des Pfandrechtes und nicht der Entstehungszeitpunkt der zu sichernden Forderung ausschlaggebend. Dadurch ist ein Pfandrecht für eine gegenwärtige Forderung, das nach der Bestellung eines Pfandrechtes für eine zukünftige oder bedingte Forderung erfolgt, diesem unabhängig Entstehungszeitpunkt der ersten Forderung nachrangig 550. § 1209 BGB gilt für alle Arten von Pfandrechten, also auch für Pfandrechte an Rechten einschließlich Forderungen und bezüglich aller übrigen beschränkt dinglichen Rechte⁵⁵¹. Das Rangverhältnis der Sicherheiten hat Bedeutung für die Einziehungsbefugnis. § 1290 BGB regelt den Fall, daß mehrere Pfandrechte an einer Forderung bestehen. Danach ist zunächst der vorrangige Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt. Soweit dadurch seine Forderung gegen den Verpfänder befriedigt wird, erlischt sein Pfandrecht, § 1252 BGB. Nur für den Fall, daß er dazu nicht die gesamte Versicherungssumme bzw. den gesamten Rückkaufswert benötigt, sind die

BGB Rn. 9; Westermann, Sachenrecht Band I, 6. Aufl., § 66 2.c) (S. 482) m.w.N.

⁵⁵⁰ Bassenge in Palandt, BGB, § 1209 BGB Rn. 2 m.w.N.

⁵⁵¹ BGH LM, § 559 BGB Nr.1.

nachrangigen Pfandgläubiger nacheinander dann einziehungsbefugt, wenn der jeweils vorrangige nicht den ganzen Rest zu seiner Befriedigung aufbraucht.

Erfolgt die Bestellung mehrerer Pfandrechte gleichzeitig, so stehen sie zueinander im Verhältnis des Gleichranges⁵⁵². Die Befriedigung gleichrangiger Gläubiger erfolgt entsprechend § 10 ZVG nach dem Verhältnis ihrer Beträge⁵⁵³.

Neben den gesetzlichen Vorschriften können die Parteien im Rahmen einer einheitlichen Verpfändungsvereinbarung bestimmen, in welcher Rangfolge die Verpfändung erfolgt und so verfahren, als hätten die Pfandrechte die gewünschte Rangfolge⁵⁵⁴. Nach nicht unumstrittener Ansicht hat diese schuldrechtliche Vereinbarung dingliche Wirkung⁵⁵⁵.

Im Verhältnis zur Sicherungszession gilt etwas anderes. Besteht an einer Lebensversicherungsforderung bereits ein Pfandrecht, so erwirbt der Zessionar die Forderung belastet mit dem Pfandrecht. Praktisch hat dies aber die gleichen Auswirkungen wie ein nachrangiges Sicherungsrecht. Zunächst ist der Pfandgläubiger zur Verwertung der Lebensversicherung insoweit berechtigt, als dies zur Befriedigung seiner Forderung notwendig ist. Nur wenn er dazu nicht die gesamte Versicherungssumme benötigt, ist der Zessionar zur Verwertung berechtigt.

⁵⁵² Bassenge in Palandt, BGB, § 1209 BGB Rn. 1.

⁵⁵³ Bassenge in Palandt, BGB, § 1209 BGB Rn. 1.

Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 144; a.A. Paschek, Fragen zu Insolvenzsicherung bei nicht gesetzlich geschützten betrieblichen Versorgungen, BetrAV 1987, 10, 12.

So zutreffend *Benkel/Hirschberg*, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 144 für den Fall, daß alle Pfandgläubiger daran beteiligt werden; a.A. *Paschek*, Fragen zu Insolvenzsicherung bei nicht gesetzlich geschützten betrieblichen Versorgungen, BetrAV 1987, 10, 12.

C. Auswirkungen der Verpfändung auf die verschiedenen Beteiligten

I. Vor Eintritt der Pfandreife

Bei den Auswirkungen einer Verpfändung auf die Beteiligten muß zwischen der Zeitspanne vor Pfandreife und der nach Pfandreife unterschieden werden. Gem. § 1228 II BGB tritt Pfandreife ein, sobald die abgesicherte Forderung ganz oder zum Teil fällig wird. Die Rechtsstellung der Beteiligten ist in diesen Phasen sehr verschieden, so daß auch in dieser Darstellung eine Zweiteilung vorgenommen wird.

1. Verpfänder

a) Vorüberlegung

Zum besseren Verständnis über die Rechtsstellung des Sicherungsgebers ist es sinnvoll, sich zu verdeutlichen, daß der Sicherungsgeber durch die Verpfändung im Sicherungszession seine Gläubigerstellung Gegensatz zur bezüglich Lebensversicherungsforderung nicht einbüßt. Die Verpfändung führt lediglich zur Belastung der Forderung und nicht zum Übergang derselben. Das bedeutet, daß er die Verfügungsberechtigung über die Forderung behält und nur die Verwertungsbefugnis verliert. Um eine Beeinträchtigung des Pfandgläubigers durch die Verfügungsbefugnis des Verpfänders zu vermeiden, bedarf der Verpfänder bei allen das Pfandrecht beeinträchtigenden Verfügungen gem. § 1276 BGB der Zustimmung des Pfandgläubigers.

b) Verhältnis zum Versicherer

Durch die Verpfändung wird die Position des Verpfänders als Versicherungsnehmer nicht berührt. Er bleibt gegenüber dem Versicherer daher wie bei der Sicherungszession Prämienschuldner und Erklärungsgegner⁵⁵⁶.

_

⁵⁵⁶ Schwintowski in BK, VVG, § 166 VVG Rn. 34; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65.

Nicht ohne Zustimmung ausüben kann der Versicherungsnehmer aber die Gestaltungsrechte, soweit sie zu einer Beeinträchtigung des Pfandrechtes führen. Sein Recht aus § 174 VVG auf Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung kann er daher nur dann zustimmungslos ausüben, wenn der Rückkaufswert bereits zur vollständigen Deckung der gesicherten Forderung zuzüglich Nebenkosten ausreicht⁵⁵⁷. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Versicherungsnehmer ohne Mitwirkung des Pfandgläubigers den Versicherungsvertrag kündigen⁵⁵⁸. Werden diese Rechte ohne eine eventuell erforderliche Zustimmung ausgeübt, so führt dies zur Unwirksamkeit der Umwandlung oder Kündigung⁵⁵⁹. Nach herrschender Meinung führt das Fehlen einer nach § 1276 BGB erforderlichen Zustimmung zur relativen Unwirksamkeit der Verfügung⁵⁶⁰. Lediglich der Pfandgläubiger kann sich also auf die Unwirksamkeit berufen. Jedem Dritten gegenüber ist die Verfügung jedoch wirksam.

c) Verhältnis zum Pfandgläubiger

Wird die Lebensversicherungsforderung vor Pfandreife fällig, richtet sich die Leistung des Versicherers nach § 1281 BGB. Danach kann er an Verpfänder und Pfandgläubiger nur gemeinschaftlich leisten. Nach § 1281 S.2 BGB erwächst dem Verpfänder, wie auch dem Pfandgläubiger, daraus die Befugnis, die Leistung an

_

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 267; Goll/Gilbert, Handbuch der Lebensversicherung, 10.
 Aufl., 5.4 f) (S. 102); Hasse, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 46;
 Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65.
 Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 267; Goll/Gilbert, Handbuch der Lebensversicherung, 10.

Aufl., 5.4 f) (S. 102); *Hasse*, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 46; a.A. *Bruck/Dörstling*, ALB, § 15 ALB Rn. 31, wonach die Zustimmung zur Kündigung stets erforderlich ist. Da diese Ansicht aber entgegen dem Wortlaut von § 1276 BGB die Verfügungsbefugnis des Verpfänders einschränkt, ist sie abzulehnen. Offenbar soll auch nach *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 165 VVG Rn. 2 stets die Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich sein, da er keine Differenzierung bezüglich des Zeitpunktes der Pfandreife und einer möglichen Beeinträchtigung des Pfandrechtes vornimmt. Ein generelles Zustimmungserfordernis ist aber aus den genannten Gründen abzulehnen.

⁵⁵⁹ Nicht zwischen absoluter und relativer Unwirksamkeit differenzierend *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 267.

⁵⁶⁰ RGZ 90, 232, 236 f.; *Beer,* Die relative Unwirksamkeit, S. 196; *Küchenhoff/Michalski* in Erman, BGB, § 1276 BGB Rn. 1; *Damrau* in MüKo, BGB, § 1276 BGB Rn. 4; *Bassenge* in Palandt, BGB, § 1276 BGB Rn. 1; *Sühr* in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2561 (S. 548); *Stürner* in Soergel, BGB, § 1071 BGB Rn. 1; *Riedel/Wiegand* in Staudinger, BGB, § 1276 BGB Rn. 3.

Der Gegenmeinung, *Raape*, Das gesetzliche Veräußerungsverbot des Bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 129; *Spreng* in Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 1276 BGB Rn.1, nach der das Fehlen der Zustimmung zu absoluter Unwirksamkeit führt, kann nicht gefolgt werden, da sie sich zwar auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte der Vorschrift stützen kann, aber die Verkehrsbedürfnisse nicht berücksichtigt.

beide unabhängig vom anderen aus eigenem Recht zu verlangen⁵⁶¹. Dem Verpfänder kommt gem. § 1285 I BGB eine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Pfandgläubiger bei der Einziehung zu. Dies bedeutet aber nicht, daß er ihm gegenüber verpflichtet ist, die Forderung für beide einzuziehen⁵⁶². Nach erfolgter Einziehung besteht gem. § 1285 I BGB eine weitere Mitwirkungspflicht des Verpfänders, die eingezogene Geldsumme mündelsicher⁵⁶³ anzulegen.

Nach erfolgter Einziehung stellt sich die Situation für den Pfandgläubiger folgendermaßen dar. Die Forderung, an der er ein Pfandrecht besaß, existiert nicht mehr. Sein Pfandrecht ist damit auch erloschen. An der eingezogenen Summe erwirbt nicht er sondern der Verpfänder Eigentum⁵⁶⁴. Es ist daher notwendig, daß ihm ein adäquater Ersatz zur Sicherung seiner Forderung geboten wird. Dieser Notwendigkeit genügt § 1288 I BGB, indem er die Verpflichtung des Verpfänders begründet, ihm ein Pfandrecht an dem neu entstandenen Anspruch zu bestellen⁵⁶⁵. In der Regel wird es sich dabei um den Rückzahlungsanspruch gegen die Bank handeln, bei der die Geldsumme angelegt wurde.

d) Verfügungsbefugnis gegenüber Dritten

Trotz Verpfändung bleibt es dem Versicherungsnehmer unbenommen, den Versicherungsanspruch weiter abzutreten oder zu verpfänden. Auch die Zustimmung des Pfandgläubigers ist nicht erforderlich, da sein Pfandrecht durch diese Verfügungen nicht berührt wird⁵⁶⁶. Bei einer Abtretung erwirbt der Zessionar den Anspruch belastet mit dem bereits bestehenden Pfandrecht. Für den Pfandgläubiger ändert sich mit der Abtretung nur die Person des Gläubigers. Seine Verwertungsbefugnis bezüglich der Forderung bleibt unverändert bestehen.

⁵⁶¹ Bassenge in Palandt, BGB, § 1281 BGB Rn. 7 m.w.N.

⁵⁶² Bassenge in Palandt, BGB, § 1281 BGB Rn. 7.

Die Anforderungen sind § 1807 BGB zu entnehmen.
 Bassenge in Palandt, BGB, § 1288 BGB Rn. 1.

Dies bedeutet umgekehrt, daß der Pfandgläubiger einen Anspruch gegen den Verpfänder auf Pfandrechtsbestellung erwirbt.

⁵⁶⁶ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 31.

Wird ein weiteres Pfandrecht bestellt, so entsteht es lediglich im Nachrang zu dem früher bestellten, so daß es nach § 1290 BGB auch hier zu keiner Beeinträchtigung des Pfandrechtes kommt⁵⁶⁷.

Nach erfolgter Verpfändung kann der Verpfänder nicht mehr ohne Zustimmung des Pfandgläubigers gem. § 1276 BGB eine Bezugsberechtigung bestimmen. Das Bezugsrecht führt zu einer das Pfandrecht beeinträchtigenden Änderung des Rechtes aus dem Versicherungsvertrag⁵⁶⁸. Der Bezugsberechtigte macht bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht einen vom Versicherungsnehmer abgeleiteten Anspruch gegen den Versicherer geltend, sondern einen eigenen aus dem Anspruch⁵⁶⁹, Versicherungsvertrag erwachsenen der Versicherungsnehmers und somit auch dem des Pfandgläubigers vorgeht⁵⁷⁰. Die Zustimmung des Pfandgläubigers muß in diesem Fall gegenüber Bezugsberechtigten abgegeben werden, da die Verfügung zu seinen Gunsten erfolgt. Wird ein Bezugsberechtigter allerdings nur insoweit eingesetzt, als die Rechte des Pfandgläubigers nicht entgegenstehen, ist eine Zustimmung nicht erforderlich⁵⁷¹.

2. Pfandgläubiger

a) Verhältnis zum Versicherer

aa) Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

Da der Verpfänder Versicherungsnehmer bleibt, erwachsen dem Pfandgläubiger aus dem Versicherungsvertrag keine Pflichten⁵⁷², wobei dies insbesondere für die Prämienzahlung von Bedeutung ist. Die Tatsache, daß dem Pfandgläubiger nicht die Prämienzahlungspflicht obliegt, ergibt sich auch daraus, daß ein Pfandgläubiger vorbehaltlich anderslautender Abreden zu keinerlei Aufwendungen auf die

⁵⁶⁷ Zu dem Rangverhältnis der Sicherheiten vgl. auch die Ausführungen in diesem Teil unter B. XI.

Vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter C. I. 2.c)bb). So auch *Kühlmorgen*, Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 133 f.

⁵⁶⁹ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 110.

⁵⁷⁰ Val. hierzu die Ausführungen in diesem Teil unter C. I. 2.c)bb).

⁵⁷¹ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 41.

verpfändete Forderung verpflichtet ist⁵⁷³. Auch sind die Erklärungen des Versicherers ausschließlich gegenüber dem Versicherungsnehmer und nicht gegenüber dem Pfandgläubiger abzugeben⁵⁷⁴. Verrechnet der Versicherer die jährlichen Überschußanteile mit der Prämienschuld des Versicherungsnehmers, steht dem Pfandgläubiger kein Widerspruchsrecht zu⁵⁷⁵.

Weiterhin stellt sich die Frage nach den Rechten des Pfandgläubigers im Prämienverzug des Versicherungsnehmers. Denn in dieser Situation besteht die Gefahr, daß der Versicherer von seinem Kündigungsrecht gem. § 175 VVG i.V.m. § 39 VVG Gebrauch macht. Als Folge wird die Versicherung in eine prämienfreie umgewandelt, § 174 VVG. Wenn die bis dahin erwirtschaftete Versicherungssumme noch nicht zur Deckung der gesicherten Forderung ausreicht, kann ein berechtigtes Interesse des Pfandgläubigers an der Begleichung der rückständigen Prämien um drohenden Kündigung bestehen. einer vorzubeugen. Prämienbegleichungsrecht des Pfandgläubigers ergibt sich aus § 35 a VVG. Nach den Vorschriften des BGB müßte der Versicherer gem. § 267 I i.V.m. II BGB bei Widerspruch des Versicherungsnehmers vom Pfandgläubiger angebotene Prämien nicht annehmen. Nach § 35 a VVG ist er hierzu jedoch ausdrücklich verpflichtet^{5/6}. Hat der Pfandgläubiger von seinem Prämienbegleichungsrecht Gebrauch gemacht, geht die Forderung des Versicherers wegen der fälligen Prämien gegen den über⁵⁷⁷. Versicherungsnehmer auf ihn Das Pfandrecht an der Versicherungsforderung sichert nun gem. § 35 a II VVG auch die auf ihn übergegangene Forderung gegen den Versicherungsnehmer.

Allein aufgrund des Ablösungsrechtes erwirbt der Pfandgläubiger keinen Anspruch auf Mitteilung vom Prämienverzug des Versicherungsnehmers seitens des

⁵⁷² Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 267; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65.

⁵⁷³ Lwowski, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 654 (S. 540).

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 267; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65.

⁵⁷⁵ Schwintowski in BK, VVG, § 166 VVG Rn. 34; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 268; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65.

⁵⁷⁶ Zu der abweichenden Rechtslage bei der Sicherungszession, da der Zessionar nicht ausdrücklich in § 35 a VVG genannt ist, vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.a) dieser Arbeit.

⁵⁷⁷ Asmus in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 49, 53; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. 268; Knappmann in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 35a VVG Rn. 8.

Versicherers⁵⁷⁸. Da auch keine Sondervorschriften existieren, aus denen sich ein mögliches Mitteilungsrecht ergeben könnte, ließe sich ein entsprechendes Recht nur aus einer Vereinbarung zwischen Pfandgläubiger und Versicherer herleiten. Da eine solche Vereinbarung in der Praxis unüblich ist, wird dem Pfandgläubiger regelmäßig kein Anspruch auf Mitteilung zustehen⁵⁷⁹.

Der Pfandgläubiger ist nach Eintritt des Versicherungsfalles nach § 10 ALB 94 gegenüber dem Versicherer zur Anzeige des Versicherungsfalles und zur Beschaffung notwendiger Belege verpflichtet⁵⁸⁰.

bb) Kündigungsrecht

Vereinzelt⁵⁸¹ wurde die Auffassung vertreten, daß dem Pfandgläubiger ein Kündigungsrecht vor Pfandreife zustehen solle, für den Fall, daß der Verpfänder weder in der Lage sei, ihn zu befriedigen noch eine weitere Prämienzahlung an den Versicherer zu erwarten sei. Dies kann im Ergebnis für den Pfandgläubiger zwar begrüßenswert sein. Aber alleine das Schutzbedürfnis für den Pfandgläubiger vermag diese Auffassung nicht zu rechtfertigen. Zum einen findet sich keine gesetzliche Norm, auf die sich ein entsprechendes Kündigungsrecht stützen ließe⁵⁸². Zum andern wird dem Schutz des Pfandgläubigers insoweit ausreichend entsprochen, als er bei Prämienverzug des Verpfänders selbst zur Prämienzahlung berechtigt ist. Unterläßt er eine solche, wird der Versicherer im Regelfall selbst die Versicherung nach §§ 175, 39 VVG kündigen und gem. § 174 VVG in eine prämienfreie umwandeln. Es ist demnach richtig, dem Pfandgläubiger vor Pfandreife ein Kündigungsrecht zu versagen, außer dies wurde ausdrücklich vertraglich zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger vereinbart. Die Ablehnung eines

_

OLG Nürnberg VersR 1973, 413, 414; *Frels,* Mitteilungspflichten des Lebensversicherers gegenüber dem Begünstigten oder einem Zessionar, Pfandgläubiger und Pfändungsgläubiger des VN?, VersR 1970, 984, 988 f.; *Knappmann* in Prölss/Martin, VVG, § 35 a VVG Rn. 6; *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65; a.A.: *Möller* in Bruck/Möller, VVG, § 35 a VVG Rn. 9; *Möller,* Die besonderen Folgen der Nichtzahlung einer Folgeprämie bei Abtretung des Hauptanspruchs gegen den Versicherer, HansRGZ 1930 A. 87, 91.

⁵⁷⁹ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65 m.w.N.

⁵⁸⁰ Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 9 ALB Rn. 4.

Mueller, Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 30.

^{30. &}lt;sup>582</sup> *Bruck/Dörstling*, ALB, § 15 ALB Rn. 32.

Kündigungsrechtes läßt sich zudem darauf stützen, daß der Pfandgläubiger vor Pfandreife nicht über die Forderung verfügen kann⁵⁸³.

b) Verhältnis zum Verpfänder

aa) Zustimmungsrecht nach § 1276 BGB

Wie bereits erwähnt, behält nach einer Verpfändung im Regelfall der Verpfänder die Verfügungsbefugnis über die Versicherungsforderung. Verfügt der Pfandgläubiger dennoch vor Pfandreife über die Forderung, kann er sich gegenüber dem Verpfänder schadensersatzpflichtig machen⁵⁸⁴. Trotz fehlender Verfügungsbefugnis muß der Pfandgläubiger gem. § 1276 BGB zu der Aufhebung der Versicherungsforderung und zu allen weiteren das Pfandrecht beeinträchtigenden Verfügungen des Verpfänders zustimmen.

bb) Einziehung nach §§ 1281, 1285 I BGB

Eine weitere Mitwirkungspflicht kommt dem Pfandgläubiger im Rahmen des § 1281 BGB für den Fall zu, daß die Versicherungsforderung schon vor Pfandreife fällig wird. In diesem Fall darf der Versicherer nur an Verpfänder und Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten. Aus § 1285 I BGB ergibt sich für den Pfandgläubiger, wie auch für den Verpfänder, die gegenseitig einklagbare Pflicht zur Mitwirkung an der Einziehung der Forderung⁵⁸⁵. Die Pflicht zur Mitwirkung entspricht seinem Recht, an der Einziehung mitwirken zu dürfen⁵⁸⁶. Gleich den Rechten des Verpfänders kann auch der Pfandgläubiger gem. § 1281 S.2 BGB aus eigenem Recht die Leistung an beide gemeinschaftlich fordern⁵⁸⁷. Gleichfalls ist er dann dem Verpfänder gem. § 1288 I BGB zur Mitwirkung an der mündelsicheren Anlegung der eingezogenen Versicherungssumme verpflichtet. Dem Pfandgläubiger entsteht ein Anspruch gegen den Verpfänder auf Bestellung eines Pfandrechtes an dem auf diese Weise neu begründeten Anspruch, meist dem Rückforderungsanspruch gegen eine Bank, bei der die Versicherungssumme angelegt wurde.

⁵⁸³ So auch *Winter* in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 268.

⁵⁸⁴ *Lwowski*, Das Recht der Kreditsicherung, Rn. 651 (S. 539).

⁵⁸⁵ Bassenge in Palandt, BGB, § 1285 BGB Rn. 1. 586 Weber, Kreditsicherheiten, § 15 IV. 1. (S. 279).

⁵⁸⁷ Bassenge in Palandt, BGB, § 1281 BGB Rn. 7 m.w.N.

cc) Vereinbartes alleiniges Einziehungsrecht

Gem. § 1284 BGB können von den §§ 1281 - 1283 BGB abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Es ist demnach möglich, daß dem Pfandgläubiger ein alleiniges Einziehungsrecht gewährt wird. § 1285 II BGB ist neben dem Fall des § 1282 BGB auch bei einem vereinbarten alleinigen Einziehungsrecht vor Pfandreife anwendbar⁵⁸⁸. Aus diesem ergibt sich zum einen die Pflicht des Pfandgläubigers zur ordnungsgemäßen Einziehung der Forderung und zum anderen die Pflicht, den Verpfänder unverzüglich von der Einziehung zu benachrichtigen. Um der Einziehungspflicht genüge zu tun, ist er dazu verpflichtet, die Forderung gegen den Versicherer im Notfall auch einzuklagen⁵⁸⁹. Er muß aber die Versicherungssumme nicht über den Betrag hinaus einziehen, der zur Deckung der gesicherten Forderung notwendig ist, der also vom Pfandrecht nicht mehr erfaßt wird⁵⁹⁰. Zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Verpfänders ist das Ende der Einziehungsbemühungen maßgebend. Dabei ist es unerheblich, ob diese erfolgreich waren. Eine Benachrichtigung vor Klageerhebung ist nicht erforderlich⁵⁹¹. Bei schuldhafter Verletzung sowohl der Einziehungs- als auch der Kündigungspflicht kann sich der Pfandgläubiger schadensersatzpflichtig machen⁵⁹².

In der alten Fassung der AGB-Banken und AGB-Sparkassen⁵⁹³ wurde die Bank bzw. Sparkasse als Pfandgläubiger regelmäßig bereits vor Pfandreife ermächtigt, ohne Mitwirkung des Verpfänders die verpfändete Forderung zu kündigen und die geschuldete Leistung alleine in Empfang zu nehmen. Motiv für die Schaffung einer entsprechenden Abrede war vorwiegend das Bedürfnis, dem Pfandgläubiger bei der Einziehung nach § 1282 BGB den Nachweis der Pfandreife zu ersparen. Heute finden sich die Verwertungsregeln in den Verpfändungsformularen der Banken und Sparkassen, wobei von einer Einziehungsbefugnis vor Pfandreife abgesehen wurde⁵⁹⁴. Bezüglich des daraus resultierenden Einziehungsrechtes ergibt sich aus § 1285 II BGB auch die Pflicht zur ordnungsgemäßen Einziehung. Die Einräumung

 $^{^{588}}$ Bassenge in Palandt, BGB, § 1285 BGB Rn. 2.

Bassenge in Palandt, BGB, § 1285 BGB Rn. 2.

⁵⁹⁰ RGZ 169, 321, 323.

⁵⁹¹ Bassenge in Palandt, BGB, § 1285 BGB Rn. 2.

⁵⁹² Bassenge in Palandt, BGB, § 1285 BGB Rn. 2.

⁵⁹³ Z.B. Nr. 22 IV AGB-Sparkassen a.F.

⁵⁹⁴ Vgl. Anhang II Ziffer 9, insbesondere Ziffer 9.2, und die Ausführungen in diesem Teil unter C. II. 3.c).

des alleinigen vorzeitigen Kündigungsrechtes ist auch zulässig, da § 1283 BGB nach § 1284 BGB abdingbar ist.

c) Verhältnis zu Dritten

aa) Verfügung über das Pfandrecht

Auch wenn der Pfandgläubiger nicht über die verpfändete Forderung verfügen kann, so könnte ihm dennoch die Möglichkeit verbleiben, über sein Pfandrecht zu verfügen. Allerdings ist es nicht selbständig übertragbar, sondern geht, wie alle akzessorischen Rechte, mit der Abtretung der gesicherten Forderung gem. §§ 1273 II, 1250 BGB auf den neuen Gläubiger über. Er kann also nur durch die Abtretung der Kreditforderung mittelbar über das Pfandrecht verfügen.

bb) Recht zur Bestellung eines Bezugsberechtigten

Da der Pfandgläubiger mit Ausnahme des § 1276 BGB außerhalb des Versicherungsverhältnisses bleibt, dürfte ihm auch nicht das Recht zur Benennung eines eigenen Bezugsberechtigten zustehen. Werden aber alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag verpfändet, ist fraglich, ob davon auch das Recht zur Bestellung eines Bezugsberechtigten erfaßt wird⁵⁹⁵.

Das Bestimmungsrecht über die Bezugsberechtigung ist kein höchstpersönliches Recht⁵⁹⁶. Es kann durch Abtretung, Verpfändung, gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß oder Gesetz auf einen anderen übergehen. Bei einer Abtretung, Verpfändung, Pfändung usw. steht die Befugnis, eine Bezugsberechtigung zu begründen, zu ändern oder zu widerrufen insbesondere dem Zessionar und dem Vollstreckungsgläubiger zu⁵⁹⁷. Der Pfandgläubiger wird nicht ausdrücklich genannt, allerdings soll es sich bei einer Verpfändung ebenso verhalten wie bei einer Abtretung⁵⁹⁸. Nach Winter⁵⁹⁹ kann der Versicherungsnehmer eine

173

Vgl. zum Recht des Zessionars zur Bestellung eines Bezugsberechtigten die Aus-führungen im 1. Teil unter C. II. 3.a) dieser Arbeit.

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 40; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 2.

⁵⁹⁷ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 41; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 2.

⁵⁹⁸ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 41.

Bezugsberechtigung nach der Verpfändung nur insoweit begründen, wie das Recht des Pfandgläubigers nicht beeinträchtigt wird.

Daraus folgt zum einen, daß das Bestimmungsrecht über eine Bezugsberechtigung verpfändet werden kann, und zum anderen, daß ein nach der Verpfändung begründetes Bezugsrecht zu einer Beeinträchtigung des Pfandrechtes führt. Das erscheint in diesem Zusammenhang auch sinnvoll, da ein verpfändetes Bestimmungsrecht für den Pfandgläubiger wertlos wäre, würde sein Pfandrecht der später bestellten Bezugsberechtigung vorgehen. Ein nach Verpfändung bestelltes Bezugsrecht ist also im Gegensatz zu einer später vorgenommenen Abtretung oder erneuten Verpfändung⁶⁰⁰ nicht mit dem früher begründeten Pfandrecht belastet. Diese Abweichung läßt sich damit rechtfertigen, daß der Bezugsberechtigte im Versicherungsfall nicht den Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend machen kann, wie dies bei Zessionar und Pfandgläubiger der Fall ist, sondern einen eigenen aus dem Versicherungsvertrag erwachsenen Anspruch⁶⁰¹. Dieser steht neben dem Anspruch des Versicherungsnehmers und geht diesem bei Eintritt des Versicherungsfalles vor. Die Versicherungsleistung ist bei bestehender Bezugsberechtigung nicht an den Versicherungsnehmer bzw. den Zessionar oder Pfandgläubiger zu erbringen, sondern an den Bezugsberechtigten.

Allein aus dem Umstand, daß das Bestimmungsrecht über die Bezugsberechtigung verpfändet werden kann, kann noch nicht geschlossen werden, daß dies bereits dann mitverpfändet ist, wenn alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag verpfändet Mit Verpfändung soll dem Pfandaläubiger werden. ledialich kein Verfügungsrecht Befriedigungsrecht und eingeräumt werden. Das Bestimmungsrecht ist dafür nur insoweit bedeutsam, als der Pfandgläubiger eine nicht bei Verpfändung widerrufene Bezugsberechtigung selbst widerrufen könnte. Da ein Widerruf, soweit die Rechte des Pfandgläubigers entgegenstehen, jedoch regelmäßig zusammen mit der Verpfändungsanzeige an den Versicherer erfolgt, kann ein Interesse an der Verpfändung auch des Bestimmungsrechtes nicht

⁵⁹⁹ In Bruck/Möller, VVG, Anm. H 41.⁶⁰⁰ Bei einer weiteren Verpfändung gilt § 1209 BGB.

angenommen werden. Es ist nur dann von einer Verpfändung desselben auszugehen, wenn dies ausdrücklich im Verpfändungsvertrag vorgesehen ist.

cc) Rechtsstellung in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

aaa) Rechtsstellung nach der Konkursordnung

Wie bereits erörtert behält der Versicherungsnehmer bei einer Verpfändung das Recht auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Dieses ist lediglich mit dem Recht des Pfandgläubigers belastet, aus der Forderung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe der §§ 1281 ff. BGB Befriedigung suchen zu dürfen. Diese Befugnis des Pfandgläubigers nimmt wegen der Akzessorietät des Pfandrechtes mit zunehmender Tilgung der ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Forderung ab. Da es sich aber dennoch nicht um das Vollrecht an der Versicherungsforderung handelt, sondern nur um ein Recht am Recht an dieser Forderung, fiel das verpfändete Recht in die Konkursmasse⁶⁰². Im Falle der Verpfändung einer Lebensversicherungsforderung ist jedoch eine differenziertere Betrachtung vonnöten. Gem. § 17 KO wurde nämlich auch ohne Kündigung der beendet. An die Stelle des Anspruches Versicherungsvertrag Versicherungssumme trat demnach der Anspruch auf den Rückkaufswert. Es fiel somit nicht der Anspruch auf die Versicherungssumme sondern der Anspruch auf den Rückkaufswert in die Konkursmasse 603. Die Zugehörigkeit zur Konkursmasse berechtigte den Verpfänder aber nicht gleichzeitig dazu, den Rückkaufswert einzuziehen und den Pfandgläubiger auf die Geltendmachung einer Masseforderung zu verweisen. Denn nach den §§ 1247 S.2, 1273 II S.1 BGB erstreckt sich das Pfandrecht nach Konkurseröffnung auch auf das Surrogat der verpfändeten Forderung, also den Anspruch auf den Rückkaufswert, soweit dieser nicht schon von vornherein vom Pfandrecht umfaßt ist. Dem Pfandgläubiger stand also auch nach Konkurseröffnung ein Pfandrecht an einer Forderung zu.

Gem. § 48 KO bestand für diejenigen Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung, denen an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein

_

 $^{^{602}}$ *Mueller*, Die Lebensversicherung im Konkurs des Versicherungsnehmers, VW 1971, 522, 523.

rechtsgeschäftlich bestelltes Pfandrecht zustand. Da sich diese Vorschrift auch auf das Pfandrecht an Forderungen erstreckt, hatte der Pfandgläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung außerhalb der KO⁶⁰⁴ gem. §§ 1228 ff., 1257, 1277, 1282 ff., 1295 BGB⁶⁰⁵. Denn gem. § 4 I, II KO hatte die Befriedigung absonderungsberechtigter Gläubiger unabhängig vom Konkursverfahren zu erfolgen. Dem Pfandgläubiger stand also nach Eröffnung des Konkursverfahrens ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zu, das ihn zur Einziehung des Rückkaufswertes in der Art berechtigte, zu der er ohne Konkursverfahren nach Pfandreife berechtigt gewesen wäre.

§ 65 I KO, der auch für absonderungsberechtigte Gläubiger einschlägig war⁶⁰⁶, gab Antwort auf die Frage, wann der Pfandgläubiger zur Einziehung des Rückkaufswertes berechtigt war. Sein Recht zur alleinigen Einziehung nach § 1282 BGB wird regelmäßig erst nach Pfandreife begründet sein, d.h. erst bei Fälligkeit der gesicherten Forderung. § 65 I KO bewirkte mit Eröffnung des Konkursverfahrens die Fälligstellung der Forderung, so daß der Pfandgläubiger ab Eröffnung des Konkursverfahrens zur Befriedigung durch Verwertung des Anspruches auf den Rückkaufswert berechtigt war.

Dem stand § 127 I KO auch nicht entgegen, wonach der Verpfänder zur Einziehung der Forderung zur Konkursmasse berechtigt gewesen sein könnte. Nach § 127 II KO fehlte es nämlich an der Voraussetzung, daß der Gläubiger nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur Befriedigung befugt ist, oder daß eine vom Gericht zu seiner Befriedigung gesetzte Frist abgelaufen ist. Die Verwertung ohne Hinzuziehung eines Gerichtes stellt den Regelfall dar⁶⁰⁷, so daß sich § 127 KO nicht als einschlägig erwies.

 $^{^{603}}$ OLG Hamm VersR 1996, 878 im Anschluß an OLG Hamm VersR 1993, 172 f. und BGH VersR 1993, 689 f.

⁶⁰⁴ Kilger/Schmidt, KO, § 48 KO Anm. 5b und 6.

⁶⁰⁵ Zu den verschiedenen Arten der Einziehung vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter C. II. 2.a). ⁶⁰⁶ BGH NJW 1960, 675.

⁶⁰⁷ In den meisten Fällen wird sich die Verwertung nach Pfandreife nach § 1282 BGB richten. Nur in den seltensten Fällen wird eine Verwertung nach den Regeln der Zwangsvollstreckung oder des Privatverkaufes erfolgen, wobei letzteres auch ohne Mitwirkung des Gerichtes geschieht.

Ebensowenig, wie dem Verpfänder bei Vorhandensein eines absonderungsberechtigten Pfandgläubigers ein Recht zur Einziehung der Forderung zustand, durfte der Konkursverwalter die Forderung zur Konkursmasse einziehen⁶⁰⁸. Er war zur Verwertung von beweglichen Sachen und Rechten insoweit nicht berechtigt, als an ihnen ein Absonderungsrecht bestand⁶⁰⁹.

bbb) Rechtsstellung nach der Insolvenzordnung

α) Allgemeines

Auch nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung bleibt der Status des Pfandgläubigers als absonderungsberechtigter Gläubiger unverändert. § 50 I InsO gilt für das Pfandrecht an beweglichen Sachen, Forderungen und Rechten⁶¹⁰. Gem. § 50 I InsO richtet sich die Verwertung nach den §§ 166-173 InsO. In § 166 InsO ist das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters geregelt, wobei § 166 II InsO für die Verwertung von Forderungen einschlägig ist. Ausdrücklich werden hier nur Forderungen erfaßt, die durch Sicherungszession übergegangen sind. Die Verwertung von Forderungen, an denen ein Pfandrecht besteht, ist nicht vorgesehen. Nach der zur Zeit herrschenden Meinung soll auch eine analoge Anwendung auf das Pfandrecht ausscheiden⁶¹¹. Da in der Praxis auch nicht von einem Verwertungsrecht des Verwalters ausgegangen wird, soll den folgenden Ausführungen diese Ansicht zugrundegelegt werden.

Gem. § 173 I InsO bleibt für den Fall, daß der Insolvenzverwalter nicht zur Verwertung der Forderung berechtigt ist, das Verwertungsrecht des absonderungsberechtigten Gläubigers unberührt. Besteht ein Interesse des Insolvenzverwalters an der Verwertung eines Gegenstandes, so kann er unter den Voraussetzungen des § 173 II InsO dem Gläubiger durch das Insolvenzgericht eine Frist zur Verwertung setzen lassen, nach deren Ablauf er selbst zur Verwertung berechtigt wird⁶¹². Bezüglich der Verwertung durch den Gläubiger kann auf die

⁶⁰⁸ Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 64.

⁶⁰⁹ Landfermann in Heidelberger Kommentar, InsO, § 166 InsO Rn. 1.

⁶¹⁰ Eickmann in Heidelberger Kommentar, InsO, § 50 InsO Rn. 1.

⁶¹¹ Zum Meinungsstand vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter C. I. 2.c)cc)bbb)β).

Dieses Verfahren zur Beschleunigung der Verwertung durch den Gläubiger wurde nach dem Vorbild des § 127 II KO geschaffen.

Ausführungen zur Lage nach der Konkursordnung verwiesen werden. Der Pfandgläubiger ist demnach zur Einziehung der Forderung nach Maßgabe des § 1282 I BGB berechtigt. Entsprechend § 65 I KO werden nach § 41 I InsO Forderungen, soweit notwendig, fällig gestellt. Wegen § 41 I InsO ist der Pfandgläubiger bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch vor Pfandreife zur Einziehung seiner Forderung außerhalb der Insolvenzmasse berechtigt.

Als wichtigste Konsequenz aus dem Verwertungsrecht des Pfandgläubigers ist zu ziehen, daß er sich nicht an den Verwertungskosten nach den §§ 170 f. InsO zu beteiligen hat. Diese fallen nur an, wenn die Verwertung durch den Insolvenzverwalter vorgeschrieben ist. Um sich der Tragweite dieses Umstandes bewußt zu werden, ist ein kurzer Rückblick auf die Situation bei der Sicherungszession sinnvoll. Der Zessionar zählt gem. § 51 Nr.1 InsO ebenfalls zu den absonderungsberechtigten Gläubigern. Die Verwertung richtet sich auch nach den §§ 166 ff. InsO, wobei hier dem Insolvenzverwalter gem. § 166 II InsO ausdrücklich das Verwertungsrecht zugewiesen wird. Auf diesen Umstand gründet sich auch die Kostenbeteiligungspflicht des Zessionars. Gem. § 170 f. InsO ist der Insolvenzverwalter zum Abzug einer Pauschale vom Verwertungserlös von 4 % für Feststellungskosten und 5 % für Verwertungskosten berechtigt, bevor der Zessionar aus dem verbleibenden Betrag befriedigt wird. Dies führt dann zu Nachteilen gegenüber der Verpfändung von Forderungen, wenn der Erlös aus der eingezogenen Forderung nach Abzug der Kostenpauschale nicht mehr zur vollständigen Deckung der gesicherten Forderung ausreicht.

Bezüglich des häufig anzuwendenden Verbraucherinsolvenzverfahrens ergeben sich nach § 313 III InsO keine Unterschiede zwischen Verpfändung und Sicherungszession, da in beiden Fällen die Verwertung durch den Insolvenzverwalter nicht vorgesehen ist. Aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren ergeben sich also keine Auswirkungen auf die Einziehungsbefugnis des Verpfänders im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

β) Keine analoge Anwendung des § 166 II InsO

Trotz einer lebhaften Diskussion um die analoge Anwendung des § 166 II InsO auf die Forderungsverpfändung ist einleitend auf die momentan noch geringe Bedeutung für die Zielsetzung dieser Arbeit einzugehen. In der Praxis wird davon ausgegangen, daß es an einer Grundlage für eine analoge Anwendung fehle, so daß das Verwertungsrecht kraft Gesetzes beim Pfandgläubiger verbleibe⁶¹³. Selbst wenn man sich also der Gegenmeinung anschließen würde, müßte man trotzdem bei der abschließenden wertenden Gegenüberstellung von Verpfändung und Sicherungszession im 3. Teil dieser Arbeit die in der Praxis gebräuchliche Zuordnung der Verwertungsbefugnis auf den Pfandgläubiger zugrunde legen. Da es aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich diese Praxis in Zukunft auch ändern kann, soll hier dennoch eine Darstellung des Meinungsstandes mit abschließender eigener Stellungnahme zu diesem Thema erfolgen.

Die Ansicht, die dem Pfandgläubiger die Verwertungsbefugnis zuspricht⁶¹⁴, stützt sich im wesentlichen auf zwei Gesichtspunkte. Ausschlaggebend ist danach der Wortlaut des § 166 II InsO, wonach dem Insolvenzverwalter nur bei den zur Sicherung abgetretenen Forderungen das Verwertungsrecht zusteht. Ergänzend wird auf den dem Wortlaut entsprechenden Willen des Gesetzgebers verwiesen⁶¹⁵.

§ 166 InsO regelt das Verwertungsrecht beweglicher Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht. Dabei wird unterschieden in die Verwertung beweglicher Sachen nach Abs. 1 und in die Verwertung von Forderungen nach Abs. 2. Nach dem somit einschlägigen § 166 II InsO darf der Verwalter Forderungen einziehen oder in anderer Weise verwerten, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruches abgetreten hat. Diese Formulierung läßt keinen Interpretationsspielraum

⁶¹³ Unberührt davon bleibt eine vertragliche Übertragung des Verwertungsrechtes auf den Insolvenzverwalter.

Im Ergebnis zustimmend: *Landfermann* in Heidelberger Kommentar, InsO, § 166 InsO Rn. 17; *Obermüller*, Auswirkungen der Insolvenzrechtsreform auf Kreditgeschäft und Kreditsicherheiten, Teil II, VersR 1994, 1869, 1873; *Stegmann*, Lebensversicherung als Kreditsicherung im Rahmen der neuen InsO, VersR 2000, 1467, 1470; *Uhlenbruck*, Das neue Insolvenzrecht, Teil 1 A. IX. 3.b) (S. 69); offenlassend *Blomeyer*, Die Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen an Versorgungsanwärter der betrieblichen Altersversorgung, VersR 1999, 653, 663.

⁶¹⁵ Begründung des Regierungsentwurfes in BT-Drucksache 12/2443 zu § 191 RegElnsO (S. 178 f.) und BT-Drucksache 12/7302 zu § 191 II RegElnsO (S. 176); § 191 RegElnsO entspricht dem heutigen § 166 InsO.

zu. In Verbindung mit § 173 I InsO kann daraus nur der Schluß gezogen werden, daß das Verwertungsrecht des Pfandgläubigers einer Forderung bestehen bleibt.

Dies entspricht auch dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. In der Begründung des Regierungsentwurfes heißt es wörtlich⁶¹⁶:

"...Bei Forderungen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpfändet worden sind, wird dagegen kein Einziehungsrecht des Verwalters vorgesehen. Die Begründung eines Pfandrechtes an einer Forderung setzt nach § 1280 BGB voraus, daß die Verpfändung dem Schuldner dieser Forderung angezeigt wird.... Der Drittschuldner kennt also den gesicherten Gläubiger, und er muß von vornherein damit rechnen, von diesem in Anspruch genommen zu werden. Ein Einziehungsrecht des Verwalters würde hier die praktische Abwicklung nicht vereinfachen...."

Dies wird letztlich auch vom Rechtsausschuß bestätigt, nach dem die Forderungsverpfändung nicht zu einem Verwertungsrecht des Verwalters führt⁶¹⁷. Eine Wertung der Motive des Gesetzgebers wird nicht vorgenommen. Auch wenn diese nicht unzweifelhaft erscheinen, findet dies seine Berechtigung in der Eindeutigkeit der Begründung und in dem sich daraus ergebenden Fehlen einer bewußten Regelungslücke, womit sich eine analoge Anwendung des § 166 II InsO auf die Forderungsverpfändung verbietet.

Gegenansicht χ)

Die Gegenmeinung hingegen befürwortet eine solche analoge Anwendung⁶¹⁸. Für eine Zuordnung der Verwertungsbefugnis auf den Verwalter sprechen zwei wesentliche Gesichtspunkte. Man könnte aus dem Verweis in § 50 InsO auf die Verwertung des Pfandgegenstandes nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 InsO den

BT-Drucksache 12/2443 zu § 191 RegElnsO (S. 178 f.).
 BT-Drucksache 12/7302 zu § 191 II RegElnsO (S. 176).
 Marotzke, Die dinglichen Sicherheiten im neuen Insolvenzrecht, ZZP 109, 429, 446 ff.; widersprüchlich Eickmann in Heidelberger Kommentar, InsO, § 50 InsO Rn. 8, der ohne nähere Begründung eine unkostenpflichtige Verwertung von Forderungen durch den Verwalter feststellt, aber mit Verweis auf die Kommentierung des § 166 InsO, bei der sich Landfermann gegen eine solche Anwendung des § 166 InsO auf die Forderungverpfändung ausspricht. Gottwald in Leipold, Insolvenzrecht im Umbruch, 197, 199 äußert lediglich generelle Bedenken gegen die unterschiedliche Behandlung von Sicherungszession und Forderungsverpfändung.

Schluß ziehen, daß § 166 II InsO entgegen dem Wortlaut auch auf die Forderungsverpfändung anwendbar ist. Wie Marotzke⁶¹⁹ könnte man auch die Motive der Ungleichbehandlung von Sicherungszession und Forderungsverpfändung in Zweifel ziehen, und daraus die Ausdehnung auf die Forderungsverpfändung folgern. Hierbei wird zum einen ein A-maiore-ad-minus-Schluß aus dem Umstand gezogen, daß dem Insolvenzverwalter bei der "stärkeren" Sicherungszession, bei der der Schuldner sich der Forderung insgesamt entäußert hat, ein Verwertungsrecht zusteht, und dies deshalb erst recht bei der "schwächeren" Forderungsverpfändung gelten müsse, bei der die Forderung lediglich belastet wurde⁶²⁰. Außerdem wird darauf verwiesen⁶²¹, daß die ursprünglich geplante Differenzierung zwischen angezeigten und nicht angezeigten Sicherungszessionen wegen praktischer Schwierigkeiten fallen gelassen wurde⁶²². Da die Sonderstellung der Verpfändung mit dem Anzeigeerfordernis nach § 1280 BGB begründet wurde, sei wegen der Gleichstellung der Zessionen kein Grund mehr vorhanden, die Verpfändung vom Anwendungsbereich des § 166 II InsO auszunehmen.

Zu Unrecht verweist Stegmann⁶²³ auf die Ausführungen von Marotzke⁶²⁴ zur Verwertungsbefugnis sonstiger Rechte, aus denen Stegmann ein Argument für die analoge Anwendung des § 166 II InsO auf die Verpfändung zieht. Marotzke führt aus, daß entgegen einer Regelung bezüglich der Verwertung beweglicher Sachen und Forderungen keine solche für die Verwertung sonstiger Rechte in den §§ 166 ff. InsO zu finden sei. Aus einem Vergleich mit der Situation unter Geltung der alten Konkursordnung, nach der es herrschende Meinung war, daß dem Konkursverwalter nach § 1277 BGB i.V.m. einem Gegenschluß aus § 127 II KO das Verwertungsrecht an solchen Rechten zufalle, zieht er Konsequenzen für die heutige Lage. Da er

⁶¹⁹ Die dinglichen Sicherheiten im neuen Insolvenzrecht, ZZP 109, 429, 446 ff.

⁶²⁰ Blomeyer, Die Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen an Versorgungsanwärter der betrieblichen Altersversorgung, VersR 1999, 653, 663; *Marotzke*, Die dinglichen Sicherheiten im neuen Insolvenzrecht, ZZP 109, 429, 447.

⁶²¹ Marotzke, Die dinglichen Sicherheiten im neuen Insolvenzrecht, ZZP 109, 429, 447 f.

Nach der Begründung in BT-Drucksache 12/2443 zu § 191 RegElnsO (S. 178 f.) sollte ein Verwertungsrecht des Verwalters nur an solchen Forderungen bestehen, die durch nicht offengelegte Zessionen übertragen wurden. Nach der Begründung zum Neuentwurf des § 191 II RegElnsO in BT-Drucksache 12/7302 (S. 176) wurde die Differenzierung nach der Offenlegung wegen praktischer Schwierigkeiten deshalb fallengelassen, weil unklar sei, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige nachgeholt werden könne.

⁶²³ Lebensversicherung als Kreditsicherung im Rahmen der neuen InsO, VersR 2000, 1467, 1470.

⁶²⁴ Die dinglichen Sicherheiten im neuen Insolvenzrecht, ZZP 109, 429, 450.

keinen Grund dafür sieht, daß der Gesetzgeber daran hätte etwas ändern wollen, befürwortet er eine analoge Anwendung des § 166 II InsO auf die Verwertung sonstiger Rechte, nicht zuletzt um eine nachteilige Abweichung des Insolvenzverfahrens von dem bisherigen Verfahren nach der Konkursordnung zu vermeiden.

Inwieweit diesen Ausführungen zuzustimmen ist, kann dahinstehen, da sie entgegen der Auffassung von Stegmann nicht auf den hier zu behandelnden Problemkreis anwendbar sind. Stegmanns Ubertragung auf das Pfandrecht an einer Lebensversicherungsforderung beruht auf einem Mißverständnis. Er stellt zwar zutreffend fest, daß es trotz einer Regelung für bewegliche Sachen in Abs. 1 und für Forderungen in Abs. 2 an einer Erwähnung sonstiger Rechte in § 166 InsO fehle. Zu dem Kreis ungeregelter sonstiger Rechte zählt er, für sich betrachtet auch korrekt, Pfandrecht. Daraus aber den Schluß zu ziehen, die verpfändete das Lebensversicherungsforderung zähle zu diesen sonstigen Rechten, ist verfehlt. Denn es geht hier nicht um die Verwertung des Pfandrechtes an sich, sondern um die Verwertung der Forderung, an der das Pfandrecht besteht. Das ist in diesem Fall die verpfändete Forderung gegen den Lebensversicherer. Mithin ist § 166 II InsO einschlägig, der allerdings nur die Verwertung einer Forderung regelt, die durch Sicherungszession übertragen wurde. Es fehlt somit, wie bereits oben festgestellt, entsprechend dem Willen des Gesetzgebers an einer Verwertungsregelung für Forderungen, an denen ein Pfandrecht besteht. Daneben kann das von Stegmann angeführte Argument Marotzkes noch aus einem anderen Grund nicht auf die Verpfändung von Lebensversicherungsforderungen anwendbar sein. Denn nach der alten Konkursordnung war es herrschende Meinung, daß dem Verwalter in diesem Falle kein Verwertungsrecht nach § 127 II KO zufiel, soweit der Pfandgläubiger zur Einziehung nach § 1282 I BGB berechtigt war⁶²⁵.

Zusammenfassend bleibt es also im wesentlichen bei folgenden Argumenten. Die Ansicht, die sich gegen eine analoge Anwendung des § 166 II InsO auf die Forderungsverpfändung ausspricht, führt den eindeutigen Wortlaut des § 166 II InsO und den damit im Einklang stehenden Willen des Gesetzgebers an. Die Befürworter

-

⁶²⁵ OLG Hamm VersR 1996, 878 m.w.N.

einer analogen Anwendung stützen sich zum einen auf den Verweis in § 50 I InsO auf die §§ 166-173 InsO und zum anderen auf die Zweifel bei der Untersuchung der Motive für eine Ungleichbehandlung von Forderungsverpfändung und Sicherungszession.

δ) Stellungnahme

Bei einer Gegenüberstellung der in der Diskussion befindlichen Argumente ist festzustellen, daß es hier nicht um die Frage gehen kann, ob eine analoge Anwendung des § 166 II InsO zu befürworten ist oder nicht. Zwar liegt im Falle der Forderungsverpfändung eine Regelungslücke vor. Diese kann aber, wegen des eindeutigen Willens des Gesetzgebers, die Verwertungsbefugnis in diesem Falle bei dem Pfandgläubiger zu belassen, nicht als planwidrig angesehen werden. Der Gesetzgeber hat den Problemkreis erkannt, wollte ihn aber bewußt nicht in § 166 InsO regeln, um so die Verwertungsbefugnis nicht auf den Verwalter zu übertragen. Die Ausführungen der Fürsprecher einer analogen Anwendung können daher nur im Sinne eines Denkanstoßes für eine Änderung der geschaffenen Rechtslage interpretiert werden. Die nun folgende Stellungnahme ist somit ebenfalls nur in diesem Sinne zu verstehen. Aus dem Wortlaut und den Gesetzesmaterialien ergibt sich unzweifelhaft das Verbot, § 166 II InsO analog auf die Forderungsverpfändung anzuwenden. Ob dies gegenüber der Sicherungszession gerechtfertigt oder sinnvoll ist, bleibt zu untersuchen.

(1) Verweis in § 50 I InsO

Dem Verweis in § 50 I InsO ist eine solche Wertung nicht zu entnehmen. Auch läßt sich daraus nicht auf ein Verwertungsrecht des Verwalters nach § 166 InsO schließen, denn der Verweis bezieht sich auf die §§ 166-173 InsO. Danach verbleibt gem. § 173 I InsO das Verwertungsrecht beim Gläubiger, soweit es nicht dem Verwalter zusteht. Aus diesem Grund, und auch weil § 50 I InsO nicht nur die abgesonderte Befriedigung bei der Forderungsverpfändung regelt, folgt aus diesem Verweis nicht zwingend die Anwendung des Ş 166 InsO die Forderungsverpfändung.

(2) Erst-recht-Schluß

Fraglich ist, wie das A-maiore-ad-minus Argument zu bewerten ist, wonach eine Anwendung auf die Verpfändung erst recht gerechtfertigt sein muß, wenn die Verwertung bei der Sicherungszession auf den Verwalter übertragen wurde. Bei der Sicherungszession tritt der Sicherungsnehmer in die Gläubigerstellung des Sicherungsgebers ein. Bei der Verpfändung hingegen wird ihm lediglich ein Pfandrecht an der Forderung eingeräumt, er wird aber nicht Gläubiger derselben. Wenn bereits bei der Sicherungszession dem Gläubiger nun die Verwertungsbefugnis entzogen wird, so ist nach dieser Auffassung nicht ersichtlich, warum dies dann nicht auch beim Pfandgläubiger erfolge, der eine deutlich schwächere Rechtsstellung habe. Dies mag ein berechtigter Einwand sein, er erfolgt aber nicht in einer Gesamtschau mit den Motiven der Insolvenzrechtsreform und den Begründungen zu § 166 InsO. Ohne hier bereits näher auf diese Motive einzugehen, sei festgestellt, daß nur solche Argumente von Gewicht sein können, die im Gesamtzusammenhang gesehen werden. Es ist zu bedenken, daß dem Verwalter auch nach der alten Konkursordnung kein Verwertungsrecht zustand. Es müßten also Gründe vorhanden sein, die eine Abweichung davon rechtfertigen könnten. Dies kann nicht durch einen isolierten Vergleich mit der Rechtsstellung bei der Sicherungszession erfolgen, ohne darauf einzugehen, weshalb bei dieser nach der neuen Insolvenzordnung eine Übertragung der Verwertungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter erfolgte. Erst wenn ein Vergleich der Motive bei der Verpfändung und bei der Sicherungszession zu Widersprüchlichkeiten führt, kann das A-maioread-minus Argument unter Umständen noch ergänzend herangezogen werden.

(3)Das Anzeigeerfordernis als Differenzierungskriterium bei der Regelung der Sicherungszession

Ein diesen Anforderungen besser entsprechender Ansatz ist der Verweis darauf, daß der Gesetzgeber die in § 166 II InsO⁶²⁶ zunächst geplante Differenzierung zwischen angezeigter und nicht angezeigter Sicherungszession fallen gelassen hat, die Nichtregelung der Verpfändung aber auf das Anzeigeerfordernis nach § 1280 BGB stützt. In der Begründung des Regierungsentwurfes zu § 191 RegElnsO⁶²⁷ wird

 $^{^{626}}$ Entspricht $\$ 191 II RegEInsO. 627 BT-Drucksache 12/2443 zu $\$ 191 RegEInsO (S. 178 f.).

darauf verwiesen, daß der Drittschuldner den gesicherten Gläubiger durch das Anzeigeerfordernis kenne und von vornherein mit dessen Inanspruchnahme rechnen müsse. "Ein Einziehungsrecht des Verwalters würde hier die praktische Abwicklung nicht vereinfachen"628. Offensichtlich um Widerspruchslosigkeit mit dieser Begründung bemüht, lautete die Fassung des § 191 II RegElnsO⁶²⁹:

"Der Verwalter darf eine Forderung, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruches abgetreten hat, einziehen oder in anderer Weise verwerten, wenn die Abtretung dem Dritten nicht angezeigt worden ist."

Der letzte Halbsatz wurde jedoch gestrichen, da "die Unterscheidung des Regierungsentwurfes zwischen der angezeigten und der nicht angezeigten Forderungsabtretung ... zu praktischen Schwierigkeiten führen (würde), da sie offenläßt, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige nachgeholt werden kann⁶³⁰. Es findet sich allerdings keine Aussage darüber, warum trotz der Aufhebung der Differenzierung Ungleichbehandlung mit Forderungsverpfändung eine der beibehalten wurde. Aus diesem Grund erscheint der auf diesem Umstand beruhende Ansatz als Kritikpunkt gerechtfertigt.

Um eine Ungleichbehandlung einsichtiger zu machen, hätte es daher zumindest einer Ergänzung der Begründung für die Nichtregelung der Forderungsverpfändung seitens des Gesetzgebers bedurft. Da eine solche aber nicht erfolgt ist, soll nun hier versucht werden, im Zusammenhang mit der für die Regelung der Sicherungszession vorliegende Begründung weitere Motive zu finden.

(4) Motive für die Neuregelung der Verwertungsbefugnisse des Verwalters

Zunächst ist kurz darauf einzugehen, weshalb sich die Befugnisse des Insolvenzverwalters im Bereich Verwertung absonderungsberechtigter der Gegenstände im Vergleich zur alten Konkursordnung deutlich erweitert haben. Vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung war es ein unbefriedigender Zustand, daß absonderungsberechtigte Gläubiger durch den Zugriff auf ihr Sicherungsgut in der Lage waren, die wirtschaftliche Einheit eines Unternehmens zu zerstören und so die Fortführungs- und Veräußerungschancen desselben zu gefährden. Ziel sollte die

⁶²⁸ BT-Drucksache 12/2443 zu § 191 RegElnsO (S. 179). ⁶²⁹ BR-Drucksache 1/92 (S. 182).

Einschränkung dieser Befugnis insoweit sein, als sie den Zwecken des Insolvenzverfahrens zuwiderliefe. Da dies insbesondere im Falle der Sicherungsübereignung zu Konflikten führte, wurde durch ein Verwertungsrecht des Verwalters nach § 166 I InsO Abhilfe geschaffen, soweit er die mit einem Absonderungsrecht belasteten Sachen in Besitz hat⁶³¹.

Die Regelung des § 166 II InsO trägt diesem Umstand nicht Rechnung, denn durch die Einziehung von Forderungen seitens absonderungsberechtigter Gläubiger scheint die wirtschaftliche Einheit eines Unternehmens nicht ernstlich bedroht zu sein. Der Gesetzgeber sah die Übertragung der Verwertungsbefugnis bei Forderungen unter gewissen Voraussetzungen dennoch als zweckmäßig an⁶³². Der Verwalter sei derjenige, der über die Unterlagen des Schuldners verfüge, die ihm die Einziehung der Forderungen ermöglichten. Der Sicherungsgläubiger hingegen sei häufig ohne entsprechende Auskunft und Unterstützung des Verwalters zur Einziehung nicht in der Lage. Der Gesetzgeber sieht sich dadurch bestätigt, daß es bereits üblich gewesen sei, dem Verwalter die Verwertungsbefugnis vertraglich zu übertragen⁶³³. Als Ziel der Regelung des § 166 II InsO muß also die praktische Vereinfachung des Insolvenzverfahrens angesehen werden. Dies ergibt sich auch daraus, daß die Nichtregelung der Forderungsverpfändung damit begründet wurde, ein Einziehungsrecht des Verwalters würde die praktische Abwicklung nicht vereinfachen.

Die Vereinfachung der Abwicklung des Insolvenzverfahrens entsprechend den obigen Ausführungen ist darin zu sehen, daß der Zessionar nun nicht mehr einer vertraglichen Übertragung der Verwertungsbefugnis auf den Verwalter bedarf. Ob die Regelung auch zu einer Vereinfachung auf Seiten des Insolvenzverwalters führt, ist zweifelhaft. Bestenfalls bleiben ihm Auskunftserteilung und weitere Unterstützungshandlungen zu einer nun nicht mehr ohne weiteres möglichen

⁶³⁰ BT-Drucksache 12/7302 zu § 191 RegElnsO (S. 176).

⁶³¹ Begründung zu § 191 RegElnsO, BT-Drucksache 12/2443 (S. 178).

Die Verwertung durch den Verwalter wurde zur Erreichung des Zieles der Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit des Unternehmens als "nicht zwingend geboten" aber dennoch "zweckmäßig" betrachtet; BT-Drucksache 12/2443 (S. 178).

⁶³³ Begründung zu § 191 RegElnsO, BT-Drucksache 12/2443 (S. 178).

Einziehung durch den Zessionar erspart⁶³⁴. Wäre ihm die Befugnis ohnehin von diesem übertragen worden, ist eine wesentliche Vereinfachung nicht ersichtlich. Für den Zessionar steht der Ersparnis einer vertraglichen Übertragung der Verwertungsbefugnis nun aber die Kostenregelung des § 171 InsO gegenüber. Kann die Regelung des § 166 II InsO also im wesentlichen nur auf ein Interesse des Zessionars gegründet werden, stellt die damit einhergehende Kostenregelung dieses Interesse wieder in Frage.

Im Rahmen einer auf die Sicherungszession beschränkten Betrachtung fragt sich letztlich noch, ob eine unterstellte Zweckmäßigkeit der Regelung bereits eine gesetzliche Normierung rechtfertigt. Denn selbst wenn man annimmt, daß bisher eine Vielzahl von Zessionaren ihre Verwertungsbefugnis auf den Verwalter übertragen haben, so ist ihnen nach der neuen Insolvenzordnung jede Wahl genommen. Handelt es sich beispielsweise um eine einfache Zession, bei der sich die zur Einziehung notwendigen Unterlagen allesamt beim Zessionar befinden, ist er nun gezwungen, anstelle der kostengünstigen selbständigen Einziehung auf die kostenpflichtige Mitwirkung des Verwalters zurückzugreifen. Im Falle der Abtretung einer größeren Zahl von zukünftigen und gegenwärtigen Forderungen mögen sich diese Überlegungen im Regelfall erübrigen, da der Zessionar häufig keine genaue Übersicht über die ihm zustehenden Forderungen haben wird. Gegen eine gesetzliche Regelung spricht jedoch der Umstand, daß diese Zessionare bereits ohne eine solche durch vertragliche Übertragung der Verwertungsbefugnis auf den Verwalter oder durch dessen Auskunftserteilung eine Lösung finden konnten. Die gesetzliche Normierung widerspricht zudem den Interessen der "kleinen" Zessionare. Hätte man auf eine Regelung verzichtet, wäre diesen gedient und den übrigen zumindest nicht geschadet, da für sie die Möglichkeit der vertraglichen Übertragung der Verwertungsbefugnis bestand. Es scheint daher sehr zweifelhaft, daß reine Zweckmäßigkeitserwägungen eine gesetzliche Normierung entgegen den aufgeführten Interessen zu rechtfertigen vermögen. Dies insbesondere auch deshalb, weil ein Zusammenhang mit den eigentlichen Motiven zur Erweiterung der

_

⁶³⁴ Es bleibt dem Insolvenzverwalter vorbehalten, die Verwertungsbefugnis auf den Zessionar zu übertragen. Gem. § 170 II InsO ist dieser dann aber verpflichtet, die Feststellungskosten und die Kosten des Umsatzsteuerbetrages an die Masse abzuführen.

Verwalterbefugnisse, der Erhalt der wirtschaftlichen Einheit der Unternehmen, nicht erkennbar ist.

Es muß nun betrachtet werden, welche Unterschiede bei der Verwertung einer zur Sicherung abgetretenen und einer verpfändeten Forderung bestehen. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Anzeige gem. § 1280 BGB. Hierdurch ist gewährleistet, daß der Drittschuldner Kenntnis von der Person des Sicherungsgläubigers hat. Bei der Sicherungszession ist dies nur dann der Fall, wenn diese, wie z.B. nach § 14 IV ALB 94 vorgeschrieben, ebenfalls angezeigt wird. Nach Ansicht des Gesetzgebers würde wegen dieser Kenntnis des Drittschuldners bei der Verpfändung keine Vereinfachung des Verwertungsverfahrens durch ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters erreicht werden Übertragung des Verwertungsrechtes auf den Verwalter bei der Sicherungszession wäre mit dieser Begründung aber nur dann gerechtfertigt, wenn es für den Zessionar problematisch wäre, seine Berechtigung nachzuweisen. Dies ist hier aber nicht ersichtlich. Der Zessionar wird regelmäßig über eine Abtretungsurkunde verfügen, mit der er sein Leistungsverlangen belegen kann. Zudem entfällt bei der Verpfändung, nur weil der Drittschuldner damit rechnen muß, vom Pfandgläubiger in Anspruch genommen zu werden, noch nicht die Beweislast über den Umfang der Einziehungsbefugnis. Die Kenntnis des Drittschuldners von der Identität des Sicherungsnehmers vermag somit die Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten im Falle nicht angezeigter und angezeigter Zessionen darüber, bis zu welchem Zeitpunkt eine Anzeige nachgeholt werden kann, ist die Gleichstellung derselben gerechtfertigt. Zu Unklarheiten konnte die Begründung des Regierungsentwurfes zur Nichtregelung des Verpfändung⁶³⁵ deshalb führen, weil sie eine logische Verknüpfung mit den Ausführungen zur Sicherungszession vermissen läßt. Wird bei der Sicherungszession noch mit der Rolle des Verwalters als Inhaber der zur Einziehung notwendigen Unterlagen argumentiert, so verweist die Begründung zur Verpfändung lediglich auf das Anzeigeerfordernis nach § 1280 BGB, durch das eine praktische Vereinfachung nicht

_

⁶³⁵ BT-Drucksache 12/2443 zu § 191 RegElnsO (S. 178 f.).

erzielt werden könne. Über diese Unklarheit kann aber nach den obigen Ausführungen hinweggesehen werden.

(5) Ergebnis

Aus Sicht des Verfassers steht am Ende dieser Ausführungen nicht eine analoge Anwendung auf die verpfändeten Forderungen in Frage, sondern vielmehr die Regelung der Sicherungszession selbst. Läßt sich eine Nichtregelung der Verpfändung gut rechtfertigen, erscheinen die Gründe für die Normierung der Verwertungsbefugnis des Verwalters bei der Sicherungszession nicht als ausreichend. Wie auch vom Gesetzgeber gesehen, ist sie zur Erreichung des vordringlichen Ziels, der Ausweitung der Verwerterbefugnisse zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Einheit des schuldnerischen Unternehmens, nicht zwingend erforderlich. Lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit dennoch nicht auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten, scheint nach Ansicht des Verfassers bedenklich. Dem Zessionar wird dadurch die Wahl genommen, die Forderung selbst einzuziehen oder auf den Verwalter zurückzugreifen. Selbst in unkomplizierten Fällen liegt nun die Einziehungsbefugnis beim Verwalter. Auch wenn er hier dem Zessionar die Einziehung überläßt, so treffen diesen dennoch gem. § 170 II InsO die Kosten der Feststellung. Im Falle einer Nichtregelung hätte weiterhin die Möglichkeit bestanden, die Verwertungsbefugnis bei Bedarf auf den Verwalter zu übertragen und mit diesem eine angemessene Kostenregelung zu treffen. Im übrigen wäre dem Zessionar die Einziehung selbst überlassen.

Nach der hier vertretenen Ansicht erscheint anstelle einer analogen Anwendung des § 166 II InsO eine vollständige Aufhebung des Abs. 2 im Interesse des Zessionars eher gerechtfertigt.

3. Versicherer

a) Erklärungsgegner

Unter diesem Punkt ist zum einen der Frage nachzugehen, wem gegenüber der Versicherer seine Erklärungen abzugeben hat und zum anderen, unter welchen Voraussetzungen er an sich gerichtete Erklärungen seitens des Versicherungsnehmers und des Pfandgläubigers akzeptieren muß. Bei der Beantwortung dieser Fragen ist zu beachten, daß der Versicherer am Pfandvertrag nicht beteiligt ist. Seine Rechtsstellung wird sich daher aufgrund der Verpfändung nicht verschlechtern können, da der Versicherungsnehmer im Rahmen der Verpfändung nur so viele Rechte übertragen kann, wie ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehen⁶³⁶. Seine Rechtsstellung richtet sich daher in erster Linie nach dem Versicherungsvertrag.

Erklärungsgegner des Versicherers Verpfändung ist auch nach der Versicherungsnehmer, alleiniger da er Inhaber der sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Gläubiger- und Schuldnerstellung bleibt⁶³⁷. Insbesondere ist der Versicherer vorbehaltlich anderslautender Sondervereinbarungen verpflichtet, den Pfandaläubiger nicht über Prämienverzug des Versicherungsnehmers zu unterrichten⁶³⁸, obwohl er gem. § 35 a VVG zur Übernahme der Zahlungen berechtigt ist, um so eine drohende Kündigung seitens des Versicherers nach § 175 VVG i.V.m. § 39 III VVG verhindern zu können. Auch eine entsprechende Kündigungserklärung des Versicherers muß nur gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen. § 1276 BGB findet auf die Kündigung des Versicherers keine Anwendung, da sich das Zustimmungserfordernis nur auf Rechtsgeschäfte des Verpfänders bezieht⁶³⁹. Die Kündigungserklärung ist daher ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers wirksam.

Umgekehrt bleibt der Versicherer weiterhin der Erklärungsgegner sämtlicher das Versicherungsverhältnis betreffender Mitteilungen seitens des Versicherungsnehmers. Gem. § 1276 BGB bedarf der Versicherungsnehmer zu sämtlichen das Pfandrecht beeinträchtigenden Verfügungen der Zustimmung des

_

⁵³⁹ *Bruck/Dörstling*, ALB, § 15 ALB Rn. 33.

⁶³⁶ *Mueller*, Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13. 34 f.

⁶³⁷ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 33; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 269; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65.
⁶³⁸ OLG Nürnberg VersR 1973, 413; Frels, Mitteilungspflichten des Lebensversicherers gegenüber

OLG Nürnberg VersR 1973, 413; *Frels,* Mitteilungspflichten des Lebensversicherers gegenüber dem Begünstigten oder einem Zessionar, Pfandgläubiger und Pfändungsgläubiger des VN?, VersR 1970, 984, 988 f.; *Knappmann* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 35 a VVG Rn. 6; *Kollhosser* in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 65; a.A. *Möller* in Bruck/Möller, VVG, § 35 a VVG Rn. 9; *Möller,* Die besonderen Folgen der Nichtzahlung einer Folgeprämie bei Abtretung des Hauptanspruchs gegen den Versicherer, HansRGZ 1930 A. 87, 91 ff.

Pfandgläubigers. Nach überwiegender Ansicht soll das Fehlen der Zustimmung lediglich zur relativen Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts gegenüber dem Pfandgläubiger führen⁶⁴⁰.

b) Leistungspflicht

aa) Allgemeines

Vor Pfandreife ist der Versicherer gem. § 1281 S.1 BGB verpflichtet, an Verpfänder und Pfandgläubiger gemeinschaftlich zu leisten. Dies ist aber nicht in dem Sinne einer Zahlung jeweils "gleicher Anteile" an die Beteiligten zu verstehen⁶⁴¹. Es muß vielmehr gewährleistet sein, daß beide Zugriff auf die gesamte Summe erhalten, um so der Anlegungspflicht nach § 1288 I BGB nachkommen zu können. Der Schuldner muß sich nach dem Verlangen der einziehenden Parteien richten. Wünschen diese übereinstimmend z.B. Auszahlung auf ein gemeinsames Konto, so hat er der Aufforderung nachzukommen. Entsprechendes gilt für den Wunsch nach Hinterlegung, § 1281 S.2 BGB. Kommt es allerdings dabei bereits zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger, ist der Versicherer als Schuldner berechtigt, sich durch ordnungsgemäße Hinterlegung von seiner Schuld zu befreien. Die Hinterlegung muß beim Amtsgericht als der zuständigen Hinterlegungsstelle erfolgen, § 1 I, II HinterlO. Örtlich zuständig ist das für den Erfüllungsort, §§ 269 f. BGB, zuständige Amtsgericht⁶⁴².

_

⁶⁴⁰ RGZ 90, 232, 236 f.; *Beer,* Die relative Unwirksamkeit, S. 196; *Küchenhoff/Michalski* in Erman, BGB, § 1276 BGB Rn. 1; *Damrau* in MüKo, BGB, § 1276 BGB Rn. 4; *Bassenge* in Palandt, BGB, § 1276 BGB Rn. 1; *Sühr* in Schaarschmidt, Sparkassenkredite, Rn. 2561 (S. 548); *Stürner* in Soergel, BGB, § 1071 BGB Rn. 1; *Riedel/Wiegand* in Staudinger, BGB, § 1276 BGB Rn. 3.

Der Gegenmeinung, *Raape*, Das gesetzliche Veräußerungsverbot des Bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 129; *Spreng* in Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 1276 BGB Rn.1, nach der das Fehlen der Zustimmung zu absoluter Unwirksamkeit führt, kann nicht gefolgt werden, da sie sich zwar auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte der Vorschrift stützen kann, aber die Verkehrsbedürfnisse nicht berücksichtigt. ⁶⁴¹ *Damrau* in MüKo, BGB, § 1281 BGB Rn. 2.

⁶⁴² *Damrau* in MüKo, BGB, § 1281 BGB Rn. 4.

bb) Geltung von Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag auch gegenüber dem Pfandgläubiger

aaa) Rechtslage im Versicherungsverhältnis ohne Verpfändung

Einwendungen werden hier in der materiellrechtlichen und nicht in der prozeßrechtlichen⁶⁴³ Terminologie verwandt. Im folgenden soll auch keine strenge Trennung zwischen rechtshindernden, rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Einwendungen, den sogenannten Einreden, vorgenommen werden. Sie sollen lediglich im Hinblick darauf untersucht werden, ob sie auch im Verhältnis zum Pfandgläubiger Geltung haben. Dem Leistungsverlangen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer begründete Einwendungen entgegenhalten. Hierbei kommt dem Rücktrittsrecht⁶⁴⁴ des Versicherers aus §§ 16 ff., 163 VVG i.V.m. § 7 III ALB 94⁶⁴⁵ der vorvertraglichen Verletzuna Anzeigepflicht durch Versicherungsnehmer besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für Anfechtungsrecht⁶⁴⁶ desselben, insbesondere wegen arglistiger Täuschung, nach den allgemeinen Regeln des BGB, § 22 VVG und § 7 IV ALB 94647. Der Versicherer kann bei begründeter Rechtslage vom Vertrag zurücktreten oder anfechten. Auch steht den Voraussetzungen der 387 ff. §§ Aufrechnungsmöglichkeit mit Forderungen gegen den Versicherungsnehmer zu.

bbb) Rechtslage bei Leistung nach Pfandreife

An dieser Stelle muß ein kurzer Vorgriff auf die Rechtslage nach Pfandreife vorgenommen werden, nach der dem Pfandgläubiger gem. § 1282 I BGB in Höhe der gesicherten Forderung das alleinige Einziehungsrecht zusteht. Dies ist erforderlich, um Rückschlüsse auf die Rechtslage bei Leistung vor Pfandreife ziehen zu können. Da nach § 1275 BGB die §§ 404 ff. BGB zur Anwendung gelangen,

⁶⁴³ Im prozeßrechtlichen Sinn wird von Einrede gesprochen, unter der jede Tatsachenbehauptung des Beklagten zu verstehen ist, mit der er sich anders als durch Bestreiten der klagebegründenden Behauptungen des Klägers verteidigt. Er macht also eine Gegennorm geltend: *Medicus*, Bürgerliches Recht, § 29 I.1. (Rn. 731).

Hat der Versicherer den Rücktritt bereits erklärt, liegt anstelle des Versicherungsverhältnisses ein Rückgewährschuldverhältnis vor. Es handelt sich um eine rechtshindernde Einwendung, da ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nicht zur Entstehung gelangen kann.

645 Entspricht § 6 III ALB 86.

Entsprech § 6 III ALB 60.

Entsprechend dem Rücktrittsrecht handelt es sich bei bereits erklärter Anfechtung um eine rechtshindernde Einwendung, da der Vertrag als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

647 Entspricht § 6 IV ALB 86.

besteht Einigkeit⁶⁴⁸ darüber, daß der Schuldner dem Pfandgläubiger die ihm gegenüber dem Gläubiger zustehenden Einwendungen entgegenhalten kann, § 404 BGB. Dies bezieht sich allerdings nur auf die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Einwendungen. Bezüglich des bereits erwähnten Rücktritts- und Anfechtungsrechtes verhält es sich ähnlich wie bei der Rechtslage ohne Verpfändung. Hat der Versicherer den Rücktritt bereits erklärt, so hat sich das Versicherungsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Im Falle einer erklärten Anfechtung existiert der Versicherungsvertrag nicht mehr. Der Schuldner kann dann dem Pfandgläubiger gegenüber den rechtshindernden Einwand geltend machen, der Vertrag, auf dem die verpfändete Forderung beruhe, habe sich umgewandelt bzw. sei rückwirkend vernichtet worden, soweit die Einwendung ihrem Rechtsgrund nach bereits im Zeitpunkt der Verpfändung im Schuldverhältnis angelegt war⁶⁴⁹.

Adressat einer Gestaltungserklärung des Schuldners, wie Rücktritt, Anfechtung oder Kündigung, ist stets der Verpfänder. Nach h.M. wird dem Schuldner gegenüber dem Pfandgläubiger in Analogie zu §§ 770 I, 1137 I, 1211 I BGB und zu § 129 II, III HGB die Einrede der Anfechtbarkeit, des Rücktrittsrechts etc. für den Fall zugebilligt, daß der Ausübung des Gestaltungsrechtes auf der Gläubigerseite tatsächliche Hindernisse entgegenstehen⁶⁵⁰.

Wegen §§ 1275, 406 BGB wird er auch ausdrücklich dazu ermächtigt, eine ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung gegenüber dem Pfandgläubiger unter den in § 406 BGB genannten Voraussetzungen⁶⁵¹ aufzurechnen. Steht dem Versicherer eine Forderung gegen den Pfandgläubiger zu, so kann er mit dieser ebenfalls aufrechnen⁶⁵². Dies gilt auch dann, wenn der Pfandgläubiger dem Gläubiger die Einziehung überlassen hat, bzw. der Gläubiger Klage in eigenem

⁶⁴⁸ Z.B. Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 7; Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 4; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1282 BGB Rn. 14.

Proth in MüKo, BGB, § 404 BGB Rn. 5 f.; Busche in Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 404 BGB Rn. 10,

^{14, 17} und 20.
⁶⁵⁰ *Roth* in MüKo, BGB, § 404 BGB Rn. 6; *Busche* in Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 404 BGB Rn. 14 jeweils m.w.N.. Als tatsächliches Hindernis wird der unbekannte Aufenthaltsort des Gläubigers oder die Nichtkenntnis der Erben nach dem Tod des Gläubigers angeführt.

⁶⁵¹ Er darf bei Erwerb der Forderung gegen den Gläubiger keine Kenntnis von der Verpfändung gehabt haben, oder der Fälligkeitszeitpunkt der Forderung muß nach Erlangung der Kenntnis über die Verpfändung liegen, und die gesicherte Forderung muß vor der verpfändeten Forderung fällig

Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 7 mit Verweis auf RGZ 58, 105, 108.

Namen auf Leistung an den Pfandgläubiger erhebt⁶⁵³. Um durch die Einziehung seitens des Gläubigers Nachteile für den Schuldner zu vermeiden, nicht zuletzt auch deshalb, weil er keinen Einfluß auf die einziehende Person hat, muß er dem Gläubiger in dieser Situation ebenfalls die übrigen gegen den Pfandgläubiger begründeten Einwendungen entgegenhalten können. Es ist aber zu bedenken, daß der Pfandgläubiger nicht in das Versicherungsverhältnis eintritt und sich deshalb auch keine unmittelbar gegen ihn begründeten Einreden aus diesem Verhältnis herleiten lassen.

ccc) Rechtslage bei Leistung vor Pfandreife

Bei Fälligkeit der Versicherungsforderung vor Pfandreife, wenn gem. § 1281 BGB Pfandgläubiger und Gläubiger gemeinschaftlich zur Einziehung berechtigt sind, finden sich, soweit ersichtlich, keine eindeutigen Aussagen zum Recht des Schuldners, sich auf Einwendungen berufen zu können. Aus einem Vergleich der Rechtslage ohne Verpfändung und der bei Verpfändung nach Pfandreife, sollen hier Schlüsse auf die Situation vor Pfandreife gezogen werden. Da § 1275 BGB für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Pfandgläubiger und Schuldner gilt und die Vorschriften der §§ 404 ff. BGB keine Differenzierung in die Zeit vor und nach Fälligkeit der verpfändeten Forderung aufweisen, könnte für § 1281 BGB auf eine Anwendung der §§ 404 ff. BGB geschlossen werden. Demgemäß könnte der Schuldner dem Leistungsverlangen von Gläubiger und Pfandgläubiger alle Einwendungen entgegenhalten, die ihm gegen den Gläubiger zustehen. Ebenso verhält es sich mit der Aufrechnungsmöglichkeit nach § 406 BGB. Dies ist insoweit unzweifelhaft, als er mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung aufrechnet.

Die Anwendung der §§ 404 ff. BGB auf § 1281 BGB gibt indes keinen Aufschluß darüber, wie es sich mit Einwendungen und Forderungen gegen den Pfandgläubiger verhält. Würden Gläubiger und Pfandgläubiger im Falle des § 1281 BGB im Verhältnis einer Gläubigermehrheit zueinanderstehen, könnte der Schuldner berechtigt sein, die Einwendungen oder Forderungen eines jeden Gläubigers zu

⁶⁵³ Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 7; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1282 BGB Rn. 14.

berücksichtigen⁶⁵⁴. Eine Gesamtgläubigerschaft nach den §§ 428 ff. BGB scheitert daran, daß der Schuldner die Leistung an beide gemeinschaftlich erbringen muß und nicht nach seinem Belieben an nur einen der Gläubiger. In Betracht käme weiterhin eine Mitgläubigerschaft gem. § 432 BGB, bei der mehreren Gläubigern eine Forderung in der Weise zusteht, daß sie nur Leistung an alle verlangen können und der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten kann. Zum einen handelt es sich hier aber um eine Geldleistung, also eine teilbare Leistung, die nur in Ausnahmefällen von § 432 BGB erfaßt wird⁶⁵⁵. Zum anderen handelt es sich beim Pfandgläubiger trotz eines eigenen Rechtes auf Leistung nicht um einen vollwertigen Gläubiger, denn bei Einziehung vor Pfandreife erwirbt lediglich der Gläubiger das Eigentum am Geld⁶⁵⁶. Der Pfandgläubiger hingegen erhält gem. § 1287 BGB ein Ersatzpfandrecht an der Summe. Wird das Geld nach § 1288 BGB angelegt, so hat er einen Anspruch gegen den Gläubiger auf Bestellung eines Pfandrechtes an dem sich daraus ergebenden Anspruch gegen die Bank. Treffend für seine Rechtsstellung ist die Umschreibung, er wirke als "Formalpartei" auf Seiten des Gläubigers mit⁶⁵⁷. Eine Aufrechnung ist bei der Mitgläubigerschaft ohnehin mangels Gegenseitigkeit der Ansprüche unzulässig⁶⁵⁸.

Auch wenn die vorstehenden Überlegungen nicht zu einer Lösung geführt haben, kann dennoch die Feststellung, daß der Pfandgläubiger nicht als vollwertiger Gläubiger bei den Rechtshandlungen gem. § 1281 BGB angesehen werden kann, genutzt werden. Zunächst folgt hieraus die Unanwendbarkeit der §§ 404 ff. BGB auf § 1281 BGB. Der Pfandgläubiger kann in diesem Stadium nicht als neuer Gläubiger im Sinne der §§ 404 ff. BGB bezeichnet werden. Der Schuldner leistet an den ursprünglichen Gläubiger und an den Pfandgläubiger nur als formal auf Seiten des Gläubigers stehende Partei. Die Nichtanwendbarkeit der §§ 404 ff. BGB führt aber nicht zu einer Änderung des Ergebnisses. Der Pfandgläubiger als "Formalpartei" muß die gegen den Gläubiger begründeten Einwendungen des Schuldners akzeptieren, als wären es seine eigenen. Bildlich gesehen steht dem Schuldner auch

-

⁶⁵⁴ Dies gilt nicht für den Fall einer Teilgläubigerschaft gem. § 420 BGB, die hier aber offensichtlich nicht vorliegt.

⁶⁵⁵ Vgl. die Ausführungen bei *Heinrichs* in Palandt, BGB, § 432 BGB Rn. 1.

⁶⁵⁶ Bassenge in Palandt, BGB, § 1281 BGB Rn. 2, § 1288 BGB Rn. 1.

⁶⁵⁷ Blomeyer, Die Umformung des Eigentumsverschaffungsanspruchs durch Verpfändung, Rpfleger 1970, 228, 229; Westermann, Sachenrecht, 7. Aufl., § 137 II. 3. (S. 950).

nur eine Gläubigerpartei gegenüber. Daraus folgt aber nicht gleichzeitig, daß auch die gegen den Pfandgläubiger bestehenden Einwendungen berücksichtigt werden dürfen. Wenn man den Gläubiger als dominierende Partei auf der einziehenden Seite betrachtet, dann dürfen auch nur die gegen diesen gerichteten Einwendungen berücksichtigt werden. Eine Rechtfertigung zur Geltendmachung der gegen den Pfandgläubiger begründeten Einwendungen hat der Schuldner erst, wenn der Pfandgläubiger auch einen Anspruch auf die Leistung erlangt. Dies ist aber erst nach Pfandreife der Fall. Er erwirbt dann als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers Eigentum an dem Teil der Summe, der zu seiner Befriedigung erforderlich ist⁶⁵⁹. Solange lediglich der Gläubiger selbst Eigentum an der Summe erlangt und der Pfandgläubiger nur als "Formalpartei" zum eigenen Schutz⁶⁶⁰ an der Einziehung mitwirkt, dürfen auch nur die gegen ihn begründeten Einwendungen berücksichtigt werden.

Dieses Ergebnis soll beispielhaft an der Aufrechnung belegt werden. Voraussetzung der Aufrechnung ist, daß der Aufrechnende Gläubiger der Gegenforderung und Schuldner der Hauptforderung ist. Der Aufrechnungsgegner muß Schuldner der Gegenforderung und Gläubiger der Hauptforderung sein. Die Voraussetzungen auf Seiten des Versicherers, des Schuldners, sind erfüllt. Der Pfandgläubiger ist aber weder vor noch nach Pfandreife selbst Gläubiger der Hauptforderung. Er erlangt lediglich ein beschränktes Einziehungsrecht an dieser Forderung.

Die Rechtslage bei Leistung vor Pfandreife sei hier noch einmal zusammengefaßt. Bei der Einziehung in Gemäßheit des § 1281 BGB steht dem Schuldner nur eine Gläubigerpartei gegenüber. In deren Innenverhältnis erlangt lediglich der Gläubiger Eigentum an der eingezogenen Summe. Der Pfandgläubiger ist durch die §§ 1287 f. BGB geschützt. Da er selbst kein Eigentum an der Summe erlangt, ist er kein vollwertiger Gläubiger, sondern wirkt lediglich zu seinem Schutz als sogenannte

 $^{^{658}}$ Heinrichs in Palandt, BGB, § 432 BGB Rn. 8. 659 Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 2 i.V.m. § 1288 BGB Rn. 2 f.

Durch seine Mitwirkung wird gewährleistet, daß sein Pfandrecht nicht ersatzlos untergeht, sondern er ein Ersatzpfandrecht an der eingezogenen Summe gem. § 1287 BGB bestellt bekommt. Wird die Summe entsprechend § 1288 I BGB angelegt, so erlangt er einen Anspruch auf Bestellung eines Pfandrechtes an dem sich hieraus ergebenden Anspruch. Durch die gemeinsame Einziehung wird darüber hinaus gewährleistet, daß der Gläubiger die Summe nicht dem Zugriff des Pfandgläubigers entziehen kann.

"Formalpartei" bei der Einziehung auf Seiten des Gläubigers mit. Daraus ergibt sich die Befugnis des Schuldners, sowohl dem Leistungsverlangen des Gläubigers als auch dem des Pfandgläubigers uneingeschränkt die gegen den Gläubiger begründeten Einwendungen entgegenzuhalten. Dies folgt nicht aus den §§ 404 ff. BGB, die unanwendbar sind, da dem Schuldner kein "neuer Gläubiger" im Sinne dieser Vorschriften gegenübersteht. Im Gegenzug dürfen aber die gegen den Pfandgläubiger begründeten Einwendungen solange nicht berücksichtigt werden, wie er nicht als vollwertige Partei an der Einziehung mitwirkt. Dies ist erst nach der Pfandreife der Fall.

Rechtsfolge bei Zahlung nur an einen Berechtigten cc)

Hier sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden. Es besteht zunächst die Möglichkeit, daß die Parteien des Verpfändungsvertrages eine nach § 1284 BGB zulässige Abweichung von § 1281 BGB vereinbart haben. Früher war in den AGB-Banken und AGB-Sparkassen das alleinige Einziehungsrecht des Pfandgläubigers bereits vor Pfandreife festgeschrieben. Entsprechende Vereinbarungen finden sich heute meist direkt in den Verpfändungsformularen⁶⁶¹. Legt der Pfandgläubiger nun seinem Einziehungsverlangen den entsprechenden Beweis über diese Vereinbarung bei, so kann der Versicherer mit befreiender Wirkung an ihn alleine die Versicherungssumme auszahlen. Er muß sich in diesem Fall auch nicht nachweisbar belegen lassen, ob Pfandreife bereits eingetreten ist.

Leistet der Schuldner ohne entsprechende Abrede entgegen § 1281 BGB nur an einen der beiden Beteiligten, muß von der Unwirksamkeit der Leistung gegenüber dem anderen Teil ausgegangen werden⁶⁶². Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Versicherer trotz der Vorschrift des § 1280 BGB bei der Leistung an den Gläubiger, den Versicherungsnehmer, in Unkenntnis über die Verpfändung ist. Er wird dann auch gegenüber dem Pfandgläubiger gem. §§ 1275, 407 BGB von der Leistung frei⁶⁶³. Der Pfandgläubiger ist durch § 1287 BGB gesichert⁶⁶⁴, wonach er ein Pfandrecht an der dem Verpfänder ausgezahlten Summe erhält.

Vgl. hierzu Anhang II Ziffer 9, insbesondere Ziffer 9.2, dieser Arbeit.
 Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 33.

⁶⁶³ Bassenge in Palandt, BGB, § 1281 BGB Rn. 6; Wieling, Sachenrecht, § 16 II 4 a) (S. 220).

Bei Leistung des Versicherers lediglich an den Verpfänder trotz Kenntnis über die Verpfändung erwirbt der Verpfänder den Leistungsgegenstand, ohne daß der Pfandgläubiger durch § 1287 BGB gesichert wäre, da die Leistung keine Erfüllungswirkung hat⁶⁶⁵. Der Versicherer wird nicht von der Leistung frei, da er wegen Kenntnis über die Verpfändung bei Leistung lediglich an den Verpfänder pflichtwidrig handelt. Bei Geldschulden kann der Pfandgläubiger vom Schuldner nach § 1281 BGB nochmals Leistung an sich und den Gläubiger fordern⁶⁶⁶. Nach anderer Ansicht⁶⁶⁷ soll eine Leistung gem. § 1281 BGB an beide gemeinschaftlich ausscheiden, da der Gläubiger bereits Erfüllung erlangt habe. Mangels Pfandreife komme auch eine Leistung an den Pfandgläubiger alleine entsprechend § 1282 BGB nicht in Betracht. Folglich bliebe dem Pfandgläubiger lediglich die Möglichkeit, vom Versicherer Hinterlegung an sich alleine zu fordern⁶⁶⁸ und bei Eintritt der Pfandreife vom Verpfänder Zustimmung zur Auszahlung an sich zu begehren. Dieser Ansicht ist zu folgen. Die erstgenannte Auffassung ist widersprüchlich, wenn sie behauptet, daß der Verpfänder zwar den Leistungsgegenstand erwerbe, ihm gegenüber aber keine Erfüllungswirkung eintrete. Der Pfandgläubiger ist, da die Zahlung gegenüber dem Verpfänder erfüllt, nicht berechtigt, nochmals Leistung an sich und den Verpfänder zu fordern. Er muß Hinterlegung an sich alleine verlangen.

4. **Etwaige Bezugsberechtigte**

a) Unwiderrufliche Bezugsberechtigung

Bei der Rechtsstellung eines unwiderruflich Bezugsberechtigten nach erfolgter Verpfändung muß unterschieden werden, ob die Verpfändung mit oder ohne dessen Zustimmung vorgenommen wurde. Verpfändet der Versicherungsnehmer trotz unwiderruflicher Bezugsberechtigung bestehender die Rechte aus dem Versicherungsvertrag, ist die Verpfändung zwar wirksam, da das Bezugsrecht des Begünstigten in seinem Bestand nicht beeinflußt wird⁶⁶⁹. Die Bedeutung einer

⁶⁶⁵ Bassenge in Palandt, BGB, § 1281 BGB Rn. 4.

Bassenge in Falandt, BGB, § 1261 BGB fm. 4.

Bassenge in Palandt, BGB, § 1281 BGB Rn. 3;

Bassenge in Palandt, BGB, § 1281 BGB Rn. 4.

BGB BGB Rn. 5.

⁶⁶⁸ *Damrau* in MüKo, BGB, § 1281 BGB Rn. 5; *Planck*, BGB, § 1281 BGB Anm. 3.

⁶⁶⁹ Kühlmorgen, Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 136.

zustimmungslosen Verpfändung ist aber rein theoretischer Natur, denn der verpfändeten Forderung ist durch die unwiderrufliche Bezugsberechtigung jeglicher Vermögenswert genommen. Das Recht des Bezugsberechtigten auf Leistung geht den Rechten des Pfandgläubigers vor, so daß dieser nur eine sehr vage Aussicht auf Erhalt der Versicherungsleistung hat⁶⁷⁰. Erfolgt die Verpfändung also ohne unwiderruflich Bezugsberechtigten, Zustimmuna des sei daß der Versicherungsnehmer vergessen hatte, diese einzuholen, oder daß er bewußt auf diese verzichtet hatte, steht der unwiderruflich Bezugsberechtigte nicht anders als vor der Verpfändung. Sein Recht auf Leistung gegen den Versicherer bleibt unberührt.

Stimmt er hingegen einer Verpfändung der Versicherungsansprüche durch den Versicherungsnehmer zu, so treten seine Rechte hinter die des Pfandgläubigers zurück⁶⁷¹. Erlischt das Pfandrecht durch Tilgung der zu sichernden Forderung, so tritt er ohne erneute Erklärungen wieder in seine ursprüngliche Rechtsstellung ein.

Nach überwiegender Ansicht ist der unwiderruflich Bezugsberechtigte ebenfalls verfügungsberechtigt⁶⁷², d.h. er kann sein Recht auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden.

b) Widerrufliche Bezugsberechtigung

In der Verpfändung ist nach ganz herrschender Meinung der Widerruf einer Bezugsberechtigung enthalten⁶⁷³. Bei der hier zu erörternden Rechtslage des widerruflich Bezugsberechtigten nach der Verpfändung ist ausschlaggebend, ob der Widerruf vollständig geschieht, oder ob er gleich der Lage bei der Sicherungszession nur insoweit erfolgt, wie die Rechte des Pfandgläubigers entgegenstehen. Da die

-

⁶⁷⁰ Kühlmorgen, Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 136 nennt die Möglichkeit, daß der Bezugsberechtigte sein Bezugsrecht ausschlagen könnte, und so der Pfandgläubiger in den Genuß der Versicherungsleistung kommen könnte. Diese Aussicht ist aber so gering, daß auf sie nicht näher eingegangen wird.

⁶⁷¹ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 25.

⁶⁷² Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 25 i.V.m. Rn. 42; Kühlmorgen, Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 157 m.w.N.; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 22.

⁶⁷³ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 13; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 157; Hasse, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 65 jeweils m.w.N.; vgl. außerdem die Ausführungen in diesem Teil unter B. VIII.

Rechte des Verpfänders wegen des Akzessorietätsprinzips in den seltensten Fällen die ganze Versicherungsforderung umfassen, ist diese Frage einfacher als bei der Sicherungszession zu beantworten. Die dortigen Probleme mit dem Umfang des Widerrufs resultieren aus der treuhänderischen Ausgestaltung der Sicherungszession, bei der die ganze Forderung abgetreten wird, und die Beschränkung auf die Höhe der gesicherten Forderung lediglich im Innenverhältnis erfolgt.

Zur Wirksamkeit des Widerrufs ist gem. § 13 IV ALB 86 die schriftliche Anzeige an erforderlich. Diesem Erfordernis den Versicherer wird durch die getan⁶⁷⁴. Verpfändungsanzeige genüge Dementsprechend ist die Verpfändungsanzeige dahingehend auszulegen, daß die Bezugsberechtigung durch die Verpfändung vorbehaltlich entgegenstehender Abreden nur insoweit widerrufen wird, wie dies zur Sicherung des Pfandgläubigers erforderlich ist. Der Widerruf ist somit durch das Erlöschen des Pfandrechtes auflösend bedingt und auf die Höhe der gesicherten Forderung sachlich beschränkt⁶⁷⁵. Der Bezugsberechtigte behält seine Anwartschaft⁶⁷⁶ auf den Teil der Versicherungssumme, der nicht zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlich ist. Wegen des Akzessorietätsprinzips handelt es sich hierbei nicht um einen feststehenden Teil, sondern der Teil ändert sich entsprechend der Höhe der noch zu sichernden Forderung. Erlischt das Pfandrecht vor Pfandreife durch Tilgung der zu sichernden Forderung, so lebt die "Anwartschaft" des Bezugsberechtigten in voller Höhe wieder auf.

⁶⁷⁴ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 62; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 157; Hasse, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 65 m.w.N.; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26, Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 64.

Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 64.

675 Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 62; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 157; Hasse, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 65 m.w.N.; Schwintowski in BK, VVG, § 166 VVG Rn. 32 befürwortet einen eingeschränkten Widerruf nach dem Vorbild der Sicherungszession derart, daß etwaige Bezugsrechte im Rang hinter den vereinbarten Sicherungszweck zurücktreten. Auch nach Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 64 soll der Bezugsberechtigte durch den Widerruf in den Nachrang hinter den Pfandgläubiger versetzt werden. Unter dieser Umschreibung ist ebenfalls der Widerruf unter auflösender Bedingung und sachlicher Beschränkung zu sehen, vgl. BGHZ 109, 67 ff.. Bereits Kühlmorgen, Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 134 befürwortete eine Auslegung des Widerrufs als im Zweifel durch das Pfandrecht bedingt.

⁶⁷⁶ Allerdings nur eine wesenslose Anwartschaft, vgl. dazu die Ausführungen im 1. Teil unter B. IX. 1. dieser Arbeit.

Nicht ganz SO eindeutig ist die Lage, wenn es zur Fälligkeit Versicherungsforderung vor Pfandreife kommt. Es bleibt zu untersuchen, welche Rolle der Bezugsberechtigte bei einer Einziehung gem. § 1281 BGB spielt. Hierbei ist zunächst entscheidend, ob der Bezugsberechtigte für die Leistung im Erlebensfall durch Ablauf des Versicherungsvertrages oder für die Leistung im Todesfall eingesetzt wurde. Handelt es sich um eine gemischte Lebensversicherung kann er sowohl für den Erlebens- als auch den Todesfall oder für nur jeweils eine der Möglichkeiten eingesetzt sein. Handelt es sich um eine Bezugsberechtigung für den Erlebensfall, und wird die Versicherungssumme durch Ablauf des Vertrages fällig, so erstarkt in dem Moment der Fälligkeit das wesenslose Anwartschaftsrecht des Bezugsberechtigten zum Vollrecht. Er erlangt einen Anspruch gegen den Versicherer auf Leistung bezüglich des Teiles der Summe, der nicht vom Widerruf erfaßt war. Dieser ergibt sich aus der fälligen Versicherungssumme abzüglich des zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Teiles⁶⁷⁷. Dementsprechend wäre der Versicherer verpflichtet, diesen Teil an den Bezugsberechtigten auszuzahlen. Bezüglich der zur Sicherung des Pfandgläubigers benötigten Summe ergibt sich keine Abweichung zu § 1281 BGB, da der Bezugsberechtigte hier nicht in die Gläubigerstellung eintreten kann. Es findet also eine Zweiteilung der Zahlung statt. Der dem Bezugsberechtigten zustehende Teil wird direkt an diesen ausgezahlt. Die übrige Summe wird entsprechend § 1281 BGB an Gläubiger und Pfandgläubiger gemeinsam ausgezahlt. Die vorstehenden Ausführungen zu § 1281 BGB gelten in vollem Umfang, abgesehen von der modifizierten Höhe der Versicherungssumme.

Handelt es sich um eine Bezugsberechtigung für den Todesfall auf das Leben einer vom Versicherungsnehmer verschiedenen Person, so gelten die Ausführungen zur Bezugsberechtigung im Erlebensfall entsprechend. Besteht die Versicherung allerdings auf das Leben des Versicherungsnehmers, so sind zusätzliche Erwägungen vonnöten. An der Rolle des Bezugsberechtigten kann sich zunächst nichts ändern. Er erhält bei Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf Leistung gegen den Versicherer an dem zur Sicherung des Pfandgläubigers nicht benötigten Teil der Versicherungsleistung. An die Stelle des Gläubigers bei der

-

⁶⁷⁷ Dieser entspricht der aktuellen Höhe der zu sichernden Forderung zuzüglich etwaigen Nebenkosten.

Einziehung der übrigen Summe gem. § 1281 BGB muß vorbehaltlich abweichender Abreden der Gesamtrechtsnachfolger des Gläubigers treten, mithin dessen Erbe. Hierbei ist es fraglich, ob dies dem Willen des Versicherungsnehmers entspricht, der im Zweifel den Bezugsberechtigten gegenüber seinen Erben begünstigen wollte⁶⁷⁸. Den Erben entsteht aus dieser Rolle aber kein finanzieller Vorteil. Als Gesamtrechtsnachfolger haben sie die Wahl, ob sie die gesicherte Forderung begleichen und so das Pfandrecht zum Erlöschen bringen, oder ob sie dies unterlassen und so dem Pfandgläubiger bei Pfandreife die Befriedigung aus dem Ersatzpfandrecht ermöglichen. Im ersten Fall steht ihnen zwar die Leistung aus dem der überschüssige Anteil Versicherungsvertrag zu. Da jedoch Bezugsberechtigten ausgezahlt wurde, entspricht der Betrag gerade der zur Tilgung der Forderung benötigten Summe. Dadurch entsteht für den Bezugsberechtigten keine Benachteiligung gegenüber den Erben. Ein Widerspruch zum Willen des Versicherungsnehmers ist ebenfalls nicht erkennbar.

II. Nach Eintritt der Pfandreife

Pfandreife tritt nach §§ 1273 II, 1228 II BGB dann ein, wenn die gesicherte Forderung ganz oder zum Teil fällig wird. Da es der Gläubiger bis zu diesem Zeitpunkt versäumt hat, die gesicherte Forderung zu tilgen, steht nun die Befriedigung des Pfandgläubigers durch das Pfandrecht im Vordergrund.

1. Verpfänder

Gem. § 1282 I BGB steht nach Pfandreife das Einziehungsrecht alleine dem Pfandgläubiger zu, soweit dies zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Der Gläubiger ist gem. § 1282 I S.2 BGB zur Einziehung des Betrages berechtigt, der über die zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderliche Summe hinausgeht. Da an diesem Betrag keine Rechte des Pfandgläubigers bestehen, muß er sich vom Schuldner auch nur die gegen ihn begründeten Einwendungen entgegenhalten lassen. Bezüglich der übrigen Summe kann er vom Versicherer Leistung an sich nicht verlangen. Er kann aber ohne besondere Ermächtigung von diesem Leistung an den

⁶⁷⁸ Dieser Umstand war u.a. Motiv für die Änderung der Rechtslage beim Widerruf der Bezugsberechtigung durch eine Sicherungszession. Vgl. dazu z.B. *Bayer*, Die Sicherungszession der

Pfandgläubiger fordern⁶⁷⁹. Wegen der in § 1284 BGB eröffneten Abdingbarkeit des § 1282 BGB ist eine vertragliche Übertragung der Einziehungsbefugnis auf den Gläubiger statthaft. Wie bereits eingehend erörtert⁶⁸⁰, kann der Schuldner dann ihm gegenüber mit einer Forderung gegen den Pfandgläubiger aufrechnen und ihm auch sonstige gegen den Pfandgläubiger begründete Einwendungen entgegenhalten.

Aus § 1285 BGB lassen sich keine Mitwirkungspflichten des Gläubigers bei der Einziehung durch den Pfandgläubiger herleiten. Dennoch der Versicherungsnehmer zur Unterstützung des Pfandgläubigers verpflichtet, indem er für die Beschaffung erforderlicher Belege Sorge tragen muß⁶⁸¹. Der Verpfänder ist auch nach Pfandreife weiterhin zur Kündigung nach § 1283 III BGB⁶⁸², zur Mahnung des Schuldners und Versetzung desselben in Verzug berechtigt, soweit dies ein etwaiges Verlangen seinerseits auf Leistung an den Pfandgläubiger stützt⁶⁸³. Bei der Verpfändung einer Versicherungsforderung ergibt sich dies auch daraus, daß der Pfandreife nicht automatisch seine Verpfänder durch die Position Versicherungsnehmer verliert.

2. Pfandgläubiger

Einziehungsrecht a)

Zwangsvollstreckung und Privatverkauf aa)

Wie bereits unter A. V. in diesem Teil ausgeführt, besteht für den Pfandgläubiger einer Forderungsverpfändung nach Pfandreife neben der in § 1282 I BGB geregelten Verwertungsart auch noch die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung nach § 1277 S.1 BGB und die des Privatverkaufes entsprechend den §§ 1243 f. BGB⁶⁸⁴. Diesen fehlt es allerdings an praktischer Bedeutung, da ihre Anwendung nur dann sinnvoll ist,

Rechte aus einer Lebensversicherung und ihre Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung, VersR 1989, 17, 19.

⁶⁷⁹ Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 8 m.w.N.; Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 7; Weber, Kreditsicherheiten, § 15 IV. 1. (S. 279).

⁶⁸⁰ In diesem Teil unter C. I. 3.b)bb)bb).

⁶⁸¹ Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 270.

 ⁶⁸² Zur Kündigungsberechtigung nach § 1283 III BGB näher in diesem Teil unter C. II. 2.b).
 ⁶⁸³ Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 7.

wenn bei der Einziehung gem. § 1282 I BGB mit Komplikationen zu rechnen ist. Im folgenden soll daher auch lediglich auf das in § 1282 I BGB vorgesehene Verfahren eingegangen werden.

bb) Einziehung gem. § 1282 BGB

aaa) § 1282 I S.2 BGB

Nach Pfandreife ist der Pfandgläubiger, da es sich bei der Versicherungsforderung um eine Geldforderung handelt, gem. § 1282 I S.2 BGB zur Einziehung der Forderung in der zu seiner Befriedigung erforderlichen Höhe⁶⁸⁵ berechtigt. Ohne Inhaber der Forderung zu werden, kann er vom Versicherer als gesetzlichem Vertreter des Gläubigers in eigenem Namen Leistung an sich verlangen⁶⁸⁶. Ist die verpfändete Forderung ihrerseits noch nicht fällig, steht dem Pfandgläubiger gem. § 1283 III BGB nach Pfandreife zur Fälligstellung der Forderung ein Kündigungsrecht zu. Ob er dadurch aber auch das Recht erhält, gem. § 165 VVG zu kündigen, um den Rückkaufswert zur Entstehung zu bringen, ist höchst umstritten. Ohne das Ergebnis bereits vorwegzunehmen⁶⁸⁷ bleibt an dieser Stelle festzuhalten, daß die Fälligkeit der verpfändeten Forderung Einziehungsvoraussetzung ist. In vielen Fällen wird diese Fälligkeit aber nicht mit dem Zeitpunkt der Pfandreife übereinstimmen. Ist dies dennoch der Fall, so kann der Pfandgläubiger ohne weitere Zwischenschritte die Einziehung vornehmen. Andernfalls besteht die Möglichkeit, mit der Einziehung bis zur Fälligkeit der verpfändeten Forderung zu warten oder auf die Fälligstellung hinzuwirken.

Mit dem Recht des Pfandgläubigers zur Einziehung nach § 1282 I BGB geht gem. § 1285 II BGB die Pflicht einher, für eine ordnungsgemäße Einziehung zu sorgen und den Gläubiger, sofern nicht untunlich, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Einziehung besteht nur in den Grenzen der Zumutbarkeit. Erfaßt wird hiervon die ordnungsgemäße Annahme der Leistung und eine eventuelle

204

 $^{^{684}}$ Die Möglichkeit des Privatverkaufes ergibt sich aus § 1284 BGB, nach dem § 1282 BGB durch vertragliche Vereinbarungen abdingbar ist. Kregel in RGRK, BGB, § 1282 BGB Rn. 10.

Der Umfang bemißt sich nach § 1210 BGB, wonach insbesondere Zinsen zu berücksichtigen sind. Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 2; Westermann, Sachenrecht, 7. Aufl., § 137 III. 1.a) (S. 953).

⁶⁸⁷ Eine ausführliche Erörterung findet sich in diesem Teil unter C. II. 2.b).

Prozeßführung zur Einklagung der Forderung⁶⁸⁸. Als unzumutbar werden Aufwendungen des Pfandgläubigers zur Beitreibung der Forderung auf dem Prozeßweg angesehen. Vorbehaltlich anderslautender Abreden ist der Gläubiger stets verpflichtet, die Forderung einzuklagen, wenn er einen Kostenvorschuß vom Gläubiger erhält. Einen Anspruch auf Kostenvorschuß hat er allerdings nicht⁶⁸⁹. Unterläßt der Pfandgläubiger die nach § 1285 II S.2 BGB erforderliche Benachrichtigung des Gläubigers, macht er sich diesem gegenüber schadensersatzpflichtig, außer er kann die Untunlichkeit der Benachrichtigung beweisen⁶⁹⁰.

Erfolgt die Einziehung ordnungsgemäß entsprechend § 1282 I BGB in der dem Pfandgläubiger zustehenden Höhe, so gilt die gesicherte Forderung des Pfandgläubigers gem. § 1288 II BGB als vom Gläubiger, dem Verpfänder, berichtigt. Entgegen der Rechtslage vor Pfandreife wird er zwar nicht Gläubiger der verpfändeten Forderung, aber abweichend von § 1287 S.1 BGB Eigentümer der eingezogenen Summe⁶⁹¹, soweit der ihm überwiesene Betrag zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Dies entspricht dem Traditionsprinzip in § 1247 S.1 BGB, wonach dem Pfandgläubiger gem. § 929 BGB vom Ersteher Eigentum am Erlös übertragen wird⁶⁹².

bbb) § 1282 I S.3 BGB

§ 1282 I S.3 BGB verleiht dem Pfandgläubiger das Recht, anstelle der Einziehung der Forderung die Abtretung derselben an Zahlungsstatt zu verlangen. Eine verpfändete Geldforderung darf nur in der zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Höhe abgetreten werden. Die Abtretung erfolgt durch Vertrag gem. § 398 BGB, so daß das Abtretungsverlangen des Pfandgläubigers alleine nicht ausreicht⁶⁹³. Die Abtretung bewirkt, daß der Pfandgläubiger die Rechtsstellung eines

⁶⁸⁸ Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1285 BGB Rn. 3.

⁶⁸⁹ Bassenge in Palandt, BGB, § 1285 BGB Rn. 2; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1285 BGB Rn. 3.

⁶⁹⁰ Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1285 BGB Rn. 4 f.

⁶⁹¹ Küchenhoff/Michalski in Erman, BGB, § 1288 BGB Rn. 2; *Damrau* in MüKo, BGB, § 1288 BGB Rn. 4; *Planck*, BGB, § 1288 BGB Anm. 2; *Riedel/Wiegand* in Staudinger, BGB, § 1288 BGB Rn. 3; *Westermann*, Sachenrecht, 7. Aufl., § 137 III. 1.b) (S. 954).

⁶⁹² Damrau in MüKo, BGB, § 1247 BGB Rn. 1.

⁶⁹³ Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 8.

Zessionars erhält und entsprechend § 1288 II BGB in Höhe der Abtretung als vom Gläubiger befriedigt gilt. Die Befriedigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die Forderung später beitreibbar ist. Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners trägt somit der Pfandgläubiger⁶⁹⁴. Allerdings ist eine solche bei dem Lebensversicherer wegen der in Deutschland bestehenden Versicherungsaufsicht so gut wie ausgeschlossen. Dieser daher nur geringen Gefahr steht außerdem noch der Vorteil gegenüber, daß der Pfandgläubiger durch die Zessionarsstellung Vollrechtsinhaber bezüglich des übertragenen Teiles der Forderung wird. Er ist demnach unbeschränkt verfügungsberechtigt, d.h. er kann die Forderung z.B. weiter abtreten oder verpfänden.

Dies ist allerdings insoweit nur eingeschränkt von Bedeutung, als dem Pfandgläubiger entgegen dem Wortlaut des § 1288 II BGB nach überwiegender Ansicht unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Abtretung Verfügungen über die verpfändete Forderung gestattet sind⁶⁹⁵. Bei der Verpfändung von Lebensversicherungsforderungen wird § 1282 I S.3 BGB meist im Zusammenhang damit genannt, daß der Pfandgläubiger erst nach Abtretung der Forderung an Zahlungsstatt zur Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigt sein solle. Wie bereits bei der Sicherungszession⁶⁹⁶ erörtert, hängt die Kündigungsberechtigung aber nicht von der Gläubigerstellung ab. Es ist vielmehr entscheidend, ob der Anspruch auf den Rückkaufswert von der Verfügung erfaßt wird. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Kündigungsberechtigung angenommen werden. Dabei wird deutlich, daß der Pfandgläubiger nicht automatisch dann den Versicherungsvertrag kündigen kann, wenn ihm die Forderung an Zahlungsstatt abgetreten wurde⁶⁹⁷.

Bei der Verpfändung von Ansprüchen aus der Lebensversicherung ist genau zu unterscheiden, welche Ansprüche verpfändet wurden. Hierbei kann es sich um die Ansprüche im Erlebensfall, um die im Todesfall oder bei einer kombinierten Lebensversicherung auch um beide Ansprüche handeln. Außerdem ist zu prüfen, ob

⁶⁹⁴ Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 8; Westermann, Sachenrecht, 7. Aufl., § 137 III. 1.c) (S. 955).

⁶⁹⁵ Hierzu im einzelnen in diesem Teil unter C. II. 2.a)bb)ccc).

⁶⁹⁶ Im 1. Teil unter C. II. 1.d) dieser Arbeit.

⁶⁹⁷ Eine eingehende Beschäftigung mit der Kündigungsberechtigung findet sich in diesem Teil unter C. II. 2.b).

auch der Anspruch auf den Rückkaufswert von der Verpfändung umfaßt wird. Dem Pfandgläubiger dürfen nur die tatsächlich verpfändeten Ansprüche abgetreten werden.

ccc) Verfügungsverbot gem. § 1282 II BGB

§ 1282 II BGB verbietet dem Pfandgläubiger jede andere als die in § 1282 I BGB genannten Verfügungen über die Forderung, d.h. er soll lediglich zur Einziehung der Forderung oder zur Annahme der Abtretung derselben an Zahlungsstatt berechtigt sein. Nach überwiegender Ansicht⁶⁹⁸ wird dem Pfandgläubiger jedoch das Recht zur Aufrechnung der Pfandforderung mit seiner Schuld gegenüber dem Gläubiger Gegenmeinung⁶⁹⁹. zugestanden. Der die dem Pfandgläubiger Aufrechnungsrecht versagen will, kann nicht gefolgt werden. Ein Aufrechnungsrecht des Pfandgläubigers bringt weder für den Schuldner noch für den Gläubiger Nachteile mit sich, soweit man als Wirkung der Aufrechnung die Rechtsfolge des § 1288 II BGB anerkennt. Aus diesem Grund sind dem Pfandgläubiger auch alle übrigen Verfügungen über eine Geldforderung zu gestatten, soweit hieraus weder für den Gläubiger noch für den Schuldner Nachteile entstehen, und die Forderung des Pfandgläubigers entsprechend § 1288 II BGB in Höhe der Verfügung als vom Gläubiger berichtigt angesehen wird⁷⁰⁰. Daraus ergibt sich ein Verbot derjenigen Verfügungen, die sich nicht sinnvoll mit der Rechtsfolge des § 1288 II BGB verbinden lassen⁷⁰¹. Als zulässig erachtet werden muß demnach insbesondere Abtretung, Schenkung, Vergleich und Erlaß der verpfändeten Geldforderung in entsprechender Höhe durch den Pfandgläubiger. Er muß außerdem dazu berechtigt sein, eine andere Leistung als die Forderung an Zahlungsstatt annehmen zu können⁷⁰². Die vorstehenden Ausführungen haben keine Geltung, soweit die

⁶⁹⁸ RGZ 58, 105, 109; 97, 34, 39; *Gernhuber*, Die Erfüllung und ihre Surrogate, § 13 II 2 (S. 319); *Damrau* in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 6; *Planck*, BGB, § 1282 BGB Anm. 1.b)β); *Kregel* in RGRK, BGB, § 1282 Rn. 9; *Westermann*, Sachenrecht, 7. Aufl., § 137 III. 1.b) (S. 954); *Wolff/Raiser*, Sachenrecht, § 176 II 2. Fn. 7 (S. 726).

⁶⁹⁹ Larenz, Schuldrecht I, § 18 VI a 1 Fn. 48 (S. 236 f.); Oertmann, Die rechtliche Natur der Aufrechnung, AcP 113, 376, 417 ff.
⁷⁰⁰ Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 6; Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 6; Planck,

Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 6; Bassenge in Palandt, BGB, § 1282 BGB Rn. 6; Planck, BGB, § 1282 BGB Anm. 1.b)β); Kregel in RGRK, BGB, § 1282 BGB Rn. 9; Mühl in Soergel, BGB, § 1282 BGB Rn. 3.

Westermann, Sachenrecht, 7. Aufl., § 137 III. 1.b) (S. 954).

To Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 6; Planck, BGB, § 1282 BGB Anm. 1.b)β); Kregel in RGRK, BGB, § 1282 BGB Rn. 9; Mühl in Soergel, BGB, § 1282 BGB Rn. 3; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1282 BGB Rn. 17; Westermann, Sachenrecht, 7. Aufl., § 137 III. 1.b) (S. 954).

verpfändete Forderung nicht auf Zahlung von Geld gerichtet ist. Diesen Forderungen steht die Regelung des § 1287 BGB entgegen, wonach der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger nur ein Pfandrecht an diesem Gegenstand erwirbt.

Kündigungsrecht b)

Übersicht über den Meinungsstand aa)

Es besteht weitgehende⁷⁰³ Einigkeit darüber, daß dem Pfandgläubiger vor Pfandreife kein selbständiges Kündigungsrecht zusteht. Demgegenüber ist aber die Rechtslage nach Pfandreife höchst umstritten. Es soll zunächst ein Überblick über den Meinungsstand gegeben werden, bevor die Frage einer Lösung zugeführt wird.

Gegen die Befugnis des Pfandgläubigers zur selbständigen Kündigung wird angeführt, daß es sich bei dem Kündigungsrecht um ein höchstpersönliches Recht⁷⁰⁴ bzw. ein höchstpersönliches Gläubigerrecht⁷⁰⁵ handle. Bruck/Dörstling⁷⁰⁶ verneinen das Kündigungsrecht, weil die Rechte des Pfandgläubigers in § 1277 BGB abschließend aufgezählt seien. Nach der Gegenauffassung steht Pfandgläubiger nach Pfandreife ein selbständiges Kündigungsrecht zu. Dies wird in erster Linie aus § 1283 III 1. Hs. BGB hergeleitet⁷⁰⁷. Kühlmorgen⁷⁰⁸ spricht sich für

⁷⁰³ Val. aber Mueller, Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 30 und die Ausführungen in diesem Teil unter C. I. 2.a)bb).

Küchenhoff/Michalski in Erman, BGB, § 1283 BGB Rn. 3; Kregel in RGRK, BGB, § 1283 BGB Rn. 5; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1283 BGB Rn. 4, die sich nicht ausdrücklich auf die Höchstpersönlichkeit beziehen, sondern das Kündigungsrecht deshalb beim Versicherungsnehmer belassen wollen, weil es sich um ein unselbständiges Nutzungsrecht handle.

⁷⁰⁵ Bassenge in Palandt, BGB, § 1283 BGB Rn. 1; Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 270 spricht zwar nicht von einem höchstpersönlichen Gläubigerrecht, macht die Ausübung der Gestaltungsrechte aber von der Gläubigerstellung abhängig, weshalb er bei Abtretung der Versicherungsforderung an Zahlungsstatt dem Pfandgläubiger das Kündigungsrecht zuspricht. Auch nach Hasse, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 46 steht dem Pfandgläubiger das Kündigungsrecht erst nach Abtretung der Forderung an Zahlungsstatt zu. Prölss in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 9, § 165 VVG Anm. 1.

ALB, § 6 ALB Rn. 5. Sie verweisen darauf, daß neben den in § 1277 BGB festgelegten Rechten weitergehende Befugnisse vereinbart werden können, wollen dem Pfandgläubiger das Recht zur Kündigung aber nur bei tatsächlicher Vereinbarung zusprechen.

Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 150; Gottschalk, Das Recht des Pfandgläubigers zur Kündigung des Lebensversicherungsvertrages , HansRGZ 1929, A. 665, 670; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 66; Mühl in Soergel, BGB, § 1283 BGB Rn. 2.

Ohne nähere Begründung befürwortet dies: Asmus, in: Die Rechte Dritter gegen den Versicherer, ZVersWiss 1970, 49, 53.

Total Properties of the Communication of the Co

ein Kündigungsrecht aus, um den Pfandgläubiger nicht zu zwingen, die Leistung des Versicherers abzuwarten. Mueller⁷⁰⁹ lehnt eine Herleitung aus § 1283 III 1. Hs. BGB ab, sieht das Kündigungsrecht aber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung als stets mitverpfändet an. Damrau⁷¹⁰ sieht das Recht, den Rückkauf vorzunehmen, von der Verpfändung einer Lebensversicherung umfaßt. Demnach stehe dem Pfandgläubiger auch das Recht zur alleinigen Kündigung der Lebensversicherung gem. § 1283 III 1. Hs. BGB zu.

Der Vielgestaltigkeit der vertretenen Ansichten lassen sich drei wesentliche Gesichtspunkte entnehmen. Zum einen sei das Kündigungsrecht untrennbar mit der Gläubigerstellung verbunden. Da es sich bei der Verpfändung im Gegensatz zur Sicherungszession nicht um eine Vollrechtsübertragung handle, könne dem Pfandgläubiger nach Pfandreife das Kündigungsrecht nicht zustehen. Lasse er sich hingegen die Forderung an Zahlungsstatt abtreten, so stehe ihm als neuem Gläubiger das Recht zur Kündigung zu. Zum andern lasse sich das Recht des Pfandgläubigers zur alleinigen Kündigung aus § 1283 III 1. Hs. BGB herleiten. Schließlich ergebe die Auslegung des Verpfändungsvertrages, Rückkaufsrecht und damit implizit das Kündigungsrecht von der Verpfändung umfaßt sei.

Einordnung des Kündigungsrechtes als vertragsbezogenes Gestaltungsrecht bb) Um zu diesen Behauptungen Stellung nehmen zu können, ist es unerläßlich, sich erneut die Rechtsnatur des Kündigungsrechtes des Versicherungsnehmers nach § 165 I VVG vor Augen zu führen. Bereits im ersten Teil wurde eine Einordnung des Kündigungsrechtes in das System der Gestaltungsrechte vorgenommen⁷¹¹. Nach der hier vertretenen Auffassung zählt das Kündigungsrecht zu den vertragsbezogenen Gestaltungsrechten, die der Gruppe der unselbständigen Gestaltungsrechte Qualifizierung zuzuordnen sind. Gegen die als forderungsbezogenes Gestaltungsrecht spricht, daß die Rechtsfolge der Beendigung des gesamten Vertragsverhältnisses im Vordergrund steht. Zwar ist die Ausübung des Kündigungsrechtes auch Voraussetzung zur Geltendmachung des Rückkaufswertes.

 $^{^{709}}$ Das Pfandrecht an Rechten aus dem Versicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 29 f. 710 In MüKo, BGB, § 1283 BGB Rn. 4.

⁷¹¹ Vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.d)aa)bbb)δ) dieser Arbeit.

Da jedoch nicht bei allen Lebensversicherungsverträgen ein Rückkaufswert anfällt, das Kündigungsrecht aber unabhängig von der gewählten Vertragsart besteht, muß die Vertragsbeendigungsfunktion ausschlaggebend für die Einordnung des Kündigungsrechtes sein. Die Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung des Kündigungsrechtes des Versicherungsnehmers, wonach diesem die Möglichkeit eröffnet werden sollte, sich aus der oft lange andauernden Vertragsbeziehung mit dem Versicherer zu lösen⁷¹², untermauert diese Ansicht.

cc) Auswirkungen auf die verschiedenen Ansichten

aaa) Kündigungsrecht als höchstpersönliches Recht

Diese Einordnung hat Auswirkungen auf die Ansicht, daß die Ausübung des Kündigungsrechtes von der Rechtsstellung als Gläubiger abhängig sei. Für forderungsbezogene Gestaltungsrechte ist eine derartige Verbindung anzunehmen. Sie sind untrennbar mit der Forderung verbunden, da sie deren Inhalt selbst modifizieren. Sie gehen daher streng akzessorisch mit der Übertragung der Forderung auf den neuen Gläubiger über. Da sie der Ausübung oder Durchsetzung der Forderung dienen, stehen sie dem Gläubiger der Forderung zu⁷¹³. Den vertragsbezogenen Gestaltungsrechten fehlt hingegen eine solch wesensmäßige Verbindung mit der Forderung, weshalb hier nicht von einer Akzessorietät zu dieser ausgegangen werden kann⁷¹⁴. Auch ist deren Ausübung nicht untrennbar mit der Gläubigerstellung verbunden, sondern wegen deren Auswirkungen auf das gesamte Schuldverhältnis von der Position als Vertragspartei abhängig.

Daraus ergibt sich zunächst, daß die Begründung, es handle sich bei dem Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers um ein höchstpersönliches Gläubigerrecht, nicht haltbar ist. Auch besteht ein Widerspruch zu jenen Auffassungen, die dem Pfandgläubiger das Kündigungsrecht nach Abtretung der

712 Amtliche Begründung zu § 165 VVG, Neudruck der Motive zum VVG, S. 224.

Heinrichs in Palandt, BGB, § 413 BGB Rn. 6; Weber in RGRK, BGB, § 401, BGB Rn. 19, § 413 BGB Rn. 26; Busche in Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 413 BGB Rn. 13.

⁷¹⁴ Heinrichs in Palandt, BGB, § 413 BGB Rn. 7; Weber in RGRK, BGB, § 401 BGB Rn. 19, § 413 BGB Rn. 26; Busche in Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 413 BGB Rn. 13.

Forderung an Zahlungsstatt ohne weiteres zuerkennen⁷¹⁵. Diese setzen voraus, daß das Kündigungsrecht der Gläubigerstellung nachfolge. Mit der hier vertretenen Qualifizierung als vertragsbezogenes Gestaltungsrecht ist dies jedoch nicht vereinbar, da es an einer Akzessorietät zur Lebensversicherungsforderung fehlt.

Die Ansicht, die sich ohne nähere Differenzierung auf die Höchstpersönlichkeit des Kündigungsrechtes beruft⁷¹⁶, widerspricht dann nicht der obigen Einordnung, wenn von einem höchstpersönlichen Recht des Versicherungsnehmers ausgegangen wird. Da eine Zuordnung zu der Rechtsstellung als Vertragspartei vorgenommen werden kann, würde diese Auffassung im Gegenteil sogar gestützt werden. Wie aber bereits im ersten Teil aufgezeigt wurde, ist die Theorie von der Höchstpersönlichkeit des Kündigungsrechtes inzwischen als überholt anzusehen⁷¹⁷, weshalb auch dieser Ansicht nicht gefolgt werden kann.

bbb) Begründung des Kündigungsrechtes aus § 1283 III BGB

Nach einer Auffassung soll die Kündigungsberechtigung aus § 1283 III 1. Hs. BGB herzuleiten sein⁷¹⁸. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß sich § 1283 BGB auf die Kündigung einer Forderung und nicht auf die eines Vertrages bezieht⁷¹⁹. Da das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers hier aber als vertragsbezogenes Gestaltungsrecht qualifiziert wurde, kann dieser Auffassung nicht ohne nähere Begründung gefolgt werden. Dies hat bereits Mueller⁷²⁰ erkannt, der eine Herleitung des Kündigungsrechtes aus § 1283 III 1. Hs. BGB ablehnt, weil es sich um die Kündigung des gesamten Schuldverhältnisses und nicht um die der verpfändeten Forderung handle.

Winter in Bruck/Möller, VVG, Anm. H 270; Hasse, Interessenkonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter, S. 46; Prölss in Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl., § 15 ALB Anm. 9, § 165 VVG Anm.1.

Küchenhoff/Michalski in Erman, BGB, § 1283 BGB Rn. 3; Kregel in RGRK, BGB, § 1283 BGB Rn. 5

<sup>5.
&</sup>lt;sup>717</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.d)aa)bbb)β) dieser Arbeit.

Benkel/Hirschberg, ALB & BUZ, § 13 ALB Rn. 150; Gottschalk, Das Recht des Pfandgläubigers zur Kündigung des Lebensversicherungsvertrages, HansRGZ 1929, A. 665, 670; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 13 ALB 86 Rn. 66; Mühl in Soergel, BGB, § 1283 BGB Rn. 2.

Damrau in MüKo, BGB, § 1283 BGB Rn. 4; Bassenge in Palandt, BGB, § 1283 BGB Rn. 1; Kregel in RGRK, BGB, § 1283 BGB Rn. 4; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1283 BGB Rn. 1 und 3.

Das Pfandrecht an Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, ZVersWiss 1911, 13, 30.

dd) Lösungsvorschlag

Um zu einer Lösung zu kommen, muß die dritte Auffassung berücksichtigt werden, die das Rückkaufsrecht als von der Verpfändung umfaßt ansieht und den Pfandgläubiger aus diesem Grund für kündigungsberechtigt hält. Obwohl das Kündigungsrecht als vertragsbezogenes Gestaltungsrecht nicht akzessorisch ist, wird doch überwiegend eine, auch stillschweigende, Übertragbarkeit im Verbund mit dem Anspruch auf die Hauptleistung, hier des Rechtes auf den Rückkaufswert, angenommen⁷²¹. Dies gilt allerdings nur für eine Übertragung auf den Zessionar. Da es sich bei der Verpfändung nicht um eine Vollrechtsübertragung handelt, kann die Argumentation nicht ohne weiteres auf die Verpfändung übertragen werden. Sie ist im Gegensatz zur Sicherungszession durch gesetzliche Regelungen ausgestaltet, die sich auf die Ausübung der Rechte des Pfandgläubigers beziehen. Im Falle der Fälligkeitskündigung der verpfändeten Forderung ist § 1283 BGB einschlägig. Demnach ist der Pfandgläubiger bezüglich der ihm verpfändeten Forderung erst nach Pfandreife selbständig zur Kündigung berechtigt⁷²². Man kann daher nicht davon ausgehen, daß der Pfandgläubiger allein wegen der Verpfändung des Anspruches auf den Rückkaufswert zur Kündigung berechtigt sei. Dieses Recht könnte sich nur in Verbindung mit § 1283 III 1. Hs. BGB ergeben.

Es ist nun zu klären, ob § 1283 BGB trotz der Qualifizierung des Kündigungsrechtes aus § 165 VVG als vertragsbezogenes Gestaltungsrecht anwendbar ist. Dem Pfandgläubiger stünde dann im Falle der Verpfändung des Rückkaufsrechtes nach Pfandreife das Kündigungsrecht zu. Hierbei ist die Rechtsnatur des Anspruches auf den Rückkaufswert zu beachten. Wie bereits im ersten Teil⁷²³ erörtert, handelt es sich bei diesem um das quantitativ verminderte Recht auf die Versicherungssumme, das jeweils nur alternativ, nicht aber kumulativ zum Anspruch auf die Versicherungssumme eintreten kann. Die Leistung des Versicherers, Versicherungsanspruch, kann sich entweder im Anspruch auf den Rückkaufswert oder dem auf die Versicherungssumme realisieren, wobei diese gleichberechtigt nebeneinander stehen, da der Versicherer jeweils von seiner Verpflichtung zur

 $^{^{721}}$ Vgl. hierzu die Ausführungen im 1. Teil unter C II. 1.d)aa)bbb) δ). 722 Dies gilt immer nur vorbehaltlich anderslautender Abreden, da § 1283 BGB gem. § 1284 BGB abdingbar ist.

⁷²³ Unter C. II. 1.d)bb)ddd)χ).

Leistung frei wird. Der Anspruch auf den Rückkaufswert läßt sich mithin ohne weiteres als eine Forderung im Sinne des § 1283 BGB verstehen, auch wenn im Zeitpunkt der Verpfändung ihre Realisierung noch nicht gewiß ist. Im Gegensatz zur Forderung auf die Versicherungssumme kann die Forderung auf den Rückkaufswert durch Kündigung zur Entstehung gebracht und gleichzeitig fällig gestellt werden. Vertragsbeendigungsfunktion des Kündigungsrechtes Obwohl die Qualifizierung als vertragsbezogenes Gestaltungsrecht als ausschlaggebend angesehen wurde, darf die zweite Funktion des Kündigungsrechtes nicht außer Betracht bleiben. Aus § 1283 BGB geht nur hervor, daß er sich auf eine zur Fälligkeit führende Kündigung bezieht, nicht aber, daß es sich ausschließlich um ein forderungsbezogenes Gestaltungsrecht handeln muß. Da die Kündigung nach § 165 VVG unzweifelhaft den Anspruch auf den Rückkaufswert fällig stellt, muß § 1283 BGB auch hier anwendbar sein. Dies gilt aber nur dann, wenn der Anspruch auf den Rückkaufswert von der Verpfändung umfaßt ist. Ist dem Verpfändungsvertrag also zu entnehmen, daß dem Pfandgläubiger auch der Anspruch auf den Rückkaufswert zustehen soll, so ist dieser nach Pfandreife gem. § 1283 III 1. Hs. BGB zur Kündigung berechtigt. Dies entspricht auch dem Parteiwillen. Denn nur wenn der Anspruch auf den Rückkaufswert mitverpfändet ist, kann davon ausgegangen werden, daß der selbständige Zugriff des Pfandgläubigers auf die Forderung vom Verpfänder gewollt ist. Im Gegensatz zur Sicherungszession steht dem Sicherungsgeber selbst aber auch nach Pfandreife das Kündigungsrecht weiterhin nach § 1283 III BGB zu, so daß er ausreichend geschützt ist.

In der Regel sehen die Verpfändungsverträge eigene Voraussetzungen für die Ausübung des Kündigungsrechtes vor, z.B. daß der Pfandgläubiger auch schon vor Pfandreife zur alleinigen Kündigung berechtigt sein soll⁷²⁴. Solche Abreden sind zulässig, da § 1283 BGB gem. § 1284 BGB abdingbar ist. Finden sich derartige Abreden, so ist diesen die Kündigungsberechtigung des Pfandgläubigers meist schon zu entnehmen, ohne daß es auf die vorstehenden Überlegungen ankäme.

_

⁷²⁴ Vgl. hierzu Anhang II Ziffer 9.2 dieser Arbeit.

Anspruch auf den Rückkaufswert ee)

Es kann an dieser Stelle auf die Ausführungen im ersten Teil⁷²⁵ verwiesen werden. Da sich der Rückkaufswert als Anspruch eigener Art, nicht als Abart der Erlebensoder Todesfallansprüche, darstellt, kann die Mitverpfändung dieses Anspruches nur dann angenommen werden, wenn dies dem Verpfändungsvertrag zu entnehmen ist. Fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung, so ist bei der Auslegung des Vertrages zu beachten, daß eine Verpfändung des Rückkaufswertes unter den ist⁷²⁶. Voraussetzungen steuerschädlich Von bereits genannten einer Mitverpfändung ist daher nur dann auszugehen, wenn diese nicht zur Steuerschädlichkeit führt, oder aber eine solche von beiden Parteien vor Vertragsschluß erkannt und bewußt in Kauf genommen wurde. Werden alle Rechte und Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag verpfändet, so ist unabhängig von den vorstehenden Überlegungen von einer Mitverpfändung auszugehen, da die Abrede keinen Auslegungsspielraum zuläßt, und unter Umständen mitabgetretene Erlebensfallansprüche unter den gleichen Voraussetzungen zur Steuerschädlichkeit führen, wie das Recht auf den Rückkaufswert.

c) Rechtsstellung in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

Sollte es tatsächlich einmal der Fall sein, daß es zu einer zeitlichen Überlagerung von Pfandreife und Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt, so ergeben sich keine besonderen Probleme. Durch § 41 I InsO wird der Pfandgläubiger, sollte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens Pfandreife noch nicht vorliegen, durch Fälligstellung der gesicherten Forderung in die Lage versetzt. die Versicherungsforderung zu verwerten. Ist aber bereits Pfandreife eingetreten, so ist der Umweg über § 41 I InsO nicht mehr erforderlich, um den Pfandgläubiger zur Verwertung zu berechtigen. Bezüglich der Verwertung kann daher in vollem Umfang auf die Ausführungen zu seiner Rechtsstellung vor Pfandreife verwiesen werden⁷²⁷.

 $^{^{725}}$ Unter C. II. 1.d)bb). 726 Vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 1. und im 2. Teil unter A. IX. 1. 727 In diesem Teil unter C. I. 2.c)cc)bbb).

3. Versicherer

a) Leistungspflicht

Im Rahmen seiner Leistungspflicht gegenüber dem Pfandgläubiger ist der Schuldner berechtigt, dem Pfandgläubiger die ihm gegen den Schuldner zustehenden Einwendungen entgegenzuhalten, §§ 1275, 404 BGB, soweit sich diese aus dem Versicherungsverhältnis ergeben⁷²⁸. Mit einer Forderung gegen den Pfandgläubiger kann er jederzeit gegen die verpfändete Forderung aufrechnen⁷²⁹, mit einer Forderung gegen den Gläubiger nur unter der Voraussetzung der §§ 1275, 406 BGB⁷³⁰.

b) Streit um die Rechtsfolge bei überhöhter Zahlung an den Pfandgläubiger

Anwendung des Surrogationsprinzips aa)

Leistet der Schuldner an den Pfandgläubiger mehr als zu dessen Befriedigung erforderlich ist, z.B. auch für den Fall, daß ihm die Forderung nicht gebührt⁷³¹, so ist die Rechtsfolge der Zahlung höchst umstritten. Nach einer Ansicht⁷³² soll das Surrogationsprinzip des § 1247 S.2 BGB angewendet werden. Der Schuldner wird so in voller Höhe der an den Pfandgläubiger erfolgten Zahlung von seiner Schuld befreit. Pfandgläubiger und Gläubiger erwerben zunächst Miteigentum an der gezahlten Summe. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, sich den zu seiner Befriedigung erforderlichen Teil anzueignen, er erwirbt daran Alleineigentum. Am Rest erhält der Gläubiger Alleineigentum, wobei sich an diesem Betrag etwaige Rechte Dritter fortsetzen. Dies kann aber nur dann gelten, wenn der Schuldner keine Kenntnis über den Umfang des Einziehungsrechtes des Pfandgläubigers hatte. Denn nur in diesem Fall ist der Schuldner schutzwürdig. Bei positiver Kenntnis über die Einziehungshöhe kann der Rechtsgedanke der über § 1275 BGB geltenden §§ 407-409 BGB keine Anwendung finden. Die Schutzbedürftigkeit des Schuldners bei Unkenntnis wird

⁷²⁸ Vgl. dazu ausführlicher in diesem Teil unter C. I. 3.b)bb)bbb).

⁷²⁹ Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 7 mit Verweis auf RGZ 58, 105, 108.

Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 7.

731

Z.B. weil die Verpfändung wegen Anfechtung oder aus anderen Gründen unwirksam war.

⁷³² Küchenhoff/Michalski in Erman, BGB, § 1288 BGB Rn. 2; Bassenge in Palandt, BGB, § 1288 BGB Rn. 3; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1288 BGB Rn. 4; Wolff/Raiser, Sachenrecht, § 176 II. 2. (S. 726 f.).

damit begründet, daß er keinen Einblick in das Rechtsverhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger habe⁷³³.

bb) Herrschende Meinung

Nach der herrschenden Meinung⁷³⁴ jedoch soll bei überhöhter Zahlung seitens des Schuldners keine Surrogation eintreten. Der Schuldner wird demnach gegenüber dem Gläubiger nicht in Höhe des gezahlten Überschusses von seiner Schuld frei. Er muß auf Verlangen des Gläubigers den überschüssigen Betrag nochmals zahlen. Im Gegenzug kann er diesen Betrag vom Pfandgläubiger kondizieren. Eine Verpflichtung zur Doppelzahlung besteht nur insoweit, als der Gläubiger den Betrag nicht vom Pfandgläubiger zurückerhält⁷³⁵ oder der Gläubiger die Mehrzahlung nicht genehmigt. Hierbei ist es fraglich, ob eine Aufforderung des Gläubigers an den Pfandgläubiger zur Auszahlung des Mehrbetrages den Voraussetzungen einer solchen Genehmigung genügen kann⁷³⁶. Dem wird jedoch im Interesse des Gläubigers nur bei Vorliegen zusätzlicher Anhaltspunkte zuzustimmen sein. Im Zweifel kann auf einen endgültigen Willen zur Genehmigung nur dann geschlossen werden, wenn der Gläubiger sich der Zahlung des Pfandgläubigers gewiß sein kann. Daher ist vorbehaltlich gegenteiliger Anhaltspunkte erst in der Annahme der Zahlung des Mehrbetrages durch den Pfandgläubiger die Genehmigung der Mehrzahlung durch den Schuldner zu erblicken⁷³⁷.

Die herrschende Meinung lehnt eine Anwendung des § 1247 S.2 BGB auf § 1288 BGB ab, da es der Gesetzgeber nach ihrer Auffassung bewußt unterlassen habe, die Surrogation bei der Einziehung verpfändeter Geldforderungen zu regeln. Im Gegensatz dazu entspreche der Wortlaut des § 1288 II BGB nahezu dem des § 1247 S.1 BGB. Aus dem Fehlen der Wiederholung des Wortlautes des § 1247 S.2 BGB sei daher auf den entsprechenden gesetzgeberischen Willen zu schließen, die

⁷³³ Küchenhoff/Michalski in Erman, BGB, § 1288 BGB Rn. 2; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1288 BGB Rn. 4.

⁷³⁴ Damrau in MüKo, BGB, § 1288 BGB Rn. 5 f.; *Planck*, BGB, § 1282 BGB Anm. 1.b)α), § 1288 BGB Anm. 2, wobei dieser sich in der vorhergehenden 4. Auflage noch für die andere Ansicht ausgesprochen hatte; *Kregel* in RGRK, BGB, § 1288 BGB Rn. 2; *Mühl* in Soergel, BGB, § 1288 BGB Rn. 2.

⁷³⁵ Mühl in Soergel, BGB, § 1288 BGB Rn. 2.

⁷³⁶ So die Ansicht von *Mühl* in Soergel, BGB, § 1288 BGB Rn. 2.

⁷³⁷ Im Ergebnis entsprechend: *Damrau* in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 5; *Kregel* in RGRK, BGB, § 1288 BGB Rn. 2; *Planck*, BGB, § 1288 BGB Anm. 2.

Surrogation für verpfändete Geldforderungen nicht zuzulassen⁷³⁸. Auch sieht sie in dem Umstand, daß der Schuldner keinen Einblick in die Rechtsbeziehungen zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger habe, keinen Grund für eine Surrogation. Unbillige Ergebnisse ließen sich dadurch vermeiden, daß der Schuldner sich insbesondere auch beim Gläubiger über den Umfang der Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers informieren könne. Bei Unstimmigkeiten in den Aussagen bestehe die Möglichkeit für den Schuldner, in Höhe des divergierenden Betrages gem. §§ 372 ff. BGB zu hinterlegen⁷³⁹ und an den Pfandgläubiger nur die übereinstimmende Summe zu bezahlen. Er entgehe so dem Risiko der Doppelzahlung.

cc) Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten

Der erstgenannten Auffassung ist zuzugestehen, daß der Schuldner außerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger steht. Es wäre daher für ihn eine Erleichterung, auf die ihm vom Pfandgläubiger mitgeteilte Höhe der Einziehungsberechtigung vertrauen zu können, ohne Gefahr zu laufen, wegen etwaiger überschüssiger Beträge gegenüber dem Gläubiger nicht frei zu werden. Dem ist aber mit der herrschenden Meinung entgegenzuhalten, daß er sich beim Gläubiger rückversichern kann und im Bedarfsfalle zur Hinterlegung berechtigt ist, um so mehr als er sich den Gläubiger als Vertragspartner selbst ausgesucht hat. Es sollte im Rahmen des Zumutbaren stehen, sich bei diesem, mit dem er eine Geschäftsverbindung unterhält, kurz über die Höhe der zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Summe zu informieren. Macht der Gläubiger außerdem falsche Angaben, die zufällig mit denen des Pfandgläubigers übereinstimmen, kann sich der Schuldner auf Unkenntnis über den Umfang der Einziehungsbefugnis berufen, wodurch die Schuldnerschutzvorschriften der §§ 407 ff. BGB dem Gedanken nach zur Anwendung kommen. Der Gläubiger muß danach den auch von ihm bezeichneten Überschuß gegen sich gelten lassen, so daß der Schuldner insoweit von seiner Leistung frei wird. Die Schutzbedürftigkeit des Schuldners ist demnach nicht so vordringlich, als daß sie eine Anwendung des § 1247 S.2 BGB rechtfertigen könnte.

-

⁷³⁸ *Damrau* in MüKo, BGB, § 1288 BGB Rn. 5; *Planck*, BGB, § 1288 BGB Anm. 2; *Mühl* in Soergel, BGB, § 1288 BGB Rn. 2.

⁷³⁹ *Damrau* in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 9, § 1288 BGB Rn. 5; *Mühl* in Soergel, BGB, § 1288 BGB Rn. 2.

Einer genaueren Untersuchung bedarf allerdings die Behauptung der herrschenden Meinung, es sei bewußt nur der Wortlaut des § 1247 S.1 BGB und nicht der des Satzes 2 wiederholt worden. Es stellt sich zunächst die Frage, aus welchen Gründen es zu einer Wiederholung des angepaßten Wortlautes von § 1247 S.1 BGB gekommen ist, der für den Pfandverkauf einer verpfändeten beweglichen Sache einschlägig ist. § 1247 S.1 BGB bestimmt, daß die Forderung des Pfandgläubigers durch den im Wege des Pfandverkaufes erzielten Erlös als vom Eigentümer berichtigt gilt, soweit der Erlös zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlich ist. In § 1288 II BGB wird dieses Traditionsprinzip derart auf die Verpfändung einer Geldforderung übertragen, daß die Forderung des Pfandgläubigers durch die ordnungsgemäße Einziehung der verpfändeten Forderung in der entsprechenden Höhe als vom Gläubiger berichtigt gilt. In den Motiven zum BGB heißt es dazu wörtlich:

"Der Unterschied zwischen Pfandverkauf und Einziehung der verpfändeten Forderung ist in Ansehung der Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem realisierten Gelde ohne Bedeutung. Da indessen die Analogie leicht verkannt werden könnte, so ist eine entsprechende Bestimmung für den Fall der Geldrealisierung im Wege der Forderungseinziehung aufgenommen."

Die Übernahme der Vorschrift des § 1247 S.1 BGB für die Verpfändung einer Geldforderung beruht also auf dem Umstand, daß als Ergebnis sowohl des Pfandverkaufes als auch der Einziehung einer Geldforderung eine Geldsumme steht. Für die Befriedigung des Pfandgläubigers ist es ohne Bedeutung, auf welchem Wege er Eigentümer des Betrages wurde. Entscheidend ist alleine, daß eine Berichtigung seiner Forderung durch die erlangte Summe möglich ist.

Aus der Übertragung des Traditionsprinzips läßt sich jedoch nicht ohne weiteres ein Schluß auf die Anwendbarkeit des Surrogationsprinzips ziehen. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich nur mit der Wirkung der Geldsumme auf die Befriedigung des Gläubigers mit beschäftigt. Die Surrogation befaßt sich jedoch den Eigentumsverhältnissen nicht Befriedigung des Pfandgläubigers des zur

⁷⁴⁰ Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III. Sachenrecht, Amtliche Ausgabe, §§ 1217-1222, S. 865.

erforderlichen Betrages. Mit dieser Problematik hat sich der Gesetzgeber bei der Einziehung einer verpfändeten Geldforderung aber gerade nicht befaßt.

Daraus jedoch den Schluß zu ziehen, er habe von einer Regelung bewußt abgesehen und sich so gegen die Anwendung des Surrogationsprinzips ausgesprochen, ist voreilig. Für eine bewußte Nichtregelung ergeben sich keine Anhaltspunkte. Aus einem Vergleich der Situation bei einem Pfandverkauf und der Einziehung einer verpfändeten Geldforderung ergibt sich vielmehr das Vorliegen einer unbewußten Regelungslücke. Bei dem Pfandverkauf einer beweglichen Sache wird der Erlös in den seltensten Fällen mit der zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Summe übereinstimmen. Aus diesem Grund ergibt sich hier ein natürliches Regelungsbedürfnis, wie sich die Rechte an einem eventuellen Überschuß gestalten⁷⁴¹. Bei der Einziehung einer verpfändeten Geldforderung hingegen ist die Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers gem. § 1282 I S.2 BGB von vornherein auf die zu seiner Befriedigung erforderliche Summe beschränkt. Die Einziehung eines Restbetrages gebührt dem Gläubiger. Da die Einziehungsbefugnis hier also von vornherein auf den erforderlichen Betrag beschränkt ist, wird eine Uberbezahlung im Normalfall nicht vorkommen, so daß ein Regelungsbedürfnis nicht offensichtlich ist. Es ist demnach anzunehmen, daß sich der Gesetzgeber über die Regelung des Sonderfalles, daß der Schuldner an den Pfandgläubiger eine überhöhte Summe zahlt, keine Gedanken gemacht hat. Von einer bewußten Nichtregelung kann hingegen aufgrund der beschriebenen Abweichungen keine Rede sein.

Geht man demnach von einer unbewußten Regelungslücke im Gesetz aus, müßte für eine analoge Anwendung des Surrogationsprinzips auf die Einziehung einer verpfändeten Geldforderung eine vergleichbare Interessenlage vorliegen. Nach den vorstehenden Ausführungen zur Verschiedenheit der Situation bei Pfandverkauf und Forderungseinziehung erscheint dies zumindest fraglich, denn der Erlös beim Pfandverkauf wird sich aus der Natur der Sache kaum nach der zur Befriedigung des Pfandgläubigers benötigten Summe richten. Eine Regelung über die Zuordnung

_

⁷⁴¹ Eine Regelung, wie sich die Rechtslage bei einem nicht zur Befriedigung des Gläubigers ausreichenden Erlös gestaltet, ist verzichtbar, da der Erlös vollständig zur teilweisen Befriedigung des Pfandgläubigers benötigt wird.

eines auf diese Weise häufig entstehenden Überschusses ist demnach sinnvoll. Die Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers bei der Verpfändung einer Geldforderung ist aber auf die notwendige Summe beschränkt, so daß beim Pfandgläubiger im Normalfall kein Überschuß entsteht. Daneben ist zu beachten, daß die Anwendung der Surrogation auf Gründe des Schuldnerschutzes gestützt wird. Es soll die Unbilligkeit ausgeglichen werden, die aus der Prüfungspflicht des Drittschuldners bezüglich des Umfanges der Einziehungsbefugnis resultiert. Dies findet aber keine Entsprechung beim Pfandverkauf. Dort ist der Erwerber des Pfandgegenstandes zur Zahlung des gesamten Kaufpreises berechtigt, ohne dabei den Erlös zwischen Pfandgläubiger und Eigentümer aufteilen zu müssen. Außerdem wird er erst im Augenblick des Pfandverkaufes in das Verpfändungsverhältnis mit einbezogen. Der Schuldner im Falle der Verpfändung einer Geldforderung wird aber bereits durch die Verpfändungsanzeige bei Vertragsschluß über die Verpfändung der gegen ihn bestehenden Forderung informiert. Eine vergleichbare Interessenlage Pfandverkauf und Forderungseinziehung kann somit nicht festgestellt werden. Eine analoge Anwendung des Surrogationsprinzips muß demnach ausscheiden.

Gegen die Anwendung der Surrogation bei der Forderungseinziehung spricht noch ein weiterer, aus der Entstehungsgeschichte des BGB resultierender Gesichtspunkt. Aus den Motiven zum Entwurf des BGB geht hervor, daß die sich aus der Prüfungspflicht über die Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers ergebende Situation des Schuldners sehr wohl erkannt wurde, ohne Abhilfe schaffen zu wollen. So heißt es wörtlich:

"Eine besondere Belästigung des Schuldners, welcher das Vorliegen dieser Voraussetzung prüfen muß, ergiebt sich nicht; denn die Erfüllung der Voraussetzung muß dem Schuldner in derselben Weise nachgewiesen werden, wie die Begründung des Pfandrechtes überhaupt, …"⁷⁴².

Auch wenn anzunehmen ist, daß sich diese Aussage nur auf die Prüfung der Einziehungsbefugnis in dem Sinne, daß das Bestehen und die Fälligkeit der Hauptforderung und die Rechtmäßigkeit des Pfandrechtes nachgewiesen werden muß, bezieht, so ist dieser Erkenntnis noch eine weitreichendere Bedeutung

⁷⁴² Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III. Sachenrecht, Amtliche Ausgabe, §§ 1217-1222, S. 862.

beizumessen. Es kann zum einen sein, daß der Gesetzgeber den Sonderfall der Einziehung einer Geldforderung nicht bedacht hat, und deshalb keine gesonderte Aussage dazu getroffen hat. Dies würde dann die Annahme einer unbewußten Regelungslücke bestätigen und entsprechend den obigen Ausführungen bezüglich einer vergleichbaren Interessenlage zu keinem anderen Ergebnis führen.

Zum anderen besteht jedoch die Möglichkeit, daß die Situation des Schuldners einer verpfändeten Geldforderung sehr wohl bedacht worden und seine Belastung so unter die obige Aussage zu fassen ist. Diese Variante scheint plausibler, wenn man die Natur der Forderungen betrachtet, die nicht auf Geld gerichtet sind. Es sind dies insbesondere Ansprüche auf Eigentumsverschaffung an den verschiedensten Gegenständen, Auflassung, etc.. Diese sind nicht in der Weise teilbar, daß der Pfandgläubiger diese Forderungen lediglich in der ihm zustehenden Höhe einziehen könnte. Nur bei Geldforderungen kann bereits bei der Einziehung auf den zur Befriedigung erforderlichen Umstand eingegangen werden, da die auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten Forderungen unbeschränkt teilbar sind. Vergleicht man nun die Belastung des Schuldners bei der Prüfung der Einziehungsbefugnis einer Geldforderung und einer sonstigen Forderung, so kommt man zu dem Ergebnis, daß Pfandgläubiger in beiden Fällen zunächst das Bestehen seiner Einziehungsbefugnis überhaupt beweisen muß. Bei einer Geldforderung ergänzt sich diese Beweislast um den Umfang der Einziehungsbefugnis. Leistet der Schuldner nun bei aus seiner Sicht erwiesener Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers im Falle einer sonstigen Forderung und hat die Einziehungsbefugnis in der Tat nicht bestanden, so wird er gegenüber dem Gläubiger nicht frei. Er muß die Leistung in Gläubiger nochmals erbringen⁷⁴³. Besteht Umfang an den Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers einer Geldforderung überhaupt nicht, muß er auch hier die gesamte Leistung erneut erbringen. Wird dem Schuldner jedoch ein falscher Umfang der Einziehungsbefugnis mitgeteilt, und leistet er daraufhin einen überhöhten Betrag, so muß er nicht die gesamte Leistung an den Gläubiger erneut

_

⁷⁴³ Ihm steht in dieser und den nachfolgend aufgeführten Situationen ein Kondiktionsanspruch gegen den auf seine Kosten bereicherten Pfandgläubiger zu, wobei seine Belastung zum einen in der Geltendmachung dieses Anspruches und zum anderen in der Gefahr der Entreicherung des Pfandgläubigers besteht.

erbringen, sondern lediglich den Mehrbetrag. Seine Belastung ist in diesem Fall ungleich niedriger als in den zuvor beschriebenen Situationen.

Daraus folgt zunächst, daß die obigen Aussage die besondere Situation des Schuldners einer Geldforderung beinhaltet, da der Schuldner durch die zusätzliche Prüfungspflicht über den Umfang der Einziehungsbefugnis keine besondere Beschwerung erleidet. Die Belastung des Schuldners einer verpfändeten Forderung ist mithin sehr wohl erkannt, jedoch nicht als so gravierend angesehen worden, daß ihr abgeholfen worden wäre.

dd) Ergebnis

Die eine entsprechende Anwendung des Surrogationsprinzips auf § 1288 II BGB befürwortende Auffassung ist somit nicht haltbar. Der Schuldner wird bei überhöhter Zahlung an den Pfandgläubiger nicht von seiner Schuld befreit, sondern muß den überschießenden Betrag nochmals an den Gläubiger zahlen.

Das von dieser Ansicht vorgebrachte Schuldnerschutzargument alleine vermag dieses Ergebnis nicht zu verändern. Entgegen der herrschenden Meinung muß zwar von einer unbewußten Regelungslücke des Gesetzgebers ausgegangen werden, wenn sich in § 1288 II BGB eine fast wortgetreue Wiederholung des Wortlautes des § 1247 S.1 BGB, nicht aber von § 1247 S.2 BGB findet. Dennoch ist eine für die Befürwortung einer analogen Anwendung des § 1247 S.2 BGB erforderliche vergleichbare Interessenlage nicht ersichtlich.

c) Prüfungspflicht hinsichtlich der Leistungsbefugnis an den Pfandgläubiger

Das Problem der Prüfungspflicht hinsichtlich der Leistungsbefugnis an den Pfandgläubiger wurde bereits durch die Erörterung der Frage nach der Rechtsfolge bei überhöhter Zahlung an den Pfandgläubiger beantwortet⁷⁴⁴. Die Anwendung des Surrogationsprinzips wurde abgelehnt, so daß der Schuldner nur in der zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Höhe von seiner Schuld befreit wird. Bezüglich der an den Pfandgläubiger zuviel gezahlten Summe ist er gegenüber

dem Gläubiger weiterhin leistungspflichtig. Die Prüfungspflicht liegt alleine bei ihm⁷⁴⁵, wobei er nicht nur auf die Aussage des Pfandgläubigers angewiesen ist, sondern sich beim Gläubiger rückversichern kann. Sollten sich die Auskünfte von Pfandgläubiger und Gläubiger nicht decken, so ist der Schuldner gem. § 372 BGB berechtigt, in Höhe der Divergenz zu hinterlegen⁷⁴⁶.

Um dem Risiko der Doppelzahlung zu entgehen, wird der Schuldner nur dann an den Pfandgläubiger leisten, wenn dieser ihm Höhe und Fälligkeit der gesicherten Forderung nachweisen kann, bzw. sich die Aussagen von Gläubiger und Pfandgläubiger decken. Dies wird in der Regel eine Verzögerung der Auszahlung zur Folge haben.

Die Banken als Pfandgläubiger traten diesem Umstand jedoch insofern entgegen, als sich in ihren Verpfändungsformularen bzw. den AGB Abreden fanden, die die §§ 1281 ff. BGB abbedungen haben, was nach § 1284 BGB zulässig ist, und als sie dies dem Schuldner gleichzeitig mit Übersendung der Verpfändungsanzeige mitgeteilt haben⁷⁴⁷. Früher fanden sich in den AGB der Banken und Sparkassen Klauseln, nach denen die Bank die ihr als Pfand haftenden Forderung auch schon vor Pfandreife kündigen und einziehen durfte, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit erforderlich war. Die Wirksamkeit solcher Klauseln nach Maßgabe des § 9 AGBG⁷⁴⁸ war umstritten, insbesondere wurde die Unbestimmtheit des Begriffes der "Erforderlichkeit der Erhaltung der Sicherheit" kritisiert⁷⁴⁹. Es herrschte zudem Uneinigkeit darüber, ob die Klausel, die die Verwertung des Pfandes ohne vorherige Androhung und Einhaltung einer Frist erlaubte, nach Maßgabe des § 9 AGBG⁷⁵⁰ mit Hinweis wirksam war. Dies wurde teilweise auf die vorherige

⁷⁴⁴ Vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter C. II. 3.b).

Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 9; Riedel/Wiegand in Staudinger, BGB, § 1282 BGB Rn. 3.
 Damrau in MüKo, BGB, § 1282 BGB Rn. 9.

⁷⁴⁷ Eine Pflicht zur Unterrichtung des Schuldners über abweichende Verwertungsregeln besteht nicht. Da er aber dann den Gutglaubensschutz nach §§ 1275, 409 BGB genießt, übersendet der Pfandgläubiger aus Eigeninteresse bereits mit der Anzeige die abweichenden Vereinbarungen.
⁷⁴⁸ Neuregelung in § 307 I, II BGB.

Für eine Wirksamkeit *Damrau* in MüKo, BGB, § 1284 BGB Rn. 1. Gegen eine Wirksamkeit *Wiegand* in Staudinger, BGB, 12. Aufl., Anh. zu § 1257 BGB Rn. 22; *Brandner* in Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, Anh. zu §§ 9-11 AGBG Rn. 661, 662, da bei einer verpfändeten Forderung stets die "Erhaltung der Sicherheit" zu fürchten sei und der Kreditnehmer so der Willkür ausgesetzt sei. Für eine streng einschränkende Auslegung auf die Fälle der eindeutigen Gefährdung der Sicherheit *Horn* in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 2. Aufl., § 23 AGBG Rn. 659; jeweils m.w.N. ⁷⁵⁰ Neuregelung in § 307 I, II BGB.

Benachrichtigungspflicht des Kreditinstitutes bejaht, für die Fälle der Verpfändung von Lohn- und Gehaltsansprüchen wegen weitreichender Benachteiligung des Sicherungsgebers abgelehnt⁷⁵¹.

Die AGB wurden zwischenzeitlich aufgrund der Bedenken maßgeblich verändert. Die Verwertungsregeln wurden weitgehend in die Sicherheiten-Bestellvordrucke übernommen, um eine Belastung der AGB zu vermeiden⁷⁵². Das Kreditinstitut ist demnach erst nach Pfandreife und wenn sich der Kreditnehmer in Verzug befindet zur Verwertung berechtigt. Auch wird eine Androhung der Verwertung mit angemessener Nachfrist vorangehen, soweit dies nicht untunlich ist. Eine Vereinfachung der Verwertungsvoraussetzungen ist somit nicht mehr festzustellen.

4. Etwaige Bezugsberechtigte

Ist die Verpfändung ohne Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten erfolgt, so bleiben seine Rechte an der Versicherungsforderung auch nach Pfandreife unverändert bestehen. Das Pfandrecht des Pfandgläubigers ist mit der vorrangigen Bezugsberechtigung belastet. Der Pfandgläubiger könnte nur dann theoretisch die Versicherungsforderung einziehen, wenn der unwiderruflich Bezugsberechtigte der Einziehung zustimmt. Kühlmorgen⁷⁵³ will dem Pfandgläubiger das Recht zugestehen, bei Pfandreife zur Einziehung der Versicherungsforderung bzw. zum Verlangen der Abtretung derselben an Zahlungsstatt berechtigt zu sein. Dies kann aber nur so zu verstehen sein, daß er zu dem Verlangen der Einziehung bzw. Abtretung berechtigt ist. Der Versicherer wird ihm in diesem Fall stets die vorrangige Berechtigung des unwiderruflich Bezugsberechtigten entgegenhalten, soweit ihm keine Verzichtserklärung desselben vorliegt.

Hat der unwiderruflich Bezugsberechtigte hingegen der Verpfändung zugestimmt, so treten seine Rechte hinter die des Pfandgläubigers zurück⁷⁵⁴. Bei Pfandreife ist der Pfandgläubiger daher in der Weise zur Verwertung berechtigt, als bestünde kein

_

⁷⁵¹ Brandner in Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, Anh. zu §§ 9-11 AGBG Rn. 661 m.w.N.; Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 2. Aufl., § 23 AGBG Rn. 658; Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 4. Aufl., § 23 AGBG Rn. 763 m.w.N.

⁷⁵² Vgl. hierzu Anhang II Ziffer 9 dieser Arbeit.

⁷⁵³ Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, S. 136.

⁷⁵⁴ Bruck/Dörstling, ALB, § 15 ALB Rn. 25.

Bezugsrecht. Da dies aber lediglich bis zu der zu seiner Befriedigung erforderlichen Höhe zulässig ist, steht der überschießende Teil der Versicherungssumme bzw. des Rückkaufswertes dem unwiderruflich Bezugsberechtigten zu.

Eine widerrufliche Bezugsberechtigung wird durch die Verpfändung widerrufen. Der Widerruf ist allerdings durch das Erlöschen des Pfandrechtes auflösend bedingt und auf die Höhe der zu sichernden Forderung sachlich beschränkt⁷⁵⁵. Der Pfandgläubiger ist durch das Bezugsrecht so bei Verwertung nach Pfandreife nicht behindert. Rechte des widerruflich Bezugsberechtigten bestehen hier nur an dem nicht zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Teil der Forderung gegen den Versicherer.

⁷⁵⁵ Vgl. die Ausführungen in diesem Teil unter C. I. 4.b) m.w.N.

3. Teil - Vergleich

A. Gegenüberstellung von Sicherungsabtretung und Verpfändung

I. Gesetzliche Regelung

1. Gegenüberstellung

Bei der Sicherungszession handelt es sich um eine kautelarische Sicherheit, d.h. sie ist nicht im Gesetz geregelt. Sie wurde durch vertragliche Kautelen geschaffen und durch Rechtsprechung und Wissenschaft ausgestaltet. Demgegenüber ist die Verpfändung von Rechten eine gesetzliche Sicherheit. Anwendbar sind die §§ 1273 ff. BGB, und nach Maßgabe des § 1273 II BGB auch die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Es ist zu beachten, daß die Vorschriften der §§ 1281 - 1283 BGB gem. § 1284 BGB durch vertragliche Abreden zwischen Pfandgläubiger und Gläubiger abbedungen werden können ⁷⁵⁶.

2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Die Konsequenzen aus dem vertraglichen bzw. gesetzlichen Ursprung sind Gegenstand der weiteren Untersuchung, so daß an dieser Stelle noch keine Aussage über die Auswirkung auf die Beteiligten getroffen werden kann. Es liegt allerdings die noch zu beweisende Vermutung nahe, daß die Sicherungszession als kautelarische Sicherheit, zumindest für den Sicherungsnehmer, günstiger ist. Dies kann daraus geschlossen werden, daß Sicherungsübereignung und -zession wegen der Unzufriedenheit mit den gesetzlich vorgesehenen Sicherheiten geschaffen wurden. Die Nachteile der gesetzlichen Sicherheiten werden bei der vertraglichen Gestaltung einer neuen Sicherungsart sicherlich beachtet und verbessert worden sein.

-

⁷⁵⁶ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. und 2. Teil jeweils unter A. II. dieser Arbeit.

II. Abhängigkeit der Sicherheit

1. Gegenüberstellung

Die Sicherungszession ist keine akzessorische Sicherheit, da Akzessorietät nur durch Gesetz hergestellt werden kann. Die Sicherungszession ist jedoch eine kautelarische Sicherheit. Das Pfandrecht ist kraft Gesetzes gem. §§ 1250, 1252 BGB von der gesicherten Forderung in seinem Bestand bezüglich Entstehung, Erlöschen und Umfang abhängig. Bei der Verpfändung handelt es sich also um eine akzessorische Kreditsicherheit⁷⁵⁷.

2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Von besonderer Bedeutung für den Sicherungsgeber ist die Abhängigkeit hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechtes⁷⁵⁸. Hat er die gesicherte Forderung getilgt oder besteht diese aus einem anderen Grund nicht mehr, so erlischt auch das Pfandrecht. Es bedarf hierzu keiner besonderen Rückübertragung. Bei der Sicherungszession hingegen besteht nach Erlöschen der gesicherten Forderung lediglich ein schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch des Zedenten gegen den Zessionar. Der Sicherungsgeber ist somit darauf angewiesen, daß der Sicherungsnehmer dieser Pflicht nachkommt.

Aus diesem Grund wurde verschiedentlich versucht, eine "Ersatzakzessorietät" bei der Sicherungszession zu konstruieren⁷⁵⁹. Aus Parteivereinbarung, aus dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages oder sonstigen Umständen soll sich die Bestellung der Sicherheit unter der auflösenden Bedingung des Erlöschens der gesicherten Forderung ergeben. So kommt es zur gleichen Rechtsfolge wie bei der Verpfändung. Die Sicherheit fällt bei Erlöschen der gesicherten Forderung automatisch an den Sicherungsgeber zurück. Letztlich haltbar ist dies aber nur, wenn sich eine solche Abrede aus der Parteivereinbarung bei Vertragsschluß entnehmen läßt. Als Regelfall muß die unbedingte Bestellung der Sicherheit angesehen werden.

⁷⁵⁷ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter A. IV. und B. X. 3. und im 2. Teil unter A. IV. und B. IX. dieser Arbeit.

758 Vgl. hierzu die Ausführungen im 2. Teil unter B. IX. dieser Arbeit.

⁷⁵⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen im 1. Teil unter B. X. 3. dieser Arbeit.

Es bleibt jedoch festzuhalten, daß der sich für den Sicherungsgeber aus der Akzessorietät ergebende Vorteil, daß die Sicherheit bei Erlöschen der gesicherten Forderung automatisch an ihn zurückfällt, bei der Sicherungszession durch Parteivereinbarung ebenfalls zu erzielen ist.

III. Treuhänderische Ausgestaltung

1. Gegenüberstellung

Bei der Sicherungszession handelt es sich um eine Vollrechtsübertragung, bei der Verpfändung ledialich eine Übertragung wohingegen Verwertungsbefugnis bezüglich der verpfändeten Forderung stattfindet. Durch die Akzessorietät der Verpfändung steht Pfandgläubiger dem die Verwertungsbefugnis bezüglich des Teiles der Forderung zu, der zu seiner Sicherung erforderlich ist⁷⁶⁰. Auch dem Zedenten würde ein auf die Höhe der gesicherten Forderung beschränktes Verwertungsrecht ausreichen. Da er aber durch die Abtretung gem. § 398 S.1 BGB die Gläubigerstellung des Zedenten einnimmt, werden seine Befugnisse zum Schutz des Zedenten in der Sicherungsabrede schuldrechtlich eingeschränkt. Im Außenverhältnis kann er aber weiterhin alle dem zustehenden Gläubiger Handlungen vornehmen. wobei sich Zuwiderhandlungen gegen Abreden des Sicherungsvertrages im Innenverhältnis schadensersatzpflichtig macht⁷⁶¹.

2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Für den Zedenten birgt die Vollrechtsübertragung bei der Sicherungszession eine Reihe von Gefahren. Der Zessionar kann durch seine Stellung als Gläubiger weitreichend über die abgetretene Forderung verfügen. Auch die schuldrechtliche Einschränkung durch die Sicherungsabrede bietet keinen vollständigen Schutz vor abredewidrigen Verfügungen des Sicherungsnehmers. Diese sind trotz treuhänderischer Bindung des Zessionars im Außenverhältnis voll wirksam. Er kann z.B. die gesamte Forderung weiter abtreten, sie verpfänden oder auch schon vor

761 Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter A. V. dieser Arbeit.

 $^{^{760}}$ § 1282 I S.2 BGB hinsichtlich der Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers einer Geldforderung nach Pfandreife.

Eintritt des Sicherungsfalles einziehen. Im Gegenzug macht sich der Zessionar zwar gegenüber dem Zedenten schadensersatzpflichtig. Die Durchsetzung der Schadensersatzforderung bedeutet aber für den Zedenten einen zusätzlichen Aufwand. Bei der Verpfändung hingegen bestehen diese Probleme nicht, da die Verfügungsbefugnis des Pfandgläubigers erst nach Pfandreife und dann auch nur in der zur Sicherung benötigten Höhe besteht.

Ist die treuhänderische Ausgestaltung der Sicherungszession für den Zedenten nachteilig, so ist sie in umgekehrter Weise für den Zessionar von Vorteil. Er kann im Außenverhältnis unbeschränkt über die abgetretene Forderung verfügen. Dies ist insbesondere dann von praktischer Bedeutung, wenn er erkennt, daß der Zedent zunehmend in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Er kann dann wirksam bereits vor Eintritt des Sicherungsfalles den Lebensversicherungsvertrag kündigen und den Rückkaufswert einziehen. Begleicht der Zedent dann wider Erwarten die gesicherte Forderung, so ist ihm der Zessionar zu Schadensersatz verpflichtet, da die vorzeitige Einziehung gegen die Sicherungsabrede verstößt.

IV. Verwertbarkeit der Sicherheit

1. Gegenüberstellung

Der Zessionar kann sich als neuer Gläubiger unmittelbar durch Einziehung der abgetretenen Forderung beim Schuldner befriedigen. Durch die Sicherungsabrede ist ihm dies erst ab Eintritt des Sicherungsfalles, in der Regel also ab Fälligkeit der gesicherten Forderung, gestattet. Im Außenverhältnis kann er davon aber jederzeit nach erfolgter Abtretung Gebrauch machen.

Dem Pfandgläubiger stehen drei Arten der Verwertung zur Verfügung. Von praktischer Bedeutung ist bei der Forderungsverpfändung aber in erster Linie die in § 1282 BGB geregelte Einziehung der Forderung. Bezüglich der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung gem. § 1277 S.1 BGB und der des Privatverkaufes wird auf die Ausführungen im 2. Teil unter A. V. verwiesen. Der Pfandgläubiger ist nach Pfandreife also in einer vergleichbaren Lage wie der Zessionar, da er direkt zur

Einziehung der Forderung berechtigt ist. Er bedarf zum Vorgehen gegen den Schuldner auch keines Titels⁷⁶².

2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Zessionar wie Pfandgläubiger sind unmittelbar zur Verwertung berechtigt. Der Pfandgläubiger darf aber erst nach Pfandreife die Forderung einziehen, wohingegen der Zessionar bereits vor Eintritt des Sicherungsfalles wegen des treuhänderischen Charakters der Sicherungszession wirksam seinen Anspruch gegen den Schuldner geltend machen kann. In der Regel wird der Pfandgläubiger aber nach § 1284 BGB zulässige eigene Verwertungsvoraussetzungen aufstellen, weshalb es hier nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung gegenüber dem Zessionar kommt. Es bleibt festzuhalten, daß der Pfandgläubiger einer Forderungsverpfändung nicht wesentlich schlechter gestellt ist, als der Zessionar, da auch er durch Einziehung zur unmittelbaren Verwertung der Forderung berechtigt ist.

V. Umfang der Sicherheiten

1. Gegenüberstellung

Abgetreten und verpfändet wird zunächst der Anspruch auf die Hauptleistung des Versicherers, der in der Auszahlung der Versicherungssumme im Versicherungsfall besteht. Ist die Versicherung rückkaufsfähig, so kann auch der Anspruch auf den Rückkaufswert von der Abtretung und Verpfändung erfaßt werden⁷⁶³. Bei der Abtretung und Verpfändung "aller Ansprüche" aus dem Versicherungsvertrag ist davon auszugehen, daß auch die selbständigen Nebenansprüche umfaßt sind. In Betracht kommen hier Ansprüche auf Verzugszinsen und anderweitigen Verzugsschaden, auf sonstige Zinsen oder Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Kostenerstattung, Überschußbeteiligungen, Prämienrückgewähr und Versichertendividende. Insoweit finden sich keine Unterschiede bei Sicherungszession und Verpfändung.

⁷⁶² Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter A. Vl. und im 2. Teil unter A. V. dieser Arbeit.

Genauer zu betrachten ist jedoch die Situation bei den unselbständigen Nebenrechten, insbesondere den Gestaltungsrechten. Von Bedeutung sind hier das Kündigungsrecht gem. § 165 I VVG⁷⁶⁴, das Recht auf Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie gem. § 174 I VVG und das Recht zur Bezeichnung und zum Widerruf eines Bezugsberechtigen aus § 166 I VVG. Bei der Sicherungszession ist in der Regel von einer stillschweigenden Mitübertragung derselben auszugehen, soweit es sich um vertragsbezogene Gestaltungsrechte handelt. Forderungsbezogene Gestaltungsrechte sind akzessorisch, d.h. sie gehen gemeinsam mit der Hauptforderung über. Da bei der Verpfändung lediglich eine Übertragung des Verwertungsrechtes erfolgt, der Pfandgläubiger also nicht Gläubiger der verpfändeten Forderung wird, ist hier nur bei ausdrücklicher Vereinbarung von der Mitverpfändung der Gestaltungsrechte auszugehen⁷⁶⁵.

2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Eine Benachteiligung des Pfandgläubigers ist hier nur bezüglich der Übertragung der Gestaltungsrechte festzustellen. Da diese aber unproblematisch durch ausdrückliche Vereinbarung verpfändet werden können, kommt dem keine besondere Bedeutung zu. Bei dem Pfandgläubiger wird es sich häufig um eine Bank handeln, die sich die von ihr benötigten Gestaltungsrechte formularmäßig mitverpfänden läßt.

VI. Subsidiarität des Rückgriffes auf die Sicherheit

1. Gegenüberstellung

Da Kreditsicherheiten nur als Ersatz für die Leistung des Kreditnehmers dienen, gilt der Grundsatz, daß vor dem Zugriff auf das Sicherungsrecht feststehen muß, daß der Kreditnehmer seiner Leistungspflicht nicht mehr nachkommen wird. Für die Sicherungszession ergibt sich die Subsidiarität aus dem Sicherungsvertrag. Danach

-

⁷⁶³ Zur Rückkaufsfähigkeit der einzelnen Versicherungen vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 3. dieser Arbeit; zur Rechtsnatur des Anspruches auf den Rückkaufswert vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.d)bb) dieser Arbeit.

⁷⁶⁴ Zu den Besonderheiten vgl. die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.d) und im 2. Teil unter C. I. 2.a)bb) und C. II. 2.b).

muß vor Einziehung der abgetretenen Forderung ein vereinbarter Leistungstermin verstrichen sein, oder bei Fehlen eines solchen eine erfolglose Leistungsaufforderung ausgesprochen worden sein. Im Außenverhältnis ist der Zessionar aber dennoch jederzeit zur Einziehung berechtigt. Ein Verstoß gegen die Sicherungsabrede kann aber unter Umständen zur Schadensersatzpflicht führen.

Bei der Verpfändung ist durch Gesetz festgelegt, daß der Pfandgläubiger erst nach Pfandreife, also nach Fälligkeit der gesicherten Forderung, alleine auf die verpfändete Forderung zugreifen kann. Wurden entsprechend § 1284 BGB abweichende Fälligkeits- und Verwertungsvoraussetzungen vereinbart, so findet sich die gleiche Rechtslage wie bei der Sicherungszession. Der Pfandgläubiger ist entsprechend den aufgestellten Voraussetzungen zur Einziehung auch schon vor Fälligkeit im Außenverhältnis berechtigt. Widerspricht das Handeln der Sicherungsabrede, so kann auch hier Schadensersatzpflicht eintreten ⁷⁶⁶.

2. Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Finden sich Fälligkeits-Verwertungsvoraussetzungen eigene und im Verpfändungsvertrag, SO kann keine wesentliche Benachteiligung des Pfandgläubigers festgestellt werden. Fehlen solche, so ist auf die gesetzlichen Regelungen zurückzugreifen, wonach er erst nach Pfandreife zur Einziehung berechtigt ist. Dies kann sich dann ungünstig für den Pfandgläubiger auswirken, wenn er die drohende Zahlungsunfähigkeit des Verpfänders erkennt und nicht Für gesetzlichen handeln kann. den Sicherungsgeber bedeuten die Subsidiaritätsregeln ein höheres Maß an Sicherheit, da dem Sicherungsnehmer vorzeitige Verfügungen untersagt sind.

_

⁷⁶⁵ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter A. VII. und im 2. Teil unter A. VI. dieser Arbeit.

⁷⁶⁶ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter A. IX. und im 2. Teil unter A. VIII. dieser Arbeit.

VII. Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes von 1992 auf die Kreditsicherung mit Lebensversicherungsansprüchen

Nach Steueränderungsgesetz 1992 führt der Einsatz dem von von Lebensversicherungen zum Verlust des Sonderausgabenabzuges für Versicherungsprämien nach § 10 I Nr. 2b) i.V.m. II S.2 EStG und der Steuerfreiheit der in der späteren Versicherungsleistung enthaltenen Zinsen nach § 20 I Nr. 6 EStG. Dies gilt nur dann, wenn die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen während der Vertragsdauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen. dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind⁷⁶⁷.

Die Rechtsfolge der Steuerschädlichkeit tritt unabhängig davon ein, ob die Kreditsicherung durch Sicherungszession oder Verpfändung erfolgt. Diese für die Praxis schwerwiegende Änderung ist für den Vergleich zwischen Sicherungszession und Verpfändung somit bedeutungslos.

VIII. Sicherheitenbewertung

Werden zur Vermeidung der Steuerschädlichkeit nur die Todesfallansprüche abgetreten oder verpfändet, so muß darauf geachtet werden, daß die Versicherungssumme im Todesfall zur Deckung der gesicherten Forderung ausreicht. Werden alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, so daß auch das Recht auf den Rückkaufswert umfaßt ist, wird im Vorfeld stets der Rückkaufswert als Minus zu der Todesfalleistung als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Das Abwarten des Endes des Vertragslaufzeit und das damit verbundene Entstehen des Anspruches auf die Versicherungssumme wird für den Kreditgeber meist nicht hinzunehmen sein. Er wird durch Kündigung des Versicherungsvertrages den Anspruch auf den Rückkaufswert zur Entstehung bringen und sich durch Einziehung desselben befriedigen⁷⁶⁸.

_

⁷⁶⁷ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 1. und im 2. Teil unter A. IX. 1. dieser Arbeit.

Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Sicherungszession oder Verpfändung der Lebensversicherungsansprüche handelt.

IX. Zur Kreditsicherung geeignete Erscheinungsformen der Lebensversicherung

Hinsichtlich der Eignung der verschiedenen Lebensversicherungsarten zur Kreditsicherung gilt für die Verpfändung das gleiche wie für die Sicherungszession. Es wird daher auf die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 3. und im 2. Teil unter A. IX. 3. verwiesen.

X. **Zur Kreditsicherung Berechtigte**

Zur Abtretung und Verpfändung ist in erster Linie der Versicherungsnehmer selbst berechtigt. Ist der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch, so ist dennoch nur der Versicherungsnehmer als Gläubiger der Versicherungsforderung verfügungsberechtigt. Besteht eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung, so ist entweder nur der Bezugsberechtigte oder der Versicherungsnehmer mit Zustimmung des Bezugsberechtigten über den Teil der Versicherungsforderung verfügungsberechtigt, für den die Bezugsberechtigung besteht. Wurde die Versicherungsforderung bereits zuvor abgetreten, so ist der neue Gläubiger verfügungsberechtigt, bei einer Sicherungszession allerdings nur unter den schuldrechtlichen Beschränkungen der Sicherungsabrede⁷⁶⁹.

Auch insoweit werden Sicherungszession und Verpfändung gleich behandelt.

XI. Abtretungs- und Verpfändungsverbote

Nach § 1274 II BGB sind nicht übertragbare Rechte auch nicht verpfändbar. § 399 1. Hs. BGB ist daher gleichermaßen auf die Sicherungszession wie auf die Verpfändung anwendbar, wonach eine Forderung dann nicht abgetreten werden

234

⁷⁶⁸ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 2. und im 2. Teil unter A. IX. 2. dieser Arbeit.

769 Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 4. und im 2. Teil unter A. IX.

^{4.} dieser Arbeit.

kann, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Dieses Verbot ist aber bei Lebensversicherungsforderungen ohne besondere praktische Bedeutung.

Auch § 400 BGB gilt sowohl für die Sicherungszession als auch für die Verpfändung. Danach sind unpfändbare Forderungen nicht abtretbar und somit auch nicht verpfändbar. Dies gilt hier nach § 850 b I Nr. 4 2. Hs. ZPO für Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind, und deren Versicherungssumme 3.579 Euro nicht übersteigt.

Nach § 399 2. Hs. BGB dürfen Forderungen dann nicht abgetreten werden, wenn die Abtretung von Gläubiger und Schuldner ausgeschlossen wurde. Für Verpfändungen ist entsprechendes anzunehmen, wenn ein Verpfändungsverbot vereinbart wurde. Ein solches kann sich aber nicht automatisch aus jedem Abtretungsverbot ergeben, da es sich bei der Verpfändung nicht um eine Vollrechtsübertragung handelt. Es müssen Anhaltspunkte hinzukommen, die auf ein Verpfändungsverbot schließen lassen⁷⁷⁰.

Auch an diesem Punkt sind keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die an der Kreditsicherung Beteiligten festzustellen.

XII. Der Abtretung und Verpfändung zugrundeliegende Rechtsgeschäfte

Sicherungszession besteht aus dem Kreditvertrag als Anlaß des Sicherstellungsgeschäftes, aus dem eigentlichen Abtretungsvertrag und dem Rechtsgrund der Abtretung, dem Sicherungsvertrag. Auch bei der Verpfändung kann diesen drei Verträgen unterschieden werden, wobei zwischen hier der Abtretungsvertrag als Pfandrechtsbestellungsvertrag bezeichnet wird. All diese Verträge sind grundsätzlich formfrei. Der Abtretungsvertrag bzw. Pfandrechtsbestellungsvertrag werden aus Beweisgründen in der Praxis zumeist

-

⁷⁷⁰ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. und 2. Teil jeweils unter B. II. dieser Arbeit.

schriftlich abgeschlossen. In der Bankpraxis herrscht außerdem Schriftform, weshalb davon auszugehen ist, daß alle Verträge schriftlich vorliegen⁷⁷¹.

Die Formvoraussetzungen sind bei beiden Sicherungsarten gleich, so daß auch hier keine Benachteiligung eines Beteiligten festgestellt werden kann.

XIII. Abtretung und Verpfändung zukünftiger Forderungen

Die Abtretung und Verpfändung zukünftiger Forderungen ist nach herrschender Meinung dann zulässig, wenn sich die Forderung spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung nach Gegenstand, Inhalt und Umfang zweifelsfrei bestimmen läßt⁷⁷².

Für Abtretung und Verpfändung gelten die gleichen Voraussetzungen, weshalb unterschiedliche Auswirkungen auf die Beteiligten nicht feststellbar sind.

XIV. Anzeigeerfordernis

1. Schriftliche Anzeige

§ 14 IV ALB 94 schreibt die schriftliche Anzeige einer erfolgten Abtretung oder Verpfändung an den Versicherer vor, um die Verfügung wirksam werden zu lassen. Nach inzwischen herrschender Meinung, der sich auch der Verfasser angeschlossen hat, ist die vorgenommene Verfügung ohne schriftliche Anzeige absolut und nicht nur im Verhältnis zum Versicherer unwirksam. Bei der Verpfändung ergibt sich das Anzeigeerfordernis bereits aus § 1280 BGB. Hier ist jedoch eine formlose Willenserklärung ausreichend. Es kommt daher zur ergänzenden Heranziehung des § 14 IV ALB 94 bezüglich des Schriftformerfordernisses. Die Verpfändung ist daher auch bei nur formlos vorgenommener Anzeige absolut unwirksam⁷⁷³.

Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. und 2. Teil jeweils unter B. III. dieser Arbeit.
 Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter B. V. 2. und im 2. Teil unter B. V.
 dieser Arbeit

^{2.} dieser Arbeit.

773 Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter B. VII. und im 2. Teil unter B. VI. dieser Arbeit.

Da somit beide Verfügungen einer schriftlichen Anzeige als echter Wirksamkeitsvoraussetzung bedürfen, sind Abtretung und Verpfändung bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Beteiligten gleichzusetzen.

2. Anzeigeberechtigte

Gem. § 14 IV ALB 94 ist der bisherige Berechtigte zur Anzeige befugt. Dies ist in der Regel der Versicherungsnehmer selbst, außer er hat schon zuvor die Forderung abgetreten oder das Insolvenzverfahren ist eröffnet worden. Berechtigter ist dann im ersten Fall der erste Zessionar und im zweiten Fall der Insolvenzverwalter. Ein größeres Interesse an der Anzeigebefugnis besteht allerdings beim neuen Zessionar oder dem Pfandgläubiger, da die Wirksamkeit der Verfügung von der Anzeige abhängt. In der Bankpraxis wird dies dadurch erreicht, daß die Kreditinstitute die Anzeige meist selbst dem Versicherer zuleiten, nachdem sie sich bereits mit Abschluß des Verfügungsvertrages ein vorgefertigtes Anzeigeformular vom Versicherungsnehmer haben unterschreiben lassen. Auch nach § 1280 BGB hat der Gläubiger die Anzeige an den Schuldner zu erstatten. Die Anzeige muß demnach auch hier durch den Versicherungsnehmer erfolgen⁷⁷⁴.

Eine Begünstigung eines der Beteiligten kann somit nicht festgestellt werden.

3. Verhältnis der Inhaberklausel zum Anzeigeerfordernis

Der Versicherer kann aufgrund der Inhaberklausel des § 12 I ALB 94 an den Inhaber des Versicherungsscheins mit befreiender Wirkung seine Leistung erbringen, außer er kennt die Nichtberechtigung des Inhabers oder handelt sonst wider Treu und Glauben. Nachdem heute überwiegend von der absoluten Unwirksamkeit einer anzeigelosen Abtretung ausgegangen wird, kann der Auffassung nicht mehr gefolgt werden, die das Anzeigeerfordernis bei Übergabe des Versicherungsscheins bzw. Vorlage an den Versicherer für überflüssig hielt. Sie sah die relative Unwirksamkeit durch den Inhaberversicherungsschein als beseitigt an. Mit der nun vertretenen Auffassung von der Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit ist übereinstimmend

⁷⁷⁴ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter B. VII. 6. und im 2. Teil unter B. VI. 4. dieser Arbeit.

mit der Rechtslage bei der Verpfändung davon auszugehen, daß die Inhaberklausel das Anzeigeerfordernis nicht zu ersetzen vermag⁷⁷⁵.

Sicherungszession und Verpfändung stimmen also auch in diesem Punkt überein.

XV. Übergabe des Versicherungsscheins

Die Übergabe des Versicherungsscheins ist weder bei der Sicherungszession noch bei der Verpfändung Wirksamkeitsvoraussetzung. Da die Leistung des Versicherers jedoch nach § 10 I ALB 94 gegen Vorlage des Versicherungsscheins erfolgt, und er gem. § 12 ALB 94 leistungsbefreiend an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten kann, ist es für den Sicherungsnehmer ratsam, sich den Versicherungsschein aushändigen zu lassen. Er ist dann bei Geltendmachung seines Anspruches gegen den Versicherer von der Mitwirkung des Sicherungsgebers weitgehend unabhängig⁷⁷⁶.

Da bei Sicherungszession und Verpfändung diesbezüglich keine Unterschiede festzustellen sind, bleibt dieser Punkt ohne Auswirkungen auf den Vergleich.

XVI. Widerruf der bestehenden Bezugsberechtigung eines Dritten

Um eine sinnvolle Kreditsicherung zu gewährleisten, ist es sowohl bei der Sicherungszession als auch bei der Verpfändung notwendig, soweit möglich etwa bestehende Bezugsrechte zu widerrufen, damit nicht bei Eintritt des Versicherungsfalles der Bezugsberechtigte vorrangiger Anspruchsinhaber wird. Der Widerruf der Bezugsberechtigung muß gem. § 14 IV ALB 94 dem Versicherer schriftlich angezeigt werden. Daher kann im Abtretungs- bzw. Verpfändungsvertrag noch kein wirksamer Widerruf gesehen werden. Er kann aber mit der Abtretungsbzw. Verpfändungsanzeige verbunden werden, und ist im Zweifel bei Fehlen einer ausdrücklichen Formulierung auch konkludent aus dieser zu entnehmen⁷⁷⁷.

⁷⁷⁵ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter B. VII. 7. und im 2. Teil unter B. VI. 6. dieser Arbeit.

⁷⁷⁶ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter B. VIII. und im 2. Teil unter B. VII. dieser Arbeit.

⁷⁷⁷ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter B. IX. und 2. Teil unter B. VIII. dieser Arbeit.

Es ist hier bei Sicherungszession und Verpfändung von den gleichen Voraussetzungen auszugehen. Unterschiedliche Auswirkungen auf die Beteiligten sind somit nicht festzustellen.

XVII. Einwilligung der Gefahrperson gem. § 159 II VVG

Ist die Gefahrperson nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch, so ist zur Wirksamkeit des Versicherungsvertrages die Einwilligung des Versicherten erforderlich. Nach herrschender Meinung soll dies aber nur für den Vertragsschluß gelten. Zu allen weiteren Verfügungen über die Versicherung ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt. Dies gilt für die Sicherungszession der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gleich wie für die Verpfändung dieser Ansprüche. Obwohl aus Sicht des Verfassers erhebliche Bedenken gegen die herrschende Meinung bestehen, ist dennoch auf sie abzustellen, da in der Praxis nach diesen Grundsätzen verfahren wird⁷⁷⁸.

Weder für die Sicherungszession noch für die Verpfändung ist in diesem Fall also die Zustimmung der Gefahrperson erforderlich. Es entsteht so für keinen der Beteiligten ein Nachteil.

XVIII. Rechtsstellung der Beteiligten nach der Verfügung

1. Sicherungsgeber

a) Verhältnis zum Versicherer

aa) Gegenüberstellung

Der Zedent bleibt auch nach der Abtretung Vertragspartner des Versicherers. Daher ist er weiterhin Prämienschuldner und Erklärungsgegner des Versicherers. Obwohl er also die Position des Versicherungsnehmers nicht verliert, geht mit der Abtretung

weitgehend der Verlust der Gläubigerstellung einher. Der Zessionar ist zumindest im Außenverhältnis nun verfügungsberechtigt.

Die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Gestaltungsrechte sind zweifelsfrei dann auf den Zessionar mitübertragen, wenn "alle Rechte und Ansprüche" aus dem Versicherungsvertrag abgetreten werden. Fehlt es an einer entsprechenden Formulierung, so ergibt sich aus dem Abtretungsvertrag in der Regel aber auch eine Mitübertragung des Kündigungsrechtes, des Rechtes auf Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie und des Rechtes, durch zweiseitige Vereinbarungen sonstige Änderungen des Versicherungsvertrages vorzunehmen. Die Mitübertragung der Gestaltungsrechte auf den Zessionar bedeutet gleichzeitig den Verlust der Befugnis beim Versicherungsnehmer. Auch wenn es sich insbesondere beim Kündigungsrecht, aber auch bei dem Recht auf Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie, um Schutzrechte des Versicherungsnehmers resultierend aus der langen Dauer der Versicherungsverträge handelt, ist eine Mitübertragung gerechtfertigt. Dies folgt zum einen daraus, daß der Zessionar vor Verfügungen des Zedenten, die seine Rechte beeinträchtigen könnten, geschützt sein soll. Zum anderen erfolgt die Übertragung durch den Zedenten freiwillig zur Sicherung von gegen ihn bestehenden Forderungen.

Mit der Abtretung verliert der Zedent auch das Recht zur Einziehung der Forderung. Es kann jedoch vereinbart werden, daß er in eigenem Namen für den Zessionar zur Einziehung und bei Bedarf zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gegenüber dem Versicherer berechtigt sein soll⁷⁷⁹.

Auch der Verpfänder bleibt nach der Verfügung Vertragspartner des Versicherers. Wie bei der Sicherungszession ist er weiterhin zur Prämienzahlung verpflichtet und bleibt Erklärungsgegner des Versicherers. Im Gegensatz zum Zedenten verliert er seine Gläubigerstellung aber nicht. Dennoch ist er in der Ausübung der Gestaltungsrechte nicht frei. Gem. § 1276 BGB bedarf er bereits vor Pfandreife zu

240

_

⁷⁷⁸ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter B. XI. und im 2. Teil unter B. X. dieser Arbeit

⁷⁹ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. I. 1. dieser Arbeit.

allen das Pfandrecht beeinträchtigenden Verfügungen der Zustimmung des Pfandgläubigers, insbesondere zur Aufhebung des Versicherungsanspruches. Eine ohne erforderliche Zustimmung ausgeführte Verfügung führt zur relativen Unwirksamkeit derselben, d.h. nur der Pfandgläubiger kann sich auf die Unwirksamkeit berufen. Um einen weitergehenden Schutz zu erzielen, wird der Versicherer häufig auch hier verpflichtet werden, eine Kündigung des Versicherungsnehmers nur bei Zustimmung des Pfandgläubigers zu akzeptieren.

Vor Pfandreife ist der Verpfänder nur gemeinsam mit dem Pfandgläubiger zur Einziehung der Versicherungsforderung nach § 1281 BGB berechtigt, allerdings wird nur er Eigentümer der eingezogenen Summe. Der Pfandgläubiger wirkt lediglich als Formalpartei bei der Einziehung mit⁷⁸⁰. Aus § 1281 S.2 BGB erwächst ihm wie auch dem Pfandgläubiger die Befugnis, die Leistung vom Versicherer unabhängig vom anderen aus eigenem Recht zu verlangen. Nach Pfandreife darf er die Versicherungsforderung insoweit alleine einziehen, wie sie über den zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Betrag hinausgeht, § 1282 I S.2 BGB. Bezüglich der dem Pfandgläubiger zustehenden Summe kann er in eigenem Namen für den Pfandgläubiger Leistung des Versicherers verlangen und diesen Anspruch bei Bedarf auch gerichtlich geltend machen. Der Verpfänder ist hier also so gestellt, wie bei einer Sicherungszession mit vorbehaltener Einziehungsbefugnis⁷⁸¹.

bb) Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Die Verpfändung ist für den Sicherungsgeber insofern vorteilhaft, als er hier weiterhin Gläubiger der Versicherungsforderung bleibt. Der Zedent hingegen überträgt die Gläubigerstellung auf den Zessionar. Dieser Unterschied relativiert sich aber dann wieder, wenn man das Zustimmungserfordernis des § 1276 BGB und die eingeschränkte Einziehungsbefugnis des Verpfänders beachtet. Gerade umgekehrt verhält es sich mit der Situation des Sicherungsnehmers. Der Zessionar ist hier durch seine Position als Gläubiger im Vorteil gegenüber dem Pfandgläubiger, da ihm die Ausübung der Gestaltungsrechte in der Regel bereits mit der Abtretung zusteht. Auch ist er unabhängig vom Eintritt des Sicherungsfalles zur Einziehung berechtigt.

_

⁷⁸⁰ Vgl. hierzu auch die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 3.b)bb)ccc) dieser Arbeit.

Allerdings ist er durch die Abreden im Sicherungsvertrag im Innenverhältnis zum Zedenten beschränkt.

Für den Versicherer hat die Verpfändung den Nachteil, daß er vor dem Erbringen seiner Leistung nachprüfen muß, ob Pfandreife bereits eingetreten ist, um von der Einziehungsbefugnis des Verpfänders ausgehen zu können⁷⁸².

b) Verhältnis zum Sicherungsnehmer

aa) Gegenüberstellung

Der Zedent hat gegenüber dem Zessionar eine Mitwirkungspflicht bezüglich aller Umstände, die den Bestand oder die Abtretbarkeit der abgetretenen Forderung wesentlich betreffen. Eine Mitwirkungspflicht bei der Einziehung der Versicherungsforderung durch den Zessionar existiert nicht. Sie kann sich allerdings aus dem Sicherungsvertrag ergeben⁷⁸³.

Erfolgt die Leistung des Versicherers vor Pfandreife gem. § 1281 BGB, so ist der Verpfänder nach § 1285 I BGB zur Mitwirkung an der Einziehung gegenüber dem Pfandgläubiger verpflichtet. Auch muß er zusammen mit dem Pfandgläubiger die eingezogene Summe mündelsicher anlegen. Da durch die Einziehung der Lebensversicherungsforderung auch das Pfandrecht an dieser erloschen ist, ist der Verpfänder gem. § 1288 I BGB zur Bestellung eines Pfandrechtes an dem durch das Anlegen neu entstandenen Anspruch für den Pfandgläubiger verpflichtet.

Nach Pfandreife ergeben sich für die Einziehung gem. § 1282 BGB keine Mitwirkungspflichten gegenüber dem Pfandgläubiger aus § 1285 BGB. Dennoch ist der Verpfänder zur Unterstützung des Pfandgläubigers verpflichtet, indem er die

242

⁷⁸¹ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 1.a), b) und c) und unter C. II. 1. dieser Arbeit.

⁷⁸² Hierzu näher bei der Behandlung der Rechtsstellung des Versicherers nach den Verfügungen, in diesem Teil unter B. XVIII. 3.

⁷⁸³ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. I. 2. dieser Arbeit.

erforderlichen Belege beschaffen muß, den Versicherer aber auch mahnen und in Verzug setzen kann⁷⁸⁴.

bb) Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Dem Vorteil des Verpfänders, Gläubiger der Forderung zu bleiben, stehen hier umfangreiche Mitwirkungspflichten bei der Einziehung der Forderung gegenüber. Die Benachteiligung des Pfandgläubigers, nur die Verwertungsbefugnis und nicht das Vollrecht an der Forderung übertragen bekommen zu haben, wird dadurch im Gegenzug abgeschwächt. Der Zedent ist nur bei entsprechender Vereinbarung im Sicherungsvertrag zur Mitwirkung an der Einziehung verpflichtet.

c) Verhältnis zu Dritten

aa) Gegenüberstellung

Bei der Sicherungszession verliert der Zedent für die Dauer der Abtretung seine Verfügungsbefugnis über die Forderung. Verfügungsberechtigt ist alleine der Zessionar⁷⁸⁵.

Bei der Verpfändung hingegen besteht die Verfügungsbefugnis des Verpfänders auch nach der Verpfändung. Er ist berechtigt, den Versicherungsanspruch weiter abzutreten oder zu verpfänden. Die Zustimmung des Pfandgläubigers gem. § 1276 BGB ist nicht erforderlich, da es zu keiner Beeinträchtigung seiner Rechte kommt. Der neue Zessionar oder Pfandgläubiger kann diesen Anspruch nur belastet mit dem bereits bestehenden Pfandrecht erwerben. Will der Verpfänder jedoch einen neuen Bezugsberechtigten einsetzen, so hat er zuvor die Zustimmung des Pfandgläubigers einzuholen, wobei diese gegenüber dem Bezugsberechtigten zu erfolgen hat. Die Rechte des Bezugsberechtigten würden denen des Pfandgläubigers im Versicherungsfalle vorgehen⁷⁸⁶. Wird der Bezugsberechtigte nur insoweit eingesetzt,

243

⁷⁸⁴ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 1.c) und unter C. II. 1. dieser Arbeit

⁷⁸⁵ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. I. 3. dieser Arbeit.

⁷⁸⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.c)bb) dieser Arbeit.

als die Rechte des Pfandgläubigers nicht entgegenstehen, kann auf eine Zustimmung verzichtet werden⁷⁸⁷.

bb) Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Für den Sicherungsgeber ist die Verpfändung in diesem Punkt vorteilhafter, da er über den Versicherungsanspruch trotz bestehenden Pfandrechtes verfügen kann. Diese Befugnis ist allerdings insoweit eingeschränkt, als die weiteren Verfügungen mit dem Pfandrecht belastet sind, sie somit nur bedingt von Interesse sind. Die Sicherungszession bringt hingegen für die Sicherungsnehmer Vorteile, da eine Verfügungsbefugnis des Zedenten gänzlich ausgeschlossen ist. Aber auch der Pfandgläubiger ist bei der Verpfändung wegen des Zustimmungserfordernisses zu allen das Pfandrecht beeinträchtigenden Verfügungen ausreichend geschützt.

2. Sicherungsnehmer

a) Verhältnis zum Versicherer

aa) Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

Weder der Zessionar noch der Pfandgläubiger werden Vertragspartner des Versicherers. Sie sind demnach beide nicht zur Prämienzahlung verpflichtet. Erklärungen des Versicherers sind weiterhin gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben. Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind jedoch beide nach § 10 ALB 94 zur Anzeige des Versicherungsfalles und der Beschaffung erforderlicher Belege verpflichtet, soweit sie den Anspruch gegen den Versicherer geltend machen. Die Rechtslage der Beteiligten unterscheidet sich insoweit nicht.

Gerät der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, kann die Leistung auch von den Sicherungsnehmern erbracht werden, um zu verhindern, daß der Versicherer von seinem Kündigungsrecht gem. § 175 VVG i.V.m. § 39 VVG Gebrauch macht, und die Versicherung so in eine prämienfreie nach § 174 VVG umgewandelt wird. Dem Recht des Versicherers aus § 267 II BGB, die Leistung des

-

⁷⁸⁷ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 1.d) dieser Arbeit.

Dritten bei Widerspruch des Schuldners abzulehnen, steht § 35 a VVG entgegen. Diese Vorschrift ist nach herrschender Meinung entsprechend dem Wortlaut nur auf den Pfandgläubiger, nicht aber auf den Zessionar anwendbar. Will der Zessionar also der Gefahr entgehen, daß der Versicherer seine Leistung ablehnt, muß bereits im Sicherungsvertrag ein Ausschluß der Berechtigung zum Widerspruch festgelegt werden. Zessionar und Pfandgläubiger steht kein Recht auf Mitteilung vom Prämienverzug des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer zu⁷⁸⁸.

Der Pfandgläubiger ist durch die enge Auslegung des § 35 a VVG in einer besseren Lage als der Zessionar. Allerdings wird es nicht oft vorkommen, daß der Sicherungsgeber einer Zahlung des Versicherers widerspricht, so daß dieser Vorteil für den Verpfänder nicht von großer Bedeutung ist.

bb) Einziehungsrecht

Der Zessionar ist im Außenverhältnis jederzeit unabhängig vom Fälligkeitszeitpunkt der gesicherten Forderung zur Einziehung der Versicherungsforderung berechtigt. Aus dem Sicherungsvertrag wird sich jedoch entsprechend dem Zweck einer Kreditsicherheit die Einschränkung ergeben, erst bei Eintritt des vereinbarten Sicherungsfalles auf die Forderung zuzugreifen⁷⁸⁹.

Der Umfang der Einziehungsbefugnis des Verpfänders hingegen ist maßgeblich von der Fälligkeit der gesicherten Forderung abhängig. Vor Fälligkeit der derselben, also vor Pfandreife, kann er gem. § 1281 BGB die Leistung des Versicherers nur an sich und den Verpfänder gemeinsam fordern. Der Versicherer darf nur an beide gemeinschaftlich leisten. Häufig wird aber nach § 1284 BGB zulässig vereinbart, daß dem Pfandgläubiger auch schon vor Pfandreife ein alleiniges Einziehungsrecht zustehen soll. Die einzelnen Befugnisse sind der jeweiligen Vereinbarung zu entnehmen. Keinesfalls ist er aber dazu verpflichtet, die Forderung über den Betrag hinaus einzuziehen, der zu seiner Befriedigung erforderlich ist.

⁷⁸⁸ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.a) und b) und im 2. Teil unter C. I. 2.a)aa) dieser Arbeit.

789 Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.c) dieser Arbeit.

Nach Pfandreife ist er gem. § 1282 I S.2 BGB zur Einziehung der Forderung in der zu seiner Befriedigung erforderlichen Höhe berechtigt. Er kann dann als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers in eigenem Namen die Leistung vom Versicherer verlangen. Soweit der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung erforderlich ist, wird er Eigentümer der eingezogenen Summe. Der Pfandgläubiger kann aber auch vom Verpfänder als Gläubiger der Forderung die Abtretung derselben an Zahlungsstatt in der zur Befriedigung erforderlichen Höhe verlangen. Er kann dann unter Zuhilfenahme der mit der Gläubigerstellung übertragenen Gestaltungsrechte die Forderung geltend machen. Durch die Abtretung der Forderung geht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Versicherers auf ihn über. Da eine solche aber wegen der bestehenden Versicherungsaufsicht so gut wie ausgeschlossen ist, ist die Abtretung für den Pfandgläubiger vorteilhaft. Er befindet sich dann in der gleichen Lage wie der Zessionar nach Eintritt des Sicherungsfalles⁷⁹⁰.

Der Zessionar ist hinsichtlich der Einziehungsbefugnis insbesondere vor Fälligkeit der gesicherten Forderung besser gestellt als der Pfandgläubiger. Er kann die Versicherungsforderung wirksam bereits dann einziehen, wenn der vereinbarte Sicherungsfall noch nicht eingetreten ist, und er z.B. die drohende Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erkennt⁷⁹¹. Er wird es im Zweifel riskieren, sich dessen Schadensersatzforderungen auszusetzen, die aber auch nur dann geltend gemacht werden, wenn der Kreditnehmer wider Erwarten seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag erfüllt hat. Dem Sicherungsnehmer entsteht so kein Nachteil. Er ist aber zumindest vorzeitig für den Fall abgesichert, daß der Kreditnehmer tatsächlich zahlungsunfähig wird. Der Pfandgläubiger hingegen ist vor Pfandreife in seiner Einziehungsbefugnis stark eingeschränkt. Er kann Leistung an sich alleine erst nach Pfandreife vom Versicherer verlangen.

cc) Kündigungsrecht und Anspruch auf den Rückkaufswert

Im Zusammenhang mit der Einziehungsbefugnis ist es wichtig, daß dem Sicherungsnehmer die Ausübung des Kündigungsrechtes gem. § 165 I VVG zusteht,

⁷⁹⁰ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.b)bb) und cc) und C. II. 2.a)aa) und bb)aaa) und bbb) dieser Arbeit.

da dieses einen möglichen Anspruch auf den Rückkaufswert zur Entstehung bringt. Ist nicht nur das Todesfallrisiko abgesichert, ist der Sicherungsnehmer auf den Rückkaufswert angewiesen, will er nicht das oft in weiter Ferne liegende Ende der Vertragslaufzeit und die damit verbundene Fälligkeit der Versicherungssumme abwarten.

aaa) Zessionar

Es wird hier entgegen einer weit verbreiteten Auffassung die Meinung vertreten, daß das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nicht automatisch mit der Übertragung der Forderung auf den Zessionar übergeht, da das Kündigungsrecht als vertragsbezogenes Gestaltungsrecht eingeordnet wird. Es ist aber, auch ohne daß alle Rechte und Pflichten als Vertragspartei mitübertragen werden, konkludent mit der Forderung übertragbar. Da dem Kündigungsrecht aber kein eigener Vermögenswert zukommt, kann eine Übertragung nur zusammen mit der Abtretung des Anspruches auf den Rückkaufswert erfolgen. Der Zessionar kann also nur dann kündigungsberechtigt sein, wenn ihm auch der Anspruch auf den Rückkaufswert zusteht.

Davon ist immer dann auszugehen, wenn ihm alle Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten werden. Die Abtretung umfaßt dann das Recht auf den Anspruch auf die Versicherungssumme und den auf den Rückkaufswert, soweit die Versicherung rückkaufsfähig ist⁷⁹². In diesem Fall ist auch die Übertragung des Kündigungsrechtes auf den Zessionar anzunehmen, da es dem Parteiwillen entspricht, daß er den Anspruch auf den Rückkaufswert auch zur Entstehung bringen kann.

Wird die Abtretung allerdings nur auf die Todesfallansprüche beschränkt, wie es nach dem Steueränderungsgesetz von 1992 häufig der Fall sein wird⁷⁹³, muß der

⁷⁹¹ Er hat die Möglichkeit, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungsleistung einzuziehen oder andernfalls den Anspruch auf den Rückkaufswert durch Kündigung des Versicherungsvertrages entstehen zu lassen. Vgl. zu letzterem die folgenden Ausführungen unter A. XVIII. 2.a)cc).

⁷⁹² Vgl. bzgl. der Rückkaufsfähigkeit der einzelnen Erscheinungsformen der Lebensversicherung die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 3. dieser Arbeit. Danach sind die Risikoversicherungen, bei denen die Leistungspflicht des Versicherers ungewiß ist, nicht rückkaufsfähig und daher für die folgenden Ausführungen irrelevant.

793 Vgl. hierzu die Ausführungen im 1. Teil unter A. X. 1. und im 2. Teil unter A. IX. 1.b) dieser Arbeit.

Vertrag anders ausgelegt werden. Es kann hier nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Abtretung der Todesfallansprüche den Anspruch auf den Rückkaufswert umfaßt. Entgegen verbreiteter Auffassung handelt es sich bei Rückkaufswert nicht eine andere dem um Erscheinungsform Todesfallansprüche. Der Anspruch auf den Rückkaufswert ist ein summenmäßig die Versicherungssumme. vermindertes Recht auf Es steht in Alternativverhältnis zu den Ansprüchen auf die Versicherungssumme im Todes- und gegebenenfalls im Erlebensfall⁷⁹⁴. Da der Versicherer sowohl durch Zahlung des Rückkaufswertes als auch durch Zahlung der Versicherungssumme von seiner Leistung frei wird, handelt es sich bei dem Anspruch auf den Rückkaufswert um eine der möglichen Erscheinungsformen der Versicherungsleistung.

Den Anspruch auf den Rückkaufswert als Abart nur der Todes- oder nur der Erlebensfallansprüche einzuordnen ist nicht gerechtfertigt, weshalb sich aus der Abtretung nur der Todesfallansprüche nicht automatisch auch auf die Abtretung der Ansprüche auf den Rückkaufswert schließen läßt. Dafür müssen vielmehr besondere Anhaltspunkte zu finden sein. Werden aber ausdrücklich nur die Todesfallansprüche abgetreten, ist insbesondere bei einer gemischten Lebensversicherung regelmäßig der Parteiwille zu erkennen, auf diese Art die Steuerschädlichkeit der Abtretung vermeiden zu wollen. Die Abtretung der Ansprüche auf den Rückkaufswert zur Kreditsicherung oder -tilgung kann dagegen zur Steuerschädlichkeit führen. Es ist also nur dann von einer Mitabtretung der Ansprüche auf den Rückkaufswert auszugehen, wenn zu erkennen ist, daß die ausschließliche Abtretung der Todesfallansprüche nicht der Vermeidung der Steuerschädlichkeit dienen soll, z.B. wenn es sich um die Finanzierung eines privaten Kredites handelt, bei dem die Steuerschädlichkeit ausgeschlossen ist. Zessionar Der kann kündigungsberechtigt sein, wenn eine Mitabtretung der Ansprüche auf den Rückkaufswert erfolgt ist. Die Übertragung des Kündigungsrechtes wird sich dann ebenfalls zumindest konkludent aus dem Abtretungsvertrag ergeben⁷⁹⁵.

⁷⁹⁴ Die Ausführungen gelten für die gemischte Lebensversicherung ebenso wie für die lebenslange Todesfallversicherung.

⁷⁹⁵ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.d) dieser Arbeit.

bbb) Pfandgläubiger

Der Pfandgläubiger ist nach ganz herrschender Meinung vor Pfandreife nicht kündigungsberechtigt. Dem entspricht auch die Regelung des § 1283 I BGB. Nach Pfandreife ist die Befugnis des Pfandgläubigers umstritten. Den Ansichten, die dem Pfandgläubiger wegen der Höchstpersönlichkeit des Kündigungsrechtes die Berechtigung absprechen, kann nicht gefolgt werden. Im Ergebnis ist denjenigen zuzustimmen, die die Befugnis aus § 1283 III 1. Hs. BGB herleiten. Diese Vorschrift ist allerdings nur dann anwendbar, wenn der Anspruch auf den Rückkaufswert entsprechend den Ausführungen bei der Sicherungszession mitverpfändet wurde. Bei Verpfändung nur der Todesfallansprüche ist daher bei der Auslegung des Verpfändungsvertrages auf eine mögliche Steuerschädlichkeit zu achten. Ist der den Rückkaufswert also mitverpfändet, Anspruch auf SO ist Kündigungsberechtigung § 1283 III BGB heranzuziehen, obwohl es sich bei dem Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers um ein vertragsbezogenes Gestaltungsrecht handelt. Denn für die Zuordnung zu § 1283 III BGB kommt es maßgeblich auf die Fähigkeit der Kündigung zur Fälligstellung einer Forderung an. Das Kündigungsrecht nach § 165 I VVG bringt den Anspruch auf den Rückkaufswert erst zur Entstehung und gleichzeitig wird er fällig gestellt. Der Pfandgläubiger ist demnach nach Pfandreife gem. § 1283 III BGB zur Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigt, soweit ihm die Rechte auf den Anspruch auf den Rückkaufswert mitverpfändet wurden.

Häufig werden in den Verpfändungsformularen der Banken Abreden zur Kündigungsberechtigung und Einziehung auch schon vor Pfandreife enthalten sein. In solchen Fällen richtet sich die Kündigungsbefugnis nach den Verpfändungsverträgen, da § 1283 BGB nach § 1284 BGB abdingbar ist⁷⁹⁶.

ccc) Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten

Sowohl Zessionar als auch Pfandgläubiger können nur dann kündigungsberechtigt sein, wenn ihnen der Anspruch auf den Rückkaufswert übertragen bzw. verpfändet wurde. Der Pfandgläubiger ist bei Fehlen vertraglicher Vereinbarungen vor

⁷⁹⁶ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.a)bb) und C. II. 2.b) dieser Arbeit.

Pfandreife nicht kündigungsberechtigt. Nach Pfandreife ist er gem. § 1283 III BGB jedoch zur Kündigung befugt. Er ist demnach insoweit gegenüber dem Zessionar benachteiligt, als dieser auch schon vor Eintritt des Sicherungsfalles durch Kündigung über den Rückkaufswert wirksam verfügen kann. Sofern allerdings vereinbart wurde, daß der Pfandgläubiger auch schon vor Pfandreife zur Kündigung und Einziehung berechtigt sein soll, besteht kein Unterschied zwischen Pfandgläubiger und Zessionar.

dd) Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie

Das Recht des Versicherungsnehmers, gem. § 174 VVG die Versicherung in eine prämienfreie umzuwandeln, steht dem Zessionar nach Abtretung zu. Er selbst wird wenig Interesse daran haben, dies selbst auszuüben, da die Prämienzahlungspflicht bei dem Versicherungsnehmer liegt, und die Umwandlung eine Herabsetzung der Versicherungssumme und des Rückkaufswertes zur Folge hat. Es ist aber insoweit bedeutsam, als der Versicherungsnehmer so an der Ausübung des Rechtes gehindert ist, und die vorstehenden Rechtsfolgen demnach vermieden werden können⁷⁹⁷.

Dem Pfandgläubiger ist eine entsprechende Berechtigung nur dann zuzusprechen, wenn diese im Verpfändungsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Von einer konkludenten Verpfändung kann nicht ausgegangen werden, da er im Gegensatz zum Zessionar durch das Zustimmungserfordernis des § 1276 II BGB vor der Ausübung des Umwandlungsrechtes durch den Verpfänder ausreichend geschützt ist. Die Zustimmung ist dann erforderlich, wenn die durch die Umwandlung verminderte Versicherungsleistung nicht zur Kreditsicherung ausreicht⁷⁹⁸.

Da die Sicherungsnehmer kein eigenes Interesse an der Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie haben, kann es nicht als Nachteil gewertet werden, daß dem Pfandgläubiger das Umwandlungsrecht im Gegensatz zum Zessionar nicht zusteht. Er ist wie der Zessionar vor der Ausübung des Umwandlungsrechtes durch den Sicherungsgeber wirkungsvoll geschützt.

_

 ⁷⁹⁷ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 1.e) dieser Arbeit.
 ⁷⁹⁸ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 1.b) dieser Arbeit.

b) Verhältnis zum Sicherungsgeber

aa) Besitz des Versicherungsscheins

Der Zessionar hat ein Recht auf Eigenbesitz des Versicherungsscheins. In den Abtretungsformularen der Banken wird regelmäßig die Aushändigung des Versicherungsscheins vorgesehen sein, so daß dem Zessionar ein schuldrechtlicher Herausgabeanspruch zusteht. Auch der Pfandgläubiger wird den Verpfändungsformularen den Verpfänder zur Herausgabe des Versicherungsscheins verpflichten, so daß keiner der Beteiligten bei der Verwertung der Sicherheit benachteiligt ist. Zessionar und Pfandgläubiger werden demnach regelmäßig in der Versicherer bei Geltendmachung Lage sein. dem der Leistung Versicherungsschein vorzulegen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die §§ 10 I und 12 I ALB 94 von Bedeutung⁷⁹⁹.

bb) Zustimmungserfordernis nach § 1276 BGB

Das Pfandrecht beeinträchtigende Verfügungen des Verpfänders sind gem. § 1276 BGB nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers wirksam. Eine entsprechende Regelung ist bei der Sicherungszession nicht notwendig, da der Zedent durch die Abtretung die Verfügungsbefugnis an den Zessionar verliert. Das Zustimmungserfordernis ist demnach als Nachteilsausgleich dahingehend zu verstehen, daß es bei der Verpfändung nicht zur Vollrechtsübertragung kommt, und als Schutz vor das Pfandrecht beeinträchtigenden Verfügungen des Verpfänders. Die Sicherungszession ist für den Sicherungsnehmer aber dennoch vorteilhafter, weil der Zedent als Nichtberechtigter verfügt, und ein gutgläubiger Erwerb von Forderungen ausgeschlossen ist. Eine ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommene Verfügung des Verpfänders ist hingegen nur relativ unwirksam⁸⁰⁰.

cc) Einziehungsrecht

Vor Pfandreife hat die Leistung des Versicherers nach § 1281 BGB an Verpfänder und Pfandgläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen. Der Pfandgläubiger ist hierbei aus § 1285 I BGB zur Mitwirkung an der Einziehung verpflichtet, hat allerdings auch das

⁷⁹⁹ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 2.b) dieser Arbeit.

Recht, die Mitwirkung des Verpfänders gegebenenfalls einzuklagen. Nach § 1288 I BGB ist der Pfandgläubiger ebenfalls zur Mitwirkung bei der mündelsicheren Anlegung des Geldes verpflichtet. Ihm steht demgegenüber aber ein Recht gegen den Verpfänder auf Bestellung eines Pfandrechtes an der so neu entstandenen Forderung, meist gegen ein Kreditinstitut, zu. Es handelt sich hierbei um ein kompliziertes Verfahren, in dessen Verlauf der Pfandgläubiger mehrfach gezwungen sein kann, den Verpfänder zur Mitwirkung aufzufordern. Die Vorgehensweise ist aber zu seinem Schutz erforderlich, da das Pfandrecht wegen der Akzessorietät bei Leistung des Versicherers an den Gläubiger erlischt.

Bei der Sicherungszession kann auf ein solches Verfahren verzichtet werden, da der Zessionar Gläubiger der Versicherungsforderung ist. Ist die Leistung des Versicherers also bereits vor dem vereinbarten Sicherungsfall fällig, muß sie dennoch an den Zessionar erbracht werden. Bei Eintritt des Todesfalles und der damit verbundenen Entstehung der Todesfallansprüche kommt es zu keiner Kollision mit der Berechtigung im Innenverhältnis. Die Zession ist gerade zur Sicherung des Todesfallrisikos vorgenommen worden, so daß der Sicherungsfall regelmäßig auch bei Tod des Zedenten vorliegen wird, vorausgesetzt er ist auch Gefahrperson. Erlebensfallansprüche werden in den seltensten Fällen vor Eintritt des Sicherungsfalles fällig sein, da Kredit- und Versicherungsvertrag häufig in ihrer Laufzeit angepaßt sein werden.

Finden sich im Verpfändungsvertrag eigene Kündigungs- und Verwertungsregeln, die eine Einziehung durch den Pfandgläubiger auch schon vor Pfandreife zulassen, so ist er zwar nicht mehr auf die Mitwirkung des Verpfänders angewiesen. Nach § 1285 I BGB ist er aber auch in diesem Fall zur ordnungsgemäßen Einziehung und Benachrichtigung des Verpfänders von der Einziehung verpflichtet⁸⁰¹. Dies entspricht der Pflicht bei Einziehung in Gemäßheit des § 1282 BGB nach Pfandreife. Eine solche Pflicht wird sich für den Zessionar in der Regel auch aus dem Sicherungsvertrag ergeben.

_

Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.b)aa) dieser Arbeit.
 So die Rechtslage nach den alten AGB der Banken und Sparkassen, die inzwischen aber wegen Zweifeln an ihrer Wirksamkeit abgeändert wurden. Vgl. hierzu die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.b)cc) und C. II. 3.c) dieser Arbeit.

Nach § 1282 S.3 BGB kann sich der Pfandgläubiger nach Pfandreife die Versicherungsforderung vom Verpfänder an Zahlungsstatt in der Höhe abtreten lassen, die zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Dies hat gewöhnlich den Vorteil, daß ihm dann als Gläubiger der Forderung die zur Durchsetzung notwendigen Gestaltungsrechte zur Verfügung stehen. Da die hier besonders wichtige Kündigungsberechtigung aber bereits nach § 1283 III BGB bejaht wurde, ist dies für den Pfandgläubiger einer Lebensversicherungsforderung nicht von wesentlicher Bedeutung⁸⁰².

Der Pfandgläubiger ist durch die Kompliziertheit des Einziehungsverfahrens insbesondere vor Pfandreife dann benachteiligt, wenn sich im Verpfändungsvertrag keine eigenen Verwertungsregeln finden. Sollte dies aber der Fall sein, ist die Rechtsstellung von Pfandgläubiger und Zessionar je nach Ausgestaltung des Verpfändungsvertrages vergleichbar.

- c) Verhältnis zu Dritten
- aa) Verfügungsbefugnis

aaa) Befugnis im Allgemeinen

Dem Zessionar steht die Verfügungsbefugnis über die abgetretene Forderung zu. Von ihm vorgenommene Abtretungen und Verpfändungen sind im Außenverhältnis stets wirksam. Im Innenverhältnis werden sich solche Verfügungen verbieten, die dem Sicherungszweck zuwiderlaufen. Dies wird bei Verfügungen vor Eintritt des Sicherungsfalles regelmäßig vorliegen, da hier eine Rückübertragung auf den Zedenten bei Wegfall des Sicherungsgrundes gefährdet ist. Der Zessionar kann sich bei abredewidrigen Verfügungen schadensersatzpflichtig machen. Verfügungen nach Eintritt des Sicherungsfalles stehen aber dann nicht im Widerspruch zur

⁸⁰² Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.b)bb) und cc) und C. II. 2.a)bb)aaa) und bbb) dieser Arbeit.

Befugnis im Innenverhältnis, wenn sie auf die Höhe des zur Befriedigung des Zessionars erforderlichen Teiles der Forderung beschränkt sind⁸⁰³.

Dem Pfandgläubiger sind wegen der Akzessorietät Verfügungen über das Pfandrecht nicht möglich. Da er nicht Gläubiger der Forderung ist, sind eventuell vorgenommene Abtretungen oder Verpfändungen unwirksam. Tritt er hingegen die gesicherte Forderung ab, so geht gem. §§ 1273 II, 1250 BGB das Pfandrecht als akzessorisches Recht auf den neuen Gläubiger über. Nach § 1282 II BGB sind ihm auch nach Pfandreife alle außer die in § 1282 I BGB aufgeführten Verfügungen verboten. Entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut werden ihm aber solche Verfügungen gestattet, die nicht nachteilig für den Gläubiger und Schuldner der Forderung sind und die Rechtsfolge des § 1288 II BGB herbeiführen. Er kann somit auch ohne sich zuvor die Forderung an Zahlungsstatt abtreten zu lassen über die Forderung in der Höhe verfügen, die zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Seine Forderung gegen den Verpfänder gilt dann in Höhe der Verfügung als von diesem berichtiat⁸⁰⁴.

Der Pfandgläubiger ist demnach bereits im Außenverhältnis so beschränkt, wie der Zessionar lediglich im Innenverhältnis. Dieser kann bereits vor Eintritt des Sicherungsfalles wirksam über die Forderung verfügen, macht sich aber unter Umständen schadensersatzpflichtig.

bbb) Befugnis zum Widerruf und zur Bestellung einer Bezugsberechtigung

Dem Zessionar muß zumindest im Außenverhältnis die Befugnis zum Widerruf und zur Bestellung einer Bezugsberechtigung zustehen. Im Innenverhältnis wird sich zumeist die Befugnis zur Bestellung einer eigenen Bezugsberechtigung verbieten. Neben den bisher in der Literatur zu findenden Ausführungen zu diesem Problem muß hier die inzwischen von Literatur und Rechtsprechung vertretene Auslegung der Klausel, eine bestehende Bezugsberechtigung werde nur "für die Dauer der Abtretung" und nur "insoweit, als sie den Rechten der Bank entgegensteht" widerrufen, berücksichtigt werden. Hiernach soll der mit der Abtretungsanzeige an

⁻

⁸⁰³ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 3.a) dieser Arbeit.

den Versicherer verbundene Widerruf einer bestehenden Bezugsberechtigung durch die Rückabtretung auflösend bedingt und auf die Höhe der zu sichernden Forderung sachlich beschränkt sein. Um sich mit dieser Ansicht nicht in Widerspruch zu setzen, müßte es dem Zessionar auch im Außenverhältnis untersagt sein, z.B. durch die Bestellung einer eigenen Bezugsberechtigung oder Abtretung der gesicherten Forderung über mehr Rechte zu verfügen, als ihm selbst zustehen. Er wäre demnach nur zur Verfügung über den Teil der Forderung berechtigt, bezüglich dessen die Bezugsberechtigung widerrufen ist.

Hiergegen sprechen erhebliche Bedenken. Durch die Folgen der Auslegung der Widerrufsklausel wird der treuhänderische Charakter der Sicherungszession gefährdet, da der Zessionar nicht mehr über die gesamte ihm abgetretene Forderung im Außenverhältnis wirksam verfügen kann. Er muß daher jederzeit berechtigt sein, über die gesamte von der Abtretung umfaßte Forderung wirksam zu verfügen. Beschränkt er die von ihm bestellte Bezugsberechtigung ausdrücklich nur auf den von ihm zur Sicherung benötigten Teil der Forderung, so ist dies auch wirksam. Bei Fehlen ausdrücklicher Einschränkungen ist demgegenüber aber stets von einer Verfügung über die gesamte Forderung auszugehen. Die Widerrufsklausel ist somit nur so auszulegen, daß ihr lediglich Bedeutung im Innenverhältnis, nicht aber dingliche Wirkung zukommt. um den treuhänderischen Charakter der Sicherungszession zu wahren. Um dem Anzeigeerfordernis des Widerrufs nach § 14 IV ALB 94 genüge zu tun, muß der in der ursprünglichen Abtretungsanzeige enthaltene Widerruf als vollständiger und nicht nur bedingter angesehen werden. Das Verhältnis zwischen Zessionar und ursprünglich Bezugsberechtigtem besteht nur auf schuldrechtlicher Basis, d.h. der Bezugsberechtigte kann vom Zessionar den Betrag herausverlangen, der nicht zu dessen Befriedigung erforderlich ist.

Der Zessionar ist somit im Außenverhältnis stets berechtigt, bestehende Bezugsberechtigungen zu widerrufen und unbegrenzt neue Berechtigte einzusetzen. Eine Beschränkung dieser Befugnis kann nur im Innenverhältnis angenommen werden⁸⁰⁵.

⁸⁰⁴ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.c)aa) und bb) und C. II. 2.a)bb)ccc) dieser Arbeit.

Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 3.a) dieser Arbeit.

Da die Verfügungsbefugnis regelmäßig beim Verpfänder verbleibt, ist der Pfandgläubiger nur dann zum Widerruf und zur eigenen Bestellung einer Bezugsberechtigung befugt, wenn dieses Recht ausdrücklich von der Verpfändung umfaßt ist⁸⁰⁶.

Der Zessionar ist hier gegenüber dem Pfandgläubiger im Vorteil, da er trotz schuldrechtlicher Beschränkungen im Außenverhältnis wirksam eine Bezugsberechtigung widerrufen und bestellen kann. Dem Pfandgläubiger ist dies nur bei einer wohl seltenen ausdrücklichen Ermächtigung gestattet. Da es sich bei der Verpfändung nicht um eine Vollrechtsübertragung handelt, wird hier im Gegensatz zur Sicherungszession davon auszugehen sein, daß eine mögliche Befugnis nur so weit reichen soll, wie die Rechte des Pfandgläubigers an der Forderung, also nur für den zur Befriedigung erforderlichen Teil.

bb) Rechtsstellung in der Insolvenz des Sicherungsgebers

Der Zessionar zählt 51 Nr.1 InsO ausdrücklich nach Ş ZIJ den absonderungsberechtigten Gläubigern, wobei sich die Verwertung der Forderung nach den §§ 166-173 InsO richtet. Gem. § 166 II InsO steht das Verwertungsrecht an der abgetretenen Forderung dem Insolvenzverwalter zu. Der Zessionar muß aus diesem Grund nach §§ 170 I, 171 I InsO Feststellungskosten in Höhe von 4% des Verwertungserlöses und nach §§ 170 I, 171 II S.1 InsO Verwertungskosten in Höhe von 5% des Verwertungserlöses zugunsten der Insolvenzmasse tragen. Von der Verwertungskostenpauschale kann nach § 171 II S.2 InsO abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Verwertungskosten erheblich niedriger sind. Wird die Verwertungsbefugnis auf den Zessionar übertragen, muß er dennoch die Feststellungskosten entrichten. Werden nur die Todes- oder Erlebensfallansprüche abgetreten und ist hierbei nicht von einer Mitabtretung der Ansprüche auf den Rückkaufswert auszugehen, ist der Zessionar nicht absonderungsberechtigt. Der Anspruch gegen den Versicherer wird durch Kündigung des Insolvenzverwalters realisiert werden, weshalb nur der Anspruch auf den Rückkaufswert zur Entstehung gelangt. Der Anspruch fällt dann in die Insolvenzmasse oder an einen möglichen

-

⁸⁰⁶ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.c)bb) dieser Arbeit.

weiteren absonderungsberechtigten Gläubiger, sofern der Versicherungsnehmer über den Anspruch auf den Rückkaufswert anderweitig verfügt hat. Bei dem Verbraucherinsolvenzverfahren liegt das Verwertungsrecht nach § 313 III InsO beim absonderungsberechtigten Gläubiger. Dementsprechend fallen auch keine Kosten an ⁸⁰⁷.

Auch der Pfandgläubiger ist absonderungsberechtigt, § 50 I InsO, so daß sich die Verwertung ebenfalls nach den §§ 166 ff. InsO richtet. Er ist nach § 41 I InsO, wonach nicht fällige Forderungen als fällig gelten, auch schon vor Pfandreife zur Verwertung berechtigt. Das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters gilt nach § 166 II InsO nicht für die Verpfändung. Demnach ist der Pfandgläubiger selbst zur Einziehung nach Maßgabe des § 1282 I BGB berechtigt, ohne daß die Kostenregelungen der §§ 170 f. InsO eingreifen würden. Entgegen der herrschenden Meinung wird verschiedentlich eine analoge Anwendung des § 166 II InsO auf die Verpfändung befürwortet. Eine analoge Anwendung scheitert aber zum einen daran, daß die Verpfändung vom Gesetzgeber bewußt nicht in den Anwendungsbereich gezogen wurde. Zum andern kann zwar bei Verpfändung und Sicherungszession von einer vergleichbaren Interessenlage ausgegangen werden. Da nach der hier vorgenommenen Untersuchung aber die Motive für die Einbeziehung der Sicherungszession nicht als sinnvoll erachtet werden können, ist einer analogen Anwendung im Ergebnis nicht zuzustimmen. Der Pfandgläubiger ist demnach sowohl im gewöhnlichen als auch im Verbraucherinsolvenzverfahren selbst verwertungsberechtigt, ohne daß Feststellungs- und Verwertungskosten anfielen. Wie auch bei der Sicherungszession ist er aber nur zur Einziehung der Versicherungsforderung berechtigt, wenn ihm der Anspruch auf den Rückkaufswert verpfändet wurde, da durch die Kündigung alleine dieser und nicht die Todes- oder Erlebensfallansprüche zur Entstehung gelangen⁸⁰⁸.

Lehnt man eine analoge Anwendung des § 166 II InsO ab, so ist der Pfandgläubiger im Insolvenzverfahren gegenüber dem Zessionar wegen der mit § 166 II InsO verbundenen Kostenregelungen besser gestellt. Dies allerdings auch nur dann, wenn

_

⁸⁰⁷ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 3.b) dieser Arbeit.

⁸⁰⁸ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 2. Teil unter C. I. 2.c)cc) und C. II. 2.c) dieser Arbeit.

es sich nicht um ein Verbraucherinsolvenzverfahren handelt, bei dem beide Sicherungsnehmer gleich behandelt werden. In der Praxis wirken die Banken einer möglichen Kostenbelastung derart entgegen, daß sie die Kosten von maximal 9% in die Bewertung der Sicherheit mit einrechnen, so daß im Falle der Insolvenz eine vollständige Sicherung der Kreditforderung gewährleistet ist⁸⁰⁹. Ist die Sicherheit auf diese Weise bewertet, ist keine eigentliche Benachteiligung des Zessionars gegenüber dem Pfandgläubiger festzustellen.

3. Versicherer

a) Verhältnis zum Sicherungsgeber

Sowohl der Zedent als auch der Verpfänder bleiben dem Versicherer als Vertragspartner erhalten. Die Prämien sind weiterhin Versicherungsnehmern zu erbringen, so daß der Versicherer von Zedent und fordern Verpfänder säumige Prämien kann. Auch die übrigen Erklärungen Versicherungsverhältnis betreffenden sind diesen gegenüber abzugeben. Unterschiede in der Rechtsstellung ergeben sich hingegen bei der Leistungsverpflichtung des Versicherers.

Nach der Abtretung ist der Versicherer gegenüber dem Zedenten, dem Versicherungsnehmer, für die Dauer und den Umfang der Abtretung nicht mehr leistungspflichtig. Bei der Verpfändung muß er vor Pfandreife nach § 1281 S.1 BGB die Versicherungsleistung an den Verpfänder und den Pfandgläubiger gemeinsam erbringen. Bezüglich der Formalitäten der Auszahlung muß er sich nach den Wünschen der einziehenden Parteien richten. Sind sich diese hierbei uneinig, ist der Versicherer zur Hinterlegung der Versicherungsleistung berechtigt. Leistungsverlangen der einziehenden Parteien darf er nur Einwendungen entgegenhalten, die gegen den Verpfänder begründet sind. Gegen Pfandgläubiger bestehende Einwendungen können vor Pfandreife nicht berücksichtigt werden. Die §§ 404 ff. BGB sind unanwendbar, da der Pfandgläubiger vor Pfandreife nicht als neuer Gläubiger an der Einziehung mitwirkt, sondern nur als Formalpartei auf Seiten des Gläubigers, des Verpfänders.

_

⁸⁰⁹ Vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 3.b)cc) dieser Arbeit.

Nach Pfandreife besteht die Leistungspflicht des Versicherers gegenüber dem Verpfänder nach § 1282 S.2 BGB nur noch für den Teil der Versicherungsforderung, der nicht zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlich ist. Hat er an den Pfandgläubiger eine überhöhte Summe gezahlt, wird er bezüglich des überschießenden Teiles, an dem eine Leistungsverpflichtung gegenüber dem Verpfänder bestand, dem Verpfänder gegenüber nicht frei. Er muß diesen Betrag an ihn nochmals zahlen, erhält aber im Gegenzug einen Kondiktionsanspruch gegen den Pfandgläubiger. Die Verpflichtung zur Doppelzahlung entfällt dann, wenn der Verpfänder die Zahlung an den Pfandgläubiger genehmigt oder er den Betrag vom Pfandgläubiger erstattet bekommt. Der Ansicht, die bei überhöhter Zahlung des Versicherers zur Anwendung des Surrogationsprinzips entsprechend § 1247 S.2 BGB kommt, kann nicht gefolgt werden⁸¹⁰.

Aus Sicht des Versicherers ist die Sicherungszession wesentlich unkomplizierter in der Abwicklung. Er ist hier unabhängig von der Fälligkeit der gesicherten Forderung nur einem Leistungsberechtigten gegenübergestellt. Bei der Verpfändung muß er zum einen berücksichtigen, ob bereits Pfandreife eingetreten ist und zum andern, in welcher Höhe der Verpfänder hiernach noch selbst empfangsberechtigt ist. Vor Pfandreife muß er die Einziehungswünsche beider Parteien berücksichtigen, wobei er im Zweifel zur Hinterlegung befugt ist.

b) Verhältnis zum Sicherungsnehmer

aa) Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

Da weder Zessionar noch Pfandgläubiger Vertragspartner des Versicherers werden, hat er gegen diese keinen Anspruch auf Begleichung der Prämien. Alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen sind weiterhin gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben. Er ist auch nicht verpflichtet, die Sicherungsnehmer vom Prämienverzug des Versicherungsnehmers zu unterrichten. Dies ist bei der Verpfändung besonders im Hinblick darauf erstaunlich, daß der

-

⁸¹⁰ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. III. 1. und im 2. Teil unter C. I.
3. und C. II. 3.b) dieser Arbeit.

Versicherer gem. § 35 a VVG die Übernahme der Prämienzahlung durch den Pfandgläubiger nicht ablehnen kann. Im übrigen darf der Versicherer das Pfandrecht beeinträchtigende Verfügungen seitens des Verpfänders nur dann berücksichtigen, wenn sie mit Zustimmung des Pfandgläubigers nach § 1276 BGB erfolgen. Berücksichtigt er sie dennoch, so ist die Verfügung nur relativ unwirksam. Vom Versicherer vorgenommene das Pfandrecht beeinträchtigende Verfügungen sind auch ohne Zustimmung des Pfandgläubigers wirksam, da sich § 1276 BGB nur auf Rechtsgeschäfte des Verpfänders bezieht⁸¹¹.

bb) Leistungspflicht

Der Versicherer ist gegenüber dem Zessionar in vollem Umfang leistungspflichtig, unabhängig davon, ob dieser dazu im Innenverhältnis bereits berechtigt ist. Er muß also nicht nachprüfen, ob und in welcher Höhe ihm tatsächlich aus dem Sicherungsvertrag die Einziehungsbefugnis zusteht.

Bei der Verpfändung ist der Versicherer vor Pfandreife zur Leistung an den Verpfänder und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich verpflichtet. Leistet er trotz Kenntnis von der Verpfändung nur an den Verpfänder alleine, so hat die Leistung keine Erfüllungswirkung. Nach der auch hier vertretenen Auffassung kann der Verpfänder aber wegen der fehlenden Pfandreife nicht Leistung an sich alleine fordern, sondern nur Hinterlegung der Summe. Bei Eintritt der Pfandreife steht ihm dann ein Anspruch auf Zustimmung zur Auszahlung an sich alleine gegen den Verpfänder zu. Leistet der Versicherer in Unkenntnis der Verpfändung nur an den Verpfänder, so wird er auch gegenüber dem Pfandgläubiger entsprechend den §§ 1275, 407 BGB von seiner Leistung frei. Der Pfandgläubiger erhält nach § 1287 BGB ein Pfandrecht an der ausgezahlten Summe.

Der Versicherer wird nach Pfandreife bei überhöhter Zahlung an den Pfandgläubiger gegenüber dem Verpfänder nicht von seiner Leistung frei. Die Prüfungspflicht hinsichtlich des Umfangs der Einziehungsbefugnis und des Vorliegens der Pfandreife liegt demnach bei ihm. Er ist hierbei aber nicht alleine auf die

⁸¹¹ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. III. 2. und im 2. Teil unter C. I. 3.a) dieser Arbeit.

Informationen des Pfandgläubigers angewiesen, sondern kann sich beim Verpfänder rückversichern. Sollten die Aussagen nicht übereinstimmen, ist der Versicherer nach § 372 BGB zur Hinterlegung in Höhe der Differenz berechtigt. Will der Pfandgläubiger unverzügliche Zahlung der Versicherungssumme an sich erreichen, wird er dem Versicherer daher seine Einziehungsbefugnis nachweisbar belegen müssen. Dies kann zu erheblichen Umständen für den Pfandgläubiger und den Versicherer führen. In den meisten Fällen werden jedoch den Verpfändungsverträgen und -anzeigen formularmäßig eigene Einziehungsregeln und Fälligkeitsvoraussetzungen aufgestellt sein, die den Nachweis der Pfandreife und den Umfang der Einziehungsbefugnis überflüssig machen. Eine Benachteiligung der Parteien gegenüber der Sicherungszession ist daher nur bei Fehlen formularmäßiger Einziehungsvoraussetzungen anzunehmen⁸¹².

cc) Einwendungen

Dem Leistungsverlangen des Zessionars kann der Versicherer gem. § 404 BGB alle gegen den Zedenten vorliegenden Einwendungen entgegenhalten, die zur Zeit der Abtretung schon begründet waren. Außerdem kann er unter der Voraussetzung des § 406 BGB mit einer ihm gegenüber dem Zessionar zustehenden Forderung aufrechnen. Die ihm gegen den Zessionar selbst zustehenden Einwendungen kann er daneben geltend machen. Der Versicherer ist vor Pfandreife, bei Auszahlung an Verpfänder und Pfandgläubiger, nur berechtigt, die gegen den Verpfänder begründeten Einwendungen geltend zu machen. Nach Pfandreife ist er bei Leistung an den Pfandgläubiger nach den §§ 1275, 404, 406 BGB zur Geltendmachung der ihm gegen den Verpfänder zustehenden Einwendungen befugt. Wie bei der Sicherungszession kann er sich auch auf gegen den Pfandgläubiger begründete Einwendungen berufen⁸¹³.

Nach Pfandreife ist die Situation somit vergleichbar der bei der Sicherungszession. Vor Pfandreife ist die Geltendmachung von Einwendungen gegen den Pfandgläubiger ausgeschlossen. Dies ist aber lediglich von geringer praktischer

_

⁸¹² Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. III. 2. und im 2. Teil unter C. I. 3.b)bb) und C. II. 3.a) und c) dieser Arbeit.

⁸¹³ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. III. 2. und im 2. Teil unter C. I. 3.b)bb) dieser Arbeit.

Bedeutung, da ihm nur in den seltensten Fällen Einwendungen gegenüber dem Pfandgläubiger zustehen werden.

4. Bezugsberechtigte

trotz bestehender Ist eine Abtretung oder Verpfändung unwiderruflicher Bezugsberechtigung erfolgt, sind die Rechte der Sicherungsnehmer nur dann vorrangig, wenn die Verfügung mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten erfolgte. War dies nicht der Fall, so ist der unwiderruflich Bezugsberechtigte mit Eintritt des Versicherungsfalles anspruchsberechtigt. Die Rechte etwaiger Sicherungsnehmer treten dahinter zurück. Hat Bezugsberechtigte allerdings zugestimmt, so ist der Zessionar bzw. Pfandgläubiger vorrangig anspruchsberechtigt. Es lassen sich insoweit keine Unterschiede zwischen Sicherungszession und Verpfändung feststellen.

Bei einer widerruflichen Bezugsberechtigung muß jedoch unterschieden werden. Bei der Verpfändung wird diese regelmäßig durch die Verpfändungsanzeige widerrufen. Der Widerruf ist allerdings durch das Erlöschen des Pfandrechtes auflösend bedingt und auf die Höhe der zu sichernden Forderung sachlich beschränkt, so daß seine Rechte nur hinter die des Pfandgläubigers zurücktreten. Soweit die Forderung aber nicht zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlich ist, bleiben die Rechte des Bezugsberechtigten unverändert bestehen.

Eine entsprechende Rechtslage wird bei der Sicherungszession angenommen. Die Formulierung in den Abtretungsverträgen und -anzeigen, die Bezugsberechtigung werde nur für die Dauer der Abtretung und nur soweit die Rechte des Zessionars entgegenstehen widerrufen, wird so ausgelegt, daß der Widerruf durch die Rückübertragung der Forderung auflösend bedingt und auf die Höhe der zu sichernden Forderung sachlich beschränkt sei. In der Gegenüberstellung mit der Verpfändung wird aber besonders deutlich, daß dies zu weitgehend ist. Der Charakter der Sicherungszession als treuhänderische und abstrakte Sicherheit wird durch diese Auslegung gefährdet. Die Widerrufsklausel ist demnach nur im Sinne einer schuldrechtlichen Vereinbarung zugunsten des Bezugsberechtigten zu verstehen, wonach dieser die Auszahlung der nicht zur Sicherung benötigten

Versicherungsleistung vom Zessionar verlangen kann. Eine dingliche Wirkung der Abrede kann nicht angenommen werden, damit der Zessionar nicht seine unbeschränkte Verfügungsbefugnis im Außenverhältnis verliert. Der widerruflich Bezugsberechtigte ist demnach bei Widerruf durch eine Sicherungszession schlechter gestellt als bei einer Verpfändung, da seine Rechte gegen den Versicherer im ersten Fall erlöschen. Allerdings erhält er als Ausgleich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Zahlung der nicht benötigten Versicherungssumme gegen den Zessionar⁸¹⁴.

⁸¹⁴ Vgl. zu dem vorstehenden Text die Ausführungen im 1. Teil unter C. IV. und im 2. Teil unter C. I. 4. und C. II. 4. dieser Arbeit.

B. Vorzugswürdige Verfügung

I. Aus Sicht des Versicherers

Dem Versicherer bleibt sowohl bei der Sicherungszession als auch bei der Verpfändung der Versicherungsnehmer als Vertragspartner erhalten. Durch das schriftliche Anzeigeerfordernis des § 14 IV ALB 94 kann er sicher sein, über die Person des Zessionars oder Pfandgläubigers informiert zu werden. Die Erbringung der Leistung an den Zessionar gestaltet sich gegenüber der an den Pfandgläubiger wesentlich einfacher. Da der Zessionar neuer Gläubiger der Versicherungsforderung ist, ist der Versicherer nicht gezwungen, dessen Leistungsbefugnis nachzuprüfen. Er kann unabhängig von den nur im Innenverhältnis zwischen Zedent und Zessionar bestehenden Beschränkungen jederzeit und in der in der Abtretungsanzeige bestimmten Höhe leisten.

Bei einer Verpfändung hingegen ist er verpflichtet, sich die Befugnis des Pfandgläubigers zur Einziehung nachweisbar belegen zu lassen. Dies ist deswegen nötig, weil er an ihn nur nach Pfandreife alleine leisten kann. Zusätzlich muß er sich versichern, daß die Berechtigung des Pfandgläubigers auch in der geltend gemachten Höhe besteht, weil er bei überhöhter Zahlung an den Pfandgläubiger nicht von seiner Leistung gegenüber dem Verpfänder frei wird. Sollte der Pfandgläubiger nicht zu einem Beweis seiner Befugnis in der Lage sein und sich die Aussagen von Pfandgläubiger und Verpfänder widersprechen, ist der Versicherer zur Hinterlegung in Höhe der Differenz berechtigt. Die Einziehung durch den Pfandgläubiger gestaltet sich dann für den Versicherer einfacher, wenn eigene Verwertungsregeln von den Parteien aufgestellt wurden und ihm z.B. mit der Verpfändungsanzeige mitgeteilt wurden.

Einfacher in der Abwicklung ist für den Versicherer dennoch immer die Sicherungszession. Einfluß auf die Wahl der Art der Kreditsicherheit hat er aber nicht. Etwas anderes würde dann gelten, wenn er mit dem Versicherungsnehmer ein Abtretungs- oder Verpfändungsverbot vereinbaren würde. Dies ist jedoch nicht üblich.

II. Aus Sicht des Sicherungsgebers

Die Sicherungszession bringt insofern für den Sicherungsgeber erhebliche Nachteile mit sich, als es sich bei der Sicherungszession um eine Vollrechtsübertragung handelt. Der Sicherungsnehmer wird Gläubiger der Versicherungsforderung. Damit einher geht die Übertragung der Verfügungsbefugnis auf den Zessionar. Eine Beschränkung kann nur durch die Sicherungsabrede im Innenverhältnis erfolgen. Die Verfügungen des Zessionars sind aber im Außenverhältnis voll wirksam. Um den Zessionar vor einem die Sicherheit gefährdenden Eingriff durch Sicherungsgeber zu bewahren, wird dem Zessionar das Recht zur Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie übertragen werden, so daß der Sicherungsgeber nicht mehr zu einer Umwandlung berechtigt ist. Von einer Übertragung des Kündigungsrechtes zur Durchsetzung seiner Forderung kann allerdings nur dann ausgegangen werden, wenn der Anspruch auf den Rückkaufswert von der Abtretung umfaßt ist. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist insbesondere deshalb für den Zedenten nachteilig, weil dadurch das gesamte Versicherungsverhältnis aufgelöst wird.

Bei der Verpfändung hingegen findet keine Vollrechtsübertragung sondern lediglich eine Übertragung der Verwertungsbefugnis auf den Sicherungsnehmer statt. Da er Gläubiger Versicherungsforderung bleibt, ist auch verfügungsberechtigt. Zum Schutz des Sicherungsnehmers muß er aber zu allen das Pfandrecht beeinträchtigenden Verfügungen dessen Zustimmung einholen. Im Gegensatz zur Sicherungszession ist er vor Verfügungen seitens Sicherungsnehmers geschützt. Auch kann der Pfandgläubiger keine eigenmächtige Verwertung der Forderung vor Pfandreife vornehmen, da der Verpfänder hier an der Einziehung beteiligt werden muß. Gestaltungsrechte sind dem Pfandgläubiger nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mitverpfändet. Schließlich bringt die Akzessorietät des Pfandrechtes noch den Vorteil mit sich, daß das Pfandrecht bei Tilgung oder sonstigem Wegfall der Forderung automatisch an den Verpfänder zurückfällt, ohne bei der Sicherungszession auf einen schuldrechtlichen daß Rückübertragungsanspruch angewiesen wäre. Werden im Verpfändungsvertrag eigene Verwertungsregeln aufgestellt, so war der Pfandgläubiger meist auch schon vor Pfandreife zur Kündigung und Einziehung der Forderung auf den Rückkaufswert berechtigt, so daß sich an die Verwertungsbefugnisse des Sicherungsnehmers bei der Sicherungszession angenähert wurde. Aufgrund der Bedenken gegen die Wirksamkeit solcher Klauseln hat zwischenzeitlich eine Anpassung derselben stattgefunden, die praktisch kaum mehr zu einer Vereinfachung führt.

Regelmäßig wird das Anzeigeerfordernis bei der Verpfändung als für den Sicherungsgeber nachteilig empfunden. Dieses Erfordernis war auch einer der Gründe für die Entwicklung der Sicherungszession, bei der eine Anzeige an den Forderungsschuldner nicht vorgesehen ist. Handelt es sich allerdings um Lebensversicherungsforderungen, ist eine Anzeige an den Versicherer nach § 14 IV ALB 94 sowohl bei einer Verpfändung als auch bei einer Abtretung vorgesehen. Es ist demnach keiner der Beteiligten benachteiligt. Unabhängig davon würde bei einer Kreditsicherung mit Lebensversicherungsforderungen das Anzeigeerfordernis auch nicht die sonst im Geschäftsverkehr üblichen Nachteile für den Sicherungsgeber nach sich ziehen. Eine Offenlegung der Kreditsicherung gegenüber dem Versicherer führt kaum zu einer Kreditgefährdung und Rufschädigung des Sicherungsgebers, insbesondere auch deshalb, weil er zu dem Versicherer nicht in einer herkömmlichen Geschäftsbeziehung steht.

Für den Sicherungsgeber ist die Verpfändung auch mit eigenen Verwertungsregeln günstiger, da er seine aus der Gläubigerstellung resultierenden Rechte nicht vollständig aufgeben muß. Wie auch die Sichtweise des Versicherers vermag die des Sicherungsgebers aber nicht ausschlaggebend für die Wahl der einen oder anderen Sicherungsart sein. Er ist derjenige, der im Gegenzug für die Gewährung eines Kredites Sicherheit leisten muß. Zwar hat er die Wahl, einen Kredit unter den vom Kreditgeber angebotenen Bedingungen abzulehnen. Er wird jedoch nur in begrenztem Umfang auf die Wahl des Sicherungsmittels Einfluß haben.

III. Aus Sicht des Sicherungsnehmers

Die Sicherungszession weist gegenüber der Verpfändung für den Sicherungsnehmer große Vorteile dadurch auf, daß es sich um eine Vollrechtsübertragung handelt. Dies bedeutet, daß der Zessionar als Gläubiger jederzeit zur Verwertung der Lebensversicherungsforderung berechtigt ist. Ist jedoch der Anspruch auf den

Rückkaufswert nicht mitübertragen worden oder handelt es sich um eine nicht rückkaufsfähige Versicherung, kann der Zessionar nur dann auf die Forderung zugreifen, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung während der Dauer des Sicherungsvertrages fällig wird. Daneben kann der Zessionar wirksam über die Forderung verfügen, sie z.B. weiter abtreten oder verpfänden. Die Verwertungs- und Verfügungsbefugnis ist lediglich im Innenverhältnis durch die Sicherungsabrede beschränkt. Danach soll der Zessionar nur dem Sicherungszweck entsprechend über die Forderung verfügen dürfen. Bei Zuwiderhandlungen kann sich der Zessionar schadensersatzpflichtig machen, ohne daß aber die Wirksamkeit der Verfügung berührt würde.

Bei der Verpfändung hingegen ist der Sicherungsnehmer in der Verwertung der Forderung und Verfügung über dieselbe stark eingeschränkt. Ist er bei der Sicherungszession nur schuldrechtlich an den Sicherungszweck gebunden, so sind diese Beschränkungen bei der Verpfändung meist mit dinglicher Wirkung festgelegt. Da er nicht Gläubiger der Versicherungsforderung, also Nichtberechtigter, ist, kann er nicht wirksam über die Forderung verfügen. Nach Pfandreife ist er aber zu solchen Verfügungen über den zu seiner Befriedigung erforderlichen Teil der Forderung berechtigt, die sich für Schuldner und Gläubiger nicht nachteilig auswirken. Zur Einziehung der Forderung ist er im Gegensatz zum Zessionar erst nach Fälligkeit der gesicherten Forderung und nur in der zu seiner Befriedigung erforderlichen Höhe berechtigt. Besonders nachteilig wirkt sich aus, daß er dem Versicherer seine Einziehungsbefugnis nachweisbar belegen muß. Dies kann zu Verzögerungen bei der Einziehung führen. Hat er allerdings mit dem Verpfänder eigene Verwertungsregeln vereinbart, so war er nach den alten AGB der Banken und Sparkassen meist zumindest bei der Einziehung gegenüber dem Zessionar nicht wesentlich benachteiligt. Eine dem Zessionar entsprechende Verfügungsbefugnis über die Forderung wird er dennoch nicht eingeräumt bekommen. Allerdings ist auch der Verpfänder nicht uneingeschränkt zur Verfügung über die Forderung berechtigt. Um den Pfandgläubiger davor zu schützen, daß der Verpfänder zu seinem Nachteil über die Forderung verfügt, muß der Verpfänder zu diesen Verfügungen dessen Zustimmung einholen. Dem Pfandgläubiger entsteht nach der hier vertretenen Auffassung zumindest kein Nachteil daraus, daß er nicht kündigungsberechtigt wäre. Nach Pfandreife ist auch bei Lebensversicherungsverträgen § 1283 III BGB

anwendbar, so daß er kündigen und den Rückkaufswert fällig stellen kann. Allerdings kann ihm vor Pfandreife kein Kündigungsrecht zuerkannt werden.

Nach diesen Kriterien wird die Sicherungszession vom Sicherungsnehmer als vorzugswürdig eingestuft werden müssen. Es fragt sich nun, ob die häufig vorgebrachte Ungleichbehandlung im Insolvenzverfahren diese Einschätzung zu ändern vermag. Der Zessionar ist im Insolvenzverfahren gem. § 166 InsO nicht selbst zur Verwertung der Forderung befugt, sondern muß dies dem Insolvenzverwalter überlassen. Dadurch entstehen Kosten, die pauschal 9% vom Verwertungserlös betragen. § 166 II InsO ist mit den damit verbundenen Kostenregelungen nicht auf den Verpfänder anwendbar, so daß dieser, ohne zusätzlich Kosten an die Insolvenzmasse abführen zu müssen, selbst zur Verwertung berechtigt ist. Eine analoge Anwendung des § 166 II InsO scheidet aus den genannten Gründen aus. Die Durchführung einer Verpfändung anstelle einer Sicherungszession wäre damit sinnvoll, um eine vollständige Deckung der Kreditforderung zu gewährleisten. Allerdings hat die Verwertungsregelung für das Verbraucherinsolvenzverfahren keine Gültigkeit, so daß es nicht so häufig zu einer Kostenbelastung des Zessionars einer Lebensversicherungsforderung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kommen wird.

In der Bankpraxis ist man inzwischen dazu übergegangen, die möglichen Kosten eines Insolvenzverfahrens von 9% des Verwertungserlöses bei der Sicherheitenbewertung von Anfang an zu berücksichtigen und diese auf die zu sichernde Kreditforderung aufzuschlagen. Dies ist möglich, da es sich bei der Sicherungszession nicht um eine akzessorische Sicherheit handelt, und eine Belastung des Sicherungsgebers mit Feststellungs- und Verwertungskosten und Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich zulässig ist, somit keine unangemessene Benachteiligung des Sicherungsgebers vorliegt⁸¹⁵. Die Kostenbelastung kann demnach problemlos aufgefangen werden.

Die Sicherungszession muß daher weiterhin als die empfehlenswertere Sicherungsform für den Sicherungsnehmer gelten. Eine Verpfändung wäre allenfalls

⁸¹⁵ Vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens die Ausführungen im 1. Teil unter C. II. 3.b)cc) dieser Arbeit.

mit umfangreichen eigenen Verwertungsregeln ratsam. Aufgrund der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Klauseln anhand der §§ 305 ff. BGB zu überprüfen, sind Klauseln zugunsten des Kreditgebers jedoch nur eingeschränkt möglich. Der Sicherungsnehmer als Kreditgeber ist derjenige, der letztlich über die Art der Kreditsicherung entscheidet, so daß auch nach der Insolvenzrechtsreform nicht davon auszugehen ist, daß die Verpfändung die Sicherungszession in ihrer Bedeutung ablösen wird.

Anhang I: Abtretungsvertrag

Versicherungsunternehmen mit Anschrift	01.20
Abtretung Lebensversicherung mit Einschränkung des Sicherungszwecks für den Erlebensfall	Geschäftszeichen
idi deli cirepersiali	Ort, Datum
– nachstehend der Versicherungsnehmer genannt – tritt/treten der Spa	rkasse seine/ihre Rechte und Ansprüche aus der ab
unter Nr. Lebensversicherung, abgeschlossen über ^{1, 2} Versicherter ist	bei dem o.g. Versicherungsunternehmen bestehende , in dem unter Nr. 1 geregelten Umfang a
1 Umfang der Abtretung	
Die Abtretung umfasst die gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus dem bezeichneten Lebensversicherungsvertrag	Sicherung der Forderungen der Sparkasse gegen den Kreditnehm aus dem/den Kredit(en)/Darlehen (Nr., vom)
a) für den Todesfall	
in voller Höhe. in Höhe eines erstrangigen Teilbetrages von²	
b) für den Erlebensfall	(b) Für die Abtretung von Rechten und Ansprüchen für den Erlebensfall (Nr. 1b) gi
in voller Höhe. in Höhe eines erstrangigen Teilbetrages von²	Die Abtretung erfolgt zur
□ * in Höhe eines erstrangigen Teilbeträges von²	Sicherung der Forderungen der Sparkasse gegen den Kreditnehm
Dieser Betrag ent- spricht der tatsächlich zur Auszahlung gelangten Darlehenssumme (Nettokreditbetrag) ohne Finanzierungskosten. Die Abtretung für den Erlebensfall umfasst auch etwaige Rechte und Ansprüche im Fall der Verwertung vor Fälligkeit gem. Nr. 4.1. Mehrere Abtretungen an die Sparkasse stehen zueinander in gleichem	Sicherung des Anspruchs der Sparkasse auf Rückzahlung des no nicht getilgten Nettokreditbetrags (Nr. 1b), also ohne Finanzi rungskosten gegen den Kreditnehmer aus dem/den Kredit(en)/Darlehen (Nr., vom)
Rang Soweit Rechte und Ansprüche in voller Höhe abgetreten werden, umfasst diese Abtretung auch – soweit pfändbar – alle damit verbundenen Zusatzversicherungen, insbesondere eine etwa bestehende Unfall- zusatzversicherung, sowie alle im Zusammenhang mit dem Lebens- versicherungsvertrag abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Folgeversicherungen (z. B. bei Dynamisierung), auch wenn über diese Verträge besondere Urkunden ausgestellt werden. Der Versicherungsnehmer übergibt der Sparkasse den Versicherungs- schein. Wenn und soweit der Versicherungsnehmer nicht Inhaber der abgetre- tenen Rechte und Ansprüche ist, tritt er hiermit seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Rückübertragung dieser Forderungen bzw. auf Abrechnung oder Auszahlung des von dem Dritten nicht benö- tigten Überschusses an die Sparkasse ab. 2 Sicherungszweck Zu sichern sind Forderungen gegen den Kreditnehmer	3 Entfallen der Steuerbegünstigung Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass durch diese Abtretur die steuerliche Begünstigung der Lebensversicherung (Sonde ausgabenabzug für die Prämien, Steuerfreiheit der Zinsen) er fallen kann, §§ 10 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Dem Versicherung nehmer wird empfohlen, diese Angelegenheit mit einem Berater in Steue fragen zu besprechen. Die Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, de Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen Lebensversicherungsansprüch zur Kreditisticherung oder Tilgung eingesetzt werden. Die Meldur muss erfolgen, wenn der Kreditibetrag 50.000 DM (oder Gegenwert Euro) übersteigt. Unabhängig davon kann eine Steuerschädlichke auch bei einem geringeren Kreditbetrag eintreten.
n folgendem Umfang: a) Für die Abtretung von Rechten und Ansprüchen für den Todesfall (Nr. 1a) gilt.	 4 Verwertung und Kündigung 4.1 Die Sparkasse ist berechtigt, die ihr abgetretenen Forderunge und die Sicherungsrechte zu verwerten, wenn hirre gesicherten Forderungen fällig sind und der Kreditnehmer niseinen Zahlungen in Verzug ist oder der Kreditnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein gerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantra worden ist. Die Sparkasse ist berechtigt, sich den abgetretenen (Teil-)Betrag i Rahmen des vereinbarten Sicherungszwecks entweder durch Küngungde Vortgeges und Erbehung den Pülklug franken der unter bei zu den zu den Pülklug franken der unter bei zu den Pülklug franken der gerichte der der bei zu den Pülklug franken der gerichten der der der bei zu den Pülklug franken der gerichten der der der bei zu den Pülklug franken der gerichten der der der bei zu den der pülklug franken der gerichten der der der der der der der der der der
Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der Sparkasse gegen den Kreditnehmer aus ihrer bankmäßigen Geschäftsverbindung (insbesondere aus laufender Rechnung, Kreditlen und Darlehen ieder Art.)	gung des Vertrages und Erhebung des Rückkaufwerhesloder durch Ei ziehung bei Fälligkeit zu beschaften und die sonstigen sich aus dies Abtretung ergebenden Rechte aus der Versicherung auszuüben, in besondere die Versicherung in eine beitragsfreie umzuwandeln, d Versicherung durch Kündigung aufzulösen, Auszahlungen auf die Ve sicherung
und Wechseln). Sie sichert auch Ansprüche gegen den Kreditneh- mer aus Wechseln, auch soweit sie von Dritten hereingegeben werden, aus Abtretungen oder gesetzlichem Forderungsübergang	oder eine etwa angesammelte Dividende ³ zu erheben sowie d Rechte und Ansprüche beliebig, auch durch Überträgung an Dritte, a verwerten. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer seine

4.2 Die Sparkasse wird die Verwertung mit angemessener Nachfrist vorab androhen, soweit dies nicht untunlich ist. Diese Frist wird so bemessen sein, dass sie dem Versicherungsnehmer sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen um Zahlung der geschuldeten Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht. Soweit der vorliegende Vertrag für den Versicherungsnehmer ein Handelsgeschätt nach dem HGB ist, beträgt die Frist grundsätzlich eine Woche. Im Übrigen wird sie in der Regel vier Wochen betragen.

Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlicher Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

- 4.3 Reicht der Zessionserlös nicht zur Befriedigung sämtlicher durch die Abtretung gesicherten Forderungen aus, so wird er nach billigem Ermessen der Sparkasse verrechnet.
- 4.4 Soweit ausschließlich Todesfallansprüche abgetreten sind, 4.4 Sowert ausschließlich Todesfallanspruche abgetreten sind, hat die Sparkasse das Recht, diese bei Fälligkeit der Versicherung durch Tod des Versicherten einzuziehen; im Übrigen bleiben die in Nr. 4.1 genannten Rechte beim Versicherungsnehmer. Allerdings ist ihre Ausübung nur mit Zustimmung der Sparkasse möglich, soweit ansonsten Rechte der Sparkasse aus dieser Vereinbarung beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer.

5 Bezugsrecht

Der Versicherungsnehmer widerruft für die Dauer der Abtretung ein etwaiges Bezugsrecht, insoweit es den Rechten der Sparkasse ent-gegensteht. Übersteigt der vom Versicherungsunternehmen nach dem Ableben des Versicherten an die Sparkasse ausgezahlte Geldbetrag die gesicherten Ansprüche der Sparkasse, so wird die Sparkasse die Differenz an den/dle von dem Versicherungsunternehmen mitgetellten Bezugsberechtigten auszahlen.

6 Anzeigen an das Versicherungsunternehmen

Der Versicherungsnehmer teilt die Abtretung und den Widerruf der Bezugsberechtigung dem Versicherungsunternehmen mit, die mit-unterzeichnenden beteiligten Personen teilen ihr Einverständnis eben-falls dem Versicherungsunternehmen mit. Die Sparkasse ist berechtigt, diese Mitteilungen dem Versicherungsunternehmen zu übersenden.

7 Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer versichert, dass die Prämien voll gezahlt und keine Prämienzahlungen rückständig sind. Er verpflichtet sich, auch die künftig fälligen Prämien pünktlich zu zahlen und die Zahlungen auf Verlangen jeweils unverzüglich der Sparkasse durch Quittungen nachzuweisen. Kommt der Versicherungsnehmer mit einer Prämienzahlung in Verzug, so ist die Sparkasse – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Prämie für seine Rechnung zu zahlen

8 Erhaltung der Sicherheit

Über die Erhaltung und Sicherung der abgetretenen Rechte und Ansprüche hat der Versicherungsnehmer selbst zu wachen und die Sparkasse entsprechend zu unterrichten, sofern dies dem Versicherungsnehmer möglich ist

9 Freigabe von Sicherheiten

9.1 Die Sparkasse ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Forderungs-abtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Kreditnehmer befriedigt ist.

den Kredithehmer befriedigt ist. Sie ist schon vorher auf Verlangen zur Freigabe von Forderungen aus dieser Zession nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen sowie aller sonstigen Sicherheiten 110 v.H. aller gesicherten Forderungen der Sparkasse nicht nur kurzfristig übersteigt. Die Deckungsgrenze von 110 v.H. erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist.

belastet ist.
Ausgehend vom Nennwert werden bei der Ermittlung des realisierbaren Wertes Forderungen nicht berücksichtigt,
die von Dritten gepfändet oder an Dritte verpfändet sind, wenn das Recht des Dritten Vorrang hat, oder
bei denen eine Mängelgewährleistung geltend gemacht ist, allerdings nur in Höhe des Gewährleistungsanspruches.
Darüber hinaus wird bei der Ermittlung des realisierbaren Wertes ein angemessener Sicherheitsabschlag wegen etwaiger Forderungsausfälle vorgenommen.
Die Sparkasse kann diese Freigabepflicht auch dadurch erfüllen, dass

- fälle vorgenommen.
 Die Sparkasse kann diese Freigabepflicht auch dadurch erfüllen, dass sie andere Sicherheiten in entsprechendem Umfang freigibt.

 9.2 Soweit der Versicherungsnehmer selbst der Kreditnehmer ist, wird die Sparkasse, wenn sie von einem Bürgen oder einem sonstigen Dritten befriedigt wird, die Forderungen auf diesen übertragen, es sei denn, ihr werden Ansprüche anderer nachgewiesen. In allen anderen Fällen wird die Sparkasse die Forderungen auf den Versicherungsnehmer zurückübertragen, es sei denn, dieser hat der Übertragung an einen Dritten zursetignt. einen Dritten zugestimmt.
- 9.3 Soweit der Sparkasse noch andere, nicht vom Kreditnehmer ge-stellte Sicherheiten zur Verfügung stehen, die sie selbst nicht mehr benötigt, prüft sie nicht, ob der Versicherungsnehmer Ansprüche auf diese Sicherheiten hat. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Heraus-zebe ei ihr unglicht. gabe an ihn vorliegt.

10 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB hängen/liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einstehenben 24 sichtnahme aus⁴.

Unterschrift(en) des Versicherungsnehmers (Auf Nr. 3 dieses Vertrags - Entfallen der Steuerbegünstigung - wird ausdrücklich hingewiesen!)

Einverständnis des/der Bezugsberechtigten ⁵	
Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Widerruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einverstanden Unterschrift(en)	als gesetzliche(r) Vertreter Unterschrift(en)

Die Erklärung ist von allen Personen zu unterzeichnen, deren Mitwirkung zur Verfügung über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag erforderlich ist, z. B. von dem Versicherungsnehmer, unwiderruflich Bezugsberechtigten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter.

	Legitimation		L Legitimetion genrift u.f.d.R.d. Linterschrift(en)
l	Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto Nr.	Ausgewiesen durch Nr. ausgestellt von	Legitimation geprüft u.f.d.R.d. Unterschrift(en) Unterschrift des Sachbearbeiters (mit PersNr.)
I	1	Pers.Ausw. Reisepass	
١	2	Pers.Ausw. Reisepass	
l	3	Pers.Ausw. Reisepass	
l	4.	Pers.Ausw. Reisepass	

- 1 Nennt der Versicherungsvertrag ausdrücklich unterschiedliche Versicherungssummen für den Erlebens- und für den Todesfall, sind beide Beträge, ggf. durch Schräg-

- Nennt der Versicherungsvertrag ausdrucklich unterschiedliche Versicherungssummen für den Erlebens- und für den Todestall, sind beide Betrage, ggf. durch Schrägstrich getrennt, anzugeben.

 Betrag und Währungseinheit.

 Streichen, falls kein Recht auf Erhebung der Dividende besteht. Es besteht z. B. nicht, wenn die Dividende an der laufenden Jahresprämie gekürzt wird.

 Jeder Vertragspartner der Sparkasse erhält ein Exemplar der AGB, soweit noch keine Geschäftsverbindung besteht und der Vertragsabschluss außerhalb der Sparkasse erlolgt.

	Bezugsrecht ist gemäß § 15 AVI				r Lebensversich.)
Stand 1, 1, 1957, zum Widerruf das Einver	rotinalnia dan Damianharanhtista	un manahawantalia ayah dan m	anataliahan Vartentara, arfai	relacion .	anno en alta de alta da
Stand 1. 1. 1957. Zum Widemul das Einvei	rstandris des dezudsberechtigte	en, dedepenemans auch des d	eselziichen verheters, entoi	denicis.	

Anzeige an Versicherungsunternehmen versandt am: Handzeichen:	Bearbeitungsvermerke:		
	Anzeige an Versicherungsunternehmen versandt	am:	_ Handzeichen:
Bestätigung des Versicherungsunternehmens eingegangen am:	Restätigung des Versicherungsunternehmens eingegangen	am:	Handzeichen:

8 0570 321.24

Anhang II: Verpfändungsvertrag

Verpfändung Lebensversicherung mit Einschränkung des Sicherungszwecks für den Erlebensfall	Geschäftszeichen Ort, Datum
Zur Sicherung der unter Nr. 2 näher bezeichneten bankmäßigen Ans	orüche bestellt/bestellen
nachstehend der Verpfänder genannt – dem Kreditinstitut in dem unter N aus der ab unter der Versicherungsn Versicherungsunternehmen bestehenden Lebensversicherung, abgesch Versicherter ist	ummer bei dem
1 Umfang des Pfandrechts Die Verpfändung umfaßt die gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus dem bezeichneten Lebensversicherungsvertrag a) für den Todesfall	Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts gegen den K nehmer aus dem/den Kredit(en)/Darlehen (Nr., vom)
in voller Höhe. in Höhe eines Teilbetrages von² b) für den Erlebensfall	b) Für die Verpfändung von Rechten und Ansprüchen für den Erlebensfall (Nr. 1
in Höhe eines Teilbetrages von² in Höhe eines Teilbetrages von² Dieser Betrag entspricht der tatsächlich zur Auszahlung gelangten Darlehenssumme (Nettokreditbetrag) ohne Finanzierungskosten*. Die Verpfändung für den Erlebensfall umfaßt auch etwaige Rechte und Ansprüche im Falle der Verwertung vor Fälligkeit gemäß Nr. 9.2. Soweit Rechte und Ansprüche in voller Höhe verpfändet werden, umfaßt die Verpfändung auch – soweit pfändbar – alle damit verbundenen Zusatzversicherungen, insbesondere eine etwa bestehende Unfallzusatzversicherung, sowie alle im Zusammenhang mit dem Lebensversicherungsvertrag abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Folgeversicherungen (z. B. bei Dynamisierung), auch wenn über diese Verträge besondere Urkunden ausgestellt werden. Der Versicherungsnehmer übergibt dem Kreditinstitut gleichzeitig den/die Versicherungsschein(e).	Die Verpfändung erfolgt zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts gegen den Knehmer Sicherung des Anspruchs des Kreditinstituts auf Rückzal des noch nicht getilgten Nettokreditbetrages (Nr. 1b), also Finanzierungskosten gegen den Kreditinehmer aus dem/den Kredit(en)/Darlehen (Nr., vom)
Wenn und soweit der Versicherungsnehmer nicht Inhaber der verpfändeten Rechte und Ansprüche ist, tritt er hiermit seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Rückübertragung dieser Forderungen bzw. auf Abrechnung oder Auszahlung des von dem Dritten nicht benötigten Überschusses an das Kreditinstitut ab. 2 Sicherungszweck Zu sichern sind Forderungen gegen den Kreditnehmer	3 Entfallen der Steuerbegünstigung Das Kreditinstitut weist ausdrücklich darauf hin, daß durch diese pfändung die steuerliche Begünstigung der Lebensversiche (Sonderausgabenabzug für die Prämien, Steuerfreiheit der Zir entfallen kann, §§ 10 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 6 ESIG. Dem Vers rungsnehmer wird empfohlen, diese Angelegenheit mit einem Bein Steuerfragen zu besprechen. Das Kreditinstitut ist gesetzlich pflichtet, dem Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen Leben sicherungsansprüche zur Kreditischerung oder Tilgung einge werden. Die Meldung muß erfolgen, wenn der Kreditbetrag 50.00 (oder Gegenwert in Euro) übersteigt. Unabhängig davon kann Steuerschädlichkeit auch bei einem geringeren Kreditbetrag eintr
in folgendem Umfang: a) Für die Verpfändung von Rechten und Ansprüchen für den Todesfall (Nr. 1a) gilt: Die Verpfändung erfolgt zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kreditnehmer aus seiner bankmäßigen Geschäftsverbindung (insbesondere aus laufender Rechnung, Krediten und Darlehen jeder Art und Wechseln). Sie sichert auch Ansprüche gegen den Kreditnehmer aus Wechseln, auch soweit sie von Dritten hereingegeben werden, aus Abtretungen oder gesetzlichem Forderungsübergang und aus vom Kreditnehmer gegenüber dem Kreditinstitut übernommenen Bürgschaften, soweit das Kreditinstitut übese Ansprüche im Rahmen seiner bankmäßigen Ge-	4 Verpfändungsanzeige Der Verpfänder teilt die Verpfändung und den Widerruf der Beberechtigung dem Versicherungsunternehmen mit; die mitunterz nenden beteiligten Personen teilen ihr Einverständnis ebenfalls Versicherungsunternehmen mit. Der Verpfänder übergibt dem Kinstitut eine Verpfändungsanzeige und ermächtigt sie, diese der sicherungsgesellschaft zu übersenden. 5 Verzicht auf Einreden Der Verpfänder verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit un Aufrechenbarkeit gemäß §§ 1211, 770 BGB. Auf die sonstigen Ein nach § 1211 BGB wird verzichtet, soweit sie nicht unbestritten nicht rechtskrättig festgestellt sind. Der Verpfänder kann keine Raus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Auf anderweitiger Sicherheiten herleiten. Das Kreditinstitut ist nich Flichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor si

6 Bezugsrecht

Der Verpfänder widerruft für die Dauer der Verpfändung ein etwaiges Bezugsrecht, insoweit es den Rechten des Kreditinstituts entgegensteht. Übersteigt der vom Versicherungsunternehmen nach dem Ableben des Versicherten an das Kreditinstitut ausgezahlte Geldbetrag die gesicherten Ansprüche des Kreditinstituts, so wird das Kreditinstitut die Differenz an den/die von dem Versicherungsunternehmen mitgeteilten Bezugsberechtigten auszahlen.

7 Prämienzahlung

Der Verpfänder versichert, daß die Prämien voll gezahlt und keine Prämienzahlungen rückständig sind. Er verpflichtet sich, auch die künftig fälligen Prämien pünktlich zu zahlen und die Zahlungen auf Verlangen jeweils unverzüglich dem Kreditinstitut durch Quittungen nachzuweisen. Kommt der Verpfänder mit einer Prämienzahlung in Verzug, so ist das Kreditinstitut – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Prämie für Rechnung des Verpfänders zu zahlen.

8 Weitere Pflichten des Verpfänders

Der Verpfänder verpflichtet sich,

- 8.1 jede Maßnahme zu vermeiden, durch die Dritten, die an den Forderungen rechtlich oder wirtschaftlich interressiert sind, die Rechtsstellung des Kreditinstituts verborgen bleibt. Er hat das Kreditinstitut umgehend zu benachrichtigen, wenn die verpfändeten Forderungen oder Sicherungsrechte von einem Dritten beansprucht werden, und dem Dritten die Rechtsstellung des Kreditinstituts mitzuteilen.
- 8.2 über die Erhaltung und Sicherung aller dem Kreditinstitut verpfändeten Forderungen oder Sicherungsrechte selbst im Rahmen seiner Möglichkeiten zu wachen und das Kreditinstitut entsprechend zu unterrichten.

9 Verwertung und Kündigung

9.1 Das Kreditinstitut ist zur Verwertung der ihm verpfändeten Forderungen berechtigt, falls seine jeweiligen durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht erfüllt werden. Das Kreditinstitut wird die Verwertung mit angemessener Nachfrist vorab androhen, soweit dies nicht untunlich ist. Diese Frist wird so bemessen sein, daß sie dem Verpfänder sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen um Zahlung der geschuldeten Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht. Soweit der vorliegende Vertrag für den Verpfänder ein Handelsgeschäft nach dem HGB ist, beträgt die Frist grundsätzlich eine Woche. Im übrigen wird sie in der Regel vier Wochen betragen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Verpfänder seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

- 9.2 Das Kreditinstitut ist berechtigt, sich den verpfändeten (Teil-)Betrag im Rahmen des vereinbarten Sicherungszwecks entweder durch Kündigung des Vertrages und Erhebung des Rückkaufwertes oder durch Einziehung der Versicherungssumme bei Fälligkeit zu beschaffen und die sonstigen sich aus dieser Verpfändung ergebenden Rechte aus der Versicherung auszuüben, insbesondere die Versicherung in eine beitragsfreie umzuwandeln, die Versicherung durch Kündigung aufzußen, Auszahlungen auf die Versicherung der eine etwa angesammelte Dividende zu erheben sowie die Rechte und Ansprüche beliebig, auch durch die Übertragung an Dritte, zu verwerten. Der Versicherungsnehmer verzichtet auf seine Mitwirkung bei diesen Rechtshandlungen. Soweit etwa eine Genehmigung erforderlich sein sollte, erteilt
- 9.3 Reicht der Verwertungserlös nicht zur Befriedigung sämtlicher durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen aus, so kann ihn das Kreditinstitut nach billigem Ermessen verrechnen. Das gleiche gilt für Zahlungen zur Ablösung des Pfandrechts.
- 9.4 Soweit ausschließlich Todesfallansprüche verpfändet sind, hat das Kreditinstitut das Recht, diese bei Fälligkeit der Versicherung durch Tod des Versicherten einzuziehen; im übrigen bleiben die in Nr. 9.2 genannten Rechte beim Versicherungsnehmer. Allerdings ist ihre Ausübung nur mit Zustimmung des Kreditinstituts möglich, soweit ansonsten Rechte des Kreditinstituts aus dieser Vereinbarung beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer.

10 Freigabe von Sicherheiten

Sobald das Kreditinstitut wegen aller im Rahmen von Nr. 2 gesicherten Ansprüche gegen den Kredithehmer befriedigt ist, enden seine Rechte aus dieser Verpfändungserklärung. Es ist schon vorher auf Verlangen zur Freigabe bzw. Teilfreigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert aus dieser Verpfändung sowie aller sonstigen Sicherheiten 110 v.H. aller gesicherten Forderungen des Kreditinstituts nicht nur kurzfristig übersteigt. Die Deckungsgrenze von 110 v.H. erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit das Kreditinstitut mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist.

11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Kreditinstitut weist ausdrücklich darauf hin, daß ergänzend seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB hängen/liegen in den Kassenräumen des Kreditinstituts zur Einsichtnahme aus 1.

Unterschrift(en) des Verpfänders (Auf Nr. 3 dieses Vertrags - Entfallen der Steuerbegünstigung - wird ausdrücklich hingewiesen!)

Einverständnis des/der Bezugsberechtigten ⁵ Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Widerruf des Bezugsrechts (Nr. 6) einverstanden Unterschrift(en) Unterschrift(en)	r) Vertreter			
Die Erklärung ist von allen Personen zu unterzeichnen, deren Mitwirkung zur Verfügl erforderlich ist, z.B. von dem Versicherungsnehmer, unwiderruffich Bezugsberechtigt	ung über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag en bzw. dessen gesetzlichem Vertreter.			
Legitimation Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto Nr. Ausgewiesen durch Nr.	Legitimation geprüft u.f.d.R.d. Unterschrift(en) ausgestellt von Unterschrift des Sachbaarbeiters (mit Pers-Nr.)			
1. Pers.Ausw. Reisepaß				
2. Pers.Ausw. Reisepaß				
3 Pers.Ausw Reisepaß				
4. Pers.Ausw. Reisepaß				
 Nennt der Versicherungsvertrag ausdrücklich unterschiedliche Versicherungssummen für den Erlebens- und für den Todesfall, sind beide Beträge, ggf. durch Schrägstrich getrennt, anzugeben. Betrag und Währungseinheit. Streichen, falls kein Recht auf Erhebung der Dividende besteht. Es besteht z. B. nicht, wenn die Dividende an der lauftenden Jahresprämie gekürzt wird. Jeder Vertragspartner des Kredithistituts erhält ein Exemplar der AGB, soweit noch keine Geschäftsverbindung besteht und der Vertragsabschluß außerhalb des Kreditnistituts erhölt. Bei einem sogenannten unwiderruflichen Bezugsrecht ist gemäß § 15 AVB a. F. (AVB der Kapitalvers. auf den Todesfall) bzw. § 13 AVB n. F. (AVB der Lebensversich.), Stand 1. 1, 1957, zum Widerruf das Einverständnis des Bezugsberechtigten, gegebenenfalls auch des gesetzlichen Vertreters. erforderlich. 				
Bearbeitungsvermerke:				
Anzeige an Versicherungsunternehmen versandt am:	Handzeichen:			
Bestätigung des Versicherungsunternehmens eingegangen am:	Handzeichen:			

Anhang III: Abtretungsanzeige

•		
5		
Abtretungsanzeige		
Lebensversicherung		
des Versicherungsnehmers	Bankleitzahl	
Anschrift des Versicherungsunternehmens	Darmonzani	
	Versicherung Nr.	abgeschlo
Veretoral day		
Vorstand der		
	Versicherungsnehmer	
İ	Versicherter	
Geschäftszeichen Diktatzeichen/Telefon	Ort, Datum	
Bitte auf allen Zuschriften angeben!		
	The state of the s	
Joh hoho don oh an		
Ich habe dem oben genannten Kreditinstitut die mir zustehend oben genannten Versicherungsvertrag im Umfange der beigefi	en gegenwartigen und künttigen Re	chte und Ansprüche
Mehrere Abtretungen/Verpfändungen an das Kreditinstitut stel	ugten Abschrift der Abtretungserklar	ung abgetreten.
Den Versicherungsschein habe ich dem Kreditinstitut übergebe	nen zuemander in gleichem Hang.	r dos Abbretisas (1/2
das distierige bezugsrecht insoweit, als es dieser entgegenste	ht.	
Wir, die Mitunterzeichnenden, stimmen der Abtretung/Verpfänden	dung bzw. dem Widerruf der Bezugs	berechtigung zu.
	이 빠지고 바꾸면 이 눈이자	
Mit freundlichen Grüßen		
Mit freundlichen Grüßen – Versicherungsnehmer –		
– Versicherungsnehmer –		
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten		
Versicherungsnehmer – Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit/dem Wider	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
- Versicherungsnehmer - Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit/dem Wider	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
- Versicherungsnehmer - Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
- Versicherungsnehmer - Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
- Versicherungsnehmer - Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wider Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden
Versicherungsnehmer – Einverständnis des/der Bezugsberechtigten Der/Die Bezugsberechtigte(n) erklärt/erklären sich mit dem Wideri Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter	ruf des Bezugsrechts (Nr. 5) einversta	nden

274

Bankleitzahl

Versicherung Nr.

abgeschlossen über2,3

02/2001

Anschrift des Versicherungsunternehmens

Abtretungsanzeige Lebensversicherung

Versicherter

Geschäftszeichen

Diktatzeichen/Telefon

Ort, Datum

Bitte auf allen Zuschriften angeben!

Der Versicherungsnehmer hat uns, dem oben genannten Kreditinstitut die gegenwärtigen und künftigen Rechte und Ansprüche aus dem oben genannten Versicherungsvertrag im Umfange der beigefügten Abschrift der Abtretungserklärung abgetreten. Mehrere Abtretungen/Verpfändungen an uns stehen zueinander in gleichem Rang.

Bitte teilen Sie uns mit:

- 1. den derzeitigen Rückkaufswert nebst Gewinnguthaben,
- 2. die voraussichtliche Ablaufleistung,
- 3. ob eine Handwerker-Ersatzversicherung vorliegt,
- 4. dass Sie von der Abtretung und dem Widerruf der Bezugsberechtigung
 - und der Zustimmung der beteiligten dritten Personen⁴ Kenntnis genommen haben.
- 5. ob die Versicherung von Ihnen beliehen worden ist,
- ob der Lebensversicherungsvertrag noch in vollem Umfang 11. zu Recht besteht,
- ob Sie außer der laufenden Beitragszahlung irgendwelche zur Aufrechnung geeigneten Gegenansprüche besitzen,
- ob Ihnen Rechte dritter Personen, insbesondere auch Abtretungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Lebensversicherung bekannt sind,
- 9. ob der Altersnachweis bereits erbracht ist,
- dass Sie uns benachrichtigen werden, wenn Sie dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist gemäß § 39 VVG setzen,
 - dass Sie uns im Falle einer dynamischen Lebensversicherung Nachtragsscheine unmittelbar übersenden werden.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus verbindlich. Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anzeige des Versicherungsnehmers und Abschrift der Abtretungserklärung

- Kreditinstitut -

Gemäß § 15 AVB a. F. (AVB der Kapitalvers, auf den Todesfall) bzw. § 13 AVB n. F. (AVB der Lebensvers.) ist eine Abtretung oder Verpfändung dem Vorstand des Versicherungsuntenehmens anzuzeigen.

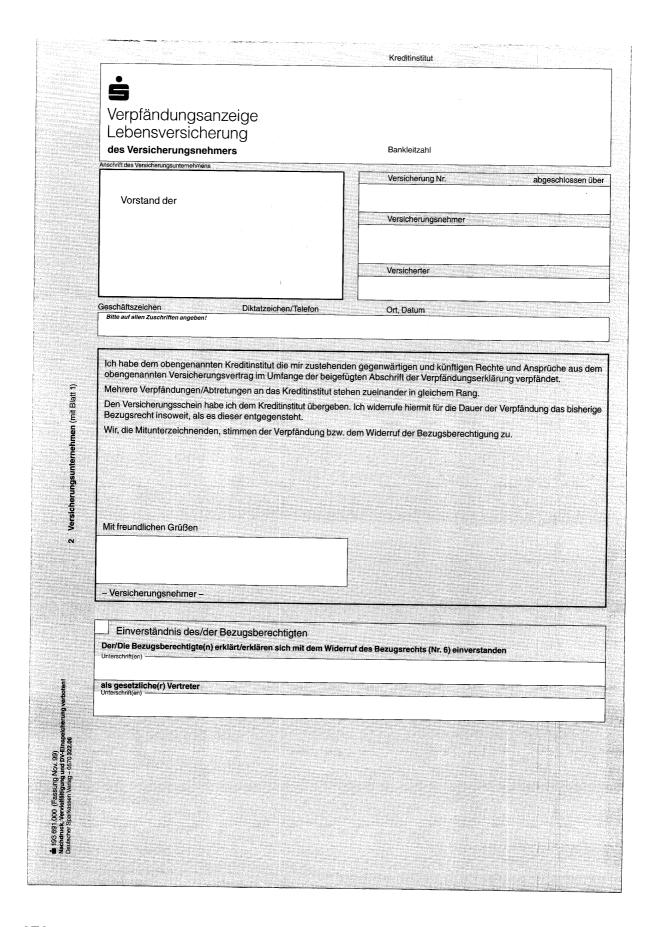
Nennt der Versicherungsvertrag ausgründlich unterschiedliche Versicherungsvertrag ausgründliche Versicherung ausgründliche Versicherungsvertrag ausgründliche Versicherungsvertrag ausgründliche Versicherung vertrag
anzugeben.

3 Betrag mit Währungsangabe.
4 Ni

193 509,000 (Fassung April 2000) Nachdruck, Vervleifältigung und DY-Einspelcherung verboten! Deutscher Sparkassen Verlag – 321.54a, neu: 0570 321.28

Versicherungsunternehmen (mit Blatt 2)

Anhang IV: Verpfändungsanzeige



Verpfändungsanzeige Lebensversicherung

Bankleitzahl

Anschrift des Versicherungsunternehmens

Vorstand der

Versicherung Nr. abgeschlossen über^{2,3} Versicherungsnehmer Versicherter

Geschäftszeichen

(mit Blatt 2)

Diktatzeichen/Telefon

Ort, Datum

Der Versicherungsnehmer hat uns, dem obengenannten Kreditinstitut die gegenwärtigen und künftigen Rechte und Ansprüche aus dem obengenannten Versicherungsvertrag im Umfange der beigefügten Abschrift der Verpfändungserklärung verpfändet. Mehrere Verpfändungen/Abtretungen an uns stehen zueinander in gleichem Rang.

Bitte teilen Sie uns mit:

- 1. den derzeitigen Rückkaufswert nebst Gewinnguthaben,
- 2. die voraussichtliche Ablaufleistung,
- 3. ob eine Handwerker-Ersatzversicherung vorliegt,
- 4. daß Sie von der Verpfändung und dem Widerruf der Bezugs-
 - und der Zustimmung der beteiligten dritten Personen⁴ Kenntnis genommen haben.
- 5. ob die Versicherung von Ihnen beliehen worden ist,
- zu Recht besteht.
- 7. ob Sie außer der laufenden Beitragszahlung irgendwelche zur Aufrechnung geeigneten Gegenansprüche besitzen,
- 8. ob Ihnen Rechte dritter Personen, insbesondere auch Abtretungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Lebensversicherung bekannt sind,
- 9. ob der Altersnachweis bereits erbracht ist,
- daß Sie uns benachrichtigen werden, wenn Sie dem Ver-sicherungsnehmer eine Zahlungsfrist gemäß § 39 VVG
- 6. ob der Lebensversicherungsvertrag noch in vollem Umfang 11. daß Sie uns im Falle einer dynamischen Lebensversicherung Nachtragsscheine unmittelbar übersenden werden.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im voraus verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anzeige des Versicherungsnehmers und Abschrift der Verpfändungserklärung

- Kreditinstitut -

88 § 15 AVB a. F. (AVB der Kapitalvers. auf den Todesfall) bzw. § 13 AVB n. F. (AVB der Lebensvers.) ist eine Abtretung oder Verpfändung dem Vorstand des cherungsunternehmens anzuzeigen. der Versicherungsvertrag ausdrücklich unterschiedliche Versicherungssummen für den Erlebens- und für den Todesfall, sind beide Beträge, ggf. durch Schi

rschledliche Versicherungssummen für den Erlebens- und für den Todesfall, sind beide Beträge, ggf. durch Schräg 3 Betrag mit Währungsangabe. 4 Nichtzutreffendes

193 691.000 ()
Nachdruck, Vervie
Deutscher Sparkas

Lebensversicherungen



Information zum Einsatz von Lebensversicherungen bei Finanzierungen

Steueränderungsgesetz 1992

1. Steuerschädlichkeit

Die Verwendung (insbesondere Abtretung und Verpfändung) von Erlebensfallansprüchen aus einer Lebensversicherung zum Zweck der Kreditbesicherung oder Kredittligung ist seit dem 14. 02. 1992 grundsätzlich steuerschädlich, wenn die Kosten des gesicherten Kredits (also vor allem die Zinsen) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Die Steuerschädlichkeit führt zum Verlust des Sonderausgabenabzugs für die Versicherungsprämien (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2 und Abs. 5 EStG) und – was besonders nachteilig ist – der Steuerfreiheit der in der späteren Versicherungsleistung enthaltenen Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Auch wenn der Versicherungsnehmer nicht zugleich Kreditnehmer ist. trifft ihn diese Steuerschädlichkeit.

2. Ausnahmen

a) Abtretung von Todesfallansprüchen

Nicht steuerschädlich ist es, wenn lediglich Todesfallansprüche aus einer Lebensversicherung abgetreten werden. Steuerunschädlich ist es auch, wenn nach Fälligkeit der Versicherung die Versicherungsleistung zur Darlehenstilgung verwendet wird, ohne dass vorher eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

b) Finanzierung begünstigter Wirtschaftsgüter

Die Verwendung der Lebensversicherung ist weiterhin nicht steuerschädlich, wenn der Kredit unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts dient. Wird ein Wirtschaftsgut zunächst mit Eigenmitteln bezahlt, ist insoweit eine steuerunschädliche Finanzierung nicht mehr möglich. Das finanzierte Wirtschaftsgut muss dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt sein (sog. begünstigtes Wirtschaftsgut). Es darf sich aber nicht um die Finanzierung einer Forderung handeln.

Die zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Erlebensfallansprüche aus der Versicherung dürfen die mit dem Kredit finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.

Diese Voraussetzungen müssen auch bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohnungseigentum beachtet werden, wenn in dem Objekt ein steuerlich anerkennungsfähiges Arbeitszimmer eingerichtet wird.

Folgende Besonderheiten sind zusätzlich zu beachten: Die zur Verfügung gestellten Kreditmittel müssen innerhalb von 30 Tagen zur Bezahlung des finanzierten Wirtschaftsguts verwendet werden. Verringern sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines finanzierten Wirtschaftsguts nachträglich (z. B. durch Preisnachlass, Zuschüsse) und unterschreiten sie dadurch den ausgezahlten Kredit, müssen innerhalb von drei Monaten der Kredit und die Abtretung der Lebensversicherungsansprüche entsprechend reduziert werden. Sonst gehen die steuerlichen Vorteile bei der Lebensversicherung verloren.

Durch eine spätere **Nutzungsänderung** kann die Steuerschädlichkeit auch noch nachträglich eintreten, wenn die Finanzierungskosten ganz oder teilweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden können (z. B. Vermietung eines früher selbstgenutzten Einfamilienhauses, Einrichtung eines Arbeitszimmers).

Wird das finanzierte Wirtschaftsgut veräußert, muss der Veräußerungserlös entweder zur Rückführung des Darlehens oder für die Neuanschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts verwendet werden.

3. Sonderregelung für betriebliche Kredite

Liegt keine der oben beschriebenen Ausnahmen vor, ist es dennoch nur begrenzt steuerschädlich, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Kredite dienen. Der Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge und die Steuerfreiheit der Lebensversicherungszinsen entfallen dann nur in den Veranlagungszeiträumen, in denen die Ansprüche aus der Versicherung zur Kreditsicherung eingesetzt wurden.

4. Meldepflicht

Wir sind gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen Lebensversicherungsansprüche zur Kreditsicherung oder Tilgung eingesetzt werden. Die Meldung muss erfolgen, wenn der Kreditbetrag 50.000 DM (oder Gegenwert in Euro) übersteigt. Berücksichtigen Sie bitte, dass eine Steuerschädlichkeit auch bei einem geringeren Kreditbetrag eintreten kann.

5. Steuerberatung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine steuerliche Beratung durchführen und für den Einzelfall die Frage der Steuerunschädlichkeit nicht beantworten können. Es ist nicht möglich, in diesem kurzgefassten Merkblatt auf die Einzelheiten der Regelung einzugehen. Wir empfehlen Ihnen, Einzelfragen mit Ihrem steuerlichen Berater zu besprechen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch das Bundesfinanzministerium Erläuterungen herausgegeben hat. Diese befinden sich auf der Rückseite des Anzeigevordrucks (vgl. dort Ziffer 5). Wir können Ihnen diese Erläuterungen auf Wunsch auch schon vorab zur Verfügung stellen.

Ihre



Durchschrift für die Akte

Bestätigung

Die Information zum Einsatz von Lebensversicherungen bei Finanzierungen habe(n) ich/wir erhalten.

Datum Unterschrif	U.C.

Anhang VI: Änderungsvereinbarung zur Abtretung/Lebensversicherung

	Kreditinstitut
Ė	07.2
Änderungsvereinbarung zur Abtret (Teil-/Rückabtretung und/oder Änderung Sicherung	ung/Lebensversicherung gszweck)
nachstehend der Versicherungsnehmer genannt – hat mit V zuletzt geändert durch Vereinbarung vom dem Kreditinstitut Rechte und Ansprüche aus der unter Nr.	 nachstehend die Vereinbarung genannt
	bei der gabgetreten. In Abänderung dieser Vereinbarung wird der Umfa
Umfang der Abtretung	
1a) Erlebensfall-Ansprüche	
in voller Höhe zurück ab.	en Rechte und Ansprüche f ür den Erlebensfall an den Versicherungsnehm
Kreditinstitut letztrangig.	ersteigen, ab. Dabei sind die rückabgetretenen Teilbeträge im Verhältnis zu
verptandet hat und ihm keine Pfändung durch Dritte beka	che vor der Rückübertragung an ihn nicht bereits an Dritte abgetreten oc unnt ist. Zusatzversicherungen, insbesondere eine etwa bestehende Unfallzusa
versicherung. 1 b) Erlebens- und Todesfall-Ansprüche:	
Versicherungsnehmer in voller Höhe zurück ab.	agenen Rechte und Ansprüche für den Erlebens- und Todesfall an d
Anderung des Sicherungszwecks	
	nd Ansprüche – gegebenenfalls geändert durch Nr. 1 dieser Vereinbarung – dien
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszw anstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwinstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind,	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vom)
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwinstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dargegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten.	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vom) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgt
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwinstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dargegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten.	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vom) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte ot es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtr
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwinstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. ¹Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangs	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte ot es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtres der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. ¹Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleil tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangs Legitimation V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte ot es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtres der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. ¹Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangt Legitimation V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto Ausgewiesen durch Personalausweis / Reisepass Nr. ausgestellt von	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte bit es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtr s der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum Unterschrift(en) des Versicherungsnehmers/Bezugsberechtigter
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. **Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangs Legitimation **V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte ot es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtres der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. ¹Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangt Legitimation V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte bit es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtr s der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum Unterschrift(en) des Versicherungsnehmers/Bezugsberechtigter
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. **Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangs Legitimation **V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte bit es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtr s der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum Unterschrift(en) des Versicherungsnehmers/Bezugsberechtigter
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. ¹Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangt Legitimation V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte bit es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtr s der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum Unterschrift(en) des Versicherungsnehmers/Bezugsberechtigter
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. ¹Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangt Legitimation V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte bit es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtr s der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum Unterschrift(en) des Versicherungsnehmers/Bezugsberechtigter
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. ¹Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangt Legitimation V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte bit es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtr s der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum Unterschrift(en) des Versicherungsnehmers/Bezugsberechtigter
über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszwanstelle des in der Vereinbarung bestimmten Sicherungs zur Sicherung der Forderungen des Kreditinstituts aus dem Dar gegen (Kreditnehmer) auch soweit Todesfallansprüche betroffen sind, jedoch nur zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahl Darlehensbetrages ohne Finanzierungskosten. ¹Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung: Im Übrigen bleit tung der Ansprüche für den Todesfall hinsichtlich des Umfangt Legitimation V: Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	eck hinaus zusätzlich zwecks ausschließlich lehen (Nr., vorn) ung des tatsächlich zur Auszahlung gelangten und noch nicht getilgte bit es bei der bisherigen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Abtr s der Abtretung und für den Sicherungszweck. Ort, Datum Unterschrift(en) des Versicherungsnehmers/Bezugsberechtigter

Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Sparkassen Verlags: Nachdruck, Vervielfältigung und DV-Einspeicherung verboten.